# Studien zur Geschichte der Juden im Königreich Aragonien

## während des 13. und 14. Jahrhunderts

Von

Yitzhak
Dr. Fritz Baer

BERLIN

1913

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965

Reprinted from a copy in the collections of
The New York Public Library

Printed in the United States of America

Meinen lieben Eltern

## Inhalt.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke S. 6.
Vorwort S. 7.

I. Abschnitt. Die rechtliche Stellung der Juden in Aragonien S. 11.
I. Kap. Die Juden und die öffentlichen Gewalten S. 11.
§ 1. Der König und die Juden S. 11.
a) Staatsrechtliche Stellung der Juden S. 11.
b) Die Steuern und Abgaben der Juden S. 16.
c) Die Vertreter der königlichen Gewalt gegenüber den Juden S. 27.
d) Zusammenfassende Charakteristik der Judenpolitik der aragonischen Könige S. 29.
§ 2. Die Territorialherren und die Juden S. 47.
§ 3. Die Städte und die Juden S. 51.
a) Besteuerung der Juden durch die Städte S. 51.
b) Die Städte und die Jurisdiktion und Verwaltung der jüdischen Gemeinden S. 53.
c) Die Judenpolitik der Städte S. 55.
§ 4. Die Kirche und die Juden S. 59.
a) Die Leistung des Kirchenzehnten durch die Juden S. 59.
b) Die Gerichtsbarkeit der Kirche über die Juden. Die Inquisition und die Juden im 14. Jahrhundert S. 60.

II. Kap. Die rechtlichen Beziehungen der Juden zu ihren christlichen Mitbürgern S. 70.
§ 1. Schutz der Person der Juden S. 70.
§ 2. Grundbesitz der Juden S. 71.
§ 3. Die Handelsbeziehungen zwischen Juden und Christen in rechtlicher Hinsicht S. 72.
§ 4. Prozeßverfahren zwischen Juden und Christen S. 75.
a) Zusammensetzung des Gerichts S. 75.
b) Berücksichtigung des jüdischen Rechts S. 77.
c) Zeugen- und Urkundenbeweis S. 78.

d) Der Eid S. 81.
e) Beweisverfahren in Darlehnsprozessen S. 82.
f) Inquisitionsverfahren S. 84.
g) Folter S. 86.
h) Untersuchungshaft S. 87.
i) Strafrechtliches S. 87.

III. Kap. Verfassung u. Verwaltung der jüdischen Gemeinden S. 88.
§ 1. Rechte und Arbeitsfeld der Gemeinde S. 88.
a) Gerichtsbarkeit S. 88.
b) Steuern und Finanzen S. 95.
c) Verwaltung und Gesetzgebung S. 100.
§ 2. Organe und Beamte der Gemeinde S. 102.
a) Gemeindeversammlung und Gemeindehaus S. 102.
b) Die ältesten Nachrichten über die Gerichtsverfassung der aragonischen Gemeinden S. 102.
c) Die obersten Behörden der aragonischen und valentinischen Gemeinden vom Ende des 13. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts S. 104.
d) Die obersten Behörden der katalonischen Gemeinden S. 109.
e) Die Besetzung der höheren Gemeindeämter am Ende des 13. Jahrhunderts S. 111.
f) Der Rat und die Gemeindeverfassung des 14. Jahrhunderts S. 113.
g) Der Rabbiner S. 117.
§ 3. Die Collecta S. 118.
§ 4. Größere Gruppierungen von Gemeinden S. 122.
§ 5. Deputationen der jüdischen Gemeinden an den Hof S. 123.
§ 6. Der Plan einer Gesamtorganisation der aragonischen Juden vom Jahre 1354 S. 123.
§ 7. Der Oberappellationsrichter S. 126.

II. Abschnitt. Die wirtschaftliche Lage der Juden in Aragonien. S. 128.
I. Kap. Die jüdischen Gemeinden des Königreichs Aragonien, ihre Größe und materielle Entwicklung S. 128.
Der ordentliche Jahrestribut der jüdischen Gemeinden S. 129.
Uebersicht über die jüdischen Gemeinden S. 135.

II. Kap. Die wirtschaftliche Beschäftigung der Juden S. 164.
§ 1. Ländlicher Besitz und ländliche Beschäftigung S. 164.
§ 2. Gewerbe S. 167.

§ 3. Handel S. 168.
a) Kleinhandel S. 168.
b) Jüdische Makler S. 169.
c) Jüdische Großkaufleute und überseeischer Handel der Juden S. 169.
d) Geldhandel S. 172.

Exkurs. Ueber den Anteil der Juden an der Finanzverwaltung des aragonischen Staates im 13. Jahrhundert S. 174.

Anhang. Auszüge aus den rabbinischen Responsen S. 183.

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke.

Adret = Responsen des Salomo ben Adret, Rabbiners in Barcelona, aus den Jahren 1270—1310. 6 Teile. (Als 6. Teil werden die unter dem Titel שו"ת הרשב"א המיוחסות לרמב"ן herausgegeb. Responsen zitiert. Vgl. über die Ausgaben Perles, Salomo ben Addereth. Breslau 1863 S. 81.)

Amador = José Amador de los Rios, Historia social, politica y religiosa de los Judios de España y Portugal. Madrid 1875—76.

Bofarull = Francisco de Bofarull y Sans, Los Judios en el territorio de Barcelona (siglos X al. XIII). Reinado de JaimeI, 1213—1276. Barcelona 1911.

Chaluz. hebr. Zeitschr. I, Lemberg 1852.

D. J. = Coleccion de documentos ineditos del archivo general de la Corona de Aragon. Barcelona 1847 ff.

Fita-Llabrés = Fidel Fita und Gabriel Llabrés, Los judios mallorquines. Coleccion diplomatica desde el año 1247 al 1387 in Boletin de la r. Academia de la historia. Madrid 1900, Bd. 36.

Jacobs = Joseph Jacobs, An inquiry into the sources of the history of the Jews in Spain. London 1894.

Nissim = Responsen des R. Nissim aus Barcelona, Mitte des 14. Jahrhunderts. ed. Rom 1545 u. ö.

R E. J. = Revue des Etudes juives.

Régné = Jean Régné, Catalogue des actes de Jaime I[er], Pedro III et Alfonso III, rois d'Aragon, concernant les Juifs (1213—1291). Paris 1912 f. (Sonderabdruck der R. E. J. Bd. LX f.)*.

Schescheth = Responsen des Isaak ben Schescheth (1370—1410) in Barcelona, Saragossa, Valencia und Nordafrika. Teil I ed. Konstantinopel 1547; Trient 1559 u. ö. Teil II ed. Munkacz 1901 (enthält auch Responsen anderer Zeitgenossen).

---

* Ich habe Nr. 1—657 durchgängig benützen können, von Nr. 658—907 nur das mir wesentlicher Erscheinende. Die Publikation wird gegenwärtig noch fortgesetzt.

# Vorwort.

Der Plan zu dieser Arbeit wurde, allerdings in etwas anderer Gestalt als der jetzt ihr zuteil gewordenen, bereits vor dem Erscheinen der Publikationen von Régné und Bofarull gefaßt. Ohne die Benutzung dieser Werke würde freilich eine Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Juden im Königreich Aragonien trotz der hebräischen Quellen und trotz vieler früherer Veröffentlichungen von lateinischen und spanischen Urkunden in mancher Hinsicht dürftig und schief ausgefallen sein, während es jetzt möglich ist, ein ziemlich sicher umrissenes Bild von den betreffenden Zuständen zu entwerfen. Daß die vorliegende Arbeit dennoch viele Mängel aufweist, liegt abgesehen davon, daß der Verfasser ein Anfänger ist, an dem Fehlen von guten Vorarbeiten über die aragonische Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte überhaupt.. Régné wird aber selber in einer zusammenfassenden Behandlung des von ihm gebotenen Materials ausführen, was hier nur unvollkommen angestrebt ist. Durch die Heranziehung der hebräischen Quellen wird ihm die vorliegende Arbeit dazu ein Hilfsmittel neben anderen sein.

Die hier benutzten hebräischen Quellen bestehen in erster Linie in den bekannten Responsen der aragonischen Talmudgelehrten. Im Anhang der Arbeit sind nach dem Vorgang von M. Hoffmann in seinem „Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters“ (Leipzig 1910) historisch interessante Partien aus ihnen mitgeteilt, häufig nur ihrem Inhalte nach, aber wo es angängig und nützlich er-

schien, auch in wörtlicher Uebersetzung. Was von den Responsen im Anhang keinen Platz gefunden hat, ist wohl ohne wesentliche Ausnahme in die Darstellung hinein verwoben worden. Die Responsen des kastilischen Rabbiners Ascher und seines Sohnes Jehuda haben für die aragonischen Verhältnisse keine Ausbeute gegeben. Ich habe es ferner nicht versucht, die vielen halachischen und talmudischen Werke der aragonischen Rabbiner auf ihren kulturhistorischen Gehalt durchzusehen, weil das Ergebnis sicher nicht der Mühe entsprochen haben würde. Von den in den bekannten Sammlungen nicht vorhandenen Responsen ist eines, das später veröffentlicht wurde, unten S. 42 ff. verwendet worden. Eine handschriftliche Responsensammlung aus seinem Besitz (vgl. R. E. J. XXXIX 85 f. Jew. Qu. Rev. XII 143 f.) hatte mir Herr E. N. Adler aus London freundlichst zur Einsicht überlassen. Sie enthält u. a. Responsen des Isaak ben Schescheth und seiner Zeitgenossen, die nach einer Leydener Handschrift von, soweit es uns hier angeht, gleichem Inhalt später gedruckt worden sind und in dieser Arbeit unter dem Namen Schescheth II zitiert werden, ferner Responsen eines Schülers des Salomo ben Adret, der seinerseits (in Nr. 70 seiner Responsen) den Chajim Galipapa seinen Schüler nennt. Diesen letzteren Rechtsgutachten habe ich einiges für meine Arbeit entnommen (unten S. 51 Note 33, S. 99 Note 62, S. 114 Note 61 und Anhang 38; zitiert als Ms. Adler). Aus einer in der Königl. Bibliothek zu Berlin befindlichen handschriftlichen Sammlung von Gedichten des Salomo de Piera hat H. Brody einige Proben veröffentlicht; eine von diesen war für unser Thema von großem Interesse (unten S. 68). Einen Brief aus demselben Manuskript, das im übrigen nur Gedichte von rein literarischem und ästhetischem Werte enthält, gibt Anhang 10 inhaltlich wieder. Von wichtigeren hebräischen Dokumenten für die Geschichte der aragonischen Juden ist nur noch das im Chaluz I 20 f. edierte Aktenstück vom Jahre 1354 zu nennen (vgl. Abschn. I

Kap. III § 6). Das einschlägige, noch ungedruckte hebräische Quellenmaterial — abgesehen von den handschriftlichen Responsen kommt hier namentlich der Kodex 1984 der bodlejanischen Bibliothek in Betracht — verdiente nicht weniger als die spanischen Urkunden eine baldige Veröffentlichung.

Die vorliegenden Studien beschränken sich auf die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts nicht nur in Anbetracht des allein für diese Periode so reichlich fließenden Quellenmaterials, sondern auch aus sachlichen Gründen. Die Kulturzustände der Juden auf dem Boden des späteren aragonischen Staates waren während des 12. Jahrhunderts ganz andere als in der Folgezeit; denn die politischen, wirtschaftlichen und geistigen Veränderungen des 13. Jahrhunderts haben natürlich auch der äußeren Lage und dem inneren Leben der aragonischen Juden eine neue Färbung verliehen. Der Ausgang des 14. Jahrhunderts ist aber für die Geschichte der aragonischen Juden von noch einschneidenderer Bedeutung. In dem Unglücksjahr 1391 wird die zweite Blüte der jüdisch-spanischen Kultur in ihrem Zentrum Katalonien zertreten. Die größte Gemeinde, Barcelona, wird aufgerieben, im Reich Valencia bleibt nur die kleine Gemeinde zu Murviedro bestehen. Wer kann, verläßt das aragonische Land. Die Zurückgebliebenen haben ihr Leben unter viel traurigeren Bedingungen zu fristen als die früheren Geschlechter. Welche Fülle lebendiger Kräfte die aragonischen Juden gleichwohl noch am Beginn des 15. Jahrhunderts aufzuweisen hatten, das könnte eine Darstellung der Disputation von Tortosa und eine Charakteristik der an ihr beteiligten oder ihr von der Ferne zuschauenden Männer zeigen. Aber aus der danach folgenden Zeit gibt es kaum noch einen aragonischen Juden, der ein nennenswertes literarisches Produkt hinterlassen hätte.

Die Anregung zu dem hier behandelten Thema erhielt ich von meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat

Finke, der mich auch während des weiteren Fortgangs der Arbeit stets mit seinem freundlichen Rat unterstützt hat. Herr Dr. A. Freimann in Frankfurt a. M. hat in seltener, nie ermüdender Liebenswürdigkeit meine häufigen schriftlichen und mündlichen Anfragen vermöge seiner reichen bibliographischen Kenntnisse beantwortet. Auch Herr Dr. H. Pick in Berlin hat mir manche wertvolle Auskunft erteilt. Allen diesen Herren sei hiermit mein herzlicher Dank ausgesprochen.

# I. Abschnitt.

# Die rechtliche Stellung der Juden in Aragonien.

## 1. Kapitel.

## Die Juden und die öffentlichen Gewalten.

### § 1. Der König und die Juden.

#### a) Staatsrechtliche Stellung der Juden.

Die Juden werden vom aragonischen Volk, wie allgemein nach mittelalterlicher Auffassung, als Fremde betrachtet. Sie haben kein Heimatsrecht in dem Lande, das sie bewohnen, und können jederzeit daraus vertrieben werden[1]. Sie genießen nicht die Rechte des freien Mannes, sondern nur durch die Gunst des sie beschützenden Königs erwerben sie jederzeit widerrufliche Privilegien[2]. Sie sind

---

1. Im Jahre 1306 fürchteten die Juden auf Mallorca, der König beabsichtige, sie nach dem Beispiele Philipps des Schönen von Frankreich aus seinem Lande zu vertreiben. (Villanueva, Viage literario á las iglesias de España XXII, 363. Fita-Llabrés Nr. 17. Vgl. auch Adret I, 634. Minchath Kenaoth Nr. 101.) Ueber das Verhalten Pedros IV. vgl. unten S. 45.

2 Der Jurist Martinus Didaci d'Aux (ca. 1430) erklärt in seinen Observantiae consuetudinesque scriptae regni Aragonum in usu communiter habitae (zusammengedruckt mit den Fueros y observancias de las costumbres escriptas del reyno de Aragon. Saragossa 1576) fol. I r: „De consuetudine regni infideles non gaudent foris" und fol. XVI r: „De usu regni infidelis non datur super iuris fidantia nec ad caplevandum, nisi iudex voluerit, nec servatur sibi forus nec privilegium aliquod fori; et ratio est, quia christiani tantum interveniunt in celebratione curiarum principum,

Eigenleute des Königs und erlangen erst in dieser Eigenschaft ein Wergeld von der Hälfte des Betrages, den das Wergeld des freien Mannes ausmacht[3]. Das Wergeld der Juden fällt nach dem im Jahre 1176 abgefaßten Fuero von Teruel vollständig dem König zu; denn „die Juden sind Sklaven des Königs und gehören dem Fiskus"[4]. Diese Anschauung von dem Verhältnis der Juden zum König herrscht noch während des 13. und 14. Jahrhunderts in Aragonien vor. So erhebt einmal König Jaime I. gegen eine Besteuerung der Juden zu Montpellier durch die Behörden dieser Stadt unter Schädigung der königlichen Gerechtsame Einspruch mit der Begründung, daß die Juden in fast allen Ländern der Christenheit der Knechtschaft der Fürsten unterworfen seien, mithin also den Städten irgendwelche Herrschaftsrechte über die Juden nicht zuständen[5]. Die

---

et non infideles, et christianis conceduntur fori et privilegia, et non aliis, nisi ubi expresse de eis cavetur. In hiis vero, que contra ipsos faciunt et in favorem christianorum, servantur fori et privilegia. Vgl. auch Andrés Giménez y Soler, El poder judicial en la Corona de Aragón in Memorias de la r. Academia de buenas letras de Barcelona VIII, 47: „. . . de derecho judíos y moros no estaban sometidos á otra ley que la voluntad del monarca y por tanto no rezaban para ellos los privilegios de los hombres libres . . ."

3. Das Wergeld des Juden beträgt nach dem 1247 abgefaßten Gesetzbuch Jaimes I. 500 sol. (Amador I 409), das des freien Mannes 1000 sol. (Fueros de Aragon fol. 177 v.). Nach dem Fuero von Teruel (a. 1176) beträgt das Wergeld des Juden gleichfalls 500 sol. (§ 425), das des Christen 400 aurei alfonsini + 300 sol. (§ 17). Nach den Usages von Barcelona (a. 1064) setzt der Graf das Wergeld des Juden willkürlich fest (Cortes de Cataluña. Madrid 1896 f. I, p. 13 Nr. 11). Nur nach dem Fuero von Calatayud (a. 1134) beträgt das Wergeld des Juden ebenso viel wie das des Christen, nämlich 300 sol. (Amador I 195).

4. Forum Turolii ed. Franzisco Aznar Navarro (1905) § 425: „Set est sciendum, quod iudeus non habet partem in sua calumpnia, sive sit percussionis sive homicidii, quia est domini regis tota. Nam iudei servi regis sunt et semper fisco regio deputati."

5. Der Text der diesen Ausspruch enthaltenden Urkunde ist

Juden gehören ebenso wie die Sarazenen zum Patrimonio real[6]; sie werden Schatz und Eigentum des Königs genannt[7]; man wendet auf sie im 14. Jahrhundert auch die von den deutschen und sizilischen Verhältnissen her geläufige Bezeichnung „Kammerknechte" (nostrae camerae servi speciales) an[8].

Die Juden fallen, sobald sie einmal das aragonische Staatsgebiet betreten haben, ohne weiteres dem König zu. Dieser kann sie seinem Patrimonium einverleiben oder sie an einen Adligen des Landes abtreten[9]. Ohne des Königs

---

auszugsweise von S. Kahn in R. E. J. XIX 261 veröffentlicht: „Quia vero iudei fere in terris omnibus christianorum principum subiacent servituti, . . . nos consulibus huius ville firmiter precipimus, quod iudeis hic morantibus vel in posterum moraturis nullam exactionem seu demandam faciant in iurisdictionis nostre preiudicium seu honoris." Régné 111 mißversteht diesen Passus offenbar, wenn er ihn, der Auffassung Kahns folgend, mit diesen Worten wiedergibt: „Jaime Ier declare, dans sa charte d'amnistie accordée aux Juifs de M., que, quoique leurs coreligionnaires subissent le joug de la servitude dans presque toutes les terres des princes chrétiens, il ne convient pourtant pas de les humilier, de leur faire subir de mauvais traitements, ni de leur causer aucun préjudice dans les territoires soumis à sa juridiction."

6. Vgl. Ebert, Quellenforschungen aus der Geschichte Spaniens. Cassel 1849, S. 71.

7. Nostri proprii, cofres del Senyor Rey, tresor e cosa nostra propria, peculium et thesaurus noster u. ähnl. Vgl. Memorias de la r. Academia de buenas letras de Barcelona VIII 33 n. 1. Coroleu, Documents historichs catalans del sigle XIV (Barcelona 1889) S. 61. Fita-Llabrés Nr. 92, 93, 94, 105, 114. Bofarull S. 37 u. ö.

8. Fita-Llabrés 80, 100. Pedro III., der sich bei der Ausübung seiner Herrschaftsrechte auf Sizilien einem jüdischen Arzt gegenüber dieses Ausdrucks bediente (Caro, Sozial- und Wirtschaftsgesch. der Juden im Mittelalter und der Neuzeit S. 413), mag die Bezeichnung, die ja inhaltlich nichts Neues brachte, mit nach Aragonien hinübergenommen haben.

9. Vgl. D. J. VI, 413 f.: König Juan verleiht Egidius Roderici de Lihori 50 casata Judeorum, die sich in Mora niederlassen werden, „dum tamen de aliamis nostris et realenco non fuerint". Der

Erlaubnis dürfen sie das Gebiet seiner Jurisdiktion nicht wieder verlassen, um sich auf dem Boden eines aragonischen Territorialherren anzusiedeln oder um in ein anderes Reich auszuwandern. Handeln sie dem zuwider, so wird ihr Vermögen konfisziert und sie verfallen der Unfreiheit[10]. Wenn sie zu Handelszwecken die Grenzen des Reiches überschreiten wollen, müssen sie als Bürgen ihrer Wiederkehr Frau und Kinder daheim lassen und Garantien für die Zahlung ihrer Steuern bieten[11]. Von einer buchstäblich zu verstehenden Sklaverei der Juden kann indessen natürlich keine Rede sein; der König hat über ihre Person kein unbeschränktes Verfügungsrecht. Nur für gewisse Vergehen kann er ihr Vermögen konfiszieren und sie selbst als Sklaven verkaufen. Dagegen soll ihr Hörigkeitsverhältnis zum König stark genug sein, um jede persönliche Abhängigkeit von einem anderen, z. B. selbst die Schuldhaft, auszuschließen[12].

---

König hat also nicht nur über die Juden auf seinem speziellen Jurisdiktionsgebiet zu verfügen, sondern überhaupt über alle innerhalb der Grenzen des aragonischen Staates lebenden Juden.

10. Amador I, 408 n. 1 und 418. Vgl. auch Régné 94, 95, 574. Jacobs 1038, 1044. Chaluz I S. 34. Schescheth I, 2.

11. Vidal, R. E. I. XV, 51 Nr. 1.

12. Didaci d'Aux erklärt (a. a. O. fol. XXIX r.): „Item sarracenus et iudeus non potest se alicui obligare in aliquo contractu vel debito, quod suus captivus efficiatur, nec etiam propter famem, cum eorum persone domini regis sint; nec etiam dominus rex eos potest vendere nisi in casu delicti, nec isti captivi dici merentur nec servi, sic quod possint vendi, quia liberum habent volatum iuxta forum, licet possint dari." (Graetz VII, 3. Aufl. 119 hält diese juristische Erörterung auf Grund einer Wiedergabe von S. Cassel in Ersch und Grubers Encycl. fälschlich für ein Gesetz Jaimes I.; ebenso offenbar Amador I 408.) Der erste Satz scheint allerdings mehr auf juristischer Theorie, als auf der alltäglichen Praxis zu beruhen, denn bei Adret I 1069 und Schescheth I 484 wird die Frage erörtert, ob ein Jude nach jüdischem Recht der Schuldknechtschaft verfallen kann, ohne daß dabei einer dem entgegenstehenden Bestimmung des Landesrechts gedacht würde;

Auch an dem Eigentum der Juden haften Merkmale der Unfreiheit. Die Juden und Sarazenen dürfen ihren Grundbesitz nur mit Zustimmung und Bestätigung des königlichen Baiulus an Christen verkaufen und haben an diesen Beamten den dritten Teil des Kaufpreises zu entrichten[13]. Nun beansprucht allerdings auch sonst ein Grundherr beim Verkauf eines von ihm verliehenen Grundstücks ein Bestätigungsrecht und eine Verkaufsabgabe[14]. Der König aber erhebt diese Ansprüche gegenüber jedwedem Grundbesitz der Ungläubigen, also auch gegenüber nicht von ihm selbst verliehenen Gut, als könnten die Ungläubigen nur durch seine Hand Grund und Boden erwerben. Andererseits dürfen die Ungläubigen unter sich uneingeschränkt Liegenschaften

---

vielmehr wird bei Schescheth ein Statut der Gemeinde Saragossa angeführt, wonach der jüdische Schuldner wohl verhaftet werden kann. — Für gewisse Verbrechen können die Juden nach den aragonischen Gesetzen in die Sklaverei verkauft werden, so wegen Wucherns nach einem Gesetz des Jahres 1235 (Cortes de Cataluña I 131 Nr. 17) oder wegen Uebertritts zum Islam (Cortes I 162 Nr. 21). Nach einem Gesetz Jaimes II. vom Jahre 1307 verfallen die Vorsteher der jüdischen Gemeinden, die nicht genügend für die Einhaltung der Wuchergesetze in ihrer Gemeinde Sorge getragen haben, dem König mit Leib und Gut. (Fori, quibus in iudiciis . . . ad presens non utimur, zusammengedruckt mit den Fueros ed. 1576, fol. XI v.: „Item adelantati et secretarii et maiores officiales ipsius aliame illius loci, ubi quolibet anno dicta aladma iactata seu imposita non fuerit, ut est dictum, sint nobis incursi cum corporibus atque bonis.").

13. Amador I, 409. Fori quibus in iudiciis ad presens non utimur fol. VIII v.: „Nullus iudeus aut sarracenus hereditatem potest vendere christiano, nisi baiulo regis assensum prestante et instrumentum etiam confirmante. Si vero iudei aut sarraceni venditiones inter se fecerint, baiulus domini regis non debet se intromittere, cum eiusdem conditionis maneant apud regem. Tamen baiulus regis debet recipere pretii tertiam partem, cum fit venditio christiano."

14. I. A. Brutails, Etude sur la condition des populations rurales du Roussillon au moyen âge (Paris 1891) S. 134 f.

kaufen und verkaufen[15]; sie befinden sich in dieser Beziehung also in derselben Lage wie Hintersassen desselben Fronhofes. Abgesehen von dieser einen Beschränkung verfügen die Juden völlig frei über ihren Besitz, an welchen der König kein anderes Recht zu haben scheint, wie überhaupt an den Besitz seiner Untertanen. Wenigstens läßt sich nicht beweisen, daß vereinzelt auftretende, letzten Endes nur auf Willkür zurückzuführende Eingriffe der Könige in das Vermögen der Juden in der Theorie vom Hörigkeitsverhältnis dieser zum Könige ihren Rechtsgrund haben.

b) Die Steuern und Abgaben der Juden.

Ebensowenig wie in der allgemeinen Rechtslage ihres Eigentums findet die Unfreiheit der Juden einen unzweideutigen Ausdruck in der Beschaffenheit der von ihnen an den Staat zu zahlenden Steuern. Diese sind vielmehr in der Hauptsache keine anderen als diejenigen, welche von den christlichen Untertanen erhoben werden, und entbehren fast alle des privatrechtlichen Charakters. Aus der Zeit vor Jaime I. kennen wir nur indirekte Abgaben, die auf einigen Instituten der jüdischen Gemeinden lasteten[16]. Im 13. Jahrhundert findet man eine ordentliche, von den Städten ebenso wie von den Gemeinden der Juden und Sarazenen jährlich an den König zu entrichtende Abgabe ausgebildet, peita, questia, tallia oder tributum genannt; für die jüdischen Gemeinden ist sie zuerst im Jahre 1254 urkundlich nachweisbar[17]. Sie wird den einzelnen Gemeinden auf Grund von Verhandlungen des Königs mit ihren Vertretern in Form einer Matrikel auferlegt und dann meist als direkte Vermögenssteuer auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinde

15. Vgl. oben n. 13.
16. Vgl. unten S. 25.
17. Régné 52.

verteilt[18]. Im allgemeinen wird sie in zwei Raten, zu St. Johanni und Weihnachten[19], manchmal aber auch in kürzeren Abschnitten[20], gezahlt. Seiner Natur nach besitzt dieser Jahrestribut keine feste Höhe, doch läßt sich an Hand der aus der Zeit von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts bekannten Steuerlisten der jüdischen Gemeinden feststellen, daß man bei der Erhebung desselben Gleichmäßigkeit und Ordnung liebte. Der Betrag des Jahrestributs bleibt für einzelne Gemeinden über Jahrzehnte hin ziemlich unverändert, während er bei anderen nur mit Rücksicht auf Schwankungen in der finanziellen Lage der Juden erhöht oder herabgesetzt wird[21]. In welchem Verhältnis durchschnittlich der Tribut der Juden zu dem der Christen oder zu dem Vermögen der Juden stand, läßt sich schwer sagen. In einem Statut der jüdischen Gemeinde zu Lerida vom Ende des 13. Jahrhunderts über die Umlage einer Steuer — ob einer ordentlichen oder außerordentlichen, wissen wir nicht — wird festgesetzt, daß ein jeder Steuerpflichtige 3 % von seinem beweglichen Besitz und 1½ % vom Werte seiner Immobilien zahlen soll[22]. Eine Abgabe im Betrage von 2 % des Vermögens wird in der einem

18. Vgl. III. Kap. § 1 b.

19. Régné an vielen Stellen.

20. Z. B. D. J. XXXIX, 278, von der Gemeinde Jaca: „pagan la meytat en jenero et en febrero et en março por tercias et la otra meytat en junio et julio et en agosto por tercias.“

21. Vgl. die Tabelle in Abschn. II. Kap. I.

22. Anhang 13. Die Bürger von Valencia zahlen 1251 als Steuer 1,6 % von den Mobilien und 0,8 % von den Immobilien (Tourtoulon, Jaime I[er] le Conquérant. Montpellier 1863 II 422). Extrasteuern von 3 oder 3⅓ % galten in deutschen Städten als arge Belastungen (Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 91). Die Juden zu Friedberg zahlten Ende des 13. Jahrhunderts eine Steuer im Betrage von 1,25 % von den Mobilien, was sie selber nicht für viel hielten (J. Rösel, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden. Berlin 1910 S. 42 Nr. 3).

aragonischen Territorialherrn zugehörigen jüdischen Gemeinde zu Alcolea Ende des 14. Jahrhunderts für niedrig angesehen[23]. In schwachen Gemeinden pflegte König Jaime I., um die Zahl ihrer Mitglieder zu heben, an Stelle der Gesamtbesteuerung von jedem jüdischen Hausstand eine jährliche Abgabe von 20 sol. zu fordern[24]. Diese vereinzelten Notizen sind aber nicht geeignet, eine klare Vorstellung von der relativen Höhe des Jahrestributs der Juden zu verschaffen.

Eine Kopfsteuer findet sich in Aragonien im allgemeinen nur als Abgabe der Sarazenen, aber nicht als Abgabe der Juden. Allein die unter der Herrschaft der Könige von Mallorca stehenden Juden hatten zeitweilig eine Kopfsteuer (cabessagium) zu entrichten, und zwar nicht vor dem Jahre 1327[25]. Dieses 20 sol. de terne betragende Cabessagium wird von allen jüdischen Personen ohne Unterschied von Alter und Geschlecht alljährlich am Ostern erhoben. Haftbar für diese Abgabe sind alle Renten, Zinse und Mobilien der Gemeinde, darunter auch Schmuckgegenstände und

---

23. Anhang 9 (Schescheth I 473).

24. Régné 83, 239, 285, 366, 546, 602. Vgl. auch Adret III 404: Die jüdische Gemeinde zu Huesca verspricht dem nach H. ziehenden A, um ihn zur dauernden Niederlassung in ihrem Orte zu bewegen, von ihm während der ersten fünf Jahre seines Aufenthalts in H. jährlich nur 20 sol. als Steuer zu fordern, ohne ihn zur Teilnahme an außerordentlichen Abgaben der Gemeinde zu verpflichten.

25. Vgl. über das Cabessagium Vidal, R. E. J. XV 37. Fita-Llabrés 49. Die Steuer weist nach Südfrankreich; auch die Juden in Marseille hatten dem Grafen der Provence eine tallia und ein capassagium zu zahlen (R. E. J. Bd. 46 S. 6, Bd. 47, S. 63). Im Jahre 1315 und 1327 wird unter den Steuern der Juden von Mallorca das Cabessagium noch nicht genannt (vgl. R. E. J. IV 48 Nr. 7 u. S. 51 Boletin de Madrid XXXVI 252 Nr. 7). Es erscheint zuerst 1334. Auch aus den Angaben Vidals geht nicht hervor, daß die Steuer vor dem Jahre 1339 existiert hätte. Daß der Jahrestribut neben der Kopfsteuer weiter erhoben wurde, ergibt sich aus Fita-Llabrés 53.

Kleider der einzelnen sowie der Synagogenschmuck und alle Utensilien des täglichen Lebens, soweit sie nicht Handelszwecken dienen. Die Kopfsteuer kann abgelöst werden durch eine Vermögenssteuer von 12 Denaren vom Pfund, der aber nur das tote Kapital der Juden unterworfen ist; alles irgendwie geschäftlich engagierte Geld ist von der Abgabe frei[26]. Für die Juden der Balearen ist die Steuer überhaupt nur in dieser Form nachweisbar. 1339 wurde die Kopfsteuer der Juden in Perpignan für 2 Jahre auf die Hälfte, also 6 Denare vom Pfund, bezw. 10 sol. pro Kopf, reduziert[27]. Als Pedro IV. die Länder Jaimes III. von Mallorca einzog, hat er das Cabessagium auch für die Juden dieser Distrikte wieder abgeschafft[28].

Ebenso wie die Städte haben die jüdischen und maurischen Gemeinden Aragoniens zu den Kosten der Verpflegung für den in ihrer Stadt residierenden königlichen Hof durch Leistung einer Abgabe in Naturalien, der sogenannten „cena de presencia" beizutragen[29]. Außerdem müssen auch

26. Vidal a. a. O.

27. a. a. O. n. 2.

28. Fita-Llabrés 53. Die Abgabe müßte sonst auch unter den Steuern der Juden zu Perpignan in D. J. XII 171 genannt sein.

29. Vgl. Manuel de Bofarull y de Sartorio in D. J. Bd. 39 S. IX. Die Steuer wurde meist in Naturalien entrichtet (vgl. D. J. XII, 361). Cassel in Ersch und Grubers Encycl. II, 27 S. 211 und Amador II, 14 und 296 halten die Cena fälschlich für eine allein von den Juden zu entrichtende Abgabe. Amador II 296 gibt an, daß die Leistung dieser Cena den Juden so lästig wurde, daß sie Pedro IV. baten, sich anstatt dieser willkürlichen Abgabe mit einer bestimmten, jährlich von den Juden zu entrichtenden Kompositionssumme zu begnügen. Indessen nennt Amador keine Quelle für diese Angabe, und es ist von der Zahlung einer solchen Kompositionssumme sonst nichts bekannt. Ueberhaupt ist alles, was Amador über die Cena sagt, konfus, weil er nur die Cena de presencia, aber nicht die weiter zu besprechende Cena de ausencia kennt und alle ihm bekannten Listen von Cenas für Cenas de presencia hält, während doch über deren Beträge naturgemäß kein Anschlag aufgestellt wurde.

diejenigen Kommunen, in denen sich die königliche Familie nicht aufhält, für die Bedürfnisse der königlichen Tafel jährlich eine Abgabe entrichten, die „cena de ausencia", die in Wirklichkeit nichts anderes als eine zweite jährliche Kommunalabgabe an den Fiskus ist. Von dieser Steuer sind Listen aus den Jahren 1327—30 erhalten[30].

Die Juden haben ferner, wie überhaupt die mittelalterlichen Städte, die Pflicht, den König, seine Familie und das Hofgesinde in ihren Häusern zu beherbergen und ihnen Bettücher und sonstige Geräte während der Zeit ihrer Anwesenheit in ihrer Stadt zu liefern. Diese Dienstleistung ist den Juden Aragoniens als besonders drückend erschienen, weil sie stetig zu Reibereien mit den anspruchsvollen Leuten des Hofes führte. Die jüdischen Gemeinden von Barcelona und ihre Tochtergemeinden sowie diejenigen von Perpignan, Gerona und Besalu und Valencia setzten deshalb eine Befreiung von derselben bei Jaime I. durch[31]. Aehnliche Privilegien wurden den Juden in Lerida von Pedro III. und denen der Balearen von König Jaime II. von Mallorca

---

30. Veröffentlicht in D. I. Bd. 39, 375 ff. In diesen Listen fehlt eine Anzahl von jüdischen Gemeinden, die in den Listen der Jahrestribute zu finden sind. Die Gemeinde Saragossa hat auffälligerweise weniger zu zahlen als die Gemeinden von Calatayud, Valencia und Barcelona. Ein bestimmtes Verhältnis der Abgaben der Juden zu denen der Christen oder Sarazenen läßt sich nicht feststellen. Die Listen erstrecken sich überhaupt über eine zu kurze Zeit, um weitere Folgerungen zu ermöglichen. Außerdem Listen der Cenas vom Jahre 1282 und 1438 nach Capmany bei Amador II 14 und III 82; eine andere aus der Mitte des 14. Jahrhunderts nach Ordinations dels drets et quitacions de la Casa é Cort del Senyor Rey bei Amador II 296 n. 3. Aus diesen Listen ist noch weniger ersichtlich, nach welchen Gesichtspunkten die Abgabe erhoben wurde. Schlüsse auf die Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinden, wie Amador sie daraus zieht, sind gewiß unzulässig.

31. Régné 130, 178, 412, 474, 566.

erteilt[32]. Solche Verordnungen wurden aber von den königlichen Beamten oft verletzt und bedurften wiederholter Bestätigung[33]. Im 14. Jahrhundert scheint — teils im Interesse der Juden, teils infolge der sich verstärkenden gesellschaftlichen Abneigung gegen sie — die Pflicht der Hospitalität von den Juden allgemein nur noch durch die Lieferung von Betten für den königlichen Hofhalt erfüllt worden zu sein[34], und offenbar wird die Leistung in dieser Form nunmehr zu einer allein von den jüdischen Gemeinden zu entrichtenden Abgabe, welche auch den früher in bezug auf die Hospitalitätspflicht privilegierten Gemeinden wieder obliegt[35].

---

32. Boletin de la r. Academia de buenas letras de Barcelona III, 63. Fita-Llabrés Nr. 12 und 15.

33. So muß Jaime II. dafür eintreten, daß seine Beamten den Juden zu Montblanch dieses Recht wahren, das doch ihnen und anderen Gemeinden Kataloniens König Jaime I. verliehen und sein Vater Pedro III. wie er selbst bestätigt habe. (Memorias de la r. Academia de b. letras de Barcelona VI, 564 Nr. 84.)

34. Die Juden von Gerona wurden schon 1269 nur unter der Bedingung von der Hospitalitätspflicht befreit, daß sie wenigstens für 10 Betten des königlichen Hofhalts Tücher lieferten (Régné 412). So scheint die Bettenlieferung überall an die Stelle der Hospitalitätspflicht getreten zu sein, denn nur von jener ist jetzt noch die Rede.

35. So den Juden von Saragossa (Jacobs 1123) und ebenso den Juden von Barcelona, die im Jahre 1333 von neuem davon befreit wurden (Kayserling in R. E. J. XXVIII 109). Kayserling meint, daß die Bettenlieferung ursprünglich eine den Juden mit Rücksicht auf ein von ihnen betriebenes Gewerbe verliehene Vergünstigung gewesen sei, die sich später in ihr Gegenteil umgewandelt habe; diese Meinung scheint Amador II 297 zu teilen. Aber es handelt sich von vornherein um eine öffentliche Abgabe, welche die Juden, wie z. B. auch in Deutschland, zu entrichten haben (vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 38). Pedro IV. hat in einer Verordnung vom Jahre 1351 die Zahl der von den Juden für die königlichen Hofbeamten zu liefernden Betten festgesetzt (D. J. VI 292). Amador II 297 glaubt ohne Grund, daß diese Regulierung von dem doch auch sonst

Pedro IV. hat ferner von den Juden eine Abgabe zur Unterhaltung der Menagerie des königlichen Hofes erhoben[36]. Die Bestreitung der hierfür verwandten Kosten ist ausschließlich Sache der Juden; denn Juan I. verheißt 1392 den nach Barcelona ziehenden Juden, sie von der Sorge für die Löwen und andere wilde Tiere zu befreien, „für die in Barcelona und anderswo von den Juden gesorgt zu werden pflege"[37].

An allen übrigen Steuern haben die Juden natürlich ebenso teilzunehmen wie die christlichen Untertanen des Reiches[38]. Eine Ausnahme bildet das Monedage, eine alle fünf Jahre zu zahlende Steuer vom Mobiliarbesitz im Betrage von 12 Denaren pro Pfund; die Juden wurden 1303

---

auf Ordnung des Hofzeremoniells so bedachten König erst auf Bitten der Juden vorgenommen worden sei, und Kayserling a. a. O. bringt die Verordnung gar in Zusammenhang mit der von der jüdischen Deputiertenversammlung im Jahre 1354 ausgesprochenen Forderung, der König möge den Juden die Last der Bettenlieferung erleichtern (Chaluz I 25). Eine allgemeine Befreiung der Juden von der Bettenlieferung ist wohl nie erfolgt; denn als Juan I. 1392 den Versuch machte, die jüdische Gemeinde in Barcelona neu zu begründen, versprach er den in dieser Stadt sich niederlassenden Juden als besondere Gnade Befreiung von der Lieferung von Betten an den königlichen Hofhalt (D. J. VI 436 f.).

36. Amador II 298. Eine solche Abgabe der Juden zu Saragossa schon 1278 bei Régné 711

37. D. J. VI 436.

38. So müssen unter Pedro IV. Christen, Juden und Sarazenen in Huesca zur Erhaltung der dort gegründeten Universität beisteuern; während die Christen ihren Beitrag durch Erhebung einer Fleischsteuer aufbringen, zahlen die Juden und Mauren eine direkte jährliche Abgabe, jene in der Höhe von 1000 sol. Jac., diese in der Höhe von 500 sol. Im Jahre 1358 setzt der König diese Steuer auf 650, bezw. 350 sol. herab. Zu dieser Zeit war aber, ohne daß Pedro es wußte, die Universität bereits wieder eingegangen. Die Juden scheinen auf eine Eingabe hin damit von dieser erneuten Abgabe wieder befreit worden zu sein. (Denifle. Die Universitäten des Mittelalters S. 510 f.).

durch ein Privileg Jaimes II. gegen eine Zahlung von 30 000 sol. Jac. von dieser Abgabe befreit[39].

Neben den hier genannten ordentlichen Steuern treten bei besonderen Anlässen, z. B. im Falle eines Krieges[40],

---

39. Libros de tesoreria de la Casa Real de Aragón ed. E. Gonzalez Hurtebise (Barcelona 1911) Bd. I Nr. 429: „Item reebi 1500 sj. . . ., los quals dix haver collits e hauts de la aljama d els jueus de Saragoça en paga tro a concorrent quantitat, e aquella quantitat que lur venen a pagar en aquells 30 000 sj., los quals totes les aljames dels jueus d Aragon deven e son tenguts de pagar a la cort del dit SR per rahon del dret de sagell del dit SR, qui fo possat en un privilegi, que l dit SR li n feu de no pagar d aqui avant a ell ne a seus monedatge, con lo lur aia relexat e jaquit per tots temps.“ Vgl. auch Nr. 891, 896, 908, 911 u. ö.

40. 1269 erhebt Jaime I. anläßlich des von ihm geplanten Kreuzzuges von verschiedenen jüdischen Gemeinden außerordentliche Abgaben; die Juden von Barcelona und Umgegend zahlen 40 000 sol. (Régné 406), die von Gerona und Besalu 10 000 sol. Barc. (R. 413), die von Valencia 10 000 sol. reg. (R. 424), die von Saragossa 20 000 sol. Jac. (R. 427), die von Alagon 800 sol. (R. 428). Dafür werden allerdings die letztgenannten 3 Gemeinden von anderen Steuern befreit. — 1280 fordert Pedro III. von den Juden seines Reiches ein subsidium (R. 781, 790, 791, 802, 803, 816, 820); 1282 erhält er wieder ein subsidium von den Juden des Reichs Valencia (R. 900). 1302 zahlen die Juden an Jaime II. 40 000 sol. Barc. anläßlich seines Feldzuges gegen den Vicomte von Cardona und, weil er auf ihre Bitten Issach Vidal aus Barcelona aus seinem Lande verbannt hat (Libros de tesoreria Nr. 8). Gleichzeitig haben die aragonischen Gemeinden 100 000 sol. Jac. für eine Expedition nach Sizilien zu zahlen (L. de tes. Nr. 10, 11, 13, 18, 19). 1304 bringen Christen, Juden und Mauren ein subsidium auf. (L. d. T. Nr. 1380, 1381, 1392, 1393, 1394, 1396—1398, 1404, 1784.) Zum Erwerb der Grafschaft Urgel tragen die Juden ebenfalls bei, wofür sie allerdings auf 4 Jahre von allen übrigen Steuern befreit werden (Jacobs 775, Amador II 154). Für den Feldzug gegen Sardinien 1323 zahlen die Juden ein subsidium; die Juden von Tortosa rüsten zusammen mit der Stadt ein Schiff aus (Jacobs 834, Amador II 154). 1330 zahlen die Juden wieder ein subsidium für den Krieg Alfonsos IV. gegen Granada; nach

einer Krönung[41], einer Reise des Königs[42] oder eines festlichen Ereignisses im Kreise der königlichen Familie[43], außerordentliche Abgaben, zu denen allerdings im allgemeinen die Städte ebenso wie die Juden, wenn auch nicht immer mit einem entsprechend hohen Betrage, herangezogen werden. Jedoch liegt es namentlich den Juden und Sarazenen ob, die Kosten des Krieges durch Zahlung besonderer Steuern zu decken[44], weil sich wenigstens die Juden nur bei der Verteidigung der belagerten Städte persönlich am Kampfe beteiligen. Schließlich können die Juden auch ohne rechtlich begründeten Anlaß zu außerordentlichen Abgaben verpflichtet werden. Am Ende des 14. Jahrhunderts finden

---

Jacobs 956, 957, 977 erhält der König damals 500 000 sol. Jac. von allen Juden des Reichs, darunter 80 000 sol. Jac. von den valentinischen Gemeinden; nach Jacobs 995, 996 erhält er 340 000 sol. Jac. von den Juden Aragoniens und Kataloniens, 50 000 von denen Valencias. (Wahrscheinlich handelt es sich im ersten Fall um den Voranschlag, im zweiten um die wirklich eingelaufene Zahlung.) Pedro IV. fordert von den Juden anläßlich seines Krieges mit dem König von Mallorca ein extraordinarium subsidium (D. J. XXXI 291 Nr 17). 1364/5 haben sich die Juden und Mauren ebenso wie die Christen an außerordentlichen Kriegssteuern zu beteiligen (Cortes de Cataluña II 293 und 434).

41. Die Krönungssteuer der Juden zu Gerona beträgt im 14. Jahrhundert 500 sol. Barc. (E. Cl. Girbal, Los Judios de Gerona S. 32). Ueber die Abgaben der Juden zu Perpignan anläßlich der Krönungen Martins I. und Ferdinands I. vgl. R. E. J. XVI 2 und 6 n. 1.

42. Anläßlich der Reise des Königs zum Konzil von Lyon im Jahre 1274 zahlen die Juden des Reichs eine außerordentliche Steuer von 52 100 sol. (Régné 483).

43. Z. B. Armador II, Anhang I.

44. Auf den Cortes zu Monzon im Jahre 1376 ereignete sich das Neue, daß der König von den Ständen eine Kriegssteuer verlangte; indessen antworteten diese „que en los tiempos passados siempre acostumbravan servir en qualesquiere guerras con sus proprias personas, y que las aljamas de los Judios y Moros eran los que solian dar dineros al rey.“ (Zurita, Anales de Aragon X, 20.)

wir als ständige Geldleistung der Juden an die Krone neben dem Jahrestribut eine sogenannte demanda graciosa, deren Betrag für die Gemeinde Perpignan durch den Eifer der Schatzmeister Pedros IV. und Juans I. von 2000 sol. allmählich auf die Höhe von 14000 sol. heraufgeschraubt wurde[45].

Abgesehen von diesen direkten Vermögenssteuern lasten, z. T. schon im 12. Jahrhundert und dann auch später, auf einigen Instituten der jüdischen Gemeinden Aragoniens, so auf ihren Fleischhallen[47] und Sekretariaten[48], Abgaben, wie sie ja auch in gleicher Weise die Städte entrichten müssen. Eine andere Steuer, das bedinaticum (bedinage), findet sich nur bei den jüdischen Gemeinden, zuerst unter Pedro II[49]. Den Namen der Steuer auf das hebräische בית דין

45. D. J. XII 171 f.: „E en apres los tresoreros del senyor Rey en Pere e del senyor Rey En Johan començaren de fer demanda graciosa cascun any a la dita aliama (scil. dels Jueus de Perpinya). E primerament ne hagueren un any II mille solidos. Apres altra any IIII mille solidos. E axi poch a poch muntaren la dita demanda graciosa a XIII m. solidos lany.“ Nach einer Verordnung Martins I. vom Jahre 1409 mußten die Juden zu Saragossa neben dem tributo ordinario von 11000 sol. jährlich ein subsidio von 4500 sol zahlen (Tomás Ximénez de Embun, Descripción historica de la antigua Zaragoza 1901 S. 67).

47. So überweist schon Graf Ramon Berengar IV. von Barcelona im Jahre 1135 seinem Schatzmeister, dem Juden Alazar, 2 Pfund Fleisch im Werte von 12 Denaren, die er täglich aus der Fleischhalle der Juden in Saragossa zu beziehen hat (D. J. XXXIX 238. El registre del merino de Zaragoza ed. M. de Bofarull y de Sartorio S. 5). Aehnliche Ueberweisungen der Könige Alfonso II. und Pedro II. von Aragonien: D. J. a. a. O. S. 239 und Registre S. 53, 54 und 56. Für die folgende Zeit vgl. namentlich die Steuerlisten in D. J. XXXIX.

48. Jacobs 1052.

49. Pedro II. schenkt im Jahre 1208 der Kirche St. Salvador in Saragossa den Zehnten aller Steuern in der Stadt, u. a. auch den vom „bedinaticum“ der Juden, das 100 sol. jährlich beträgt (Registre S. 41). Die Alcaydia in Saragossa erhält im Jahre 1294

zurückführend, dürfte man in ihr vielleicht nicht mit Unrecht eine Abgabe vom jüdischen Gericht sehen.

Schließlich fließen in die Kasse des Königs oder seiner Beamten die Strafgelder der Juden.

Zölle haben die Juden in Aragonien ebenso wie die Christen zu zahlen; doch werden sie im Interesse ihrer geschäftlichen Unternehmungen häufig davon befreit. Charakteristisch für die soziale Stellung der Juden ist der an vielen Orten von ihnen erhobene Leibzoll. Diesen müssen z. B. die Juden in Barcelona[50], in Colliure und an anderen Plätzen der Grafschaft Roussillon[51] entrichten. In Puigcerda, Querol und Tortosa sind die einheimischen Juden von der Abgabe befreit[52]. In Alagon ruht sie überhaupt nur auf den Juden anderer Länder, die hier durchziehen[53]. Jaime I. hat durch einen besonderen Erlaß dafür gesorgt, daß die Strafe, welche auf Umgehung dieser Abgabe stand, nicht verschärft werde[54]. Einigen Gemeinden, wie denen von

---

monatlich 6 sol. 5 den. vom „albedin" der Juderia (D. J. XXXIX, 237). Die jüdische Gemeinde zu Alagon zahlt Ende des 13. Jahrhunderts an den Merinus jährlich 10 sol. „por bedinage" (Registre S. 7). Zur selben Zeit zahlt die jüdische Gemeinde zu Huesca als „bedinage" 100 sol., von welchen der Zalmedina des Ortes 60 sol. erhält (D. J. XXXIX 288). Die Juden von Valencia entrichten 1315 „per bidenus" 40 sol. (D. J. XII 263).

50. Capmany y Monpalau, Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona II, S. 8.

51. Capmany II, S. 19. Vidal in R. E. J. XV 30 n. 2.

52. R. E. J. a. a. O. Libre de les costums generals escrits de la ciutat de Tortosa ed. B. Oliver (1881) S. 417: „Dona jueu 12 diners"; aber vorher S. 415: „Los ciutadans et tot los habitadors de Tortosa e de son terme son francs etc. de tota leuda, de tot peatge etc."

53. Registre del merino de Zaragoza S. 40: „Item judio o moro, judia o mora de otro Reyno dan por cabeça el qui va cavalgando en bestia de siella XII dineros et si va en albarda VI dineros et si va a pie II dineros."

54. Bofarull 142 (Régné 594 stimmt mit dem Wortlaut der

Uncastillo und Perpignan, hat er Privilegien verliehen[55], durch die sie von der Leistung von Zöllen für ihre Person, ihre Reit- und Zugtiere befreit wurden, und hat im Jahre 1247 für das Reich Valencia den Leibzoll gänzlich abgeschafft[56], wahrscheinlich, um durch Gewährung günstiger Bedingungen die jüdische Bevölkerung zur Ansiedlung in dieser Gegend zu veranlassen. Ob der Leibzoll auch hier später wieder eingeführt worden ist, läßt sich nicht sagen; jedenfalls handelt es sich bei der Verordnung vom Jahre 1247 nur um eine lokale Beseitigung.

### c) Die Vertreter der königlichen Gewalt gegenüber den Juden.

Die Einkünfte, die der König von den Juden bezieht, nimmt, wie auch die übrigen königlichen Steuern, der Baiulus (גזבר) oder der Merinus ein. Sie üben auch als Verwaltungsbeamte des Patrimonio real die Gerichtsbarkeit über die Juden auf königlichem und kirchlichem Gebiet aus und führen eine Art Oberaufsicht über die Verwaltung der jüdischen Gemeinden[57]. Der Merinus in Saragossa pflegte in seiner Abwesenheit einen Juden zum stellvertretenden

Urkunde nicht ganz überein).

55. Régné 8, 415. (Daß es sich u. a. auch um die Abschaffung des Leibzolls handelt, geht aus R. 415 nicht deutlich hervor; doch vgl. Bof. 81), 435.

56. Aureum opus privilegiorum regni Valenciae ed. 1515 fol. 10 Nr. 24. Tourtoulon, Jaime le Conquérant II 419 n. 3 hat das Privileg mißverstanden.

57. Ebert, Quellenforschungen aus der Gesch. Spaniens S. 71. Amador I 416 n. 1. Für die katalonischen Verhältnisse vgl. besonders Régné 353, für Valencia Danvila in Boletin de Madrid VIII 366, für Aragonien Giménez Soler, El poder judicial en la Corona de Aragón S. 17. Ueber die Stellung des Baiulus zur Gerichtsbarkeit der Juden und ihrer Gemeindeverwaltung vgl. Kap. III § 1.

Inhaber seiner Funktionen gegenüber der jüdischen Gemeinde zu ernennen[58]. In Valencia richtet auch der Baiulus generalis die Juden in erster und zweiter Instanz und greift in die Verwaltung der Gemeinden ein[59].

---

58. Registre del merino de Zaragoza p. XXX: Jaime II. verleiht im Jahre 1311 auf Bitten der Königin Konstanze von Kastilien dem Jahuda Mesqueran das Recht „quod in iudaria iudeorum Cesarauguste teneas seu geras locum merini nostri in absencia ipsius merini, sicut alii merini tenuerunt locum merini predicti in ipsa iudaria" etc. Jacobs 1151: Titulo de lugarteniente de merino en la Juderia de Zaragoza a. 1306.

59. Aur. opus privil. regni Val. fol. 49 r.: „Jacubus II. . . . procuratori et Justicie et aliis officialibus nostris . . . Licet cognitio et decisio omnium causarum tam civilium quam criminalium iudeorum regni Valentiae ad baiulum generalem dicti regni pertinere noscantur, nunc tamen taliter duximus ordinandum, quod de causis omnibus supradictis iudeorum scil. habitantium in locis nostris, ecclesiarum et religiosorum dictus baiulus generalis causas cognoscat et eas determinet ac decidat et nullus alius officialis noster de eis cognoscat aut se in aliquo intromittat, de negociis vero et causis iudeorum habitantium in locis baronum et militum vos procurator predictus ad requisitionem dicti baiuli generalis cognoscatis et intromittere vos curetis." a. 1309. — Der baiulus generalis ernennt die Behörden der Juden zu Murviedro (Antonio Chabret, Sagunto. Su historia y sus monumentos. Barcelona 1888 S. 343). Vgl. auch Jacobs 961 über die Gerichtsbarkeit des baiulus generalis bei den Juden von Uncastillo. — In den Grafschaften Roussillon und Cerdagne liegt die Jurisdiktion über die Juden in der Hand des Gubernator (Vidal in R. E. J. XV, 34, 35, 36, n. 3, 43), ebenso in Mallorca (z. B. Fita-Llabrés 59, 60, 61, 63, 68, 72). Daneben richtet natürlich in unbedeutenden Angelegenheiten der baiulus (R. E. J. XV, 47, 48. Fita-Llabrés 60, 63, 64, 67 u. ö.). Im 15. Jahrhundert erhält der königliche Prokurator die Gerichtsbarkeit über die Juden in Roussillon (R. E. J. XV, 43), doch greift er schon früher zuweilen in die Verwaltung der Juden ein (R. E. J. XV, 35 n. 1; 50 n. 2; 54. Für Mallorca vgl. auch Morel-Fatio in R. E. J. IV, 42 f., 51, 52, 54). Daneben gibt es in Perpignan noch einen „commissarius iudeorum", der zwischen den königl. Beamten und den jüdischen Gemeindebehörden vermittelt und auch in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde eingreift (R. E. J. XV,

Auf Bitten der jüdischen Gemeinden wurde dem Vicomte von Illa, Don Pedro Fenollet, einem der Anhänger Pedros IV. im Kampfe gegen die Union, vom König das Amt eines „Fürsprechers“ sämtlicher Juden des Reiches gegen eine von den Gemeinden zu zahlende Geldsumme übertragen. Die Juden hatten aber von der neu geschaffenen Institution anstatt des erhofften Schutzes nur erneute Kosten. Denn die für den Inhaber des Amtes bestimmte Abgabe mußte von den Juden weiter bezahlt werden, als dasselbe für sie schon ganz bedeutungslos geworden war und in seiner Eigenschaft als einträgliche Pfründe dem jungen Sohn Pedros Juan im Jahre 1351 oder wenig später mit anderen Würden und Einnahmequellen geschenkt wurde. Die Juden baten schon im Jahre 1354 um die Beseitigung der ihnen so lästig gewordenen Abgabe[60].

### d) Zusammenfassende Charakteristik der Judenpolitik der aragonischen Könige[61].

Drei Gesichtspunkte sind es im wesentlichen, welche die Stellungnahme eines mittelalterlichen Herrschers und auch der aragonischen Könige zu den Juden bestimmen: die Förderung der katholischen Religion, das Interesse der

---

36 n. 2; 43). Ein „commissarius aliame iudeorum Cesarauguste“ richtet 1371 einen jüdischen Denunzianten hin (Boletin de la r. Academia de buenas letras de Barcelona XI, 210).

60. Chaluz I 30: עוד ישתדלו להתחנן לפני ארון המלך יר״ה לסלק אשיקנסיאו אדו׳ הדוק יר״ה כי אף כי לו אנחנו אין ידים לזה כאשר נעשית בתחלה לביסקומטי דאילה לבקשת הקהלות למען יהיה טוען שלהם ועתה נתבטל הדבר Ueber den Vicomte von Illa (nicht Avila, wie Schorr erklärt) vgl. V. de Balaguer, Hist. de Cataluña V (1886), 127 ff. Mit dem „Herrn Herzog“ kann kein anderer gemeint sein als der junge Juan, für den Pedro sogleich nach seiner Geburt im J. 1351 das Herzogtum Gerona schuf (D. J. VI 258).

61. Die Könige von Mallorca bleiben hier unberücksichtigt, weil das über sie veröffentlichte Material noch zu dürftig ist.

christlichen Untertanen und die Bereicherung des königlichen Schatzes. Was den ersten Punkt betrifft, so konnten die aragonischen Könige nicht umhin, für die Einhaltung der kanonischen Bestimmungen hinsichtlich der Juden zu sorgen[62]. Sie haben auch gemäß den Satzungen des 4. Laterankonzils den Juden das Tragen einer kennzeichnenden Kleidung und eines Fleckens befohlen[63], aber die so oft zugunsten ganzer Gemeinden getroffenen Erleichterungen und einzelnen um den königlichen Hof verdienten Personen erteilten Privilegien[64] zeigen, wie wenig den Königen an der strengen Durchführung derartiger Einrichtungen lag. Erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts findet man, daß es sich ein aragonischer König angelegen sein läßt, das Nebeneinanderwohnen von Christen und Juden zu verhindern, aber wo diesbezügliche Anordnungen getroffen werden, entspringen sie meistens nicht der eigenen Initiative der Könige[65]. Kann man doch gerade die aragonischen Herr-

62. Abgesehen von dem weiter zu Erwähnenden vgl. für Jaime I. Cortes de Cataluña I 121 Nr. 6. Amador I 393, 417, 421; für Pedro III. Cortes de Cat. I 148 Nr. 25; für Pedro IV. Amador II, 161.

63. Jaime I. bestimmt 1228, daß die Juden einen runden gelben Flecken (rota) und einen Kappenmantel (capa rotunda) tragen sollen (Bofarull S. 34). Die Verordnung wird 1301 von Jaime II. erneuert (Ulysse Robert in R. E. J. VI 92). Für Valencia hat erst Pedro III. im Jahre 1283 die entehrende Tracht der capa rotunda eingeführt (D. J. VIII Nr. 64).

64. Régné 390, 392, 394, 395. Jaime II. gibt 1311 den Juden von Montblanch die Erlaubnis, dieselbe Kleidung zu tragen wie die Juden von Barcelona „tam in deferendo capas quam gramasias sine signo“ (Memorias VI 563 Nr. 83). Vgl. auch Anhang 6. Jacobs 771, R. E. J. VI 93, LVII 268 f.

65. Die früheste mir bekannte Verordnung eines aragonischen Königs über das Zusammenwohnen von Christen und Juden ist ein Verbot Jaimes II. vom Jahre 1317, dahingehend, daß die von auswärts kommenden jüdischen Kaufleute im Reich Valencia nicht in Häusern von Christen logieren sollten, wenn sich am Ort eine jüdische Gemeinde befinde (Privil. Val. ed. 1515 fol. 60 r.). Im

scher, an deren Hof jüdische Finanzbeamte, jüdische Sekretäre, Aerzte und Gelehrte aus- und eingehen, am allerwenigsten einer fanatischen Abneigung gegen den persönlichen Verkehr mit Juden zeihen. Es ist bekannt, daß unter Jaime I. die Leitung der aragonischen Staatsfinanzen und ein großer Teil der lokalen Steuerverwaltung in den Händen von jüdischen Baiuli, vielfach Gläubigern des Königs, lag, eine um so auffallendere Erscheinung, als mit diesen Aemtern mehr oder weniger die Ausübung der Jurisdiktion über Christen verbunden war. Von Jaimes I. Nachfolgern Pedro III. und Alfonso III. wurden die Juden trotz des lebhaften Widerspruchs der Stände in nicht geringerem Umfange als Finanzbeamte angestellt. Ebenso weiß man, daß jüdische Sekretäre und Dolmetscher namentlich Jaime I. auf seinen Feldzügen gegen die Sarazenen begleitet haben, aber auch von seinem Sohn und Enkel mit diplomatischen Sendungen an arabische Herrscher beauftragt wurden. Daß sich jüdische Aerzte im Dienste der aragonischen Könige befanden, wird gewiß nicht wundernehmen[66]. Erst der kluge

---

Jahre 1340 wird König Pedro IV. von Papst Benedict XII. ermahnt, die Juden in die ihnen zukommenden Ghettos zu verweisen und auf strenge Absonderung der Juden von den Christen zu halten (Raynaldus, Ann. eccl. ad a. 1340 Nr. 56 f.). Vgl. auch Enrique Farnajés in Boletin de la sociedad arqueol. luliana Mai 1899: „Orden de Pedro IV de Aragón disponiendo que los Judios de Inca viviesen separados de los cristianos“ 1346 (nach einer Anzeige in der Revista de arch. bibl. y museos). Pedro IV. und Juan I. haben auf Bitten der Städte Perpignan und Valencia den Befehl erteilt, daß die dortigen Juden innerhalb ihres Quartiers wohnen bleiben und, soweit die alte Mauer ihres Ghettos zu eng geworden war, durch eine weiter gezogene Mauer am Zusammenwohnen mit den Christen verhindert werden sollten (R. E. J. XV 52, Amador II 302 f. Danvila in Bol. de Madr. VIII 381, XVIII 148 f.).

66. Für die persönlichen Beziehungen Jaimes I., Pedros III. und Alfonsos III. zu Juden verweise ich einstweilen auf die hoffentlich bald erscheinende darstellende Einleitung zu dem „Catalogue“ von Régné. Vgl. auch unten den Exkurs.

Jaime II., der wohl seltener als seine Vorgänger in Geldbedrängnissen schwebte und die Forderungen der Stände, soweit es ging, auch sonst zu befriedigen suchte, mochte offensichtlich den Juden nicht mehr den früher von ihnen ausgeübten Einfluß auf die Finanzen des Staates einräumen[67]. Aber man darf dieses Verhalten nicht auf eine persönliche Antipathie des Königs zurückführen; denn verschiedene jüdische Sekretäre[68] und Aerzte[69] waren an seinem Hofe beschäftigt, und ein Jude Jehuda Bonsenyor aus Barcelona verfertigte in seinem Auftrage literarische Arbeiten[70]. Während der Regierung Pedros IV. und Juans I. wurden wieder Juden mit wichtigen Staatsämtern betraut[71].

---

67. Das bisher veröffentlichte Material über diesen König ist reichlich genug, um es auffallend erscheinen zu lassen, daß aus seiner Regierungszeit, abgesehen von einem jüdischen Baile in Manresa namens Baronetus Vitalis, dem Sohn des Vitalis Baron (Jacobs S. 157), und 4 jüdischen Pächtern der königlichen Einkünfte zu Millas (Vidal in R. E. J. XVI 22 n. 2) gar kein jüdischer Beamter erwähnt wird. Auch persönlich hat Jaime II. mit jüdischen Finanzmännern entschieden verhältnismäßig wenig zu tun gehabt. In den Jahren 1302—4 hat er nach den Libros de tesoreria (1, 2, 3, 1385, 1697) zwar von verschiedenen Juden Geld entliehen, aber es handelt sich da immer nur um kleine Summen, und öfter macht er Anleihen bei Christen.

68. Abrahim Abonamios, Scriptor des Arabischen in der Kanzlei Jaimes II. (Finke, Acta Aragonensia S. LIX). Samuel alfaquim wird von Jaime II. als Gesandter an die Könige von Granada und Marokko geschickt (Finke S. CXIII; Jewish Quarterly Review VIII 491. Boletin de Barcelona III 123 n. 1; 125 n. 1; 126; 127 n. 1 u. 3).

69. Vgl. Jew. Qu. Rev. VIII 491. R. E. J. LVII 268, 274. En Abraffim und En Juceff, Aerzte aus Huesca, und Rabi Salamo, Arzt aus Saragossa, kommen an Jaimes II. Hof, um ihn zu heilen (Libros de tesoreria Nr. 204).

70. Vgl. die Ausgabe seiner Sentenzen von Gabriel Llabrés y Quintana (Palma de Mallorca 1889). Kayserling in Jew. Qu. Rev. VIII 632 f.

71. Jüdische Münzmeister unter Pedro IV.: Anhang 16. Zwei Juden aus Jativa gelangen etwa zwischen 1385 und 1391 zu staatlichen Aemtern (נעשו שלוחים: Scheschet I 261). Alatzar Golluf,

Jüdische Astronomen und Geographen mußten die beiden Könige in der Betätigung ihrer wissenschaftlichen Liebhabereien unterstützen[72]. Die Zahl der von Pedro IV. konsultierten jüdischen Aerzte ist außerordentlich groß[73].

Wenn demnach die aragonischen Könige den Wünschen der Kirche hinsichtlich der gesellschaftlichen Absonderung der Juden nicht sehr entgegenkamen, so haben sie in dem Bewußtsein der Pflichten eines christlichen Herrschers die positive Einwirkung der Geistlichkeit auf die Juden mit mehr Eifer, wenn auch keineswegs immer konsequent, begünstigt, soweit es ohne Schaden der königlichen Rechte angängig war. Für solches Verhalten charakteristisch ist, wie wir später sehen werden, die Stellung Jaimes II. zu der die Juden drangsalierenden Inquisition[74]. Ein außergewöhnliches Interesse für die Bekehrung der Juden hat bekanntlich Jaime I. an den Tag gelegt. Schon im Jahre 1242 erließ er ein von Papst Innocenz IV. bestätigtes Edikt, wonach ein zum Christentum übertretender Jude weder von

---

Schatzmeister der Königin Jolande, der Gattin Juans I. (Vidal, R. E. J. XVI 21 n. 4). Nach Llorente. Hist. de l'inquisition I 141 bei Graetz VIII (3. Aufl.) 401 haben die Juden unter Pedro IV. und Juan I. großen Einfluß gehabt.

72. Don Menahem, Arzt und Astrologe Pedros IV. (Amador II 299 n. 1 nach Zurita). Jacob Carsi (Carsono) aus Kastilien macht 1378 astronomische Arbeiten im Auftrage Pedros (Steinschneider, Die hebr .Uebersetzungen des Mittelalters und die Juden als Dolmetscher § 404). Mestre Salamo aus Mallorca übersetzt im Auftrage Pedros ein sarazenisches Buch (Antoni Rubió y Lluch, Documents per l'historia de la cultura catalana mig-eval Bd. I 1908 Nr. 137, 138). Jucef Avenardut, Bellshoms, Yçach Niffoci (Nafusi) und Vidal Afrahim aus Mallorca machen für Juan astronomische Arbeiten (Rubió Nr. 295, 312, 319). Jafuda Cresques aus Mallorca verfertigt für Juan geographische Karten (Rubió Nr. 322. Bol. de Madrid IX 309 n. 1, XIX 357, 366 ff.).

73. Vgl. J. Miret y Sans, Les médecins juifs de Pierre, roi d'Aragon in R. E. J. LVII, 268 ff.

74. Vgl. unten S. 63.

seinen Stammesgenossen enterbt, noch von den Christen beschimpft werden darf und die Juden und Sarazenen gezwungen werden sollen, Predigten der Bischöfe sowie der Franziskaner- und Dominikanermönche anzuhören[75]. Im Jahre 1263 hat Jaime gar in seinem Palast zu Barcelona zwischen dem getauften Juden Pablo Christiani und dem Rabbiner von Gerona Moses ben Nachman oder, wie er mit seinem landesüblichen Namen hieß, Bonastrug de Porta eine öffentliche, über vier Tage sich erstreckende Religionsdisputation veranstalten lassen[76]. Die Dominikaner, unter ihnen in erster Linie Raimund von Peñaforte, Arnold de Segarra und Pablo Christiani selbst, waren natürlich die Urheber dieses Unternehmens; aber wie sich namentlich aus der erhaltenen hebräischen Relation ergibt, muß die Teilnahme des Königs an der Disputation eine sehr rege gewesen sein. Er wohnt derselben während der ganzen Zeit ihrer Dauer bei, die Gespräche hier und da durch Fragen unterbrechend und beide Parteien am gebührenden

75. Cortes I 217 f.

76. Vgl. den hebräischen Bericht des Nachmanides ed. Steinschneider. Berlin 1860, und Régné 207, der die gesamte Literatur über die Disputation verzeichnet. Der von Graetz, Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums XIV 428 ff. und Gesch. der Juden VII 378 f. geführte Beweis der Identität von Nachmanides und Bonastrug de Porta ist allein von Kayserling in Jew. Quarterly Review VIII 494 angezweifelt worden, jedoch ohne Anführung eines nennenswerten Grundes. Dagegen hat Kayserling a. a. O mit Recht die Behauptung von Jacobs, daß Nachmanides der Bruder des Baiulus Benveniste de Porta gewesen sei, zurückgewiesen. Bonastrug de Porta ist Rabbiner von Gerona (magister Judeus de Gerunda), aber zu seiner Zeit lebte außerdem ein Astrug de Porta aus Villafranca del Panadés, dieser wirklich ein Bruder des Benveniste de Porta. Er hatte sich einmal in einen religiösen Disput, wie sie damals infolge des Bekehrungseifers der Mönche zu Dutzenden vorkommen mochten, eingelassen und dabei ein blasphemisches Wort gegen Christus ausgestoßen, weswegen er vor König Jaime verklagt wurde (Régné 262, 315, 316).

Platze zurechtweisend, und begibt sich an einem Sabbath mit den Dominikanern in die Synagoge zu Barcelona, wo den Juden der christliche Glaube gepredigt werden soll. Jaime hat ja überhaupt in den folgenden Jahren die Mönche in ihrem Bekehrungswerk an den Juden und bei der von ihnen eingeleiteten Zensur der hebräischen Schriften unterstützt[77]. Aber wenn die durch derartige Missionsarbeit sich beschwert fühlenden Juden — jedenfalls nicht ohne Angebot von Geldgeschenken — vor dem König Klage führten, wußte dieser wohl auch einzulenken. Am 26. und 29. August 1263 befahl er, die Juden und Sarazenen zum Anhören der Predigten der Dominikaner an jedem beliebigen Ort mit Gewalt und Geldstrafen zu zwingen[78]. Am 30. August erfolgte schon eine einschränkende Verordnung an die königlichen Beamten, wonach die Juden den Predigern nirgends gewaltsam zugeführt und in keinem Fall religiöse Diskussionen außerhalb des Judenquartiers veranstaltet werden sollten[79]. Im Jahre 1268 verfügte Jaime von neuem zugunsten der Gemeinde Barcelona, daß sie nicht zum Anhören von Predigten außerhalb ihres Quartiers gezwungen werden und die Dominikaner die Ghettos nur in Begleitung von 10 Christen betreten dürften, weil im anderen Falle die Juden leicht den Beschimpfungen des neugierigen Pöbels ausgesetzt seien[80]. Während der König in den Jahren 1263 und 1264 eine zum Zweck der Zensur der hebräischen

77. Graetz S. 123 f., jetzt Régné 209, 212, 215, 216, 249. Bei Régné 212 ist anstatt des wiederholt fehlerhaft gedruckten „Soffrim" zu lesen: „Sofftim" (= שופטים). Gemeint ist damit der letzte Teil von Maimonides' Mischne Thora, der nach den unzensierten Ausgaben in הלכות מלכים פרק י"א ein paar Worte über die Messianität Jesu enthält. In dem lateinischen Protokoll der Disputation von Tortosa (Cod. Vat. 4069) wird sehr häufig das „liber sofftim" des Maimonides erwähnt.

78. Régné 209, 215.

79. Régné 217.

80. Régné 386.

Bücher eingesetzte Kommission, gebildet aus den Mitgliedern Raimund von Peñaforte, Arnold von Segarra, Raimund Martini und Petrus von Janua mit allen möglichen Vollmachten ausgestattet hatte[81], befreite er 1265 die Juden von Barcelona von der Verpflichtung, sich vor den Dominikanern wegen des Inhalts ihrer Bücher zu verantworten[82], und verlieh ihnen noch im Jahre 1268 das Privileg, sich nur wegen der in ihren Büchern befindlichen Blasphemien gegen Christus und die heilige Jungfrau, und zwar ausschließlich vor dem königlichen Gericht, rechtfertigen zu müssen[83]. Dasselbe schwankende Verhalten bezeigte der König auch gegenüber der Person des Nachmanides, den er zweifellos persönlich hochschätzte[84]. Ließ er sich anfänglich durch die Klagen der Dominikaner bestimmen, den Rabbiner wegen der Veröffentlichung eines Berichts über die Disputation zu einem zweijährigen Exil und zur Verbrennung seiner Relation zu verurteilen, so zog er dies Urteil, da es den Dominikanern nicht streng genug erschien, im Jahre 1265 unwillig ganz zurück[85], verbannte ihn aber doch zwei Jahre darauf auf Wunsch der Mönche und des Papstes Clemens IV. aus seinem Reich[86]. Trotzdem hat

---

81. Régné 216, 249.

82. Régné 318.

83. Bofarull 75; bei Régné 387 fehlt der Passus: „. . . et quod de hoc simus Nos vel Nostri et non alii cognitores, auditis prius partium rationibus, quibus cognitis determinetur per Nos vel Nostros, ubicumque fuerimus et non alibi.“

84. Vgl. außer dem hebr. Bericht Régné 84, 137, 319, wo von Schenkungen des Königs an Nachmanides aus der Zeit vor und nach der Disputation die Rede ist. Die Beziehungen zwischen dem König und dem Rabbiner wurden später mit Sagen umgeben. Nachmanides soll seine Homilie zum Preise der Thora vor Jaime I. gehalten haben (Graetz S. 130 n. 1), und soll der Lehrer des Königs gewesen sein (Neubauer, Mediaeval Jewish Chronicles I 95: המלך החכם המעולה דון גייאמי מארגון שקבל החכמה מהרמב״ן ז״ל).

85. Régné 323, 324.

86. Graetz S. 126.

Jaime I. im ganzen für die Judenmission einen Eifer entfaltet, wie wohl kaum einer seiner Nachfolger. Sein Sohn Pedro III. hat — wahrscheinlich der Anregung Papst Nikolaus' III.[87] entsprechend und durch aragonische Franziskaner und Dominikaner, unter diesen in erster Linie den Verfasser des „Pugio fidei adversus Mauros et Judaeos" Raimund Martini[88], beeinflußt — im Jahre 1279 seinen Beamten befohlen, die Juden zum Zweck der Bekehrung durch die Mönche in die Synagogen zu treiben und die getauften Juden gegen Beschimpfungen durch ihre früheren Glaubensgenossen in Schutz zu nehmen[89]. Auch Pedro konnte wie sein Vater fanatischen Auswüchsen solcher religiöser Unternehmungen entgegentreten. Als es nämlich in fast allen Gegenden des aragonischen Reiches geschah, daß beim Abhalten von Diskussionen zwischen Geistlichen und Juden der Pöbel in die Judenquartiere eindrang, die Synagogen füllte und die bei Erfolglosigkeit ihrer Reden mit Drohungen und Gewalt arbeitenden Prediger durch Verhöhnung und Belästigung der Juden unterstützte, da schritt der König energisch ein und erließ ein Rundschreiben an alle seine Beamten sowie an die Mönchsorden mit dem Befehl, den Predigern nur eine ganz beschränkte Zahl von Begleitern mit in die Ghettos zu schicken; gleichwohl bestand er aber auf einer Fortsetzung des begonnenen Bekehrungswerkes[90]. Aber so wenig hier von eigener Initiative Pedros die Rede

---

87. Dieser hat Predigten der Bettelmönche zum Zweck der Judenbekehrung auch in Deutschland und Oberitalien ins Werk gesetzt (Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden S. 306. Vogelstein u. Rieger, Gesch. der Juden in Rom I 246).

88. Der Pugio fidei wurde 1278 verfaßt und wird als Unterlage für die im folgenden Jahre gehaltenen Predigten gedient haben. Vgl. Graetz S. 150.

89. Régné 723.

90. Bofarull y Brocá, Hist. de Cataluña III 530; jetzt auch Régné 731—736, 740, 746, 748.

sein kann, so wird man auch von den späteren Königen annehmen dürfen, daß sie, wo es gefordert wurde, der gerade in Aragonien so missionseifrigen Kirche mit ihrer Autorität zur Seite gestanden haben, ohne jedoch dabei die Wahrung ihrer Rechte wie die Wohlfahrt der Juden außer acht zu lassen[91].

Viel weniger maßgebend als religiöse Interessen sind für die Praxis der aragonischen Könige gegenüber den Juden etwa um des Wohles der christlichen Bevölkerung willen zu befolgende wirtschaftspolitische Prinzipien, obgleich diese in den Wuchergesetzen, welche einen wesentlichen Bestandteil der aragonischen Judengesetzgebung bilden, wohl hervorgehoben werden[92]. Die unaufhörlichen Exemtionen und Privilegien, welche derartige Gesetze im Leben so oft unwirksam machen[93], zeigen, wie wenig die aragonischen Könige gewillt und imstande sind, einen ihren Verordnungen zugrunde liegenden Gedanken konsequent zu vertreten. Mögen auch die häufigen Eingriffe der Könige in die Darlehensgeschäfte der Juden durch Gewährung von

---

91. Es sei hier noch erwähnt, daß Jaime II. im Jahre 1311 auf den Cortes zu Barcelona (Cortes I 217 f. Vgl. auch I 170 Nr. 6) das oben genannte Edikt seines Großvaters vom Jahre 1242, wahrscheinlich auch unter dem Eindruck des Konzils von Vienne (vgl. Fita in Boletin de Madrid XXXVI 237 f.), bestätigt und Raimund Lull sowie einen Täufling namens Jaime Perez ermächtigt hat, in den Synagogen der Juden zu predigen (Kayserling in R. E. J. XXVII 148). Die gleiche Erlaubnis hat Alfonso IV. verschiedenen Christen und getauften Juden erteilt (Jacobs 920, 1033; Amador II 158).

92. Vgl. die Arenga des Wuchergesetzes von 1241 (Cortes de Cataluña I 133): „Regalis benevolentie est sic commoditatibus intendere subiectorum, ut resecatis iis, que communi utilitati nociva esse noscuntur, ista sola nutriat et conservet, que utilitatem respiciunt singulorum. . . . Nolentes igitur eis (scil. Judaeis) omnino suarum pecuniarum licentiam mutuandi precludere propter Christianorum utilitatem, necessitatem etiam et favorem, sed voracitati eorum modum imponere cupientes statuimus“ etc.

93. Vgl. unten S. 73 f., 82.

Moratorien für die christlichen Schuldner[94] hier und da ihren berechtigten Grund in den wirtschaftlichen Verhältnissen haben, so behalten doch die Könige nicht weniger das Interesse ihrer Juden im Auge, indem sie die säumigen Zahler durch die königlichen Beamten exekutieren lassen und dafür Sorge tragen, daß die Schuldner sich nicht durch Ausflüchte ihren Verpflichtungen entziehen[95]. Im ganzen darf hier die Beobachtung gelten, daß immer diejenige Partei begünstigt wird, welcher der König durch Geldgeschenke oder andere Dienstleistungen am meisten verbunden ist.

Ueberhaupt sind die aragonischen Könige den Juden gegenüber nicht, wie wohl Ludwig IX. von Frankreich, als Eiferer der Religion und wirtschaftlichen Moral aufgetreten, vielmehr erscheinen ihnen die Juden, die, wie wir oben sahen, als Privatbesitz der Herrscher gelten[96], unter dem Gesichtspunkt einer zu ihrem Nutzen fließenden, ergiebigen Geldquelle, die man hütet und nach Kräften vergrößert, um sie aber auch unter Umständen gehörig auszuplündern. Aus diesem Grund haben die aragonischen Könige mit großer Betriebsamkeit Juden in ihr Land gezogen. Jaime I. stellte im Jahre 1247 allen denen, die sich in seinem Reich ansiedeln würden, einen Schutzbrief aus[97]. Ganze jüdische Gemeinden sind von ihm und seinem Sohn Pedro neu gegründet worden[98]. Namentlich das neu eroberte Reich Valencia hat Jaime mit Juden zu besiedeln gesucht[99], und Pedro III. hat dieses Werk fortgesetzt[100].

---

94. Beispiele öfter bei Régné, Jacobs und Fita-Llabrés.
95. Vgl. namentlich Régné 698, 701, 825.
96. Oben S. 11 f.
97. Régné 36.
98. Perpignan, Morella und Figueras. Vgl. Abschn. II Kap. I.
99. Vgl. Régné 13—27, 32, 38—42; vgl. auch oben S. 27.
100. Schutzbrief Pedros III. für mehrere afrikanische Juden, die sich im aragonischen Reich niederlassen wollen: Régné 691. Schutzbrief Pedros für jüdische Kaufleute aus Kastilien, die nach Valencia zu reisen beabsichtigen: R. 770.

Jaime II. hat den im Jahre 1306 von Philipp dem Schönen vertriebenen französischen Juden bereitwillig die Grenzen seines Reiches geöffnet[101], und wie sehr haben er und Alfonso IV. sich bemüht, der durch die Pastorellen fast völlig aufgeriebenen Gemeinde zu Montclus wieder aufzuhelfen[102]! Mit dauernden Entäußerungen von Teilen dieses reichen Schatzes, den die Juden darstellen, sind die Könige, wie noch gezeigt werden soll[103], verhältnismäßig sparsam. Sie dulden ferner keinen Eingriff in ihre jurisdiktionellen Rechte an die Juden[104] und nehmen sie gegen Angriffe von allen Seiten, im Notfall selbst mit bewaffneter Hand[105], in Schutz; denn in einer Schädigung der Juden liegt eine Beeinträchtigung des königlichen Besitzes und der königlichen Gerechtsame, zu deren Verteidigung die Könige auch der Geistlichkeit gegenüber scharfe Worte und energische Maßregeln nicht scheuen[106].

---

101. Amador II 151. Jacobs 752, 756. R. E. J. LIII, 257.

102. R. E. J. LIII 258 f.

103. Vgl. unten S. 48 f.

104. Vgl. unten S. 51, 57 n. 26, 59 n. 2.

105. Im Jahre 1320 hat der Infant Alfonso im Auftrage Jaimes II. die von den Pastorellen bedrohten jüdischen Gemeinden durch persönliches Eingreifen beschützt. (Schebeth Jehuda ed. Wiener S. 6. Kayserling, Gesch. der Juden in Navarra, den Baskenländern und auf den Balearen, S. 37.) Vgl. auch unten S. 58 n. 28.

106. Vgl. unten S. 60 f. über das Verhalten Jaimes I. in dieser Beziehung. Im Jahre 1278 droht Pedro III. dem Bischof und den Geistlichen in Gerona, die am Karfreitag das Judenquartier mit Steinen beworfen, die Gärten und Weinberge der Juden verwüstet und ihren Friedhof geschändet haben, die Schuldigen streng zur Verantwortung zu ziehen (Régné 695, 696). Am 3. April 1367 schreibt Pedro IV. wegen eines gleichen Vorgangs, der zu den Ostergebräuchen der Geistlichkeit von Gerona gehört zu haben scheint (vgl. Girbal, Los Judios en Gerona S. 11), entrüstet an den Bischof von Gerona: „. . . é si en vos ne en los altres clergues hagués tanta de caritat com prehicats per les trones, ne

Infolge der persönlichen Interessen, welche die aragonischen Herrscher mit den Juden verbinden, ist das Verhältnis der beiden zueinander nicht immer nur äußerlicher Natur, wie aus der regen Teilnahme der Könige an den inneren Angelegenheiten ihrer „treuen" Judengemeinden hervorgeht. Sie greifen fortwährend in die Jurisdiktion der Juden ein — doch gewiß nicht immer nur aus Eigennutz —, die Entscheidung schwieriger Fälle bald anerkannten Autoritäten der Juden, bald dem königlichen Hofrichter übertragend, und als Könige der unter ihrem Schutz lebenden ungläubigen Völker nehmen sie auch auf deren Recht in weitgehendem Maße Rücksicht[107]. Wenn Pedro IV. am 14. März 1383 bei Androhung des Verlustes seiner Gnade den jüdischen Gemeinden von Barcelona, Gerona und Perpignan befahl, schleunigst den jüdischen Rechtskodex des Maimonides ins Katalanische übertragen zu lassen und ihm die Uebersetzung zuzuschicken[108], so lag der Grund hierfür zweifellos weniger in der literarischen Wißbegier des Königs als vielmehr in seiner Absicht, zum Zweck der Schlichtung eines Prozesses zwischen Juden persönlich einen Einblick in die

---

haver devria, no destrouiriets ó dariets loch que fossen destrouits los dits juheus, qui son nostres propis é nostre tresor, ne si eren vostres no sofferiets quels fos donat dan, ans ho vederiets per tot vostre poder." Wenn etwas Derartiges wieder vorkäme, „certificam vos que nos ó imputariem á culpa vostra, é en son ho provehiriem axi com nos seria vist fahedor" (Coroleu, Documents historichs catalans del sigle XIV S. 61).

107. Vgl. namentlich Régné 712, 713, 772, 873, 881. Giménez Soler, El Poder judicial en la Cor. de Aragon S. 47 n. 5 und S. 48 n. 2. Adret I 551: Der König befiehlt einem Rabbiner in Saragossa, eine Eheangelegenheit nach jüdischem Recht zu entscheiden. Schescheth I 413: Juden appellieren gegen das von einem vom König eingesetzten Richter gefällte Urteil; der König (Pedro IV.) setzt einen andern Richter ein, um die Sache zu prüfen.

108. Rubió y Lluch, Documents per l'historia de la cultura catalana I S. 309 Nr. 338.

Satzungen des jüdischen Rechts zu gewinnen. Wie energisch sich Pedro III. für den Schutz der Juden gegen innere Feinde verwenden konnte, wissen wir aus einem hebräischen Bericht[109] über einen Prozeß, den die jüdischen Gemeinden Aragoniens gegen einen verkommenen jungen Menschen aus einer reichen jüdischen Familie, Vidalon de Porta, den Sohn des Astrug und Neffen des Baile Benveniste de Porta[110], der seine Glaubensgenossen durch wiederholtes Denunzieren bei christlichen Behörden in die schwerste Gefahr gebracht hatte[111], bei dem König anstrengten. Dieser übertrug auf Bitten der gemeinsam handelnden aragonischen Juden und besonders auf Wunsch seiner jüdischen Finanzminister Jucef und Mosse Ravaya (Abravalia)[112] im April 1279 die Fällung eines vorläufigen Urteils den Rabbinern von Gerona und Barcelona, R. Jona Gerundi dem Jüngeren und Salomo ben Adret[113], auf deren Gutachten hin der

---

109. Dieser ist veröffentlicht von D. Kaufmann in der Jew. Qu. Rev. VIII 217 ff., und inhaltlich wiedergegeben in der Allgem. Zeitg. d. Judent. 1897. Er ist von Salomo ben Adret zum Zweck der Rechtfertigung seines Verhaltens in diesem Prozeß verfaßt worden. Auf das Ereignis beziehen sich Régné 725, 728, 751.

110. Den Namen gibt Régné, die dazu stimmende allgemeine Charakteristik ben Adret. (Jew. Qu. Rev. VIII 229.)

111. Dies erfahren wir aus dem hebräischen Bericht.

112. Jew. Qu. Rev. VIII 228, 230, 231. Für die beiden Männer verweise ich einstweilen auf Régné. Vgl. auch den Exkurs.

113) I Q. R. VIII 230: עד שירדו להם כמה קהלות עם אחי האיש וקרוביו שיקחו חותם מאת אדוננו המלך יר״ה שיבא הענין ביד החכם הגדול ר׳ יונה בגירונדא בן אחי אביו של מורי הרב ר׳ יונה זצ״ל . . . גם אנכי הצעיר (nämlich den רשב״א) בררו אותי להיות עמו
Vgl. dazu Régné 725. Benito Bion (Hion) aus Gerona ist identisch mit R. Jona Gerundi II. Salomon Abraham aus Barcelona ist der רשב״א. Sie werden auch in der lat. Urkunde als Rabbiner („maîtres en loi hébraique"; vgl. Kap. III § 2 g) bezeichnet. Die beiden werden schon bei Régné 157 (Benedi = Benito, dem aragonischen Namen des R. Jona) zusammen genannt. Auf den רשב״א muß man wohl

Hofrichter des Königs, Ferrer de Manresa, die endgültige Entscheidung treffen sollte[114]. Am 17. Mai 1279 erging vom König ein Befehl an alle jüdischen Gemeinden des Reiches, Kollegien von je drei Männern einzusetzen, um die Aussagen der Zeugen über die Verbrechen des Vidalon an jedem Ort aufzunehmen[115] und den so festgestellten Befund den beiden Rabbinern mitzuteilen. Dies geschah[116]. Während aber R. Jona und R. Salomo, um einen blutigen Ausgang des Prozesses zu vermeiden, mit den jüdischen Gemeinden verhandelten und auch beim König für die Begnadigung des Verbrechers eintraten, geriet Pedro in Zorn und befahl, die unentschlossenen Rabbiner gefesselt zu ihm an die Grenzen des valentinischen Reiches[117], wo er sich gerade aufhielt, zu schicken, wofern sie nicht endlich ihr Urteil abgäben. So gezwungen, erklärten sie Vidalon des Todes schuldig, und Pedro übertrug die Fortführung des Prozesses dem F. de Manresa, der aber während der erneut eröffneten Verhandlungen starb, bis der ungeduldige König, den Prozeß abbrechend, den Denunzianten durch Oeffnen der Armadern auf dem Montjuich zu Barcelona hinrichten ließ. Dieses

---

auch R. 182, 384, 575, 712, 713, 873, 881 beziehen. Crescas Zarch de Besalu und und Mosse Binoffia de Calatayud bei Régné ,725 sind wohl die Vertreter der Gemeinden.

114. J. Q. R. a. a. O.: ולקחו חותם שנראה אם יעשה דבר שראוי למות עליו ונגיד עצתנו לאותו חכם דינו של אדוננו יר״ה. Vgl. dazu Régné 751.

115. J. Q. R. a. a. O.: וצוה אותנו אדוננו לקבל עדיות וצוה לכל הקהלות להחרים שכל מי שיודע אליו עדות שיבא ויעיד לפני כל ב״ד וב״ד שבכל עיר ועיר וישלחו לנו ולפי מה שנראה נגיד עצתנו לו או לדינו הנ׳. Vgl. Régné 728.

116. Das folgende nur nach dem hebr. Bericht.

117. J. Q. R. a. a. O.: והוא בקצה המלכות. Damit ist Südvalencia gemeint, wo sich der König im April 1280 — also etwa ein Jahr nach dem Beginn des Prozesses, wie der hebr. Bericht besagt — befand. Vgl. Régné 773—783.

energische Auftreten König Pedros ist nicht ohne Anerkennung seitens der Juden geblieben. Salomo ben Adret nennt ihn, obwohl er selbst eine mildere Handhabung der Justiz gewünscht hatte, einen Freund der Gerechtigkeit[118].

Natürlich ist bei den aragonischen Herrschern das wesentliche Motiv für so tatkräftige Beschützung der Juden trotz allem der eigene Gewinn. Dessen waren sich die Juden selbst am besten bewußt. Im Jahre 1354 planten die Vertreter der aragonischen Gemeinden, u. a. mit der Bitte an Pedro IV. heranzutreten, dem Unwesen der Verpfändung von Judensteuern, womit gerade dieser König am Anfang seiner Regierung sehr freigebig gewesen zu sein scheint, ein Ende zu machen; „denn nur wenn die Gemeinden ihr Geld in die Kassen des Königs steuern, werden sie in seinen Augen und in denen seiner Räte und Vornehmen Gunst finden, besonders kann sich ihrer der König zur Zeit der Not in seiner edlen Weise erbarmen, was nicht der Fall sein wird, wenn die Steuern verpfändet sind"[119]. Im Mittelpunkt der Judenpolitik der aragonischen Könige steht die meistens mit verständiger Mäßigung, zuweilen aber auch mit roher Gewalt durchgeführte Besteuerung dieser Sklaven des Fiskus. Die aragonischen Herrscher haben es immer rechtzeitig verstanden, wirtschaftlich darniederliegenden Gemeinden durch Herabsetzen oder Erlassen der Steuern entgegenzukommen[120], aber sie trugen auch kein Bedenken, zuweilen durch einen gewalttätigen Eingriff in das Vermögen der Juden eine radikale Aufbesserung der verwahrlosten Staatsfinanzen herbeizuführen. Sicherlich sind die so häufigen Schwankungen, denen die materielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden unterworfen war, zum großen Teil einer willkürlichen Handhabung der königlichen Steuerschraube

---

118. I. Q. R. VIII 217: אוהב משפט.

119. Chaluz I 31.

120. Vgl. die Steuertabelle in Abschn. II Kap. I.

zuzuschreiben. Wir haben schon oben an einem Beispiel gesehen, wie Pedro IV. und sein Sohn Juan in immer steigendem Maße die Geldkräfte der Juden zu Perpignan in Anspruch genommen haben[121]. Ueberhaupt sind gerade von Pedro IV. ein paar Züge seiner Art, die Juden zu behandeln, bekannt, die seinem auch sonst als gewalttätig gekennzeichneten Charakter entsprechen dürften. Er hat einmal wegen des Vergehens von zwei jüdischen Münzmeistern gedroht, alle Juden aus seinem Reiche zu vertreiben, eine Maßnahme, die schließlich nichts Anderes bezweckte, als den Juden eine gewaltige Geldsumme abzunötigen[122]. Im Jahre 1372 legte er den Juden zu Barcelona eine so schwere Steuer auf, daß diese, ohne bei ihren christlichen und jüdischen Landsleuten eine Anleihe aufnehmen zu können oder zu dürfen, bei den Juden in Frankreich pekuniäre Unterstützung suchen mußten[123]. Aber auch seine Vorgänger werden unter Umständen nicht vor Schritten der Willkür gegenüber den Juden zurückgeschreckt sein. So hat Jaime I. im Jahre 1257 sämtliche ausstehenden Darlehen der Juden in der Provinz Aragonien konfisziert[124]; die Folge war eine jäh eintretende Verarmung der jüdischen Gemeinden zu Barbastro und Huesca, denen der König darauf eine Ermäßigung der von ihnen jährlich zu zahlenden Steuerquote bewilligen mußte[125]. Eine in demselben Jahre erfolgende Auswanderung katalonischer Juden aus dem Ge-

121. Oben S. 25 n. 45.

122. Anhang 16.

123. R. E. J. XV 50.

124. Régné 53, 54, 58, 60. Nicht ohne Einfluß auf diese Maßregel ist vielleicht Papst Alexander IV. gewesen, der im Jahre 1256 König Theobald von Navara ermächtigte, die durch Wucher erworbenen Güter der Juden zu beschlagnahmen und ihre Kapitalien für seine eigene Kasse oder für gute Zwecke zu konfiszieren (Amador II 22).

125. Régné 57, 59.

biet der königlichen Jurisdiktion[126] mag mit diesen Vorgängen oder auch mit einer in jener Zeit von Jaime I. ins Werk gesetzten außerordentlichen Anspannung der Steuerkraft einiger jüdischen Gemeinden in Zusammenhang stehen[127]. Als es Alfonso IV. einmal unternahm, die jüdischen Gemeinden seines Reiches, um von ihnen einen größeren Ertrag der Steuer zu erzielen, zur öffentlichen Deklaration ihres Vermögens zu zwingen, flohen die Juden in Menge aus seinem Reich, wohl wissend, was eine solche Enquête zu bedeuten habe[128]. Kurz, man darf nicht denken, daß die aragonischen Könige des 13. und 14. Jahrhunderts die Juden einseitig und ausschließlich begünstigt hätten. Vielmehr gehören auch sie zu den Faktoren, die für die Gestaltung einer im Grunde über sonstige mittelalterliche Zustände sich nicht erhebenden Lage der Juden ihres Landes verantwortlich sind. Für Nachmanides ist Jaime I. der das jüdische Volk knechtende König, dessen an Schimpf und Bedrückungen reiche Herrschaft er nur darum freudig erträgt, weil er dadurch ein seinem Gotte wohlgefälliges Opfer zu bringen glaubt[129]. Trotzdem fehlt es aber auch in der zeitgenössischen jüdischen Literatur nicht an kurzen Bemerkungen des Dankes für so manche Wohltat, welche die aragonischen Juden von ihren Landesherren erfahren haben[130].

---

126. R. 94, 95.

127. Die Juden von Barcelona und Umgegend mußten Ende 1257 eine die übliche Höhe bei weitem übersteigende Summe als Jahrestribut zahlen. Vgl. die Steuertabelle in Abschn. II Kap. I.

128. Amador II 158. Jacobs 1037, 1053, 1054, 1057.

129. Disputatio ed. Steinschn. Vgl. Graetz VII 122.

130. Vgl. oben S. 40, das Urteil ben Adrets über Pedro III. Jaime II. wird im Schebeth Jehuda ed. Wiener S. 6 als „milder König“ (מלך חסד) bezeichnet. Selbst von Pedro IV. heißt es in dem Statut der aragonischen Gemeinden vom Jahre 1354: „Von jeher sind er und seine Väter und Vorfahren milde Könige ge-

## § 2. Die Territorialherren und die Juden.

Wie früher erörtert, können neben dem König andere Gewalten nur mit Genehmigung der Regierung Herrschaftsrechte über einen Juden ausüben[1]. Aber es ist selbstverständlich, daß die Herren größerer Territorien auch die jüdischen Gemeinden ihres Landes besitzen. So gehören dem Grafen von Ampurias die Juden in Castellon, Figueras, La Bisbal und Torroella[2]. Von den Beziehungen der Grafen von Urgel und Ager zu ihren Juden ist allerlei bekannt[3]. Ebenso können geistliche Ritterorden das Judenregal erwerben. Außer dem König von Aragonien[4] hat im 13. Jahrhundert der Ordensmeister der Templer gemeinsam mit dem Baron von Moncada das Recht, die große Gemeinde der Juden von Tortosa zu besteuern. Ihre Ansprüche sind in dieser Beziehung gleichmäßig verteilt, und erhebt der eine der beiden Herren eine Abgabe von den Juden, so fordert der andere von ihnen dieselbe Summe[5]. Auch die Gerichtsbarkeit über die Juden von Tortosa haben wohl am Anfang des 13. Jahrhunderts die beiden Herren der Stadt gemein-

---

wesen, und in ihrem Schutz leben wir unter den Völkern." (Chaluz I 25.) Daß mit dem Könige „Don Pedro dem Alten" im Schebeth Jehuda S. 53 f. Pedro IV. von Aragonien gemeint ist, wie Kayserling (Jewish Encyclopaedia s. v. Pedro IV.) behauptet hat, läßt sich nicht beweisen, da die dort von ihm gegebenen Charakterzüge zu wenig individuell sind. Die Bezeichnung „Don Pedro der Alte" erhält im Schebeth Jehuda (S. 74) auch einmal König Jaime I. von Aragonien.

1. Oben S. 13.

2. Pella y Forgas, Hist. del Ampurdán (Barcelona 1883) 544 ff.

3. Régné 199; Jacobs 901, 965, 1209. Zur Grafschaft Urgel gehören die jüdischen Gemeinden in Balaguer und Agramunt. Auch die Juden zu Alcolea unterstehen Ende des 14. Jahrhunderts einer Territorialherrin (vgl. Anhang 9).

4. Ueber die königlichen Steuern der Juden zu Tortosa vgl. unten S. 50 n. 27.

5. Anhang 2.

sam ausgeübt[6]. Doch verlieren sie dieselbe mit ihren übrigen jurisdiktionellen Rechten in Tortosa später an die Stadt[7]. Im Jahre 1294 treten schließlich sowohl der Orden wie das Haus Moncada ihre sämtlichen Rechte über die Stadt und damit auch über die dortigen Juden an Jaime II. von Aragonien ab[8]. Der König muß sich von da an in das Recht der Judenbesteuerung zu Tortosa nur noch mit der Stadt[9] teilen[10]. Der Templerorden besitzt außerdem im 13. Jahrhundert Monzon mit den dortigen Juden[11] und gewiß noch eine Anzahl kleinerer jüdischer Gemeinden. Der Johanniterorden hat gleichfalls Juden gehalten; u. a. waren ihm einige jüdische Familien in Saragossa tributpflichtig[12]. Der Orden Calatrava erhielt 1304 von Jaime II. die Erlaubnis, 30 jüdische Familien in Alcañiz aufzunehmen, ein Privileg, das ihm von Alfonso IV. und Pedro IV. bestätigt wurde[13]. Dazu kommt noch die große Menge kleinerer Herren, die natürlich überall im Bereich ihrer Jurisdiktion das Judenregal inne hatten. Die bisher erfolgten Publikationen ergeben über sie folgendes: Der Vicomte von Rocaberti übte Herrschaftsrechte über 15 jüdische Familien in Perelada aus[14]. Lope Ferrench de Luna erhielt von Alfonso III. die Erlaubnis, 30 jüdische Familien in Pedrola aufzunehmen[15].

---

6. Vgl. B. Oliver, Hist. del derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia I (1876) 72.
7. Vgl. unten S. 54.
8. Oliver I 142 ff.
9. Vgl. unten S. 51.
10. Abgesehen von der kurzen Zeit, während der Fernando, der Sohn Alfonsos IV., die Stadt mit allen ihren Einwohnern, Christen, Juden und Sarazenen, besaß (bis zu seinem Tode im Jahre 1363). Vgl. Oliver I 145 f.
11. Régné 381, 491, 549.
12. Jacobs 942, 1064.
13. Bol. de Madrid XXXV 51 u. 52. Jacobs 754, 836, 914, 1118.
14. Régné 163. Jac. 1027, 1221.
15. Amador II 21 n. 1. Anhang 1.

Der von Jaime II. im Jahre 1324 mit der Grafschaft Prades beliehene Infant Ramon Berengar[16] durfte sechs jüdische Familien halten[17]. Um die Jurisdiktion über die jüdische Gemeinde zu Solsona stritten sich während des 13. und 14. Jahrhunderts der Vicomte von Cardona und der Propst von Solsona[18]. Das Haus Queralt, besaß die jüdische Gemeinde zu Santa Coloma[19] und erhielt 1387—88 noch das Recht, 5 jüdische Familien aus Cervera zu übernehmen[20]. Als Anfang des 14. Jahrhunderts infolge der Vertreibung der Juden aus Frankreich durch Philipp den Schönen eine große Anzahl von Juden nach Aragonien auswanderten, bewarben sich viele Grafen beim König um das Recht, solche Juden in ihrem Distrikt aufnehmen zu dürfen. Damals ließen sich mehrere jüdische Familien im Gebiet der Grafen von Anglesola nieder[21]. Der Baron von Ribellas nahm 10 jüdische Familien in Artesa auf[22], ebenso viele der Graf von Zacosta in Algerre[23] und der Komtur von Montalban in diesem Ort[24]. Das Haus Moncada, das Herrschaftsrechte über Stadt und Judengemeinde von Fraga ausübte[25], durfte außerdem noch Juden in Aytona aufnehmen[26]. Im ganzen handelt es sich bei diesen Verleihungen, wie man sieht, nur um kleinere Gruppen jüdischer Familien.

Die Territorialherren müssen sich in das Recht der

---

16. Vgl. V. de Balaguer, Hist. de Cataluña V 379.
17. Jac. 864, 887, 898, 922.
18. Ramon Riu y Cabanas, Bol. de Madr. XXI 20 ff.
19. Jac. 927.
20. Jac. 1717.
21. Jac. 826, 863, 1144. Kayserling in R. E. J. XXVII 149. Den Grafen von Anglesola gehören auch die Juden in Santa Martin (Jac. 1146).
22. Jac. 862, 1003.
23. Jac. 899.
24. Jac. 759, 1095, 1197.
25. Régné 669, 799, 814. Jac. 915. Amador II 157.
26. Jac. 841. R. E. J. a. a. O.

Besteuerung und der Jurisdiktion über die Juden mit dem König teilen. Dieser kann Steuern von den Juden seiner Vasallen erheben[27] und besitzt ihnen gegenüber auch jurisdiktionelle Rechte, und zwar weitgehendere auf den Territorien der geistlichen Großen[28] als auf denen der weltlichen[29]. Die Juden der Magnaten sind also häufig zwei Herren untertan und befinden sich in einer besonders drückenden Lage. Sie baten darum 1283 gemeinsam mit den ihnen gleichgestellten Sarazenen König Pedro III., ganz den Herren gehören zu dürfen, auf deren befestigten und offenen Plätzen sie wohnten, ein Gesuch, das ohne Erfolg blieb, da der König erklärte, abgesehen von besonders erteilten Privilegien und getroffenen Abmachungen keine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen eintreten lassen zu wollen[30]. Trotzdem erscheint die Schutzherrschaft der Barone den Juden zuweilen vorteilhaft. Wird es ihnen unter der Jurisdiktion des Königs infolge drückender Maßnahmen der Regierung oder der feindseligen Stimmung der Bevölkerung unbehaglich, so wandern sie gern in das Gebiet eines benachbarten Grafen hinüber[31]. Dieser sorgt dafür, daß seine Juden von der Regierung mit Privilegien ausgestattet werden[32] und nimmt sie gegen andere Gewalten sorg-

---

27. Ueber den an die Krone zu entrichtenden Jahrestribut der Juden zu Tortosa und Monzon vgl. Régné 127, 482, 484 (vgl. auch die Steuertabelle in Abschn. II Kap. I), 549, 581. Ueber den Tribut der Juden zu Fraga vgl. Régné 799. Ueber die Cenas der Juden in Tortosa, Aytona und in der Grafschaft Ampurias vgl. Jacobs 507 (fehlt bei Régné). Amador II 14. Régné 809. Jacobs 1211, 1212.

28. Ueber deren Beziehungen zu den Juden als Territorialherren ist bis jetzt noch sehr wenig bekannt.

29. Vgl. oben S. 28 n. 59.

30. Cortes I 151 Nr. 42. Amador II 17 f.

31. Vgl. die oben S. 14 n. 10 angeführten Stellen.

32. Régné 491, 493. Jac. 927, 1111, 1146.



 

fältig in Schutz[33]. Dafür beutet er sie aber auch um so intensiver aus[34].

## § 3. Die Städte und die Juden.

### a) Besteuerung der Juden durch die Städte.

Der Umfang der Herrschaftsrechte, welche im 13. und 14. Jahrhundert eine aragonische Stadt über die in ihr wohnenden Juden auszuüben pflegt, ist ein verhältnismäßig geringer. Die Könige von Aragonien sind sorgsam darauf bedacht, daß die Leistungsfähigkeit ihrer Juden nicht zu ihrem Nachteil durch Besteuerung seitens der Städte geschwächt wird. Wir haben schon oben gesehen, mit welcher Energie Jaime I. diesen Grundsatz der mächtigen Stadt Montpellier gegenüber vertreten hat[1]. In ähnlicher Weise verbot einmal Pedro IV. den städtischen Behörden in Perpignan, die dortigen Juden zur Teilnahme an einer städtischen Fleischsteuer zu zwingen, während er eine Besteuerung der dort wohnenden Geistlichen wohl duldete; denn die Stadt habe kein Recht, seinen Juden eine Abgabe aufzuerlegen[2]. Von den größeren Städten ist wohl Tortosa die einzige, welche die Juden zu Steuern für kommunale Zwecke von

---

33. Anhang 3. Die aragonischen Barone stehen öfter mit jüdischen Finanzmännern in Verbindung. Vgl. Régné 61: „Açah Maimo, baile du Temple et de G. de Moncada à Tortose." Jacobs 178 (fehlt bei Régné): „Salomon Cohen, baile del noble Ramon Gamelmo, Señor de Lunilli." Adret I 1159: A, Sohn und Enkel eines königlichen Baile, tritt in den Dienst eines Barons ein. Ms. Adler Nr. 70 handelt von einem Juden, der die Oelpresse, welche die „Herrschaft" im Dorfe Ripoll besitzt, verkauft, (מה ששאלת הגביר על שמכרת עשית הזתים של בית הבד שיש לאדנות בכפר אחד הנקרא רפול) also wohl Verwalter der Güter des Abts von Ripoll ist.

34. Anhang 9 (Schescheth I 473).

1. S. 12. Régné 408, 523, 547.

2. Vidal, R. E. J. XV 53 f.

ihren liegenden Gütern im Gebiete der Stadt heranziehen darf[3]. Kleinere Orte erhalten leichter das Recht der Judenbesteuerung, so Agramunt von Jaime I.[4] und Montblanch im Jahre 1392 vom Infanten Martin[5]. Dagegen müssen die Juden häufiger an den städtischen Verbrauchsabgaben mittragen, wie z. B. in Barcelona[6], Gerona[7] und Murviedro[8], auch vorübergehend in Mallorca[9]. Daß in Perpignan auch

3. Libre de les costums generals escrits de la ciutat de Tortosa ed. B. Oliver (1881) lib. I, rubr. I, cost. XX; vgl. Amador II 71 n. 2. In Saragossa tritt erst Anfang des 15. Jahrhunderts eine direkte Abgabe der jüdischen Gemeinde an die Stadt im Betrage von 6000 sol. auf (Manuel Mora y Gaudó, Ordinaciones de la ciudad de Zaragoza S 319 und 458 f.).

4. Régné 550.

5. Fr. de Bofarull y Sans, Memorias de la r. Ac. de b. l. de Barcelona VI 576 Nr. 95.

6. Vgl. in Boletin de Barcelona XI 100 f. die „Bans fets sobre la imposició de les carns dels Juheus" vom Jahre 1374.

7. Wenn die Stadt Gerona jährlich von den dort wohnenden Juden 35 $1/2$ Barc. Pfund „per rahó de imposicions" erhält (Girbal, Los Judios en Gerona 28 n. 1), so handelt es sich dabei wohl um eine Abfindungssumme, welche die jüdische Gemeinde der Stadt an Stelle der von den einzelnen Mitgliedern zu entrichtenden Verbrauchssteuern zahlt.

8. Chabret, Sagunto 344.

9. Fita in Bol. de Madr. XXXVI 244 n. 2 nach Quadrado, Privilegios y franquicias de Mallorca: Verordnung Jaimes II. Pedro IV. schafft diese Verpflichtung für die Juden auf Mallorca wieder ab: als im Jahre 1359 die städtischen Behörden von M. die Juden zur Teilnahme an einer außerordentlichen Kriegssteuer, welche die Stadt auf sich genommen hatte, zwingen und außerdem in die städtische Weinsteuer mit einbeziehen wollten, stellte der König auf Wunsch der Juden fest, daß sie auf Grund mehrerer, von Alfonso III. und ihm selbst erteilter Privilegien von allen städtischen Steuern befreit seien, „cum non fuerit usitatum in aliquibus locis terre nostre, quod iudei contribuant cum christianis, sed per se ipsos solvunt et contribuunt nobis, qui occurentibus negotiis eis demandas et exactiones quamplurimas frequentamus" (Fita-Llabrés 75—77). Im Jahre 1373 scheinen die Juden zu Mallorca

dagegen von der Regierung Einspruch erhoben wurde, ist soeben erwähnt worden. An den Ausgaben, die für die Reparatur der Befestigungswerke der Stadt gemacht werden, müssen sich die Juden überall beteiligen, da es sich ja dabei um eine Sache handelt, aus der auch sie Nutzen ziehen[10]. Außerdem läßt sich die Stadt den Schutz, den sie den Juden alljährlich in der Karwoche gewährt, bezahlen[11]. Etwas Außergewöhnliches ist es dagegen, wenn wir hören, daß die Stadt Saragossa aus den Bädern der Juden Einnahmen bezog, die Jaime I. im Jahre 1266 für den Bau einer Brücke über den Ebro verwenden ließ[12].

### b) Die Städte und die Jurisdiktion und Verwaltung der jüdischen Gemeinden.

Im allgemeinen ist es den Städten im Königreich Aragonien nicht gelungen, die Gerichtsbarkeit über die Juden in inneren Prozessen zu erwerben[13], wonach sie wahr-

---

aber doch wieder zu den Sisas der Stadt herangezogen worden zu sein (Fita-Llabrés 89).

10. Im Jahre 1283 befiehlt Pedro III. den Juden von Gerona, die Hälfte der für die Befestigungswerke der Stadt verwandten Kosten zu tragen (Girbal S. 15). Die Juden von Montclus müssen 1321 zur Ausbesserung der Mauern von Stadt und Kastell beisteuern (R. E. J. LIII 261). Die Juden von Calatayud verhandeln 1390 mit den städtischen Behörden über ihren Anteil an den Kosten des Mauerbaues (Amador II 301). Vgl. auch Anhang 6.

11. Tomás Ximénez Embún, Descripcion de Zaragoza S. 67: „Estaban obligados á pagar anualmente al Concejo cierta cantitad, por la guarda de Jueves y Viernes Santo.“ Vgl. auch Anhang 5 und 6.

12. Régné 348.

13. Die Gerichtsbarkeit in gemischten Prozessen liegt im allgemeinen in der Hand des Richters, der auch sonst die Jurisdiktion über die Christen inne hat und der vielfach aus einem königlichen zu einem städtischen Beamten geworden zu sein scheint (vgl. unten S. 75 f.); insofern hätten also auch die Städte bis zu einem gewissen Grade die Gerichtsbarkeit über die Juden besessen.

scheinlich nicht weniger als die kastilischen Kommunen getrachtet haben[14]. Nur die Marktpolizei und eine Art Marktgerichtsbarkeit scheinen sie über die Juden auszuüben. Wenigstens unterstehen die Juden in Valencia und Mallorca in Sachen, die Maß, Gewicht und Handel überhaupt betreffen, dem Mustaçaf, einem städtischen Beamten[15], und die Richter und der Stadtrat von Calatayud können innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechts den dortigen jüdischen Wechslern und Tuchhändlern Strafen auferlegen[16]. Jedoch ein Einfluß der Stadt auf die Rechtspflege im Innern der jüdischen Gemeinden müßte, wenn er vorhanden gewesen wäre, sich noch aus den rabbinischen Responsen nachweisen lassen. In diesen tritt aber immer nur ein einziger christlicher Richter auf, nämlich der Baiulus (גומבר), ein rein königlicher Beamter[17]. Eine Ausnahme bildet auch hier wieder die Stadt Tortosa, welche sich Mitte des 13. Jahrhunderts von der Jurisdiktion des Templermeisters und des Barons von Moncada frei macht[18] und auch die in ihrer Mitte wohnenden Juden in ihren inneren Streitigkeiten dem Urteil der Curia (Cort), eines aus Bürgern der Stadt unter Vorsitz des königlichen Vicarius und der Baiuli der beiden Stadtherren gebildeten Gerichts, unterwirft[19]. Die Versuche

14. Amador II 62 und 129.

15. Amador I 422. Danvila in Boletin de Madrid VIII 366. Fita-Llabrés 89.

16. Régné 235.

17. Ein einziges Mal ist, so weit mir erinnerlich, in den Responsen vom städtischen Gericht die Rede. Schescheth I 239 erklärt ein Jude in Teruel, die Vorsteher der dortigen jüdischen Gemeinde und der Baiulus hätten sich die Jurisdiktion unberechtigterweise in einem Falle angemaßt, der vor den Stadträten zuständig sei; es handelt sich um einen von einem Juden begangenen Diebstahl. Nicht in Betracht kommt hier Adret III 384.

18. Oliver I 85 ff.

19. Costums de Tortosa lib. III, rubr. VI, cost. IV: „Jueus de demandes que faça la un contra l'altre o contra crestia, o cre-

Pedros IV. von Aragonien, die Jurisdiktion über die Stadt und damit also auch über die dortigen Juden wiederzuerlangen, scheiterten[20].

### c) Die Judenpolitik der Städte.

Man wird sich nicht wundern, in den Statuten der aragonischen Städte Verfügungen zu finden, welche, vom kirchlichen Standpunkte ausgehend, den Zweck haben, eine Scheidewand zwischen Juden und Christen zu setzen. So erlassen Ende des 14. Jahrhunderts die Behörden von Valencia Verordnungen des Inhalts, daß kein Jude außerhalb der Juderia wohnen oder im Hause eines Christen essen, trinken oder schlafen solle[21]. Ebenso ist es den Bürgern von Perpignan ein Aergernis, wenn die Juden außerhalb ihres Quartiers wohnen, weil dieser Umstand es mit sich bringt, daß zuweilen das Sakrament an ihren Häusern vorbeigetragen werden muß[22]. Nach Verordnungen der Stadt Barcelona darf keine Christin das Judenquartier betreten. Die Juden dürfen nicht mit Meßbüchern handeln. Das von ihnen geschlachtete Fleisch dürfen sie nur in der Juderia verkaufen. Unter den Christen dürfen sie sich nur in einer bestimmten Kleidung bewegen. Wenn eine Prozession vorbeizieht, müssen sie niederknien. Am Karfreitag dürfen sie das Ghetto überhaupt nicht verlassen[23]. Ebenso findet man

---

stians contra ells, fan e deven fer dret en la Cort de Tortosa, levats los pleyts que la Senyoria mou contra ellos." Ueber die Zusammensetzung der Curia vgl. Oliver II 116 f.

20. Vgl. Oliver I 150. Nach einem Responsum vom Ende des 14. Jahrhunderts (Schescheth I 366) hat die Curia (חצר) in einem Prozeß zwischen Juden das Streitobjekt einstweilen zu sequestieren.

21. Bol. de Madrid XVIII 148 n. 1.

22. R. E. J. XV 52.

23. Jacobs S. 137 f. Kayserling in R. E. J. XXVIII 110. Fr. de Bofarull y Sans in Bol. de Barcelona XI 97 f. — Dieses Be-

im Stadtrecht von Tortosa Bestimmungen über die Tracht der Juden, Anordnungen, welche den Juden verbieten, christliche Sklaven zu haben, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten,

streben der Christen, die Juden von sich abzusondern, äußert sich in Aragonien erst am Ende des 14. Jahrhunderts. Vgl. auch oben S. 30 n. 65. Im 13. Jahrhundert legen die Christen noch keinen besonderen Wert auf die Einschließung der Juden in ihr Callum, sondern trotz des häufig genug spontan ausbrechenden Hasses der Bevölkerung gegen die Juden scheint der soziale Gegensatz zwischen den beiden Parteien nicht sehr groß gewesen zu sein. Der königliche Hof scheut es nicht, in den Häusern der Juden zu logieren (vgl. oben S. 20 f.). Ende des 13. Jahrhunderts wohnt in einem aragonischen Ort der königliche Baiulus im Judenquartier (Adret V 6). Neben der Synagoge der Juden in Castellón de Ampurias stehen Anfang des 14. Jahrhunderts 2 Häuser von Christen (Bol. de Madrid Bd. 48 S. 171). Im Judenquartier zu Mallorca wohnen noch im Jahre 1391 Christen (Bol. de Madr. IX 300 Nr. 52, S. 303, Nr. 84, 93 und 94; vgl. auch die Bemerkung Quadrados S. 309), und selbst im Ghetto von Valencia haben christliche Kaufleute ihre Läden; es wird ihnen im Jahre 1386 von den städtischen Behörden verboten, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten und an Juden zu verkaufen (Bol. de Madr. VIII 381 n. 5). Andererseits wohnen Juden in Barcelona auch unbehindert außerhalb ihres Quartiers (Bofarull 20: „nec in aliquibus domibus vestris (scil. Judaeorum) que sint tam intus dictum callum quam extra"), nur dürfen sie in den Straßen der Christen naturgemäß Sonntags nicht arbeiten (Bol. de Barc. XI 99, 100 Abs. 6). Ueberhaupt geht in Aragonien, wie allerwärts, das Verlangen nach einem getrennten Quartier von den Juden aus, die sich hinter den Mauern desselben gegen Angriffe des Pöbels zu verteidigen wünschen. Vgl. z. B. nur folgende Fälle: Jaime II. erlaubt den Juden von Murviedro, ihre Judaria zu ummauern, da sie hierum gebeten haben, „quod tutiori eius custodia possint iudariam, in qua habitent, claudere muro vel tapiis, prout melius eis videbitur, quod sint clausi" (Bol. de Madr. LVII 284). Im Jahre 1318 fürchten die Juden von Mallorca, der König Sancho möchte ihnen ihr altes Quartier nehmen und ihnen einen andern Platz zum Wohnen anweisen; sie bitten, dies nicht zu tun, denn ihr bisheriges Callum sei „clausum muro et circumdatum et clauditur portalibus ad tuitionem iudeorum ipsorum; et si mutarentur, esset damnum in-

Fleisch für den Verkauf an Christen zu schlachten, öffentliche Aemter zu bekleiden. Es werden ihnen in den Gerichtssitzungen niedrigere Plätze angewiesen als den christlichen Bürgern. Ein besonderer Judeneid ist dem Gesetzeskodex der Stadt beigefügt[24]. Auch Statuten wirtschaftlicher Art erlassen die Städte zuungunsten der Juden; z. B. nehmen die Städte Gerona und Besalu durch eine gesetzliche Vorschrift die ihren Markt besuchenden Kaufleute gegen Beschlagnahme ihrer Güter seitens ihrer jüdischen Gläubiger in Schutz[25]. Andere Maßnahmen der Städte scheinen ihre Spitze noch schärfer gegen die Juden gerichtet zu haben[26].

Das Verhalten namentlich der großen Städte gegenüber den Juden ist wohl im ganzen ein judenfeindliches. Die Entfernung der Juden aus der Finanzverwaltung des Staates unter Pedro III. und Alfonso III. ist vornehmlich ihr Werk, ebenso wie die noch zu besprechenden judenfeindlichen Gesetze dieser Könige und ihres Nachfolgers Jaime II.[27]

---

tolerabile iudeorum predictorum, sic quod non possent in Maioricis remanere" (Fita-Llabrés 23).

24. Cost. de Tortosa lib. I, rubr. IX, cost. I—V. lib. IX, rubr. VIII. rubr. XVI, cost. IV u. a.

25. Régne 287—289.

26. Die Juden von Mallorca bitten im Jahre 1315 den König unter anderen Privilegien auch um die Vergünstigung, daß den jurati und probi homines von Mallorca verboten werde, irgendwelche Bestimmungen gegen sie im besonderen zu richten; sie wollen in die allgemeinen Rechte des Landes mit eingeschlossen sein. Der König erließ in diesem Falle einen entsprechenden Befehl (R. E. J. IV 49 Nr. 13). Jaime II. verbietet den städtischen Behörden von Montblanch, die gegen die Juden ihrer Stadt feindliche Statuten erlassen und dafür Strafen einziehen, in dieser Weise vorzugehen (Memorias VI 565 Nr. 85). Die Königin Violante protestiert 1387 gegen das feindliche Vorgehen der Stadt Calatayud gegen die Juden (Bofarull S. 37).

27. Die Absetzung der jüdischen Baiuli ist in dem auf Wunsch der Stände 1283 erlassenen Privilegium generale ausgesprochen. Die Vertreter dieses Wunsches werden hauptsächlich Städte und

Wenn die Juden vom Pöbel verfolgt werden, finden sie Schutz bei den städtischen Behörden[28], weil sich diese der Regierung gegenüber verantwortlich fühlen, aber erfreulich ist ihnen die Anwesenheit der Juden nicht. Die Stadt Barcelona hat sich von Alfonso V. das Privileg erwirkt,

---

Geistlichkeit gewesen sein, da die Mitglieder des hohen Adels selber jüdische Baiuli hatten. Nach D. J. VIII Nr. 64 handelt es sich geradezu um ein der Stadt Valencia verliehenes Privileg. Die Entfernung der jüdischen Finanzbeamten im Jahre 1286 ist wieder ein Werk der Stände (vgl. Zurita, Anales de Aragon IV 83). Gleichzeitig werden 1283 und 1286 auf Bitten der Städte Valencia und Saragossa sowie der katalonischen Stände judenfeindliche Verordnungen, z. T. über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Juden und Christen, erlassen (D. J. a. a. O. Cortes de Cataluña I 145 und 146. R. E. J. XXVIII 116). Daß die Wuchergesetze Jaimes II. auf den Einfluß der Städte zurückzuführen sind, ist auf Grund ihres Verhaltens unter seinen Vorgängern zu vermuten; daß er persönlich wenig daran interessiert war, wurde oben (S. 38) schon gesagt. Gewiß nicht unrichtig schildert in dieser Beziehung Amador die Situation, wenn er sagt (II 148): „En las Cortes de Lerida primero (1300), despues en las de Zaragoza (1301) y ultimamente en las de Alagon (1307), elevábase hasta el trono el clamor de los pueblos catalanes y aragoneses, acusando los excesos y fraudes de los hebreos, y solicitando de la corona eficaz correctivo.“ — Ueber den Widerspruch der Städte gegen die Begünstigung der Juden durch Pedro IV. auf den Cortes von Perpignan (1350—51) vgl. Cortes de Cataluña I 380 Nr. 21 und 22 und S. 142 Nr. 31.

28. So im Jahre 1348 die Juden von Barcelona (Emek habacha ed. Letteris S. 62). Die Jurados von Valencia richten nach dem Gemetzel der Juden vom Jahre 1391 an den König ein Schreiben, in dem sie zu ihrer Rechtfertigung darlegen, daß sie ihr Möglichstes zum Schutz der Juden getan haben (Amador II 599 ff.; vgl. auch II 364 f. und Danvila in Bol. de Madr. VIII 371 f.), ebenso die Jurados von Gerona (Girbal, Judios en Gerona S. 24 f.). Pedro IV. und sein Sohn Juan fordern 1370 und 1374 die Stadt Mallorca auf, die Juden zu schützen (Fita-Llabrés 86, 92, 93; Bol. de Madr. XXXVI 490). Vgl. auch die Verordnungen des Rats von Barcelona vom Jahre 1321 und 1356 zum Schutz der Juden in Bol. de Barc. XI 98 und 99.

daß sich keine Juden fernerhin in ihrer Mitte aufhalten sollen[29]. Mit kleineren Städten ist es gerade umgekehrt. Orte wie Montblanch[30], Figueras und Torroella bitten Ende des 14. Jahrhunderts darum, Juden bei sich aufnehmen zu dürfen, um auf diese Weise ihrem wirtschaftlichen Niedergang entgegenzuarbeiten[31].

## § 4. Die Kirche und die Juden.

### a) Die Leistung des Kirchenzehnten durch die Juden.

Abgesehen von den weltlichen Herrschaftsrechten der geistlichen Fürsten gegenüber den Juden ihres Territoriums verlangt die Kirche auch in ihrer Eigenschaft als religiöse Macht von den Juden Abgaben und fordert sie vor ihren Richterstuhl, Ansprüche, denen selbst die zentralistische Regalienpolitik der aragonischen Herrscher bis zu einem gewissen Grade nachgibt. So bestimmt Jaime I., daß die Juden und Sarazenenen gemäß den kanonischen Vorschriften von den Ländereien, die sie von Christen erworben haben, der Kirche den Zehnten entrichten sollen[1]. Noch Ende des 13. Jahrhunderts scheint diese Verordnung in Kraft gewesen zu sein[2].

---

29. R. E. J. XXVIII 114; ebenso die Stadt Valencia non Martin I. (Amador II 412).

30. Memorias VI 576 Nr. 95.

31. Pella, Hist. del Ampurdán S. 603 und 618.

1. Amador I 409.

2. Adret I 163: „Bereits ist es allgemein Brauch (bei den Juden), den christlichen Geistlichen den Zins vom Grundbesitz zu zahlen." Dem widerspricht es allerdings, wenn Régné in R. E. J. Bd. 58 S. 203 Anm. 2 auf Grund seiner Kenntnis der Urkunden im Archiv der aragonischen Krone erklärt, die Versuche des Klerus, den Grundbesitz der Juden der Leistung des Kirchenzehnten zu unterwerfen, seien zumeist am Widerstand der Könige gescheitert. Aber auch aus Fita-Llabrés Nr. 16 geht nur hervor,

### b) Die Gerichtsbarkeit der Kirche über die Juden.

### Die Inquisition und die Juden im 14. Jahrhundert.

Die Kirche ist natürlich nicht ohne Einfluß auf die Judengesetzgebung der aragonischen Herrscher. Ihr wird auch das Recht zugestanden, für die Beobachtung der kanonischen Bestimmungen hinsichtlich der Juden zu sorgen. Z. B. müssen die Juden von Castellon de Ampurias beim Bischof von Gerona[3], die von Tarrega unter Pedros IV. Fürsprache beim Vikar des Bischofs von Vich[4] um die Erlaubnis nachsuchen, an Stelle ihrer baufälligen Synagoge eine neue errichten zu dürfen. Doch verwahren sich die Juden von Castellon de Ampurias 1325 dagegen, daß der Bischof von Gerona berechtigt sei, Verordnungen über ihre Kleidung zu treffen; Personen, Häuser und Kleider der Juden ständen unter dem Schutz des Grafen, und der Bischof habe keine Gewalt über sie[5].

Das Recht, in Prozessen zwischen Christen und Juden wegen ungesetzlichen Wucherns der letzteren zu entscheiden, erkennt Jaime I. in einem Gesetz des Jahres 1235 der Kirche zu[6]. Doch ändert er seinen Standpunkt in dieser Hinsicht später. Im Jahre 1275 setzt er eine Strafe von 100 Maravedis für diejenigen fest, welche die Juden der Grafschaften Rousillon und Cerdagne vor einem geistlichen Gericht verklagen: der Kleriker, der einen Juden vor sein Gericht zitiert, soll von allem Verkehr mit den Christen aus-

---

daß unbebautes Land der Juden, also etwa Häuser, von kirchlichen Abgaben frei war, aber nicht Früchte tragender Ackerboden.

3. Fita in Bol. de Madr. XLVIII 171 f.

4. Amador II 162.

5. Pella, Hist. del Ampurdán S. 544.

6. Cortes I 131 Nr. 17: Nachdem die über den jüdischen Wucherer seitens des weltlichen Gerichts zu verhängende Strafe bestimmt ist, erklärt das Gesetz: „Et si forte querimoniam ecclesiae fecerint, currant eos per villam flagellando et amittant penitus petitionem.“

geschlossen sein, bis er die Klage gegen den Juden zurückgezogen hat; man soll ihm nichts verkaufen, abkaufen, vermieten, nichts von ihm mieten; kein Christ soll ihm seine Güter bearbeiten oder irgendeine Dienstleistung tun. Insbesondere verbietet Jaime dem Klerus, die Juden wegen irgendeiner gegen sie erhobenen Klage aus ihren Wohnsitzen zu vertreiben[7].

Am Ende des 13. Jahrhunderts beginnt in Aragonien die schon von Jaime I. eingeführte Inquisition, auch auf die Juden ihr Augenmerk zu richten[8]. Etwa um 1300 gibt es in einem kleinen aragonischen Ort einen großen Streit, weil sich ein Jude blasphemisch über die Inkarnation ausgesprochen hat; er wird deswegen vom Inquisitor verhört[9]. Im Jahre 1302 hat die Inquisition von neuem mit Juden zu tun[10]. Im Jahre 1311[11] leitet der Inquisitor Juan Llotger ein Verfahren gegen die Juden von Barcelona und Umgegend ein, weil sie rückfällige getaufte Juden wieder in ihre Ge-

---

7. Régné 625 und 630.

8. Auf die Tätigkeit der Inquisition wird schon in einer jedenfalls nicht lange nach dem Erscheinen des Pugio fidei abgefaßten polemischen Schrift des Salomo ben Adret angespielt (ed. Perles, Salomo ben Addereth S. 29:

וגם הנוצרים החולקים עלינו בזה ומחפשים וחוקרים עלינו
כרת החקירה הגדולה אל ידיעת החטא והזיוף עד שלא הניחו
דבר לחקור עליו ואיך לא הגיעו בחקירתם הגדולה אל ידיעת
החטא והזיוף הגדול הזה).

9. Diese Notiz verdanke ich einer freundlichen Mitteilung von Herrn Geheimrat Finke.

10. Amador II 150.

11. Fita weist im Bol. de Madr. XXXVI 232 ff. nach, daß das Konzil von Vienne (1311—12) allgemein in Spanien ein energischeres Auftreten der Kirche gegen die Juden veranlaßt hat. Es scheint aber nach den oben angeführten Tatsachen nicht, als ob erst dieses Konzil der aragonischen Inquisition in ihrer Stellung zu den Juden eine neue Richtung gegeben hat.

meinschaft aufgenommen haben[12]. Wegen Beschneidung zweier Christen und wegen anderer nicht genannter Verbrechen werden im Jahre 1315 die Juden auf Mallorca zu einer schweren Geldbuße als Kompensation für die eigentlich über sie verhängte Strafe der Konfiskation ihres ganzen Besitzes und zum Verlust aller ihrer Privilegien verurteilt[13]. Bei dem damals gegen sie eröffneten Verfahren tritt zwar nach den veröffentlichten Dokumenten neben dem König, welcher als der eigentliche Richter in dem Prozeß erscheint[14], nur der Bischof von Mallorca mit jurisdiktionellen Befugnissen auf.[15]. Daß jedoch zu gleicher Zeit die Inquisition gegen die Juden arbeitete, beweist eine Eingabe der Juden von Mallorca vom Jahre 1315 beim König; sie bitten, daß der Inquisitor eine Inquisition wegen Glaubenssachen gegen einen Juden nur mit Hilfe des königlichen Gerichts zu unternehmen berechtigt sein soll; der von der Inquisition belangte Jude solle im königlichen Gefängnis gefangen gehalten und dort in Gegenwart des königlichen Baiulus verhört werden; es sollten ihm Mittel zur Verteidigung und ein Advokat zur Verfügung gestellt werden[16]. Unter dem Jahre 1323 hören wir von Prozessen wegen Häresie, die der Inquisitor Bernhard de Podio Certoso gegen die Juden von Tarragona und Lerida führt[17]. Im Jahre 1325 werden Juden aus Calatayud wegen Häresie[18], 1326 die ganze dortige Gemeinde

---

12. H. Ch. Lea, A history of the inquisition of Spain I (1906) 94.

13. Fita a. a. O. Fita-Llabrés 24. Morel-Fatio in R. E. J. IV 42 ff.

14. Fita a. a. O. S. 255 weist bereits darauf hin, daß mindestens ein Teil des Prozeßverfahrens unabhängig von der kirchlichen Inquisitorialgewalt vom königlichen Gericht geführt wurde.

15. Nach der von Fita S. 248 zitierten Stelle aus Vicente Mut, Hist. del reino de Mallorca.

16. R. E. J. IV 47 Nr. 5. Boletin S. 252. Vgl. auch Fita S. 254.

17. Finke, Acta Arag. S. 859 Nr. 540. Jacobs 821.

18. „super heretica pravitate". Finke S. 862 Nr. 543.

wegen Beschneidung zweier Christen vom Inquisitor und vom Bischof von Tarazona verfolgt[19].

Jaime II. versagt der Inquisition in dieser Tätigkeit seine Unterstützung nicht, doch verlangt er andererseits auch, daß die Inquisitoren nicht ohne ihn vorgehen; denn darin würde er eine Beeinträchtigung seiner Rechte sehen[20]. Er schreitet gegen unkanonisches Verfahren der Inquisitoren ein[21] und schützt die Juden gegen zu harte Urteile[22].

Was man sich eigentlich unter der „Häresie" vorzustellen hat, deretwegen die Juden von der Inquisition verfolgt wurden, ist aus den bisher mitgeteilten Tatsachen nicht zu erkennen. Daran, daß die Juden in der freien Ausübung ihrer Religion behindert worden wären, ist in Aragonien während des 13. und 14. Jahrhunderts im allgemeinen nicht zu denken[23]. Die Theorien der Kirche über ihre Ansprüche auf die Jurisdiktion über die Ungläubigen hat nun der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wirkende aragonische Großinquitor Nicolaus Eymericus in zwei Schriften: „De jurisdictione ecclesiae et inquisitorum contra infideles daemones invocantes" und „De jurisdictione inquisitorum contra infideles agentes contra nostram sanctam fidem"[24] und noch einmal in seinem größeren Werke, dem „Directorium inquisitorum", auseinandergesetzt. Daß nach ihm Christen,

19. Amador II 155. Lea I 94. Jacobs 873. Finke S. 870 Nr. 548.

20. Finke Nr. 540.

21. Finke Nr. 542.

22. So bestimmt er 1302, daß die Juden von der Inquisition nicht gefangen genommen werden dürfen (Amador II 150). Er erläßt 1323 den Juden von Tarragona das über sie verhängte Urteil der Güterkonfiskation (Jacobs 821), kassiert das Urteil der Güterkonfiskation, das die Inquisition 1326 gegen die Juden zu Calatayud ausgesprochen hat (Lea I 91), und bittet den Inquisitor, die Lehrhäuser dieser Gemeinde nicht zu zerstören (Finke Nr. 548).

23. Daß jedoch auch dies schon um die Wende des 13. Jahrhunderts in Aragonien vereinzelt vorkam, geht aus Anhang 5 hervor.

24 Quetif-Echard, Scriptores ordinis praedicatorum I 710.

die zum Judentum übertreten, oder rückfällige getaufte Juden ebenso wie diejenigen Christen und Juden, die ihnen Unterstützung gewähren, dem Gericht der Inquisition unterstehen[25], ist nichts Befremdendes. Doch will er überhaupt das Leben und Denken der Juden, auch wenn sie nicht durch ihr Verhalten gegen die Christen und deren Religion Aergernis erregen, der Aufsicht der Inquisition unterworfen wissen. Wenn sie Lehren leugnen, die dem Christentum und Judentum gemeinsam sind, wie den Glauben an einen einzigen Gott und den Schöpfer des Alls, so sind sie Häretiker in ihrer eigenen Religion und schlagen damit den Lehren des Christentums geradezu ins Gesicht; da müssen sie von Bischöfen und Inquisitoren gezwungen werden, dem Glauben, den sie einmal auf sich genommen haben, treu zu bleiben. Das gilt natürlich ebenso, wenn sie durch die Tat die Einzigkeit Gottes leugnen, indem sie Dämonen opfern, zumal, wenn dies in Anwesenheit von Christen geschieht[26].

---

25. Teil II, quaestio 44 (ed. Rom S. 371).

26. ed. Rom S. 376: „Quaedam alia sunt nobis Christianis et Judaeis communia, per quae a nobis Christianis non distinguuntur nec Judaei sunt nec habentur, utpote credere Deum unum esse et illum creatorem omnium et similia. Et si Judaei in hiis ab eorum prima credentia discedant et ea abnegent esse vera, haeretici et in priori promissa fidelitate et in eorum theologia seu lege et communi Judaeorum extimatione sunt et habentur. Et quia in his nobiscum conveniunt et talia negare est legem Christianam directe agitare, ideo a Christianis et fidei Christi iudicibus, Episcopis et Inquisitoribus, arctandi sunt ea credere et fidem, quam Deo in his credendo promiserunt, firmiter observare. Si ergo inveniantur Judaei in his, quae nobis Christianis et eis sunt communia, delinquere, verbo vel facto ea abnegando, ut si asserant verbo Deum non unum esse vel facto daemonibus sacrificando, quod est, facto asserere daemonem fore deum, et similia perpetrare, praesertim in praesentia Christianorum, debent ut haeretici in eorum lege et ut fautores haereticorum contra legem Christi et inductores arctari et puniri per Episcopum et Inquisitores, iudices fidei.

Diese Theorien wurden in die Wirklichkeit umgesetzt. Eymericus berichtet selber von einem Fall, in dem er es erreicht hat, daß ein Jude Astruch de Piera, der Dämonen angerufen und ihnen geopfert hatte, auf Grund eines von ihm und dem Bischof von Barcelona gefällten Urteils zum öffentlichen Abschwören seines Irrwahnes gezwungen und dem ewigen Gefängnis überliefert wurde[27]. Außerdem finden sich Nachrichten über ein derartiges Verfahren in einem vielleicht von dem Vikar desselben Inquisitors herrührenden Memorial[28]. Unter anderem wird nach diesem Protokoll ein Jude vor der Inquisition verklagt, weil er erklärt hat, mit dem Tode des Menschen trenne sich die Seele von ihm, kehre aber nach 8 Tagen in seinen Körper zurück und bleibe bei ihm im Grabe; ein anderer muß sich verantworten, weil er geäußert hat, nach dem jüngsten Gericht werde es keine Höllenstrafen geben, sondern Gott werde auf die Bitten eines Heiligen alle begnadigen; derselbe Mann hat gelehrt, daß es Dämonen gebe, die geboren würden und stürben.

Dieser Erweiterung der kirchlichen Jurisdiktion widersetzen sich die Beamten Pedros IV., die erklären, daß die Gerichtsbarkeit über die gegen die Religion verstoßenden Ungläubigen nicht den kirchlichen Gewalten, sondern dem weltlichen Herrn zustehe. In dem oben berichteten Prozeß des Astruch de Piera wandte man sich an Papst Gregor XI., der zugunsten des Inquisitors entschied. Eymericus bemüht sich in seinem Directorium, auch die Vertreter der Regalienpolitik zu widerlegen[30].

Eymericus setzt ferner auseinander, daß man Juden, die

---

27. S. 381. Vgl. auch Quetif-Echard a. a. O.

28. Auszüge daraus veröffentlicht von H. Omont in Bibl. des Ecoles des Chartes Bd. LXVI 261 f. und Régné in R. E. J. Bd. 52 S. 229 ff.

30. S. 377 ff.

von ihrem eigenen Glauben irgendwie abwichen und damit für ihre Religion Ketzer seien, dagegen nun von neuem mit den Anschauungen der Christen übereinstimmten, nicht belästigen dürfe, sondern im Gegenteil in ihren neuen Ideen unterstützen und belehren müsse[31]. Andererseits erklärt er aber, daß der Papst, der über alle — auch über die Ungläubigen — die Jurisdiktion besitze, dementsprechend auch die Juden richten könne, wenn sie gegen ihre Religion oder das Sittengesetz verstößen oder wenn sie Häretiker in ihrem Glauben würden; er tue es nur nicht, weil er die Macht nicht besitze oder die daraus erwachsenden Gefahren und Aergernisse vermeiden wolle[32]. Indessen sind auch diese Rechtsansprüche zur Zeit des Eymericus in die Tat umgesetzt worden. Unter den Wünschen, welche die Juden Aragoniens im Jahre 1354 dem König vorzulegen beabsichtigten, befindet sich auch der, daß sich die Aufsicht der Inquisition über das religiöse Leben der Juden nur auf die Beobachtung solcher Glaubenssätze beziehen solle, die allen positiven Religionen gemeinsam seien, daß sich die Inquisition also nur gegen Atheisten oder Leugner der göttlichen Offenbarung unter den Juden zu wenden habe; dagegen in Dingen, die einen Streitpunkt der Religionen bildeten, solle eine Anklage

---

31. Et si Judaei in his (in den Gesetzen und Lehren des alten Testaments, welche die Christen nicht annehmen) discedant a priori eorum credentia, licet haeretici sint in eorum perfidia, non tamen in fide christiana, immo nobiscum tunc de novo conveniunt et ad nos convertuntur et ideo in his a Christianis non sunt fatigandi, sed in talibus amplius erudiendi, fovendi et defendendi (S. 376 col. a.).

32. Item Judaeos potest iudicare Papa, si contra legem suam faciant, et etiam in moralibus, si eorum praelati eos non puniant, et eodem modo, si haereses contra legem suam inveniant . . . Et licet Papa quandoque omittit poenas iustas et debitas omnibus praedictis inferendas, vel quia facultatem non habet vel propter pericula vel scandala, quae inde obveniunt vel evenire timentur: potestas tamen hoc faciendi de iure est apud eum (S. 377 col. a).

wegen Ketzerei gegen die Juden keinen Platz haben, selbst wenn ein Jude die von einem Christen erhobene Anklage unterstütze[33]; denn es sei nicht möglich, daß ein Christ gegen einen Juden als Ankläger wegen Ketzerei auftrete in einem Punkte, der ja nach des christlichen Klägers eigenen Anschauungen keine Ketzerei sei; solche Vergehen hätten vielmehr dem Strafurteil des weltlichen Herrn zu unterliegen[34].

---

33. Daß ein Jude einen Glaubensgenossen vor der christlichen Inquisition wegen Ketzerei gegen die jüdische Religion verklagte, kam ja bekanntlich vor. Vgl. Graetz VII 53 f.

34. Chaluz I 26: שיבאר לבלתי תהיה חקירת המינות כוללת היהודים כי אם בדבר שוה לכל הדתות כמכחש באלקים לאמור לא הוא וכאומר אין תורה מן השמים אך בדבר מחלוקת הדתות גם אם יהודי יחזק ידי נצרי שהוא מין בדתו לא יפשה נגע המינות על היהודי שאי אפשר שיכנס בגדר מינות ליהודי מה שהוא צודק כפי דתו אבל ראוי שיענש על זה מצד שבט המושל בו הן למות הן לשרושי אך לא מצד חקירת המינות

Graetz VII 350 hat den Passus offensichtlich mißverstanden, wenn er ihn folgendermaßen wiedergibt: „Der Papst sollte auch ein Dekret erlassen, daß Juden nicht wegen Ketzerei oder wegen Unterstützung christlicher Ketzer angeklagt werden dürften.“ — Daß die christliche Inquisition sich auch mit den Glaubenssätzen der jüdischen Religion zu befassen habe, scheint später ein allgemein anerkannter Grundsatz gewesen zu sein. Während des Verlaufs der Disputation von Tortosa (1413—14) erklärt Hieronymus de Sancta Fide einmal, daß der Papst die Aufgabe habe, dafür zu sorgen, daß jeder seinem angestammten Glauben treu bleibe, und demgemäß das Recht habe, diejenigen Rabbiner, welche die Autorität der Aggada leugneten, zu bestrafen. (Protokoll der Disputation, Cod. Vat. 4069 fol. 151: „Dignum namque et iustum esset, quod sanctissimus dominus noster Papa, ad quem spectat quelibet (?) eius sectam vel credenciam facere observari, dictos rabinos tamquam hereticos et contra suam propriam sectam vel credenciam venientes et tamquam hos, qui falsam doctrinam docuerunt et docent, absque misericordia graviter condemnare.“) Auch Alfonso V. von Aragonien gesteht den Inquisitoren, denen er Ueberschreitung ihrer Befugnisse gegenüber den Juden vorwirft, das Recht zu, gemäß einer Verordnung des Papstes Innozenz (VII. ?) gegen sie

Diese Forderung ist nicht erfüllt worden. Die Inquisition trägt in Aragonien mit ihrem Anspruch auf Beaufsichtigung des geistigen und religiösen Lebens der Juden schon im 14. Jahrhundert wesentlich zur Trübung ihrer Lage bei. In einem nach den Verfolgungen des Jahres 1391 geschriebenen hebräischen Brief wird darüber geklagt, daß schon in der Zeit vor diesem Schreckensjahre die Juden häufig in ihrer verhältnismäßigen Ruhe durch die Inquisition gestört worden seien. Es gebe keinen Menschen, der nicht einmal in einen Inquisitionsprozeß verwickelt worden sei. Man könne die Rechte des Inquisitors gar nicht fest bestimmen. Mit seinen Finessen wisse er jedem ein Unrecht in seinem Handeln und Denken nachzuweisen. Es sei nicht möglich, sich so zu beherrschen, daß man nicht durch irgendein Wort oder eine Tat der Inquisition Anlaß zu einer Klage biete. Wenn einer sein Antlitz zur Wand kehre, um zu beten, vermute man dahinter schon einen Aberglauben, und halte ihn für einen Häretiker und Gottesleugner[35]. Noch schlimmer als diese allzu eifrige Beaufsichtigung von Religion und Sitte an und für sich war, daß die Inquisition, grundsätzlich den Namen des Anklägers und den Inhalt seiner Anklage verheimlichend, damit nicht die Furcht vor dem Mächtigen die Erhebung berechtigter Anschuldigungen unterdrücke, wider Willen Gelegenheit zu böswilligen Denunziationen für den Pöbel bot, der „glaubt, ins Paradies zu kommen, auch wenn er gegen die Juden unwahre und ungerechte Anklagen erhebt". Die Juden wollten daher 1354 um das Vorrecht bitten, daß ihnen, wenn sie vor dem Inquisitionsgericht ständen, eine Abschrift der Anklageartikel übergeben werde;

---

einzuschreiten: „si contra legem faciunt in moralibus et si heresis contra legem iudeorum inveniatur" (R. E. J. XVI 14 n. 2).

35. Der Brief ist veröffentlicht von H. Brody, Beiträge zu Salomo da-Pieras Leben u. Wirken nebst Auszügen aus seinem Diwan 1893 S. 29.

denn der eigentliche Grund für deren Geheimhaltung treffe ja für sie nicht zu, da sich auch der Schlechteste nicht vor ihrer Macht fürchte[36].

36. Chaluz I 27. Papst Bonifaz VIII. hat eine derartige Argumentation für berechtigt angesehen und verfügt, daß den Juden in Rom die Namen der Ankläger vom Inquisitor mitgeteilt werden sollten (Vogelstein u. Rieger, Gesch. der Juden in Rom I 256).

## 2. Kapitel.

## Die rechtlichen Beziehungen der Juden zu ihren christlichen Mitbürgern.

Der Stellung der öffentlichen Gewalten in Aragonien zu den Juden entspricht natürlich auch die privatrechtliche Lage derselben. Wie die herrschenden Anschauungen sie der Willkür des Königs preisgeben, so sind sie der Theorie nach auch im privaten Verkehr rechtlos[1]. Trotzdem regeln selbstverständlich auch die öffentlichen Landesgesetze die Beziehungen der Juden zu den Christen, und zudem statten die Könige jene mit Privilegien aus, die zu halten seine Beamten sich eidlich verpflichten müssen[2]. Wie freilich die Privilegien der Juden häufig den auf den Cortes erlassenen Gesetzen widersprechen, so werden die den Juden erteilten Freiheiten vielfach wieder durch gegenteilige Edikte im Interesse der Städte aufgehoben.

### § 1. Schutz der Person der Juden.

Die Juden sind von Pedro II. und Jaime I. mit in den Landfrieden eingeschlossen worden[3]. Die blutige Verletzung

---

1. Vgl. oben S. 11 n. 2.

2. Régné 356. Fita-Llabrés 81. Cost. de Tortosa lib. I, rubr. III, cost. I: „Lo Veguer o son delegat jura que en la sua aministracio de la vegueria tenra e guardara rao e justicia a tots homens, crestians y jueus e sarrains."

3. Cortes I 73, 97 Nr. 7, 104 Nr. 10, 114 Nr. 8.

und Ermordung eines Juden wird nach den aragonischen Gesetzen mit einer Geldsumme gebüßt[4]. Als aber in Tortosa im Jahre 1279 für den Mord die Todesstrafe eingeführt wurde, nahm man die Juden und Sarazenen von dieser Bestimmung aus, für deren Ermordung nach wie vor nur eine Geldstrafe gezahlt werden sollte[5].

## § 2. Grundbesitz der Juden.

Die Juden haben während des ganzen 13. und 14. Jahrhunderts in Aragonien Eigentum an Grund und Boden besessen, ohne daß jemand dagegen Einspruch erhoben hätte[1]. Noch der judenfeindliche König Ferdinand I. änderte an diesen Zuständen nichts, während es im benachbarten Kastilien den Ständen schon am Ende des 13. Jahrhunderts gelang, den Juden den Erwerb von Land zu verbieten, und man im 14. Jahrhundert dort den Versuch machte, sie gänzlich vom ländlichen Grundbesitz auszuschließen[2]. Inwiefern die Verfügung der Juden über ihren Grundbesitz durch ihr Abhängigkeitsverhältnis vom Landesherrn gebunden ist, wurde bereits bei Betrachtung des Rechtsverhältnisses der Juden zum König dargelegt[3]. Aus dem dort Gesagten ergibt sich von selbst, daß von einem eigentlichen Allodialbesitz der Juden in Aragonien nicht die Rede sein kann. Dadurch aber, daß die Juden eine Gemeinschaft gleichmäßig vom König Abhängiger bilden, können sie im allgemeinen in

---

4. Oben S. 12.

5. Costums de Tortosa lib. I, rubr. I, cost. XIV: „D'aquest ordenament e d'aquesta costuma (welche die Todesstrafe einführte) sien exceptats jueus e sarrains, los quals sien emenats, si hom los ociu, segons que es estat acostumat tro al dia d'uy en Tortosa."

1. Vgl. Abschn. II Kap. II § 1.

2. Amador II 62, 65, 129.

3. Oben S. 15.

ihrem Kreise freier mit ihrem Grund und Boden schalten als die Christen; sie sind bei Veräußerung eines ihnen vom König verliehenen Grundstücks an Glaubensgenossen meist von Zins und Verkaufsabgaben befreit[4]. Die von anderen Grundherren in Pacht genommenen Güter der Juden unterliegen natürlich denselben Verpflichtungen gegen den Herrn wie die der Christen.

## § 3. Die Handelsbeziehungen zwischen Juden und Christen in rechtlicher Hinsicht.

Im Stadtrecht von Calatayud vom Jahre 1134 wird der Grundsatz ausgesprochen, daß Juden und Christen gleichberechtigt von einander kaufen sollen, wo sie können und wollen[1]. Es steht nichts im Wege anzunehmen, daß diese Anschauung im allgemeinen noch in der Praxis des 13. und 14. Jahrhunderts maßgebend gewesen ist. In manchen Punkten nehmen die Juden sogar eine bevorzugte Stellung

---

4. Vgl. Brutails S. 75: „Les rois leur (scil. den Juden in Roussillon) donnèrent en alleu les emplacements de leur maison, les dispensant de tout cens et de tout droit de mutation, ce qui n'avait jamais été fait dans nos pays, que je sache, même pour les bastides les plus privilégiées." Das Privileg Jaimes I. vom Jahre 1275 (Régné 627), das Brutails meint, ist allerdings nichts weiter als die Bestätigung eines früheren Privilegs vom Jahre 1243 (Régné 30) und des Gesetzes von 1247. Demgemäß bezieht sich die Freiheit von laudimium und census, wie ja auch Brutails (a. a. O. n. 4) hervorhebt, nicht auf die Güter, welche an Christen verkauft werden. Als eine besondere Bevorzugung gegenüber den Christen, wie das Brutails will, kann man demnach die Bestimmung in Anbetracht der exzeptionellen Stellung der Juden zum König nicht ansehen. — Wenn der König den Juden häufig Grundbesitz unter dem Titel eines „francum allodium" schenkt, so will er damit natürlich nicht auf seine durch das Fuero von 1247 festgelegten Rechte verzichten.

1. Amador I 196.

vor den Christen ein. Der Handel derjenigen Juden, welche ihre Waren in den ihnen vom König vermieteten Buden der alcaceria (alcaiceria)[2] verkaufen, steht unter seinem besonderen Schutz. Nach dem Fuero von Teruel darf der in der alcaceria befindliche Besitz der Juden nicht gepfändet werden[3], und einem Gesetze Jaimes I. zufolge ist der jüdische Besitzer eines Ladens der alcaceria von der Verpflichtung befreit, sich gegen Anklagen wegen Diebstahls hinsichtlich eines in einem solchen Laden erworbenen Gegenstandes verantworten zu müssen[4].

Ebenso genießen die Juden in Aragonien natürlich das Vorrecht, Geld auf Zinsen leihen zu dürfen. Doch wird ihnen durch die Gesetze[5] Jaimes I. das Nehmen von Zinseszinsen untersagt, und der Zinsfuß auf die Normaltaxe von 4 Denaren pro Pfund im Monat, d. h. von 20 % im Jahr festgesetzt; wird jedoch das Kapital ein Jahr lang ausgeliehen, so darf es nur $16^2/_3$ % Zinsen tragen. In keinem Falle dürfen die Zinsen über die Höhe des Kapitals hinaus anwachsen. Ausnahmen gibt es auch gegenüber diesen Bestimmungen. So erlaubt Jaime I. den Juden von Montpellier und Perpignan Zinseszinsen zu nehmen[6] und gewährt

---

2. Du Cange s. v. alcheria nach Molino: „Alcaçaria est quidam locus seu quaedam platea parva, in qua judaei congregabantur ad emendum et vendendum vestes et supellectilia domus et alia mobilia.“ Vgl. auch über die alcaceria in Navarra und Kastilien Amador II. 166, 215, 287. Jacobs 1543, 1552, 1607.

3. § 425: „. . . et insuper querelosus pignoret, quicquid de rebus iudaeorum extra alcaceriam invenerit.“

4. Amador I 410.

5. Gesetze Jaimes I. über den Wucher a. 1228: Cortes de Cataluña I 120, a. 1235: I 126 Nr. 16, 131 Nr. 17. a. 1241: I 133 ff. Pedros III. a. 1283: Cortes I 145 Nr. 8. D. J. VIII Nr. 64. Jaimes II. a. 1292: Cortes I 157 Nr. 11. a. 1300: I 170 Nr. 6. a. 1301: I 188 Nr. 6. Fori, quibus . . . non utimur fol. XI. a. 1307: Fori fol. XI. a. 1311: Cortes I 217. Pedros IV. a. 1348: Fori fol. 108 v.

6. Régné 153, 416.

außerdem ersteren das Vorrecht, bei Verkäufen auf Kredit und Käufen auf Termin unter Voranzahlung des Preises für den von ihnen aus diesen Unternehmungen gezogenen Gewinn die von ihm festgesetzte Zinstaxe nicht beobachten zu müssen[7]. 1269 erlaubt er ferner den Juden von Gerona und Besalu und denen der Grafschaft Roussillon, auch nachdem die Zinsen bis zur Höhe des Kapitals angewachsen seien, weiter Zinsen zu nehmen, wenn sie trotz vor Gericht eingereichter Klage bis dahin nicht in den vollständigen Besitz ihres Darlehens gelangt seien[8]. Durch allerlei Maßnahmen soll ein Betrug der Juden in diesen Darlehnsgeschäften verhütet werden. Die Juden müssen nach dem Gesetz des Jahres 1241 alljährlich dem Baiulus, Vicarius oder Justicia des Ortes, an dem sie leben, schwören, die Wuchergesetze zu beobachten. Jeder Notar soll sich eine Liste der Juden anfertigen, die diesen Eid geleistet haben, und nur ihnen Schuldscheine ausstellen. Jaime II. bestimmt außerdem im Jahre 1307 auf den Cortes zu Alagon, daß alljährlich in jeder Gemeinde vor den in der Synagoge versammelten Juden in Gegenwart des von zwei Christen begleiteten Baiulus der Bann gegen die Uebertreter des Wuchergesetzes ausgerufen werden soll; der König macht die Vorsteher einer jeden Gemeinde für die Ausführung dieses Befehles haftbar und überträgt ihnen die Ueberwachung der Darlehnsgeschäfte der Juden ihrer Aljama. Einzelne Gemeinden scheinen sich allerdings bald wieder Befreiungen von dieser Bestimmung erwirkt zu haben[9]. — Weil man befürchtet, daß auch die christlichen Schuldner sich in ihrer Notlage zum Abschließen eines unerlaubten Kontraktes

7. Régné 114.

8. Bofarull 84. Régné 411 und 420 (letzterer unklar).

9. Jacobs 855: Orden sobre el juramento para la observancia de la ordenancia de usuras por los Judios de Zaragoza. — Nr. 856: Suspensión de la publicacion de la ley sobre usuras, á ruego de los Judios de Barcelona y Tarragona. a. 1325—27.

mit den Juden bewegen lassen könnten, ordnet das Gesetz Jaimes I. vom Jahre 1241 an, daß auch der Schuldner vor dem Ausstellen der Urkunde schwören soll, daß seines Wissens kein Betrug beim Abschließen des Vertrages verübt worden sei. Jaime II. hebt 1301 auf den Cortes von Saragossa und Lerida die Bestimmung über diesen von den Christen zu leistenden Eid wieder auf, weil sie vielfach zum Schwören eines Meineides seitens der Christen geführt habe.

## § 4. Prozeßverfahren zwischen Juden und Christen.

### a) Zusammensetzung des Gerichts.

Wie weit in Aragonien noch am Ende des 12. Jahrhunderts die rechtliche Gleichstellung von Juden und Christen ging, zeigen die Anordnungen des Fuero von Teruel über das Prozeßverfahren in Streitigkeiten zwischen Christen und Juden. Danach unterliegt die Entscheidung in solchen Prozessen einem zu diesem Zwecke jedesmal eingesetzten Gericht, bestehend aus einem christlichen und einem jüdischen Alkalden, welche beide Einwohner des Ortes sein müssen. Von deren Urteil kann an ein in gleicher Weise paritätisch zusammengesetztes Alkaldenkollegium von zwei christlichen und zwei jüdischen Einwohnern des Ortes appelliert werden[1]. Im 13. Jahrhundert, wo den verwickelteren Verhältnissen derartig naive Einrichtungen nicht mehr gerecht werden konnten, sind die Juden in ihren Prozessen mit Christen den ordentlichen, öffentlichen Gerichten unterworfen, an deren Besetzung sie im allgemeinen keinen Anteil haben[2].

1. Forum Turolii § 425.

2. Indessen scheinen in Tortosa Juden und Sarazenen Beisitzer des städtischen Gerichts gewesen zu sein; sie mußten nur auf den unteren Bänken Platz nehmen, während die Christen auf den

In Barcelona ist der Vicarius[3], in Lerida der Baiulus[4] Richter zwischen Juden und Christen, im Reich Valencia der Justicia[5] und ebenso wohl auch in den Städten der Provinz Aragonien. Zuweilen wird allerdings auch im Interesse der Juden an dem Grundsatz festgehalten, daß der Kläger dem Gericht des Angeklagten nachzugehen habe. So kann in der Provinz Aragonien ein Ungläubiger nur vor seinem ordentlichen Richter, nämlich dem Merinus, verklagt werden[6], und die katalonischen Juden erhalten von Pedro III. das Privileg, daß Klagen von Christen gegen Juden wegen Verletzung und Injurien vor einem jüdischen Gericht von 2—7 angesehenen Männern ausgetragen werden sollen[7]. Bei der Ausfertigung der Urkunden über Verträge zwischen Christen und Juden werden noch nach den Gesetzen Jaimes I., soweit es auch das Interesse der Christen erfordert, die jüdischen Gerichte berücksichtigt. Verpflichtet sich nämlich ein Christ einem Juden kontraktlich, so hat der städtische Notar die Urkunde auszustellen; ist aber der Jude der kontraktlich gebundene Teil, so wird die Ausfertigung der Urkunde einem jüdischen Schreiber oder dem Rabbiner überwiesen[8]. Aber diese Gleichstellung wurde 1301 aufgehoben; Jaime II. bestimmte in diesem Jahr auf Wunsch seiner Untertanen, daß bei allen Kontrakten zwischen Christen und

---

oberen saßen (Cost. de Tortosa lib. I, rubr. II, cost. V: „Sarrains e jueus en la Cort deven siure als peus dels crestians, e no en altre loc; ço es saber, als peus dels Prohomens qui seen els bancs sobirans.“ Vgl. auch Oliver, Hist. del derecho II 69). In Valencia war den Juden die Zugehörigkeit zur Curia verboten (Amador I 417, II 18).

3. Régné 353.
4. Régné 686.
5. Amador I 416. Bol. de Madrid VIII 366.
6. Giménez Soler, Memorias VIII 47.
7. Régné 823.
8. Gesetz De fide instrumentorum in Fori, quibus . . . non utimur fol. IV v. Vgl. auch unten S. 80.

Ungläubigen die Urkunde immer nur durch einen christlichen Notar ausgestellt werden solle, niemals aber durch einen Juden oder Sarazenen[9].

b) Berücksichtigung des jüdischen Rechts.

In früheren Zeiten scheinen in Aragonien die Christen im Geschäftsverkehr mit Juden eine gewisse Rücksicht auf das jüdische Recht genommen zu haben. Noch im Jahre 1227 läßt sich König Jaime I. gegen etwa mögliche Forderungen von jüdischen Gläubigern an ihn sowohl auf Grund des „lateinischen wie hebräischen Rechts" sicher stellen[10]. Aber soweit sich sonst die Rechtsbeziehungen zwischen Juden und Christen des 13. und 14. Jahrhunderts verfolgen lassen, ist dabei vom jüdischen Recht nicht mehr die Rede[11]. Wenn sich Christen von Juden Quittungen in hebräischer Sprache[12] oder mit hebräischen Unterschriften[13] ausstellen lassen, so geschieht das doch hauptsächlich um der Wahrung des Vorteils der Christen willen. Als ein Rest alter Gebräuche erscheint es, wenn Jaime I. noch einzelnen jüdischen Gemeinden das Privileg erteilt, daß die hebräisch ausge-

9. Gesetz De fide instrumentorum in Fori fol. XI r.

10. Bofarull Nr. 2: Die jüdischen Gläubiger erklären: „Ut autem hec definicio semper obtineat firmitatem, omni cuilibet iuri tam latino quam ebrayco et omni etiam iuri et consuetudini . . . contra predicta repugnanti . . . penitus renunciamus."

11. Abgesehen von dem oben (S. 76) erwähnten Privileg Pedros III., nach dem das jüdische Gericht in den vor ihm zuständigen Prozessen zwischen Juden und Christen naturgemäß auch nach jüdischem Recht entschied.

12. In hebräischer Sprache wurden wohl die vom jüdischen Notar oder vom Rabbiner ausgefertigten Urkunden abgefaßt. Vgl. für die ähnlichen Verhältnisse in den benachbarten Ländern Jacobs Nr. 101—103, 1404, 1415, 1519 und S. 129.

13. Bofarull Nr. 1, 2, 4, 110. Delaville Le Roulx, Cartulaire général des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem II 99—100 (zitiert von M. Schwab in R. E. J. XXXII 307).

fertigten Urkunden über Schenkungen eines Ehemannes an seine Frau dieselbe Geltung haben sollen wie die von den städtischen Notaren geschriebenen, also mittels solcher Urkunden auch Christen gegenüber Ansprüche erhoben werden können, ja, daß darüber sich erhebende Streitigkeiten nach dem jüdischen Recht entschieden werden sollen[14].

Nach dem Fuero von Teruel[15] dürfen an Sabbathen und jüdischen Festtagen keine Gerichtsverhandlungen zwischen Juden und Christen stattfinden. Wie später damit verfahren wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls besitzt noch im 13. und 14. Jahrhundert eine große Anzahl jüdischer Gemeinden das Privileg, daß ihre Mitglieder für Schulden gegenüber Privatpersonen oder wegen Rückstandes mit der Zahlung der königlichen Steuern an Sabbathen und Festtagen nicht verhaftet werden dürfen; sie müssen am Freitag mit Aufgang der Sterne freigelassen werden gegen das Versprechen, am Montag früh wieder zu erscheinen[16]. Billig ist es, wenn demgegenüber Pedro IV. anordnet, daß an solchen Tagen auch keine Exekution gegen die Personen der Christen und ihre Güter im Namen eines Juden vorgenommen werden darf[17].

### c) Zeugen- und Urkundenbeweis.

In der Beweisführung vor Gericht sind Christen und Juden ziemlich gleichgestellt. Der Zweikampf ist allerdings als Beweismittel zwischen Christen und Juden nicht gestattet[18]. Ferner kann nach den im Jahre 1064 abgefaßten Usages von Barcelona ein Sarazene oder Jude ebensowenig

---

14. Régné 46, 254, 487. Fita-Ll. 11.
15. § 425.
16. Régné 160, 178, 336. R. E. J. LIII, 257. Jacobs 746, 769, 989. Amador II 153 n. 2.
17. Amador II 161.
18. Amador I 410.

wie ein Exkommunizierter und Häretiker gegen einen Christen in Kriminalfällen Zeugnis ablegen[19], und dieser Grundsatz ist wohl auch in den folgenden Jahrhunderten in ganz Aragonien beibehalten worden. Aber in Zivilklagen gilt das Zeugnis eines Juden gegen einen Christen, wenn es durch einen anderen Christen bestätigt wird, ebenso wie der Christ gegen den Juden nur unter Beistand eines Juden als Zeuge auftreten kann[20]. Nach dem Ende des 13. Jahrhunderts abgefaßten Stadtrecht von Tortosa bedarf der Christ zum Zeugenbeweis gegen einen Juden der Unterstützung zweier Juden oder mindestens eines Christen und eines Juden und ebenso umgekehrt[21]. Bei Verbrechen der Juden gegen eine Christen oder die christliche Religion wird freilich nach den Gesetzen nur die Zeugenaussage von Christen zugelassen[22]. Doch werden die Privilegien für den gemischten Zeugenbeweis häufig auf Kriminalfälle ausgedehnt[23], ebenso wie umgekehrt die Juden zuweilen dieses

---

19. Amador I 156 n. 1.

20. Amador I 410.

21. Cost. de Tortosa lib. IV, rubr. XI, cost. 27 und 28.

22. Observantiae consuetudinesque scriptae regni Aragonum in usu communiter habitae fol. XXX v. Privil. Valent. fol. 42 r: „Item stablim et ordenam, que dos testimonis christians covinents e de bona fama puguen fer testimoni e llur testimoni sia cregut contra juheus e sarrahins en tot fet criminal, que sia entre christians e juheus o christians e sarrahins, no contrastants nenguns privilegis per nos o per nostros antecessors otorgats a juheus o a sarrahins" a. 1301. Vgl. auch Régné 824.

23. Villanueva, Viage literaro XXII 329: „Concedimus etiam vobis, quod nullus Christianus super aliquibus causis civilibus et criminalibus etc. possit probare contra vos nisi cum Judeo et Christiano"; ebenso Jaime I. den Juden von Barcelona, Bofarull Nr. 109: „Concedimus etc., quod super aliquibus petitionibus vel demandis aut aliis quibuslibet causis civilibus et criminalibus, que inter christianos et vos fuerint etc., non possit probari aliquid contra vos vel aliquem vestrum nisi cum christiano et iudeo." Pedro IV. denselben, R. E. J. XVI 18 n. 5: „tam super facto

Privilegs durch gegenteilige, den Städten verliehene Vergünstigungen auch in Zivilprozessen verlustig gehen[24].

An Stelle der persönlich anwesenden Zeugen sind nach den Gesetzen Jaimes I. auch Urkunden beweiskräftig, wenn sie von Angehörigen der Religionen der beiden Kontrahenten unterzeichnet sind[25]. An dieser Bestimmung änderte auch Jaime II. nichts, der doch, wie oben erwähnt, die Ausfertigung von Urkunden in Kontrakten zwischen Juden und Christen nur christlichen Notaren gestatten wollte[26]. Jaime I. bestimmt außerdem — wahrscheinlich in Anlehnung an vorhandene und im Interesse des schnelleren Abschlusses eines Kontraktes übliche Gebräuche —, daß eine vom Rabbiner der Juden ausgefertigte Urkunde (carta de rabi) in der Hand eines Christen gegen einen Juden ebensoviel Beweiskraft besitzen solle wie die Aussage von Zeugen[27]. Eine

---

criminum quam super facto debitorum." Die Juden von Mallorca besitzen noch 1355 das Privileg „quod nullus christianus super aliquibus causis civilibus vel criminalibus etc. possit probare contra eos nisi cum christiano et iudeo" (Fita-Ll. 66).

24. Privil. Valent. fol. 34: „Item cum intellexerimus, quod rabini iudeorum quolibet die sabbati in eorum sinagoga excommunicant omnem iudeum, qui pro christiano faciat testimonium contra iudeum, et etiam quolibet anno in eorum Pasca (sic!) pro constitutione sapientum de lege eorum faciant sacramentum, quod aliquod sacramentum, quod per totum illum annum fecerint in contractu aliquo, qui sit inter christianum et iudeum, non valeat nec teneatur inde vel obligetur deo nec legi eorum, statuimus et ordinamus quod duo christiani boni et honesti possint probare per eorum sacramentum — et cum demandatore erunt tres — contra quemlibet iudeum in facto civili." a. 1283.

25. Fori, quibus . . . non utimur fol. IV v. Vgl. das ältere Fuero general de Navarra bei Kayserling, Gesch. der Juden in Navarra S. 94.

26. Fori fol. XI r.

27. a. a. O. fol. III v. Dasselbe bestimmt schon das in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts fallende Stadtrecht von Estella (Kayserling S. 197).

ähnliche Vergünstigung erwerben die Juden von Barcelona und den zugehörigen Gemeinden im Jahre 1257 von Jaime I.; sie erhalten das Privileg, daß die von christlichen Geistlichen ausgestellten oder signierten Urkunden für sie dieselbe Gültigkeit haben sollen wie die von öffentlichen Notaren verfertigten[28].

### d) Der Eid.

Fehlen Urkunden und Zeugen, so kann sich nach aragonischem Recht der Schuldner von allen Verpflichtungen durch einen Eid frei machen, der entsprechend der Höhe der Forderung und dem Stande des Angeklagten in einen besonderen Wortlaut gefaßt ist. So ist, während nach einem Gesetz des Grafen Ramon Berengar I. vom Jahre 1064 die Christen den Juden überhaupt nicht zu schwören haben[29], nach den Bestimmungen Jaimes I. auch der Christ verpflichtet, dem Juden bis zur Höhe von 6 Denaren beim Haupte eines Christen, von 6—12 Denaren beim Haupte seines Schutzpatrons und bei noch höheren Summen auf die Evangelien und das Kreuz zu schwören. Der Eid des Juden wird demgegenüber bis zu 12 Denaren auf das Gesetz Mosis abgelegt, bei darüber hinausgehenden Forderungen muß er aber einen umständlichen, von scheußlichen Verwünschungen gegen sich selbst für den Fall der Uebertretung begleiteten Eid leisten[30]. Nach dem Stadtrecht von Tortosa brauchen die Juden, wenn sie als Zeugen gegen Christen auftreten, ebenfalls nur auf das Gesetz Mosis zu schwören; doch tritt der Judeneid, wenn sie selbst prozessierende Partei sind, schon bei einer Geldforderung von 5 sol. ein[31]. Dieser Judeneid ist auf katalonischem Boden

28. Régné 76.
29. Amador I 255 n. 3.
30. Fori fol. V r. Amador I 419 und 569 f.
31. Cost. de Tortosa lib. IV, rubr. XI, cost. 38.

schon im Jahre 1140 eingeführt worden[32]. Unter Jaime I. wird der Judeneid in die Gesetzbücher sämtlicher drei aragonischen Reiche und vieler Städte eingereiht, und wenn derselbe Herrscher einzelne jüdische Gemeinden wie die von Valencia und Lerida dieser schmachvollen Einrichtung wieder enthebt[33], so muß ihr doch König Pedro III. im Jahre 1283 auf Wunsch der gegen seine judenfreundliche Politik empörten Stände für die Reiche Katalonien und Valencia von neuem seine Sanktion verleihen[34]. Nichtsdestoweniger wird auch unter seinen Nachfolgern noch einzelnen jüdischen Gemeinden das Privileg der Befreiung vom Judeneid gewährt, wie z. B. den Juden von Mallorca im Jahre 1352 das Vorrecht, den Eid auf das Gesetz Mosis zu leisten, ohne Anfügung „von Fragen und Verwünschungen", das sie seit Menschengedenken besaßen, vom Baiulus von Mallorca trotz aller dagegen erhobenen Einwände bestätigt wird[35].

e) Beweisverfahren in Darlehnsprozessen.

Bedeutend schlechter als in den übrigen zivilrechtlichen Streitigkeiten mit Christen sind die Juden in Darlehnsprozessen gestellt. In diesen genügt nach dem Gesetz Jaimes I. vom Jahre 1241 das alleinige Zeugnis von Christen, um den Juden seiner Schuld zu überführen, eine Verordnung, der allerdings die üblichen Ausnahmebestimmungen zugunsten einzelner Gemeinden bald nachfolgen[36].

---

32. Fori fol. IX v: De sacramento Judaeorum; am Ende (fol. X v): „Datum Gerunde IV. Kal. Mart. era 1179" (p. Chr. 1140).

33. Régné 160, 570.

34. Cortes I 145 Nr. VIII.

35. Fita-Llabrés 64.

36. Vgl. das Privileg Jaimes I. für die Juden von Stadt und Reich Valencia (Régné 160), für die Juden von Monzon (R. 493), von Calatayud und Tortosa (Bofarull 151; der Passus fehlt bei Régné 639. Régné 649), Mallorca (Fita-Ll. 4, 7, 8), letzteres bestätigt von Pedro IV. (Fita-Ll. 66). Derselbe bestätigt den Juden

Sodann besaßen die Juden in früherer Zeit das Privileg, daß ihr bloßer Eid als ausreichend galt, um ihr Anrecht an ein Darlehen zu erhärten. Noch das Stadtrecht von Lerida (a. 1228) setzt dieses Vorrecht als selbstverständlich voraus und fügt außerdem zum Vorteil der Juden hinzu, daß, wenn ein Jude einen solchen Eid zu leisten habe, das Geld bereit liegen müsse, damit der Jude es sofort nach der Ablegung des Eides empfangen könne[37]. Jaime I. erklärt nun auf den Cortes von Barcelona im selben Jahre 1228, daß der Eid der Juden nicht genüge, um ihre Ansprüche zu stützen, daß vielmehr zum Beweise Urkunden, Zeugen oder mindestens ein bewegliches Pfand oder eine Hypothek vorhanden sein müßten[38]. Pedro III. und Alfonso III. verordnen 1283 und 1286 auf Wunsch der Stände, daß der Eid des jüdischen Gläubigers bis zu einer Höhe von 5 sol. allerdings angenommen werden solle; bei höheren Forderungen müsse er jedoch stets eine Urkunde oder christliche Zeugen zum Beweise vorführen[39].

Dagegen ist nach Privilegien, die Jaime I. in den Jahren 1250 und 1265 den Juden von Mallorca, Barcelona, Gerona und Perpignan verliehen hat[40], die eidliche Aussage der Juden, daß sie über die unrechtmäßige Herkunft eines in ihren Händen befindlichen Pfandes nicht unterrichtet seien, ausreichend, um sie gegen den Verlust desselben auf die Forderung des rechtmäßigen Besitzers hin zu schützen; dieser muß ihnen Kapital und Zinsen, die auf dem Pfande lasten,

---

von Barcelona 1378 ein ihnen von Jaime I. verliehenes Privileg vom Jahre 1230 (Régné 12, R. E. J. XVI 18 n. 5), obwohl es von Jaime I. selber wieder aufgehoben worden war (Régné 501 u. 502).

37. Villanueva XVI 185: „De iuramento Judaei . . . Delato alicui iuramento, ut iuret sibi pecuniam deberi, in conspectu debet esse posita, ut praestito iuramento statim recipiat eam, qui iurat.

38. Cortes I 120 Nr. II.

39. D. J. VIII Nr. 64 und R. E. J. XXVIII 116.

40. Régné 43, 322, 329, 334.

vergüten, um dasselbe zu erhalten. Daß die Städte bestrebt waren, den Juden solche Privilegien zu entziehen, ist begreiflich. Jaime I. modifiziert schon nach wenigen Monaten das Privileg der Juden von Perpignan dahin, daß der jüdische Gläubiger von dem rechtmäßigen Besitzer nur für das Kapital, nicht aber für die Zinsen entschädigt werden soll, und auch dies nur, wenn er die Person nennt, von der er das Pfand erhalten hat[41]. Letztere Bestimmung wird mit der Ergänzung, daß der Jude, der sich weigere, diese Aussage zu tun, als Dieb bestraft werde, von Jaime II. von Mallorca 1284 bestätigt und in die städtischen Statuten von Perpignan aufgenommen[42]. Pedro III. hat dann im Jahre 1283 für Valencia[43], Jaime II. 1292 für Katalonien[44] überhaupt die Privilegien der Juden in bezug auf den gutgläubigen Erwerb von Pfändern beseitigt. Trotzdem werden natürlich auch diese Privilegien immer wieder von neuem erteilt[45].

### f) Inquisitionsverfahren.

Gegen die Juden darf das Inquisitionsverfahren, d. h. eine gerichtliche Untersuchung von Amts wegen auf Grund eines bloßen Verdachtes oder auf eine mit unzulänglichen Beweismitteln ausgerüstete Anklage hin, angewandt werden, während dies sonst in Aragonien verboten ist[46]. Damit sind die Juden der Willkür der Beamten[47] und dem Denunzianten-

---

41. Régné 343.
42. Vidal, R. E. J. XV 29. Brutails S. 76 Anm.
43. D. J. VIII Nr. 64.
44. Cortes I 158 Nr. 15. Amador II 145 n. 3.
45. Die Juden von Mallorca waren noch während des ganzen 14. Jahrhunderts im Besitz eines solchen; nur waren sie durch ein Gesetz König Jaimes von Mallorca verpflichtet, Tücher, die ihnen als Pfand gegeben waren, dem rechtmäßigen Besitzer ohne Entschädigung auszuliefern; aber auch diese Einschränkung wurde von Pedro IV. 1375 aufgehoben (Fita-Llabrés 95).
46. Giménez Soler, Memorias VIII 47.

tum gewissenloser Feinde aus ihrer eigenen Mitte und unter den Christen ausgeliefert[48]. Allerdings werden den Beamten in ihren richterlichen Maßnahmen gegen die Juden Beschränkungen auferlegt. Jaime I. bestimmt 1263, daß der Baiulus, wenn er gegen die Juden in Perpignan eine Inquisition einleite, ihnen einen unparteiischen Richter zu stellen und, wenn sich das Unbegründete seines Verdachtes ergebe, seine Klage zurückzuziehen habe[49]. Verschiedene Gemeinden genießen das Vorrecht, daß gegen ihre Mitglieder nur in den nach den allgemeinen Landesgesetzen statthaften Fällen ein Rügeverfahren eingeleitet werden darf[50]. Solche

---

47. Vgl. zur Charakteristik ihres Verhaltens gegenüber den Juden folgende Aussprüche des Isaak ben Scheschet: „Um über die Juden herzufallen, wiegt ein oberflächliches Wort der Richter des Landes mehr als unser ganzes Gesetz" (Sch. I 238 ed. 1559 fol. 163 c). — „Man muß sich scheuen, einen Juden der Hand eines nichtjüdischen Richters auszuliefern . . ., denn bekanntermaßen gibt es unter ihnen Männer, die nach dem Gelde Israels trachten, und es ist nicht gut, ihnen eine Tür zu öffnen, um unsere Taten zu untersuchen" (Sch. I 387 fol. 297 b).

48. Zum Schutz gegen unbegründete Anklagen hat Jaime I. mehreren jüdischen Gemeinden Privilegien erteilt: Der angeklagte Jude darf sich während der Prozeßverhandlungen eines Rechtsbeistandes bedienen, mit dem er sich auch vor der Fällung des endgültigen Urteils noch einmal beraten kann. Es muß ihm außerdem eine Abschrift der Klageartikel zugestellt werden. Der Kläger ist verpflichtet, den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, hat Bürgen für seine Person zu stellen und verfällt, wenn er seine Aussagen nicht beweisen kann, der Strafe der Talion und ist dem Juden schadenersatzpflichtig. Gegen das Urteil der Richter kann beim König Berufung eingelegt werden (Régné 226, 356, 564, 573, 605).

49. Régné 179.

50. So können die Juden von Barcelona und ganz Katalonien nach einer Verfügung Jaimes I. vom Jahre 1263 nur auf Grund eines formellen Beweises oder eines ausdrücklichen königlichen Erlasses verurteilt werden (vgl. Régné 225 und 396). Gegen die Juden von Stadt und Reich Valencia soll die Inquisition nur in der Weise vorgenommen werden, wie sie das forum Valentinum über-

Privilegien sind aber immer nur von lokaler Bedeutung und werden bald wieder verletzt. Im Jahre 1354 beschließt eine Versammlung von Delegierten der jüdischen Gemeinden Aragoniens, dem König die Bitte vorzulegen, ferner keine Inquisition von Staats wegen gegen die Juden einleiten zu lassen; der Staatsanwalt solle keine Anklage, die der ursprüngliche Kläger habe fallen lassen, wieder aufnehmen; wenn der König aber eine Inquisition gegen die Juden ins Werk setze, solle er dieselbe nur durch die ordentlichen Beamten, nicht durch außerordentliche Kommissäre vornehmen lassen[51].

### g) Folter.

Die Folter ist noch zur Zeit Jaimes I. im allgemeinen auch gegenüber Christen gestattet und wurde nur für die Provinz Aragonien von diesem König aufgehoben[52]. Jaime I. versetzt also die jüdischen Gemeinden von Montpellier, Perpignan und Barcelona in dieselbe Rechtslage wie die christlichen Bewohner Kataloniens, wenn er verordnet, daß sie erst nach Anhörung ihrer Verteidigung durch ihren eigenen Mund oder den ihres Advokaten zur Folter verurteilt werden dürfen, und zwar soll dies Urteil nur der Baiulus mit Unterstützung von zwei Rechtskundigen oder ein besonders dazu bestimmter Richter fällen[53]. Das sind aber eben nur außerordentliche Vergünstigungen, welche die Juden im allgemeinen nicht genießen. Als Jaime II. die Folter gänzlich abschaffte, erlaubte er doch, sie gegenüber Fremden,

---

haupt auch für Christen vorsieht (Régné 160). Ebenso darf offenbar gegen die Juden von Saragossa seitens des Merino — in gleicher Weise wie gegen die christlichen Bewohner der Stadt — nur im Falle eines Mordes eine Inquisition vorgenommen werden (Registre del Merino de Zaragoza S. 6).

51. Chaluz I 31.
52. Tourtoulon II 153, 207, 259.
53. Régné 356, 518, 605.

Eigentumslosen, Herumstreifenden und Menschen von niedrigem Stande und schlechtem Rufe weiter anzuwenden[54], und zu dieser Kategorie scheinen auch die Juden gerechnet worden zu sein; denn noch unter Pedro IV. gilt es als ein Privileg für die Juden von Mallorca, nur auf königlichen Befehl gefoltert werden zu dürfen, und auch dagegen wird oft von den königlichen Beamten verstoßen[55].

### h) Untersuchungshaft.

Von der Untersuchungshaft sind einzelne jüdische Gemeinden wie die von Barcelona und den umliegenden Orten und Calatayud vermöge der ihnen von Jaime I. verliehenen Privilegien in Zivilprozessen befreit, wenn sie für ihre Person genügende Bürgschaften bieten; in Kriminalprozessen können sie sich der persönlichen Haft nicht entziehen[56].

### i) Strafrechtliches.

Von besonders grausamer und beschimpfender Ausführung der Todesstrafe an den Juden in Aragonien ist im allgemeinen nichts bekannt. Nur war es Brauch, die dem Tode durch den Henker verfallenen Juden anstatt an dem Halse an den Beinen aufzuhängen. Die Juden von Mallorca baten sich im Jahre 1315 das Privileg aus, daß ein jüdischer Verbrecher künftighin am Halse aufgehängt werde, damit ihm so eine qualvolle Todespein von 2—3 Tagen erspart bleibe[57].

---

54. Schmidt, Gesch. Aragoniens S. 253.

55. Fita-Ll. 72. Vgl. auch Jacobs 1071. Nach den Costums de Tortosa dürfen nur „personas de vil condicion“ gefoltert werden (Oliver, Hist. del derecho III 613), ebenso Juden, aber nur, wenn sich unter den gegen sie auftretenden Klägern Juden befinden (Costums ed. Oliver S. 498).

56. Régné 175, 536, 564.

57. Boletin de Madrid XXXVI 489

## 3. Kapitel.

## Verfassung und Verwaltung der jüdischen Gemeinden.

### § 1. Rechte und Arbeitsfeld der Gemeinde.

Hinsichtlich der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten sind die aragonischen Juden ziemlich unabhängig. In jeder Stadt ein besonderes Quartier bewohnend, von der christlichen Bevölkerung durch Mauern getrennt, bildet die Aljama (Gemeinde) der Juden in religiöser, rechtlicher, verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Beziehung eine selbständige Körperschaft gleich den mittelalterlichen Städten, von deren Einrichtungen sie vieles übernimmt.

#### a) Gerichtsbarkeit.

In Prozessen mit einem Stammesgenossen wird im allgemeinen der Jude von jüdischen Richtern nach jüdischem Recht gerichtet[1], doch sind die Privilegien der einzelnen Gemeinden in dieser Beziehung verschieden weit ausgedehnt. Den Juden auf Mallorca verleiht Jaime I. im Jahre 1250 das Recht, Streitigkeiten untereinander zu regeln, abgesehen von Prozessen wegen Diebstahl, Mord und Verletzung[2]. Die Juden in Jaca können um 1300 die Verbrecher mit Geldstrafen belegen[3]. Die Gemeinden von Barcelona und Perpignan dürfen nach einem Privileg Jaimes I. Beleidigungs-

1. Für das folgende vgl. auch Giménez Soler, Memorias VIII 33 f.
2. Régné 43.
3. Anhang 31.

klagen und überhaupt Zivilprozesse in ihrer Mitte schlichten, Geldstrafen und Bann über die Schuldigen verhängen und sie aus dem Judenquartier und der Stadt ausweisen[4]. Die Blutgerichtsbarkeit besitzen die Juden in Calatayud durch ein Privileg Jaimes I. vom Jahre 1229, das ihnen im Jahre 1305 von Jaime II. bestätigt wird[5]. Besonders häufig kommt es vor, daß jüdische Gemeinden über Denunzianten (Malschinim) aus ihrer Mitte, die sie bei den christlichen Behörden verleumden und dadurch oft die Existenz ganzer Gemeinden bedrohen, das Todesurteil oder auch leichtere Strafen verhängen dürfen[6]. In Barbastro können gemäß einem Privileg Jaimes I. 10 von den Gemeindevorstehern kreierte Beisitzer die Denunzianten unter Ablegung eines Eides beim Baiulus anklagen, der dann die Pflicht hat, den Angeklagten zu richten und ihn nötigenfalls zum Tode zu verurteilen; die Gemeinde muß allerdings dem Fiskus für jeden Verurteilten 500 sol. Jac. zahlen[7]. Ein Statut der Gemeinde Lerida vom Ende des 13. Jahrhunderts verurteilt den Delator zu einer Geldbuße oder zur Todesstrafe, die mit Hilfe der Regierung auszuführen ist[8]. Auch die Juden von Saragossa verschaffen sich Ende des 13. Jahrhunderts von der Regierung ein Privileg in betreff des Vorgehens gegen die Delatoren, von dessen Einzelheiten aber nichts überliefert ist[9]; nach einem Erlaß König Pedros IV. vom Jahre 1346

---

4. Bofarull 83 (Régné 29 gibt den Inhalt der Urkunde nicht vollständig wieder). Régné 517.

5. Régné 6.

6. Adret schreibt zur Rechtfertigung des von ihm gefällten, oben S. 42 f. erwähnten Todesurteils nach dem Jahre 1283: „So verfährt man täglich in Kastilien und ebenso im Königreich Aragonien; auch ereigneten sich solche Fälle in Katalonien vor uns und in unserer Zeit (Jew. Qu. Rev. VIII 232).

7. Régné 552.

8. Anhang 33.

9. Anhang 8.

ist der Zalmedina von Saragossa gehalten, jeden, der von den Vorstehern der dortigen jüdischen Gemeinde und 5 von ihnen gewählten Beratern einstimmig als „malsin" gebrandmarkt ist, hinzurichten, wofür er eine Gebühr von 500 sol. Jac. erhält[10]. Die Gemeinde Teruel trägt sich zur Zeit des Isaak ben Schescheth ernstlich mit dem Gedanken, einen Denunzianten unter Mitwirkung des Baiulus hinzurichten; ein königliches Privileg ermächtigt sie, gegen einen solchen Verbrecher nach jüdischem Recht zu verfahren[11]. Zu derselben Zeit liegt die Blutgerichtsbarkeit auch in den Händen der jüdischen Gemeinden zu Valencia[12] und Murviedro. Letzterer Gemeinde empfiehlt Isaak ben Schescheth, einen Ehebrecher unter Peitschenhieben durch das Judenquartier treiben und in Fesseln legen zu lassen[13]. Als alle früher den Juden erteilten jurisdiktionellen Rechte zusammenfassend kann wohl ein Privileg gelten, das die Gemeinde Huesca im Jahre 1390 aus den Händen König Juans empfing. Danach haben die dortigen jüdischen Vorsteher zusammen mit 6 anderen von ihnen zu wählenden Juden das Recht und sogar die unabweisbare Pflicht, gegen jeden „malsin und maçor" auf Grund einer Anklage oder auch auf Aeußerung eines bloßen Verdachtes hin mittels des Inquisitionsverfahrens unverzüglich einzuschreiten. Der Prozeßgang darf in solchen Fällen den Vorschriften „des bürgerlichen, kanonischen und hebräischen Rechts" entsprechen, kann aber auch geradezu jeder gesetzlichen Regel zuwiderlaufen. Die Verhandlungen dürfen unter Aufsetzung eines Protokolls oder auch bloß mündlich geführt werden. Die Richter können dem Angeklagten die Namen der Zeugen nennen und ihm Mittel zur Verteidigung an die Hand geben oder es auch

10. Fr. de Bofarull y Sans in Bol. de Barcelona XI 209.

11. Schescheth I 234—239.

12. Das geht wohl aus der Einleitung zu Schescheth I 497 hervor.

13. Schescheth I 351.

unterlassen, ganz nach ihrem Belieben. Sie können den Schuldigen zur Todesstrafe, Gliederverstümmelung, Geißelung oder Verbannung verurteilen. Jede Appellation gegen ihr Urteil ist verboten. Jeder Richter, der von den jüdischen Vorstehern darum ersucht wird, hat den Verbrecher, ohne einen gegenteiligen Befehl des Königs oder eines höheren Beamten abzuwarten, sofort zu exekutieren. Für jeden Verurteilten muß die Gemeinde 1000 sol. Jac. zahlen. Weder der König noch irgendein Beamter darf gegen die Juden, die ein solches Urteil gefällt haben, eine Untersuchung einleiten. Wenn der Angeklagte oder ein anderer für ihn einen Schutzbrief oder einen königlichen Erlaß zwecks Einstellung des Verfahrens beschafft, soll er schon dadurch ohne weiteres als „malsin" gelten und von dem Richter, dem er den Brief gezeigt hat, ohne eine Aufforderung seitens der Juden abzuwarten, durch Aufhängen am Hals oder an den Beinen hingerichtet werden. Jeder diesem Privileg Zuwiderhandelnde wird mit einer Geldstrafe von 500 sol. belegt[14]. Am Ausgange des 14. Jahrhunderts sind fast alle jüdischen Gemeinden Aragoniens im Besitz von Privilegien über das Verfahren gegen Denunzianten[15].

14. Bol. de Barcelona XI 213 f. Aehnlich, aber nicht so unzweideutig scheint der Inhalt des oben erwähnten Privilegs der Gemeinde Teruel gewesen zu sein.

15. Pedro IV. spricht in einer Urkunde vom Jahre 1379 von den „malsins los quals segon lig de Juheus et encara segons los privilegis per nos et per nostres predecessors a les dites Aljames atorgats son dignes de gran punicio" (Bol. de Barc. XI 210 f.). 1385 spricht er von einer „concessio indulta per Nos dicte Aljame (Lerida) et aljamis iudeorum nostri dominii" (a. a. O. 212) in betreff des Ausrottens der Malschinim. — Schorr, der Herausgeber eines Entwurfs einer jüdischen Gemeindeorganisation in Aragonien aus dem Jahre 1354, hat aus einem Passus desselben (Chaluz I 27 f.) schließen wollen, daß die Juden damals nicht die peinliche Gerichtsbarkeit besaßen; er weist dabei auf einen Beschluß der Cortes zu Valencia vom Jahre 1293 hin, durch den ihnen die-

Wie sich aus dem bisher Gesagten bereits ersehen läßt, liegt die Ausführung der von den jüdischen Richtern verhängten Strafen in der Hand des königlichen Beamten. Er erhebt die Geldbußen, schließt die von der Gemeinde Gebannten in ihre Häuser ein und verhindert, daß sie die Synagoge besuchen[16]; er exekutiert die Todesschuldigen. Der Baiulus oder Merinus kann aber auch in das Prozeßverfahren eingreifen[17]; man kann an ihn appellieren[18] oder von vornherein sein Urteil anrufen[19], obwohl auch zuweilen einem einzelnen oder gar einer ganzen Gemeinde das Privileg erteilt wird, von Juden nur vor jüdische Richter zitiert und nur nach jüdischem Recht gerichtet werden zu dürfen[20]. Im

---

selbe genommen worden sei. Letztere Bemerkung beruht auf einer Konfusion mit anderen Dingen. Die Stelle in dem erwähnten Entwurf besagt aber nicht mehr, als daß die Juden seit dem Exil nach jüdischem Recht eigentlich keine strafrechtlichen Befugnisse mehr besitzen; trotzdem beschließen die Juden Aragoniens, gegen die Denunzianten mit Gewalt vorzugehen. Dagegen weiß man gegenüber dem oben Angeführten mit zwei Aussagen der hebräischen Quellen nichts anzufangen. Adret VI 240 erwidert einer Gemeinde auf ihre Anfrage, wie sie mit einem Denunzianten verfahren solle: „Es wäre (nach jüdischem Recht) erlaubt, ihn zu töten, wenn unsere Hand über ihn Macht hätte wie in Kastilien." Schescheth I 251 schreibt einem Freunde in Salamanka, nachdem er ihm auseinandergesetzt hat, wie er gegen zwei Mörder in seiner Gemeinde zu verfahren habe, am Schlusse seiner Ausführungen: „So scheint es mir nach oberflächlichem Urteil; denn du weißt ja, daß wir in diesem Lande die Blutgerichtsbarkeit nicht auszuüben pflegen, auch nicht Hand und Fuß abzuschlagen, denn die Gerichtsbarkeit gehört dem König."

16. Anhang 34.

17. Registre del merino de Zaragoza S. 6: „Et segunt del privilegio que an los judios de Caragoça de aver juges judios el Merino yes sobre ellos et puede crexer o menguar et melloar las sentencias dadas por los ditos juges."

18. Vgl. Anhang 23, 34. Schescheth I 422.

19. Z. B. Adret I 1148; vgl. auch unten n. 22 und 23.

20. Bofarull 13 (von Régné 92 nicht unzweideutig wiedergegeben). Régné 520.

allgemeinen sind selbst die christlichen Richter, denen ein Rechtsstreit zwischen Juden vorgelegt wird, verpflichtet, ihn nach jüdischem Recht zu entscheiden[21]. Sie ziehen dabei einen ortsansässigen Rabbiner zu Rate[22] oder wenden sich brieflich an einen auswärtigen jüdischen Gelehrten[23].

Nur wenige größere Gemeinden entbehren des Rechts der selbständigen Zivilgerichtsbarkeit. Den Juden der Balearen wurden im Jahre 1315 alle ihre Privilegien genommen[24], und wenn ihnen auch viele ihrer früheren Rechte bald zurückgegeben wurden, so gelangten sie nicht wieder in den Besitz ihrer jurisdiktionellen Freiheiten, auch nicht nach der erneuten Vereinigung der Inseln mit dem Königreich Aragonien. Gegen schlechtes Gesindel und Denunzianten aus ihrer Mitte kann die Gemeinde nur durch förmliche Erhebung einer Klage bei den christlichen Beamten ein-

---

21. Schescheth I 305 (ed. 1559 fol. 219a): „Wir sehen es ja mit unseren eigenen Augen, daß alle Könige Aragoniens die Erlaubnis geben, nach jüdischem Recht zu richten, und ihren Richtern befehlen, so in Streitigkeiten unter Juden zu verfahren.“ Martin Didaci d'Aux, Observantiae fol. X r: „Si iudeus agat contra iudeum coram iudice christiano, iudex christianus servabit eis suam legem.“ Vgl. auch oben S. 42 f.

22. Z. B. Nissim 62. Schescheth I 387, 515.

23. Schescheth I 510 antwortet auf eine Anfrage des Baiulus der Juden in Montalban, I 490 auf die Anfrage des „geehrten Fürsten“ Don Miguel de Gurrea (diesen Namen führt der Kommandant von Tarazona 1357; Balaguer, Hist. de Cataluña V 179). Bei Adret II 119 weiß ein Baiulus nicht, wie er nach Landesrecht einer Jüdin zu ihren Ansprüchen verhelfen soll. Er schreibt an Salomo ben Adret, ob ihm nicht das jüdische Recht eine geeignete Handhabe dazu biete. Dieser erwidert ihm durch einen in der Landessprache abgefaßten Brief; zugleich gibt er schriftlich einem an dem Orte, wo sich der Rechtsstreit zugetragen hat, wohnenden Freund genauere Instruktionen, damit er dem Beamten seine Mitteilungen im einzelnen interpretiere.

24. Fita-Ll. 24. Vgl. oben S. 62.

schreiten[25], die Ehre ihrer Leiter gegen Beleidigung einzelner Mitglieder nur durch Anrufung des Machtspruches der Regierung schützen[26]. In ihren inneren Zivilprozessen sind sie dem öffentlichen Gericht unterworfen[27], und es wird dabei nicht einmal nach jüdischem Recht verfahren[28].

Auch den Juden von Perpignan scheinen von den mallorkesischen Herrschern ihre jurisdiktionellen Befugnisse wieder entzogen worden zu sein[29]. Sie unterstehen im 14. Jahrhundert der Gerichtsbarkeit von christlichen Beamten, wenn es freilich auch vorkommt, daß sich die Juden auf Grund gemeinsamer Vereinbarung jüdische Schiedsrichter wählen[30]. Daß die Juden in Tortosa auch in ihren inneren

---

25. Fita-Ll. 25, 61.

26. a. a. O. Nr. 27.

27. Geht besonders aus Fita-Ll. Nr. 60 hervor.

28. Schescheth I 107 schreibt von Afrika aus, wohin er 1391 ausgewandert ist: „Auch die Gemeinde Mallorca, aus welcher der größte Teil unserer Gemeinde besteht, lebte dort nur nach Landesrecht, und darum können wir uns nach ihrem Brauch nicht richten, denn ihr Brauch beruht nicht auf jüdischem Recht." — Als im Jahre 1401 ein auf Mallorca wohnender getaufter Jude in einer Erbstreitigkeit ein auswärtiges jüdisches Gericht anrufen wollte, bedeutete ihm Schescheth I 52, er solle sich nur an das Gericht des dortigen Baiulus wenden, denn auch als Jude hätte er ja den Prozeß nach den Landesgesetzen führen müssen; „denn so war der Brauch der Gemeinde Mallorca von jeher gemäß ihrem eigenen Willen". Vgl. Responsen des Simeon b. Zemach Duran III Nr. 227 (von Rosenmann, Magazin f. d. Wissensch. d. Judent. XIX 182, unberechtigterweise verallgemeinert).

29. Wann und in welchem Zusammenhang, ist nicht klar. Aber als im Jahre 1306 der König von Mallorca Talmudexemplare verbrennen ließ, den Juden eine hohe Geldstrafe auferlegte und ihnen mit der Vertreibung aus seinem Reich drohte (Graetz VII 248, oben S. 11 n. 1), da betrafen diese Schrecknisse auch die Juden der Grafschaften Roussillon und Cerdagne (Israelitische Letterbode V 78; Groß, Gallia Judaica S. 437).

30. Vidal in R. E. J. XV 43 und 54; ein derartiger Fall Schescheth I 413.

Prozessen dem dortigen städtischen Gericht unterworfen waren, ist schon in einem anderen Zusammenhang erwähnt worden[31]. Es scheint aber, daß sie nichtsdestoweniger ihre inneren Streitigkeiten unter Umständen durch ihr eigenes Gericht schlichten konnten und die Curia ebenso wie sonst der Baiulus nur die Exekution des Urteils übernahm[32].

### b) Steuern und Finanzen.

Wenige Jahr später, als überhaupt eine Registrierung regulärer von den Judengemeinden erhobener Steuern in der königlichen Kanzlei auftritt, läßt sich auch für einzelne Gemeinden das Recht der selbständigen Verteilung der königlichen Steuern unter ihren Mitgliedern nachweisen, zuerst im Jahre 1258 in Saragossa und in Gerona und Besalu, dann 1259 in Barcelona[33]. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden wohl alle größeren jüdischen Gemeinden Aragoniens im Besitze dieses Privilegs gewesen sein. Selbst Gemeinden, denen die eigene Jurisdiktion fehlt, wie die auf den Balearen, in Perpignan und Tortosa sind während des 13. und 14. Jahrhunderts befugt, ihre Steuern selbständig umzulegen[34]. Die von dem König der Gemeinde abgeforderte Summe wird wie in allen mittelalterlichen Kommunen prozentual dem Vermögen der einzelnen verteilt, und

---

31. Vgl. oben S. 54.

32. Vgl. Régné 250: Der König nimmt einen Juden gegen jede Verfolgung und jede Geldstrafe in Schutz, die ihm die Juden von Tortosa auferlegen könnten. Vgl. auch Schescheth I 361—367 und oben S. 55 n. 20.

33. Régné 93, 97, 122. Es folgen Alagon und Calatayud 1264 (R. 246, 257), Lerida 1265 (R. 335); natürlich mögen diese Gemeinden das Recht schon früher besessen haben. Für Valencia läßt es sich erst nach dem Tode Jaimes I. bei Adret III 417 nachweisen, für Mallorca zuerst bei Adret I 887 und V 136.

34. Fita-Llabrés öfter. R. E. J. XV 36 f. Anhang 2.

zwar werden die Beträge von Mobilien und Grundbesitz erhoben, von letzterem nur die Hälfte des auf dem mobilen Vermögen lastenden Prozentsatzes[35]. Es gibt zwei Modalitäten der Steuerverteilung. Die eine erfolgt derart, daß von der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner, nachdem sie einen Eid geleistet und den Bann der Gemeinde für den Fall einer unehrlichen Amtsführung auf sich genommen haben[36], das Vermögen der Steuerzahler einschätzen (talliare, facere talliam, פסק) und ihre Steuerquote (קצבה) bestimmen[37]. Dabei ist diesen Vertrauensmännern vollständig freie Hand gegeben; „sie schätzen nach ihrem Belieben ein, geben diesem viel und jenem wenig"[38]. Wiederholt wurden gegen sie Beschwerden wegen Mißbrauchs ihres Amtes erhoben[39]. Hier und da erklärte man auch, es sei gerechter, die Gemeindelasten auf dem Wege der Selbstdeklaration (הודאות, זכרונות, memorial, manifestum) umzulegen[40]. Bei dieser zweiten Art der Steuerverteilung trägt der Steuerpflichtige nach Ablegung eines Eides die Höhe seines Vermögens in ein Buch ein; die Steuerbeamten der Gemeinde sind ihm bei der Berechnung behilflich, übertragen die Zahl in das Gemeindebuch (פנקס הקהל), erteilen dem Deklarationspflichtigen eine Quittung (מזכרת הודאתו) und berechnen dann die Steuerquote eines jeden[41]. Die Selbsteinschätzung war aber im allgemeinen nicht beliebt, da sie vielfach die Steuerzahler wissentlich oder unwissentlich zum Leisten eines Meineides führte und man überhaupt das Bekanntwerden des Vermögensstandes der einzelnen gern ver-

---

35. Oben S. 17.
36. Régné 257.
37. R. 257, 258, 267, 275, 276 u. ö. Adret IV 309, Anhang 15.
38. Anhang 16.
39. Régné 97, 244, 245, 255, 275. Fita-Ll. 27, 28, 52.
40. Anhang 8—10.
41. Anhang 11. Adret I 1074, III 407, 408. R. E. J. XIV 57, XV 39.

mied[42]. Die Modalität der Steuerverteilung wird jedesmal durch die ganze Gemeinde oder eine Kommission festgesetzt[43]. Vielfach wird jede Steuer besonders verteilt, manchmal gilt aber auch die einmal vorgenommene Repartition für zwei oder mehrere Jahre[44]. Wird die Steuer unerwartet von der Regierung eingefordert, so daß keine Zeit mehr bleibt, eine neue Verteilung vorzunehmen, so zahlt vorläufig ein jeder entsprechend seiner früheren Steuerquote und bekommt später, wenn sein Vermögen sich verändert hat, das zu viel Gezahlte heraus[45]. Die Steuern werden von jüdischen und königlichen Beamten gemeinsam eingezogen; man geht dabei mit Bann und Beschlagnahme des Besitzes vor[46]. Manchmal greift die Regierung ein und verfügt, daß für ein Mitglied besondere Steuereinschätzer eingesetzt werden sollen[47]. Es kommt auch vor, daß sich Juden beim König Steuerprivilegien erwirken[48], wogegen sich allerdings die Gemeinden vielfach durch von der Regierung bestätigte Beschlüsse unter Androhung des Bannes zu schützen suchen[49]. Aber auch die Gemeinde selber erteilt Steuerprivilegien[50].

Ebenso wie die königlichen Steuern können alle von der Gemeinde zur Vertretung ihrer Interessen nach außen oder für ihre inneren Einrichtungen aufzubringenden Geldsummen durch Repartition unter den einzelnen Mitgliedern

42. Anhang 9, 10. Das war nicht eine den Juden eigentümliche Anschauung, sondern so dachte man im Mittelalter allgemein. Vgl. K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 68 f.

43. Adret III 436, Anhang 9.

44. Régné 93, 171.

45. Adret III 410, 413.

46. Z. B. Régné 93. Adret III 400.

47. Régné 246, 260. Anhang 15.

48. Régné 244.

49. Régné 418. Anhang 9, 15. Schescheth I 371.

50. Adret I 967, III 404, 430, V 270, 277.

beschafft werden. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts bedienen sich die aragonischen Gemeinden außerdem der von den mittelalterlichen Städten eingeführten Einrichtung der Accise (sisa, aiuda, עזר)[51]. Sie wird hauptsächlich von Wein und Fleisch, aber auch von Brot und anderen Lebensmitteln, endlich von dem Gewinn in Darlehnsgeschäften und allen übrigen Handelsunternehmungen erhoben. Dazu kommen in Notfällen noch Mietssteuern, Gewerbeabgaben, Luxussteuern und Kopfsteuern. Durch derartige Abgaben beschließt z. B. die jüdische Gemeinde zu Mallorca im Jahre 1315 die ihr wegen begangener Verbrechen auferlegte Kompensationssumme[52] und die Gemeinde Murviedro im Jahre 1327 für die Dauer von 6 Jahren überhaupt die königlichen Steuern aufzubringen[53]. Die gewissenhafte Zahlung der Fleisch- und Weinsteuer kann im Gemeindeschlachthaus und auf dem im Ghetto befindlichen Markt[54] überwacht werden, bei der Erhebung der übrigen derartigen Abgaben muß man der unter Eid abgegebenen Deklaration des Steuerzahlers Vertrauen schenken. Die Sisas pflegen an einzelne Mitglieder der Gemeinde verpachtet zu werden[55]. Die auswärtigen Juden werden in höherem Maße damit belastet als die ansässigen[56].

Die Gemeinde hat natürlich auch ein festes Kapital an den in ihrem Besitz befindlichen Liegenschaften, nämlich

51. Vgl Jacobs 787, 795, 796, 800, 810, 812, 814 u. ö. Vidal in R. E. J. XV 38. Darlehnssteuer (מם ההלואה): R. E. J. XIV 63. Handelssteuer (עזר העסק): a. a. O. S. 70. adjuda dels prestechs, aiuda prestitorum: R. E. J. XV 39 u. 40 n. 1.

52. R. E. J. IV 43 f.

53. Chabret, Sagunto S. 408 ff. Vgl. auch Anhang 18.

54. Vgl. unten S. 101.

55. Anhang 19, 20, 21. Schescheth I 497. R. E. J. XIV 58, XV 39 f. Chabret a. a. O.

56. Anhang 20. Fita-Llabrés 69.

den für die Gemeindeinstitutionen bestimmten Gebäuden, aber auch in Häusern und Feldern innerhalb und außerhalb des Judenquartiers, die sie verpachtet[57]. Die jüdische Gemeinde zu Mallorca besitzt 1327 eine Münzfabrik in Pacht vom König von Mallorca[58].

Häufig fehlt es in den Kassen der Gemeinden an flüssigem Geld, um dringende Ausgaben zu begleichen, und sie müssen bei Christen Darlehen gegen Vergütung durch Zinsen[59] oder Zahlung von Renten[60] auf sich nehmen. Vielfach nehmen sie aber auch Zuflucht zu Anleihen bei einzelnen Gemeindemitgliedern und verteilen die Summe später auf die ganze Gemeinde[61]. Diejenigen, welche der Gemeinde Darlehen gewähren, werden dafür unter Umgehung[62] oder direkter Verletzung[63] des nach jüdischem Gesetz unter Juden geltenden Zinsverbotes entschädigt. Schließlich pflegt die Gemeinde öfter Beamte einzusetzen, welche die ein-

57. So die Gemeinde Lerida: Régné 445, 457. Die Gemeinde Gerona kauft und verkauft Häuser und Felder in der Juderia: R. E. J. X 118, 120 f.

58. R. E. J. IV 52.

59. Régné 595. Fita-Llabrés 77, 78, 79, 82. Adret I 680, 777. Anhang 22, 23.

60. Jacobs 939, 1048, 1056, 1067, 1069, 1077, 1079.

61. Anhang 6.

62. So durch Vergünstigung beim Steuerzahlen (Adret III 242). Nach Ms. Adler Nr. 88 leiht die Gemeinde „wegen der Schwere der Steuern und Lasten, weil ihr Vermögen nicht ausreicht", von einzelnen Mitgliedern Wein oder Weizen, verkauft denselben, um rasch flüssiges Geld zu haben, und zahlt den Gläubigern später eine den früheren Verkaufspreis übersteigende Summe zurück. Der Rabbiner klagt über dieses unerlaubte Verfahren; die Thoragelehrten hätten schon oft dagegen geeifert, aber niemand kümmere sich darum. — Eine andere Art des Umgehens in Anhang 21.

63. Schescheth I 413 (ed. 1559 fol. 337 r): „In Barcelona war es bereits vor der ersten Pest Brauch, daß die meisten reichen Mitglieder der Gemeinde dieser große Summen gegen festgesetzte Zinsen liehen."

zelnen Mitglieder mit Rücksicht auf die Flüssigkeit ihrer Gelder einschätzen und sie zwangsweise zur Leistung von Darlehen an die Gemeinde verpflichten[64].

### c) Verwaltung und Gesetzgebung.

In der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten ist die Gemeinde fast ganz selbständig. Selten wird von der Regierung ein Einblick in die Führung der Rechnungsbücher der Gemeinde verlangt[65]. Die Beamten werden von der Gemeinde gewählt und vom König oder dessen Vertreter bestätigt[66]. Doch ereignet es sich hier und da, daß der König der Gemeinde wider ihren Willen einen Beamten aufzwingt oder ein königlicher Beamter sich in die Wahl einmischt[67]. Die Gemeinde trifft aus eigener Machtvollkommenheit Bestimmungen über die Vornahme der Steuerverteilung und die Wahl ihrer Beamten. Durch ihre Statuten beeinflußt sie das religiöse, moralische und wirtschaftliche Leben ihrer Mitglieder. Der Baiulus ist zuweilen bei der Fassung von Gemeindebeschlüssen beteiligt[68], man kann an ihn gegen dieselben appellieren, und er kann sie umstoßen[69]. Häufig wird auch der König persönlich um Bestätigung der Gemeindestatuten ersucht[70]. Bann und Geldbußen treffen die Uebertreter derselben; der Baiulus bringt auch diese

---

64. Anhang 9 (Schescheth I 475).
65. Fita-Llabrés 73, 88.
66. Registre del merino de Zaragoza S. 5: „Et quando son esleytos adelantados o juges en la judaria deven se presentar al merino." In Perpignan wird die Wahl der Räte und Sekretäre in Gegenwart eines königlichen Beamten vorgenommen. Die Neugewählten müssen dem Prokurator einen Eid leisten und um seine Bestätigung nachsuchen (R. E. J. XV 33, 35 n. 1).
67. Fita-Llabrés 34, 45, 71, Anhang 29.
68. Z. B. Régné 253, 458.
69. Vgl. oben S. 92 n 18.
70. Z. B. Régné 650.

Strafen zur Ausführung. Die rituellen Institute stehen unter der Aufsicht der Aljama. Die Vorsteher der Gemeinde bitten den Baiulus um die Erlaubnis, den Genuß von Fleisch, das dieser Aufsicht entbehrt, verbieten zu dürfen[71]. Der Baiulus muß auf Wunsch des Rabbiners den Verkauf von aus rituellen Gründen unerlaubten Fischen untersagen[72]. Die Gemeinde schreitet durch ihre Beamten gegen Verletzung des Religionsgesetzes, Würfelspiel, Ehebruch und andere Vergehen gegen die guten Sitten ein[73]. Selbst Gemeinden wie die auf Mallorca und in Perpignan, denen im allgemeinen die Jurisdiktion genommen ist, haben das Recht, Gesetze gegen Luxus und Ehebruch zu erlassen[74] und können durch Bedrohung mit Bann, Geld- und Körperstrafen die sittliche Führung ihrer Mitglieder überwachen[75].

Auf das Wirtschaftsleben ihrer Mitglieder übt die Gemeinde im Zusammenhang mit ihren rechtlichen Befugnissen insofern einen Einfluß, als Vertragsurkunden zwischen Juden nur von dem Gemeindenotar ausgefertigt werden dürfen[76]. Wenn Grundbesitz unter den Gemeindemitgliedern verkauft wird, macht man es in der Synagoge bekannt, damit etwaige Ansprüche auf das Grundstück bis zu einem gewissen Zeitpunkt erhoben werden können[77]. Innerhalb des Judenquartiers befindet sich ein Markt[78], auf dem zum

71. Schescheth I 497.

72. Schescheth II 16.

73. Schescheth I 265, 281, 309, 352, 508.

74. Fita-Llabrés 30.

75. Schescheth I 198: Der jüdische Gerichtshof in Perpignan zwingt einen Vater unter Androhung des Bannes, seine Tochter gemäß seinem Versprechen zu verheiraten. Aehnlich für Mallorca Schescheth II 24; der jüdische Gerichtshof scheint hier die Verfügung über Bann, Geld- und Körperstrafen zu haben. Vgl. auch Schescheth II 25 und 26.

76. Anhang 37.

77. Anhang 35.

78. So wenigstens in Valencia nach dem Plan des Ghettos von

mindesten für den Lebensmittelbedarf der Gemeinde gesorgt wird. Dieser Markt steht unter Oberaufsicht der Gemeinde, die Preistaxen für den Wein festsetzt und durch Beamte den Weinverkauf beaufsichtigt[79].

## § 2. Organe und Beamte der Gemeinde.

### a) Gemeindeversammlung und Gemeindehaus.

An der Gemeindeversammlung nehmen wohl meistens nur die Familienhäupter teil[1], in manchen Gemeinden aber alle Männer vom 15. Lebensjahr an[2].

Der Zusammenkunftsort der Gemeinde ist gewöhnlich die Synagoge[3], wo auch die Beamten der Gemeinde ihre Sitzungen abhalten und die Geschäfte der Gemeinde erledigen[4]. In Perpignan gibt es ein besonderes Gemeindehaus (domus concilii, domus vocata del conceyl)[5]. Versammlungsort für die jüdische Gemeinde in Saragossa und ihre Beamten ist noch Ende des 13. Jahrhunderts die Aljaferia[6], ein alter Palast aus der Maurenzeit, in dem auch der Stadtrat seine Sitzungen abhält und die königliche Familie während ihrer Anwesenheit in der Stadt logiert.

### b) Die ältesten Nachrichten über die Gerichtsverfassung der aragonischen Gemeinden.

Die älteste Nachricht über einen Beamten der jüdischen

Danvila in Bol. de Madrid XVIII und R. E. J. XIV und in Gerona nach Kayserling in der Jew. Encyclopaedia s. v. Gerona.

79. Anhang 36.

1. So in Valencia die cabezas de tamilia (Bol. de Madrid VIII 366).
2. Anhang 12.
3. Anhang 12; Adret III 395, 443; Schescheth I 331.
4. Anhang 12; Adret V 277; Fita-Llabrés 91.
5. R. E. J. XV 36.
6. Régné 245, Anhang 8.

Gemeinden in Aragonien erhalten wir durch das 1176 abgefaßte Stadtrecht von Teruel[7]. Nach diesem nimmt der „albedinus" in Prozessen zwischen Christen und Juden die Exekution an den Juden vor, zieht von ihnen die Geldstrafen ein und vertritt ihre Interessen gegenüber den Christen, ebenso wie der Richter (iudex) all diese Funktionen bei den Christen versieht. Der Albedinus ist zweifellos ein Jude; der Name kommt von dem hebräischen בית דין[8]. Die zweite ausführlichere Nachricht, abgesehen von den neueren Urkundenpublikationen, bringt eine Aufzeichnung des Bischofs Vidal von Huesca, des Ratgebers Jaimes I. von Aragonien[9]. Danach ist der „Daien" (דיין) Richter der Juden in schweren und leichten Fällen; doch bringt er seine Urteile nicht zur Ausführung, sondern die Exekution steht dem Bedinus zu. Dieser darf außerdem kleine Prozesse, deren Streitobjekt den Wert von 5 sol. nicht überschreitet, entscheiden. Der Kläger hat die Wahl, sein Urteil oder das des Daien anzurufen; der Angeklagte kann jedoch in leichten Prozessen die Zuständigkeit des Bedinus nicht abweisen. Diese Angaben Vidals über die Gerichtsverfassung der jüdischen Gemeinden Aragoniens sind vielleicht nicht vollständig und gelten jedenfalls schon im Anfang des 13. Jahrhunderts nicht allgemein. Denn schon seit dem Jahre 1228 übt in der Gemeinde Calatayud nicht ein alleinstehender Beamter die Gerichts-

---

7. § 425.

8. Die Juden von S. Fagund in Kastilien haben einen „alvedi judio" (Muñoz, Coleccion de fueros municipales S. 318). Den „albedi" in Kastilien bezeichnet Amador II 73 als „especie de prefecto, nombrado por los reyes, obispos, abades ó magnates, como en representacion de la autoridad suprema". Der Titel Bedinus wird von spanischen Autoren öfter fälschlich Hedinus, plur. Hedines geschrieben. Auf die Herkunft vom Worte בית דין weist Loeb R. E. J. XIII 198 hin. Vgl. auch Jacobs 1032.

9. Bei Blancas, Arag. rerum commentarii ed. Saragossa 1588 S. 416.

barkeit aus, sondern ein Kollegium von vier Vorstehern (adenantati, adelantati), welche zugleich die gesamte Verwaltung der Gemeinde unter sich haben[10]. Vielleicht war die Organisation der übrigen Gemeinden zu dieser Zeit noch primitiver. Jedenfalls werden im Jahre 1264 auch von den Juden zu Saragossa vier Adelantati gewählt und vom König bestätigt[11]. Im Jahre 1268 hat die Gemeinde Lerida gleichfalls ein Kollegium von Vorstehern[12]. Im Jahre 1272 sind die Juden von Huesca[13], 1273 die von Barbastro im Besitz solcher Adenantati, die zugleich richterliche Befugnisse haben[14]. Neben diesen Vorstehern existiert schon 1270 in Lerida ein Richter mit zwei Beisitzern[15], und 1271 wird an Stelle des einen Richters, der in der Gemeinde Saragossa bis dahin an der Seite oder über den Adenantati die Jurisdiktion ausgeübt hat, durch Gemeindebeschluß ein Kollegium von drei Richtern gesetzt[16].

### c) Die obersten Behörden der aragonischen und valentinischen Gemeinden vom Ende des 13. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.

Für das Ende des 13. Jahrhunderts läßt sich aus den Urkunden und Responsen etwa folgendes Bild von der Verfassung der jüdischen Gemeinden in Aragonien (im engeren Sinne mit Einschluß von Lerida) und im Reiche Valencia gewinnen. (Die Gemeindeverfassung bleibt im 14. Jahrhundert abgesehen von einer wichtigen Neuerung, die wir noch kennen lernen, dieselbe.)

---

10. Régné 6.
11. Régné 253.
12. R. 378; ein Gemeindemitglied aus L. führt schon in einer Urkunde des Jahres 1265 (R. 335) den Titel „adénantade".
13. Régné 504.
14. Régné 522.
15. Régné 446.
16. Régné 458 und 461.

An der Spitze der Gemeinde stehen die Adelantados, hebr. Mukdamin genannt[17], 3, 4 oder 5 an Zahl; sie führen auch den Titel Clavarios[18] und die hebräische Bezeichnung Berurim (Gewählte), welche überhaupt allen höheren Gemeindebeamten zukommt. Sie sind das eigentlich ausführende Organ der Gemeinde und haben die Oberaufsicht über alle Gemeindeangelegenheiten. Sie können selbständig Verordnungen für die Gemeinde erlassen[19] und den Bann gegen Gemeindemitglieder schleudern[20]. In Saragossa haben sie außerdem die Gemeindestatuten zu interpretieren[21]. Bei der Abfassung derselben werden sie in erster Linie genannt[22]. Von den Adelantados werden wohl im allgemeinen die niederen Beamten der Gemeinde eingesetzt, zuweilen selbst die Steuerverteiler[23]. In Calatayud, Huesca[24] und Lerida[25] haben sie die Finanzverwaltung inne. Hier existieren Ende

---

17. Diese Bezeichnungen finden sich auch bei den Juden in Kastilien (Amador II 73; Ascher, Responsen 56 Nr. 5 und 107 Nr. 6). Adelantados heißen auch städtische Beamte in Aragonien, so in Calatayud (D. J. XII 300).

18. In Calatayud (Fita in Bol. de Madrid XII 17 und Loeb in R. E. J. XVI 275 nach V. de la Fuente, Hist. de la ciudad Calatayud) und in Huesca (Bol. de Barcelona XI 213).

19. Für Saragossa vgl. Régné 253, für Lerida R. 650.

20. Für Calatayud R. 6, für Lerida R. 495.

21. Adret III 409; vgl. auch V 221.

22. Régné 458, Anhang 35.

23. So in Lerida (R. 378). In Alcolea mieten die „Berurim und Leiter der Gemeinde" den Kantor (Schescheth I 476).

24. Das folgt aus dem Titel Clavarios (vgl. oben n. 18).

25. Adret III 386, 387, 434 und wohl auch 443. Die in diesen Responsen wiedergegebenen Statuten der Gemeinde Lerida sind etwas konfus abgefaßt, worauf schon Salomo ben Adret aufmerksam macht. Uebrigens sind die hier genannten Beamten vielleicht nicht die Vorsteher, sondern allein Finanzbeamte. In den Libros de tesoreria Nr. 135 werden zum Jahre 1302 als „adelantats dels jueus de Leyda" nur 3 Personen (Abraffim Ataç, Juceff de Tarragona und Abrahim Abrahona) genannt.

des 13. Jahrhunderts fünf Berurim. Zwei von ihnen haben das Recht, über Ausgaben bis zur Höhe von 2 sol. selbständig zu verfügen, und müssen über die von ihnen in dieser Weise gehandhabte Kassenführung allmonatlich vor ihren drei übrigen Amtskollegen Rechenschaft ablegen; über größere Summen darf nur das gesamte Vorstandskollegium bestimmen. Bald darauf scheinen ihre Befugnisse dahin eingeschränkt worden zu sein, daß selbst das ganze Kollegium Ausgaben, die den Wert von 2 sol. überstiegen, nicht ohne Zustimmung von 5 oder 10 höchstbesteuerten Gemeindemitgliedern machen durfte. Am Ende ihrer Amtsperiode sollten sie sich vor der Gemeinde wegen ihrer Amtsführung verantworten. In ihrer Eigenschaft als Finanzbeamte haben sie auch für die Ausbesserung der Synagoge zu sorgen[26]. Die Mukdamin üben ferner die peinliche Gerichtsbarkeit aus, führen im Namen der Gemeinde die oben beschriebene Aufsicht über das religiöse und sittliche Verhalten der einzelnen und haben besonders die Denunzianten zu verfolgen; sie heißen daher auch ברורי עברות („die über die Sünden Gesetzten")[27]. Sie können aber auch zivilrechtliche Prozesse entscheiden[28].

---

26. Adret III 434, 443.

27. Im Gegensatz zu den „über die Steuern Gesetzten" (ברורים הממונים על המס), wie sie auch einmal mit Hinsicht auf eine andere spezielle Funktion ihres Amtes „adenantati taccanarum" genannt werden (Bofarull 165). Rosenmann, Magazin f. d. Wissensch. d. Judent. XX 155 spricht von den בוררי עברות, wie nur einmal als Druckfehler bei Scheschet I 265 in der Ausgabe von 1559, aber nirgends in der Editio princeps (Constantinopel 1547) steht. Aber dieser Druckfehler ist es offenbar, der Rosenmann zu der Vermutung führt, daß „diese Institution (der vermeintlichen בוררי עברות) sich nur unter dem Einfluß der in Aragonien schon am Beginn des 14. Jahrhunderts eingeführten Inquisition der Kirche ausgebildet hat". Inhaltlich jedoch hat die Aufsicht der Gemeindevorsteher über die praktische Betätigung von Recht, Religion und

Neben den Vorstehern existiert in den aragonischen und valentinischen Gemeinden ein Gerichtshof von zwei bis drei Personen, der unbedeutendere Prozesse zu entscheiden und im Auftrage der Mukdamin das Verhör anzustellen hat[29]; diese Richter können auch Geldstrafen verhängen. Sie führen vornehmlich den Titel Berurim[30]; in Borja kommt auch die arabische Bezeichnung מעדלין für sie vor[31]. Sie sind den Mukdamin „in der Last beigewählt"[32] und vertreten mit ihnen die Gemeinde nach außen hin[33].

---

Sitte innerhalb der Gemeinde nichts Wesentliches mit der Inquisition gemein und ist auch keineswegs eine singuläre Erscheinung im jüdischen Gemeindeleben. — Ueber die Tätigkeit der Mukdamin als ברורי עברות vgl. für Saragossa Schescheth I 395 und 508. Calatayud: Régné 6; Sch. I 508. — Jaca: Anhang 31. — Teruel: Sch. I 234—239. — Lerida: Adret I 1187, Anhang 33. — Valencia: Sch. I 266, 309, 497. — Jativa: Sch. I 260. — Alcira: Sch. I 263 bis 265, 281. — Murviedro: Sch. I 348, 351, 352. — Vgl. auch Nissim 41, 43,

28. So in Teruel: Sch. I 222, 252; in Alcira: Sch. I 263, 264.

29. Für Saragossa vgl. Régné 458; Giménez Soler, Memorias VIII 33 n. 5. Registre del merino S. 5; Adret III 390; Sch. I 508: Der Vorstand, hier Berurim genannt, befiehlt dem dreigliedrigen Beth-Din, ein Verhör anzustellen. Vgl. auch Anhang 35. — Für Lerida vgl. namentlich Adret III 385, 388, 431, wo aus der Antwort deutlich hervorgeht, daß das Beth-Din eine neben den Vorstehern bestehende Körperschaft ist.

30. Wahrscheinlich nach Mischna Sanhedrin III 1. Der Titel findet sich auch bei den kastilischen Juden. Vgl. Ascher, Responsen VI 10 u. 107 Nr. 6.

31. Schescheth I 467.

32. Sch. I 234. In Teruel sind es zusammen mit den Mukdamin 8; sie werden daher mit Anspielung auf Micha V 4 von Sch. I 239 שמונה נסיכי אדם genannt.

33. Vgl. den Brief der Mukdamin und Berurim der Gemeinde Saragossa bei Neubauer, Catal. Bodl. S. 676 H. I. — Die „adelantats é juheus" der Gemeinde Valencia verhandeln 1391 mit

An der Seite der mit jurisdiktionellen Befugnissen ausgestatteten Vorsteher und des Beth-Din für Zivilprozesse findet sich zur Zeit des Isaak ben Schescheth in Huesca ein einzelner Richter, offenbar ein Jude, der Zivilklagen unter den Juden nach jüdischem Recht entscheidet[34]. Schließlich existiert noch in einigen Gemeinden Aragoniens, nämlich in Saragossa, Calatayud und Huesca im 14. Jahrhundert ein Appellationsrichter (דיין הסלוקין), an den gegen das Urteil des ordentlichen Gerichts Berufung eingelegt wird[35].

Neben der Ausübung der Gerichtsbarkeit steht in der mittelalterlichen Kommune das gleich bedeutungsvolle Amt der Steuerverteilung. Es scheint in einigen aragonischen Gemeinden Beamte gegeben zu haben, die über die gesamte Steuerverwaltung gesetzt waren, worauf schon die allgemeine Bezeichnung הממונים על המס („die über die Steuer Gesetzten") hindeutet[36]. Aber in den aragonischen Gemeinden Saragossa, Calatayud, Huesca u. a. finden wir Beamte, die nur mit der Steuerverteilung beauftragt sind und daher den Titel „Einschätzer" פוסקים führen[37]. Sie haben eine ein- oder zweijährige Amtsdauer, werden aber

---

den städtischen Behörden über die im Interesse der Gemeinde zu treffenden Schutzmaßregeln (Amador II 596).

34. Schescheth I 393 und 494. Daneben existieren Berurim, Sch. I 195 „Häupter des heiligen Volkes" genannt, und ein Beth-Din für Zivilprozesse (Sch. I 392 und 484).

35. Für Sarogossa vgl. Ximénez de Embún y Val, Descripción historica de la antigua Zaragoza S. 66: „Para la administracion de justicia gozaban por privilegio de Pedro IV, confirmando el 8 de Febrero de 1409 por el rey D. Martin, de la facultad de nombrar tres, cuatro ó cinco jueces, y de entro estos, uno en calidad de superior, para conocer de las apelaciones." Schescheth I 506. — Für Calatayud: Sch. I 227, 381. — Huesca: Sch. I 393, 494.

36 Adret III 383.

37. Einen ähnlichen Ausdruck wenden die lateinischen Urkunden

häufig auch zur einmaligen Verteilung einer speziellen Steuer gewählt. Neben ihnen gibt es besondere Steuereinnehmer, die נבאי המס[38]. In Lerida, Monzon und in den valentinischen Gemeinden führen die mit den Steuerangelegenheiten betrauten Personen, deren Amt ein ständiges, nicht jedesmal zum Zweck einer einmaligen Handlung geschaffenes gewesen zu sein scheint, auch den Titel נאמנים, Secretarii (Vertrauensmänner)[39]. Die Steuerbeamten bilden überall ein Kollegium von 3—5 Männern.

d) Die obersten Behörden der katalonischen Gemeinden.

Im östlichen Katalonien — also mit Ausschluß von Lerida und mit Einschluß von Roussillon und Mallorca — finden wir an der Spitze der jüdischen Gemeinden die Neemanim. Wir sahen sie bereits in Valencia und Lerida im Besitz der Steuerverwaltung. Doch hier sind es die eigentlichen Leiter der gesamten Gemeindeangelegenheiten[40]. Ihr Amt

---

an; Régné gibt ihn mit „tailleur" wieder. — Für Saragossa vgl. R. 93, 169, 181, 244, 245, 255 (hier führen sie auch den Titel adenantati). Anhang 15, 16. — Calatayud: R. 257, 258, 275, 276. Huesca: R. 260. — Alagon: R. 246. — Alcolea: Anhang 9.

38. Adret V 279.

39. Lerida: Adret IV 67; allerdings auch in der früheren Zeit tailleurs: R. 335, 378. — Monzon: Adret I 891, Anhang 22. (Hier scheinen sie die ständigen Finanzbeamten der Gemeinde zu sein.) — Valencia: Adret III 417; Schescheth I 371; Jacobs 1220. — Murviedro: Chabret, Sagunto S. 343. — Für Saragossa allerdings auch Jacobs 875; doch kann man aus seinen Angaben nichts mit Sicherheit entnehmen. — Vgl. sonst noch Adret III 395—400. Der Titel Neemanim findet sich auch bei den Juden Kastiliens für Steuerbeamte, z. B. Bol. de Madr. VII 180 f.; vgl. im übrigen das folgende.

40. Fita-Llabrés 45: „qui procurant et tractant negotia aliame." Vgl. für Barcelona: Régné 107, 122, 156, 158, 205, 211, 355 u. ö. Jacobs 779, 858, 867, 886. José Coroleu und José Pella y Forgas, Los Fueros de Cataluña. Barcelona 1878 S. 447. R. E. J. IV 61, Anhang 28 und 29. — Villafranca del Panadés: Neubauer, Catal.

ist wahrscheinlich rein jüdischen Ursprungs und der Titel Secretarii nur eine Uebersetzung des hebräischen Wortes[41]. Ein nicht unwesentlicher Teil ihrer Pflichten ist die Sorge für die Steuern[42], wenn sie auch zuweilen dabei von besonderen Einschätzern und Einnehmern unterstützt werden[43]; doch sind ihre Befugnisse umfassender. Sie verwalten in mehr oder minder beschränktem Maße die Finanzen der Gemeinde[44]. Die niederen Aemter der Gemeinde werden von ihnen vergeben[45]. In Perpignan dürfen sie allein oder

---

Bodl. Nr. 2218. — Gerona und Besalu: Régné 97, 599. — Tortosa: Schescheth I 399, aber auch „adelantats dels jueus de Tortosa" a. 1302 in den Libros de tesoreria Nr. 390. — Castellon de Ampurias: Bol. de Madr. XLVIII 169. Pella y Forgas, Hist. del Ampurdán 544, 546. — Perpignan: Vidal, R. E. J. XV 33 f. — Mallorca: Fita-Ll. passim.

41. Vgl. schon Responsen der Geonim Nr. 296:

נאמני הצבור שמשימין לגבות המס ולפקח על עסקיהם

(nachgewiesen im Pachad Jizchak). Der Titel secretarii ist mir für städtische Beamte in Aragonien nicht bekannt.

42. Sie heißen oft stereotyp „die Neemanim, die über die Steuer gesetzt sind".

43. Régné 97.

44. Für Barcelona vgl. R. E. J. X 118 f.; bezahlen Schulden für die Gemeinde: D. J. XXXI 149 Nr. 10. — Für Mallorca: Fita-Llabrés 26, 36, 73, 88. — In Perpignan dürfen sie seit 1408 nur über Ausgaben bis zur Höhe von 12 sol. selbständig verfügen (R. E. J. XVI 4); sie müssen nach Ablauf ihrer Amtsperiode vor der Gemeinde Rechenschaft ablegen (R. E. J. XV 35 n. 1). Neben ihnen gibt es einen oder mehrere Kassenbeamte, Clavarii (R. E. J. XV 33), ebenso in Castellón de Ampurias (Bol. a. a. O.) und in Murviedro (Chabret 343). — Schließlich die Rechnungsbeamten, oydors de comptes, contadores, מקבלי החשבון (Anh. 28. Chabret a. a. O.)

45. In Perpignan setzen sie das Beth-Din ein, welches die guten Sitten überwacht (Schescheth I 198), ebenso den Clavarius, den Rechnungsbeamten und den Notar (R. E. J. XVI 4) sowie die Verwalter der Armenkassen und die Lehrer (R. E. J. XV 41). In Mallorca mieten sie den Kantor (Nissim 65). Ebenso vergeben sie in Castellón de Ampurias die niederen Aemter in der Gemeinde.

andere nur mit ihrer Erlaubnis den Bann aussprechen[46]. Sie überwachen auch das religiöse und sittliche Leben. Heiratskontrakte dürfen in Tortosa nur in ihrer Anwesenheit geschlossen werden[47]. Sie vertreten die Gemeinde gegenüber der Regierung sowie gegenüber anderen Gemeinden[48].

Neben den Sekretären existiert in den Gemeinden, welche freie Jurisdiktion haben, ein ordentlicher Gerichtshof von 3—5 Personen. In Barcelona gibt es über ihm keine höhere Instanz[49].

### e) Die Besetzung der höheren Gemeindeämter am Ende des 13. Jahrhunderts.

Die höheren Aemter der jüdischen Gemeinden in Aragonien waren meist nicht besoldet[50]. Dadurch war eine

46. Schescheth I 198.

47. Sch. I 399. Die Neemanim von Mallorca berichten den Mukdamin von Valencia über die sittliche Führung ihrer Gemeindemitglieder: Sch. I 309.

48. Sie unterschreiben die Briefe der Gemeinde Barcelona in Minchath Kenaoth Nr. 81 und 82. Vgl. auch Anhang 29.

49. Dort sind es Ende des 14. Jahrhunderts 5 Richter. Anhang 28. 29. Ein viergliedriger Gerichtshof in Gerona: R. E. J. X 109 f.; Jacobs 1065. Ueber das jüdische Gericht in Perpignan und Mallorca vgl. oben S. 101 n. 75.

50. Schescheth I 195 (ed. 1559 fol. 127 v) führt in einer juristischen Deduktion aus: „Die Uebertragung des Amtes eines Notars an ein Mitglied der Gemeinde kann man nicht als ein Geschenk ansehen. Es wird ja auch nicht als ein Geschenk betrachtet, wenn die Gemeinde Männer mit einer Gesandtschaft an den königlichen Hof betraut, obwohl diesen doch ihre Ausgaben vergütet werden oder ihnen von vornherein ein Lohn festgesetzt wird. Ja, sonst könnte man auch das Amt der Mukdamin ein Geschenk nennen, da sie durch Uebertragung dieses Amtes in den Ruf ehrenwerter Männer kommen.“ Wären die Vorsteher bezahlte Beamte, so hätte das in dieser Beweisführung hervorgehoben werden müssen. — In Tauste wurden die Berurim besoldet (Sch. I 422). Die Berurim in Jaca erhielten die Strafgelder (Anhang 31).

gewisse Unabhängigkeit vom täglichen Broterwerb für den Inhaber eines solchen Amtes erforderlich. In einem erhaltenen Gemeindestatut verlangt man einen mäßigen Mindestanteil an der Steuer von dem, der zum Vorsteher gewählt werden soll[51]. Daß Vertreter von drei verschiedenen Vermögensklassen der Gemeinde mit der Steuereinschätzung betraut werden, findet sich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[52]; vielleicht hat es aber dergleichen schon früher gegeben. Die eigentlichen Leiter der Gemeinde werden jedenfalls am Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr überall jährlich von der gesamten Gemeinde gewählt[53], sondern die abtretenden Vorsteher ernennen vielfach, wie das auch sonst in mittelalterlichen Kommunen der Brauch ist, selber ihre Nachfolger[54]. Man überläßt die Verwaltung den „Großen der Gemeinde an Rat und Einsicht", so daß es bis zu einem gewissen Grade berechtigt ist, von einer Herrschaft der Aristokratie in den jüdischen Gemeinden Aragoniens zu reden[55].

---

51. Adret IV 312.

52. Fita-Llabrés 106. Ueber die 3 Klassen vgl. unten S. 116.

53. Die Gemeinde Mallorca wählt noch Anfang des 14. Jahrhunderts gemeinsam mit den abtretenden Sekretären diejenigen der neuen Periode (Fita-Llabrés 24, 34, 45).

54. So in Lerida, Anhang 27.

55. So Zunz, Zur Geschichte und Literatur S. 511. Er verweist auf Adret III 428. Dieser deduziert, daß vom jüdischen Rechtsstandpunkt aus keine einzelnen Männer in der Gemeinde ohne Zustimmung der ganzen Gemeinde eine Gemeindeangelegenheit regeln dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich von der Gemeinde die Vollmacht erhalten haben; so sei es allgemein Brauch, nämlich an einigen Orten wähle man Mukdamin und erteile ihnen Vollmachten, an jedem Ort, wie man über sie beschließe; aber „an den meisten Orten erledigen jetzt die Großen der Gemeinde an Rat und Einsicht alle Gemeindeangelegenheiten". Aehnlich schreibt er III 394: „Der Brauch der Orte ist nicht gleich. Es gibt Orte, wo alle Angelegenheiten der Gemeinde durch ihre Aeltesten und Einsichtigen erledigt werden. An anderen Orten darf selbst die Majorität nichts tun ohne

## f) Der Rat und die Gemeindeverfassung des 14. Jahrhunderts.

Am Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts wird in den jüdischen Gemeinden des Königreichs Aragonien als neue Institution der Rat geschaffen[56] (consilium, consiliarii, probi homines, בעלי העצה, יועצים, אנשי המעמד), eine Körperschaft von 6 bis 30 Personen, die den Adelantados und Sekretären beratend und selbständig gesetzgebend zur Seite steht[57]. Man kann eine allmähliche Entstehung des Rates in den jüdischen Gemeinden verfolgen. Wir haben bereits mitgeteilt, daß sich die Berurim in Lerida bei größeren Geldausgaben der Zustimmung von 5 oder 10 höchst-

---

Zustimmung der ganzen Gemeinde. . . . Schließlich gibt es Gemeinden, wo sie über sich bestimmte Männer für bestimmte Zeit setzen, damit sie nach deren Befehl in allen öffentlichen Dingen handeln." Diesen dritten Usus befolge die Gemeinde Saragossa, indem sie über sich Mukdamin setze. — In der Gemeinde Mallorca durfte kein Arzt und kein Makler das Amt eines Sekretärs bekleiden (Fita-Ll. 71).

56 Vgl. Anhang 27 Nr. 3.

57. Vgl. für Saragossa: Adret II 33, Anhang 8. — Huesca, Zwölfmänner: Schescheth I 195 (12 „Häupter der Gemeinde" auch Adret IV 315). — Borja, Anschë hamaamad: Anhang 34. — Alcolea, ebenso: Anhang 9 (Sch. I 475, 476). — Barcelona: Anhang 28, 29. „triginta de consilio" auch in der Urkunde vom Jahre 1383 in R. E. J. IV 61 f., vgl. auch Jacobs 1209. — Gerona: R. E. J. X 120 a. 1352 „26 Männer, die auf Grund der ihnen vom König verliehenen Vollmachten für die Gemeindeangelegenheiten sorgen". Vgl. auch Jacobs 1058 (a. 1334—35): „Privilegio para elegir 20 (soll wohl heißen 30, nämlich 4 Sekretäre und 26 Räte) gobernantes y secretarios de la aljama de los Judios de G.". — Castellón de Ampurias, 12 consellers: Bol. de Madr. XLVIII 169 f. — In Perpignan schwankt die Zahl der Räte, zuweilen sind es 30 (R. E. J. XV 33 f.). — In Mallorca anfangs 8, später 30 Räte (Fita-Llabrés 30, 52, 61, 62, 91). — In Valencia 30 Räte: Sch. I 371, 497: wahrscheinlich sind es die „Ancianos" bei Danvila in Bol. de Madr. VIII 366. — Jativa: Anschë haëza: Sch. I 262. — Murviedro, a. 1327 6 consejeros, a. 1390 12: Chabret 343.

besteuerten Gemeindemitgliedern vergewissern mußten[58]. Im Anfang der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts findet sich in Saragossa ein Kollegium von 25 Mitgliedern, die bald den Titel Räte, bald den Titel Mukdamin führen[59]. Die Ursache dieser neuen Einrichtung mag der Wunsch der Beamten gewesen sein, die schwere Verantwortung nicht auf ihren wenigen Schultern allein ruhen zu lassen[60], zugleich das Mißtrauen der nicht an der Verwaltung beteiligten Juden gegenüber der Amtsführung der von ihnen eingesetzten Behörden[61]. In erster Linie aber war für diese Neuerung in der jüdischen Gemeindeverfassung das Vorbild der Städte maßgebend, bei denen in vielen Fällen der Rat schon geraume Zeit früher eingeführt wurde. Seltener lag der Wunsch vor, als Gegengewicht gegenüber der oben beschriebenen Herrschaft der Aristokratie auch die niederen Schichten der Gemeinde zur Verwaltung heranzuziehen. In Lerida sollten sich doch die Berurim ihre Berater gerade aus den Höchstbesteuerten wählen. Ferner zeigt die Form

---

58. Oben S. 106.

59. Régné 776, Anhang 35.

60. Als König Jaime III. von Mallorca 1337 den dortigen Juden das Recht der Einsetzung eines Rates gewährte, erklärte er, er tue das „fidelium nostrorum secretariorum aliame Judeorum Maioricarum supplicationi humili annuentes“ (Fita-Llabrés 52).

61. In Ms. Adler Nr. 95 wird die Frage behandelt, ob nach jüdischem Recht die Gemeinde den Steuerverwaltern nach Ablauf ihrer Amtsperiode einen Eid über die Gewissenhaftigkeit ihrer Amtsführung abfordern dürfe. Der Rabbiner erwidert, es sei von rechtswegen nicht einmal erlaubt, von ihnen eine Rechenschaftsablage zu verlangen, aber jetzt, „wo die Geschlechter verderbt sind und jeder, den sein Herz treibt, sich groß zu tun und Steuerverwalter zu sein, sich bemüht, bis er ein Amt erhält, und es viele Beamte gibt, die nichts taugen, da hat man sich an allen Orten gewöhnt, ihnen nachzurechnen, weil man sie im Verdacht hat, daß sie vom Geld der Gemeinde für sich behalten haben, aber man pflegt ihnen nirgends einen Eid abzunehmen.“ — Ueber Aemtergier wird auch in Anhang 29 geklagt.

der Einsetzung der Beamten in der Folgezeit mehrfach, daß man nicht gewillt war, die Leitung der Gemeinde wesentlich anderen Elementen anzuvertrauen wie bisher. Nach einem erhaltenen späteren Statut der Gemeinde Lerida hat ein jeder der jährlich abtretenden Berurim und Räte das Recht, selber seinen Nachfolger zu ernennen[62]. Genau so werden alljährlich die Sekretäre und Räte der Gemeinde Perpignan eingesetzt[63]; hier wird sogar im Jahre 1408 der Beschluß durchgeführt, daß die Befähigung der Zugehörigkeit zum Rat von einem Einkommen von mindestens 10 Pfund abhängig sein soll[64]. Das Verfahren bei den Vorstandswahlen in der Gemeinde Barcelona bietet ebenfalls die Möglichkeit, die Aemter ständig in den Händen einer bestimmten Klasse zu erhalten. Alle drei Jahre wird der Rat durch Majoritätsbeschluß der drei Sekretäre und fünf Richter gewählt, wobei mindestens zwei Sekretäre übereinstimmen müssen. Der Rat setzt seinerseits durch Majoritätsbeschluß oder durch einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuß alljährlich die Sekretäre, Richter, Rechnungsbeamten und Almoseniere ein. In Mallorca ernennen die Sekretäre ganz selbständig ihre Räte. Es kam hier allerdings vor, daß sie dieselben gerade unter den ärmeren Gemeindemitgliedern suchten; aber Pedro IV. verfügte im Jahre 1348 und 1374 auf Wunsch einiger reicher Juden, daß der Rat aus den „alten, rechtschaffenen und höchstbesteuerten“ Mitgliedern zusammengesetzt werden solle; diese sollten die Gemeinde regieren und die anderen ihnen unterworfen sein; es wurde dabei namentlich in bezug auf die Verteilung von Spenden an die Armen bemerkt, es sei billig und vernünftig, daß die, welche die Last derartiger Spenden am meisten zu tragen

---

62. Anhang 27.

63. R. E. J. XV 34, 35.

64. R. E. J. XVI 4. Im Jahre 1455 wählten die Sekretäre selber den Rat (R. E. J. XV 33 f.).

hätten, auch ein Vorstimmrecht darüber besäßen, für welche Zwecke die Geldsummen verwandt werden sollten[65]. In einigen Gemeinden repräsentiert der Rat die drei Klassen, in welche die jüdische Gesellschaft entsprechend der christlichen gegliedert ist[66]. In Castellon de Ampurias fallen von den zwölf Räten fünf auf die „ma major", vier auf die „ma mijana", und drei auf die „ma minor". In Murviedro haben die drei Stände gleich großen Anteil an der Besetzung des Rates.

Die gesamte Struktur der Gemeindeverfassung wird durch die Einführung des Rates insofern verändert, als damit — abgesehen von Mallorca, wo der Rat immer nur eine die Sekretäre beratende Körperschaft geblieben zu sein scheint — den Vorstehern und Neemanin die beschließende und gesetzgebende Gewalt so ziemlich ganz genommen und diesem neuen Organ übergeben wird[67]. Der Rat setzt in Barcelona, wie wir gesehen haben, die höheren Beamten der Gemeinde ein. Er trifft ferner namentlich Verordnungen über die Steuerverteilung[68] und erläßt alle Verwaltungsmaßregeln sowie die Gesetze, welche in das Leben des einzelnen eingreifen[69]. Er ist also die maßgebende Behörde in der Gemeinde[70], und die übrigen Beamten führen im allgemeinen nur seine Befehle aus.

65. Fita-Ll. 62, 91.

66. Vgl. oben S. 112. Eine solche Gliederung in 3 Klassen gibt es auch anderwärts in jüdischen Gemeinden des Mittelalters. Vgl. Loeb in R. E. J. XIII 208, der einiges darüber zusammenstellt.

67. Die Mukdamin in Borja berufen nur die Ansché hamaamad, können aber nicht selbständig Beschlüsse fassen (Anhang 34). Das Recht, den Rat zu berufen, haben auch die Sekretäre in Perpignan (R. E. J. XV 36).

68. Anhang 28 n. 1 und Anhang 29.

69. Vgl. besonders Schescheth I 497 (fol. 400a): Die „Dreißig" in Valencia sind die „Räte der Gemeinde und Verfasser ihrer Statuten".

70. Anhang 29.

## g) Der Rabbiner.

Das Amt des Rabbiners (rabinus, cappellanus[71], magister in lege hebraica oder magister)[72] wird in den jüdischen Gemeinden Aragoniens besoldet[73]. Er wird von der Gemeinde gewählt und von der Regierung bestätigt[74]. Jede größere Gemeinde hat offenbar einen Rabbiner. Seine Aufgabe ist besonders, ein Lehrhaus zu leiten und Vorträge zu halten[75]. Im Rechts- und Verfassungsleben der Gemeinde nimmt er offiziell keine Stellung ein[76], doch genießt er im allgemeinen Verehrung als ein die übrigen an talmudischem Wissen überragender Mann. Die Richter ziehen ihn zu Rate bei ihren Entscheidungen[77], man fragt ihn um seine Meinung in betreff der Steuerpflichtigkeit von Gemeinde-

71. R. E. J. XV 45, LII 233.

72. Vgl. oben S. 34 n. 76, S. 42 n. 113. Loeb, R. E. J. XV 3 n. 3.

73. Schescheth I 287 erörtert die Vor- und Nachteile des Rabbinatspostens in Teruel gegenüber dem in Calatayud; der Gehalt ist in Teruel besser, aber dafür das Leben teurer. Schescheth I 445 erkundigt sich nach dem Gehalt des Rabbiners in Valencia. Vgl. Weiß, Dor dor wedorschow V (4. Aufl.) 187. Rabbinowitz (hebr. Uebersetzung von Graetz) VI 106 n. 3.

74. Folgt aus Fori, quibus ad presens non utimur fol. XIII r. Es ist nicht sicher, ob die Nachricht bei Adret I 475, VI 245, daß es im Lande des Schreibers von der Regierung eingesetzte Rabbiner gebe, die nicht einmal ordentlich hebräisch lesen können, nach Aragonien gehört.

75. Sch. I 287. Isaak b. Schescheth hatte sowohl in Saragossa wie in Valencia ein Lehrhaus zu leiten (I 477 Ende, I 290 Anfang, I 262 Ende).

76. Er kann wohl gleichzeitig das Amt eines Vorstehers bekleiden wie in Valencia R. Amram Efrathi (Sch. I 497 ed. 1559 fol. 398 r). Wenn bei Régné 446 ein „Rab“ und Richter der Juden in Lerida eingesetzt wird, so wird da eben für den Richter eine sonst für ihn nicht übliche Bezeichnung angewandt. Im allgemeinen hat der Rabbiner nicht die Befugnisse eines ordentlichen Richters.

77. Z. B. Sch. I 506, 508.

mitgliedern, versichert sich gern seines Einverständnisses bei der Fassung von Gemeindebeschlüssen[78] und legt ihm Gemeindestatuten zur Interpretation für Einzelfälle vor; letzteres ist sogar in einigen Gemeinden verfassungsmäßig vorgesehen[79]. Er hat über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden; in Calatayud ist seine Anwesenheit bei der Wahl der Vorsteher und seine Zustimmung zu derselben erforderlich[80]. In Barcelona hat er auf Wunsch der Sekretäre den Bann auszusprechen[81]. Er sorgt dafür, daß man gegen Verletzer von Religion und Sittengesetz einschreitet[82].

## § 3. Die Collecta.

Die Gemeinde ist in Aragonien nicht die einzige Verwaltungseinheit, welche die Juden zusammenfaßt; die kleineren Gemeinden[1] gruppieren sich um eine größere zu einem gemeinsamen Bezirk, der Collecta (cullita, commune). Die Aufgabe dieser Kollekte ist zunächst die gemeinsame Verteilung der königlichen Steuern, und sie ist daher wohl in erster Linie eine von der Regierung eingeführte, verwaltungstechnische Einheit. Doch schließen sich die jüdischen Bewohner eines solchen Verwaltungsgebietes auch sonst näher zusammen. Sie erhalten gemeinsame Privilegien[2] und werden wohl die Bezahlung derselben ebenfalls gemeinsam auf sich genommen haben. Die Adenantati der Ge-

---

78. So wird das Statut der Gemeinde Saragossa in Anhang 35 mit Zustimmung des R. Aaron Halevi, das von Tortosa bei Sch. I 399 mit Zustimmung des R. Moses Chalawa gefaßt.

79. Adret IV 308, V 207.

80. Régné 6.

81. Régné 355.

82. Z. B. Sch. I 309, 395, 508. — Vgl. im ganzen die ähnliche Stellung des Rabbiners in Kastilien nach Loeb, R. E. J. XIII 197.

1. Die דרי הישובין oder בני הישובין: R. E. I. XIV 67 n. 1.

2. Régné an vielen Stellen. Die Juden auf Menorca und Ibiza erhalten dieselben Privilegien wie die auf Mallorca. (Fita-Llabrés 29.)

meinde Lerida können für sämtliche Juden der Kollekte Statuten erlassen, nicht nur in bezug auf die Steuerverteilung, sondern auch über andere Dinge[3]. Ebenso gelten die Beschlüsse des Rats der jüdischen Gemeinde zu Perpignan für alle Juden der Kollekte der Grafschaften Roussillon und Cerdagne[4]. Ganz und gar ihrer selbständigen Verwaltung beraubt sind auch die kleineren Gemeinden nicht. Die Juden in Besalu[5] und Villafranca[6], die mit größeren Gemeinden eine Kollekte bilden, werden von eigenen Sekretären geleitet. Die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks und deren Mitglieder wird in verschiedener Weise ausgeführt, aber immer hat die größte Gemeinde dabei eine gewisse Suprematie. Wie wir sahen, können die Juden von Lerida und Perpignan den ihnen unterstehenden Gemeinden Vorschriften über die Steuerzahlung machen. Die jüdischen Bewohner der Dörfer im Bezirk von Perpignan müssen in der Synagoge der Hauptgemeinde erscheinen, um den Bann gegen unredliches Verfahren bei der Steuerzahlung anzuhören[7]. Die Secretarii von Barcelona erhalten im Jahre 1280 von Pedro III. die Erlaubnis, die Anteile der kleineren Gemeinden an den Lasten der ganzen Kollekte nach eigenem Ermessen zu bestimmen[8], und so ist es auch sonst Brauch, daß „die Hauptgemeinde ihren Tochtergemeinden Befehle diktiert"[9]. Im Steuerbezirk von Barcelona werden um die Wende des 13. Jahrhunderts die

3. Bofarull 165: Jaime I. bestätigt die „tacanas et vetos, quas et quos vos seu adenantati vestri taccanarum iactavistis . . seu iactabitis . . contra quemlibet iudeum . . . Aliame vestre sive Collecte vestre."

4. R. E. J. XV 36.

5. Régné 599.

6 Vgl. oben S. 109 n. 40.

7. R. E. J. XV 40.

8. Boletin de Barcelona III S. 135 n. 117. Régné 303, wo für Borja Berga zu lesen ist.

9. Anhang 17.

Juden der kleineren Orte bei Beschlüssen über die Steuerzahlung in der Weise hinzugezogen, daß entweder die Juden von Barcelona Boten in die Dörfer schicken oder die Bewohner derselben ihre Vertreter nach dem Vorort entsenden, um so ein Uebereinkommen in betreff der Steuererhebung zu erzielen. Doch führt die Gemeinde in Barcelona die Initiative und kann die ihr unterworfenen Gemeinden mit Hilfe der Regierung zwingen, ihr die Möglichkeit zu gemeinsamen Beratungen in der beschriebenen Weise zu bieten[9]. Unter der Regierung Jaimes II. kam es einmal vor, daß die Juden von Barcelona sich weigerten, den Vertretern der ihnen unterstehenden Gemeinde zu Montblanch eine Teilnahme an der im ganzen Bezirk vorzunehmenden Steuereinschätzung zu gewähren, und sogar auf Grund einer von der Regierung erschlichenen Autorisation eine willkürliche Untersuchung über den Vermögensstand der dortigen Juden einleiteten, ohne in gleicher Weise gegen die anderen Juden der Kollekte vorzugehen. Auf Wunsch der sich beeinträchtigt fühlenden Juden in Montblanch schritt der König durch Briefe an seine Beamten und die Sekretäre der Juden zu Barcelona gegen dieses ungesetzliche Verfahren ein[10].

Folgende derartige Kollekten finden sich in Katalonien: Von den Juden zu Barcelona sind abhängig die Gemeinden Tarragona, Villafranca, Montblanch[11], Cervera, Caldas de Montbuy[12], Solsona, Cardona, Berga, Vich, Manresa, Granollers[13]. Zur Kollekte von Gerona gehört die immer mit jener zusammen genannte Gemeinde von Besalu. Die Juden von Lerida sind ursprünglich der Gemeinde Saragossa untergeordnet; sie werden erst im Jahre 1268 selbständig

10. Die Dokumente hierfür veröffentlicht von Fr. de Bofarull y Sans in Memorias de la r. Academia de b. letras de Barcelona VI 566 und 567, Doc. Nr. 86 und 87.

11. Anhang 17. Régné an vielen Stellen.

12. Régné 145, 146. Jacobs 1002.

13. Vgl. oben S. 119 n. 8.

gemacht[14], und in demselben Jahre scheint schon ein Kreis von ihr unterworfenen Gemeinden gebildet worden zu sein[15]; zu diesen gehören später die Gemeinden von Agramunt[16] und Tamarite[17]. Im Jahre 1343 tritt auch die jüdische Gemeinde zu Manresa als Vorort einer Collecta auf[18]. Der jüdischen Gemeinde zu Perpignan sind alle Juden der Grafschaften Roussillon und Cerdagne untergeordnet. Die Juden auf der Insel Mallorca werden im Jahre 1254 von den Juden des aragonischen Festlandes unabhängig gemacht[19]; die Juden auf den übrigen Baleareninseln zahlen ihre Steuern mit ihnen gemeinsam[20]. Auch die Juden der Grafschaft Ampurias bilden eine Kollekte mit gemeinsamen Privilegien unter Leitung der Gemeinde Castellon; so organisiert wurden sie im Jahre 1385, als sich Pedro IV. der Grafschaft bemächtigte, dem Besitz der Krone einverleibt[21]. Die jüdische Gemeinde zu Tortosa bildet offenbar einen immer für sich stehenden Verwaltungsbezirk.

In der Provinz Aragonien sind die Steuerbezirke der Juden zahlreicher und daher wohl auch kleiner. In einer Steuerliste des Jahres 1271[22] sowie in einer anderen vom Jahre 1274[23] treten 16 selbständig zahlende jüdische Gemeinden auf, nämlich Saragossa, Huesca, Calatayud, mit welcher Gemeinde die Juden von Ariza und Ricla gemeinsam Steuern zahlen[24], ferner Daroca, Teruel, Barbastro,

14. Régné 379.
15. Vgl. Régné 400.
16. Régné 550.
17. Jacobs 1008.
18. D. J. XXXI Nr. 31.
19. Régné 52.
20. Fita-Llabrés 29.
21. Pella, Hist. del Ampurdán S. 544 n. 7.
22. Régné 484.
23. Régné 483. Eine andere Steuerliste desselben Jahres (R. 615) ist für Aragonien (im engeren Sinne) nicht vollständig.
24. Régné 802. Bol. de Barc. III 136 n. 119. D. J. XXXIX

Jaca, Luna, Ruesta[25], Egea[26], Tauste, Borja, Tarazona, Alagon, Montclus, Uncastillo. Dazu kommen noch in einer Liste des Jahres 1294 die selbständig ihre Steuern entrichtenden Gemeinden von Biel und Sos.

Ueber die Einteilung der Steuerbezirke im Königreich Valencia ist keine rechte Klarheit zu gewinnen[27].

## § 4. Größere Gruppierungen von Gemeinden.

Die Juden der drei Provinzen Aragonien, Katalonien und Valencia bilden wiederum je einen größeren Steuerbezirk; z. B. ist die Rede von einem „commune Judeorum Catalonie"[1]. Diese Organisationskreise haben nur für die Steuerverwaltung Bedeutung. Der von den Juden des Reiches aufzubringende Steuerbetrag wird zunächst im ganzen festgesetzt und dann auf die Provinzen, Kollekten und kleineren Bezirke und schließlich auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Für die einzelne Gemeinde ist es von Interesse, welchem Bezirk sie zugewiesen wird. Manche Gemeinden erhalten das Privileg, an der gemeinsamen Steuer nicht teilnehmen zu müssen, sondern auf Grund einer von der Steuerquote der anderen Gemeinden unabhängigen Festsetzung ihre Abgaben zu zahlen[2].

---

222, 246. — Vgl. hier auch Jacobs 1129: „Nota sobre pago de tributos por los Judios de Alnuncia (lies: Almunia) y otros con la aljama de Calatayud" a. 1336.

25. Fehlt bei Régné 483.

26. Fehlt bei Régné 484.

27. Vgl. die Steuertabelle in Abschn. II, Kap. I.

1 Bof. 66. Die Gemeinde Lerida erhält das Privileg, diesem Commune angehören zu dürfen. Neben diesen 3 Provinzen stehen Roussillon und die Balearen selbständig da. Vgl. besonders Régné Nr. 52.

2. So 1315 die Juden von Biel (D. J. XII 318).

## § 5. Deputationen der jüdischen Gemeinden an den Hof.

Zum Zweck der Festsetzung der Steuersumme und deren Verteilung auf die einzelnen Provinzen, namentlich bei Erhebung von außerordentlichen Abgaben, fordert der König zuweilen die jüdischen Gemeinden und Steuerbezirke auf, Delegierte an seinen Hof zu schicken, um mit ihnen über Dinge zu verhandeln, „die ihren Nutzen betreffen"[3]. Das bietet den vereinigten Gemeinden gewiß öfter einen Anlaß, gemeinsame Schritte zur Erlangung von Privilegien beim König zu tun und auch unter sich über Angelegenheiten der Juden des ganzen Landes zu beraten. Doch kann dabei von einer regulären Organisation aller Juden des Reiches nicht die Rede sein.

## § 6. Der Plan einer Gesamtorganisation der aragonischen Juden vom Jahre 1354.

Im Jahre 1354 kamen in Barcelona auf eine Einladung der dortigen jüdischen Gemeinde Gesandte der Juden von Katalonien und aus dem Reiche Valencia zusammen, um über einen Zusammenschluß aller Juden des Königreichs zu beraten. Die Juden der Provinz Aragonien und der Balearen waren bei den Verhandlungen nicht vertreten. Auch sie hatten jedoch zum Teil bereits Delegierte für die Versammlung gewählt, die aber nicht zeitig genug eintrafen und anstatt dessen brieflich die Zustimmung ihrer Gemeinden zu den Beschlüssen der Versammlung kundgaben. Einige Gemeinden lehnten es freilich vollständig ab, sich an einer derartigen Organisation zu beteiligen. Der Nachwelt liegt eine Niederschrift der damals gefaßten Beschlüsse vor[4], und

3. Vgl. Régné 482, 581. D. J. XXXI 291.

4. Veröffentlicht von Schorr im Chaluz I 20 f. Zur Interpretation einzelner Stellen dieses Aktenstückes vgl. oben S. 14 n. 10, 22 n. 35, 29 n. 60, 44 n. 119, 67 n. 34, 69 n. 36, 86, 91 n. 15.

wenn diese auch offenbar niemals verwirklicht worden sind, so bieten sie doch in mancher Hinsicht eine interessante Ergänzung zu dem, was bisher von der jüdischen Gemeindeverfassung in Aragonien gesagt wurde, so daß es sich verlohnt, den Inhalt des damals aufgezeichneten Entwurfs kurz wiederzugeben.

Der Zweck des Bundes ist in erster Linie der Schutz der Juden gegen feindliche Gesetze der Regierung, gegen Bedrückung durch die königlichen Beamten und durch die Geistlichkeit und gegen Verfolgungen des Pöbels. Zu diesem Ende tritt der Bund durch seine Vertreter in Verhandlungen mit der päpstlichen Kurie und dem König und entsendet Delegierte zu den Tagungen der Cortes generales. Die verbündeten Gemeinden veranstalten ferner gemeinsame Maßnahmen zur Ausrottung der Denunzianten, soweit deren Verleumdungen der Gesamtheit schädlich sind. Schließlich erläßt der Bund zur Regelung des inneren Lebens der Juden Gesetze, von deren Inhalt nichts überliefert ist[5].

Alle Beschlüsse der Deputiertenversammlung erhalten vom König ihre Bestätigung. Sie gelten von dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung an für die Dauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf offenbar eine neue Generalversammlung über das Weiterbestehen des Bundes beraten soll[6]. Die Beschlüsse sind maßgebend für alle Mitglieder des Bundes und werden in jeder Gemeinde unter Androhung der Exkommunikation öffentlich mitgeteilt.

Die Vollmachten zur Ausführung der Beschlüsse des Bundes werden in die Hände von sechs Beamten (Nibrarim) gelegt, von denen je zwei auf die Gemeinden Kataloniens und Aragoniens, je einer auf die Gemeinden des Reiches Valencia und der Balearen entfallen. Die Einsetzung der Beamten erfolgt durch freie Wahl. Jeder, der sich mit

5. Vgl. Schorr S. 23 n. 8 und S. 34 Absatz I.

6. S. 32 unten: אם שיסכימו בהמשכת הזמן או לא.

Hilfe der Regierung ein Amt innerhalb des Bundes zu verschaffen sucht, wird exkommuniziert. Die Nibrarim dürfen sich keinem der ihnen übertragenen Mandate entziehen, dagegen können sie im Falle ihrer persönlichen Behinderung ihre Vollmachten einem anderen übertragen, ebenso wie sie die Verhandlungen mit dem Papst, dem König und den Cortes mit Hilfe ihrer Gesandten führen dürfen. Die Amtsdauer der Nibrarim beläuft sich auf fünf Jahre; die von ihnen innerhalb ihrer Amtsperiode begonnenen Maßnahmen sollen sie jedoch noch nach Ablauf derselben zu Ende führen. Sie haben den Beschlüssen des Bundes die endgültige Formulierung zu geben und sie zu ergänzen und dürfen selbständig alles unternehmen, was nach ihrer Meinung im Interesse der Gesamtheit liegt. Sie verfügen ungebunden über alle von ihnen für nötig erachteten Ausgaben, doch haben sie — ein jeder vor der Gesamtheit der ihn wählenden Gemeinden — über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Die Nibrarim haben die Strafen für die Denunzianten, die säumigen Steuerzahler und die Verletzer der Bundesvorschriften festzusetzen und können die gemäß denselben dem Bann Verfallenen wieder davon lösen. Sie können die Regierung veranlassen, Kommissäre zur Eröffnung des Inquisitionsverfahrens gegen Bundesmitglieder einzusetzen[7].

Die im Interesse des Bundes gemachten Ausgaben werden durch besondere Kommissionen auf die einzelnen Gemeinden verteilt[8]. Säumige Zahler werden mit Hilfe der Regierung durch Verhaftung, Güterbeschlagnahme und Bann zum Zahlen gezwungen. Widerspenstige Gemeinden haben die Kosten des gegen sie eröffneten Verfahrens zu tragen. Auch die Gemeinden, welche sich der Organisation nicht

---

7. S. 31 Absatz IV: Das Inquisitionsverfahren soll nicht angewandt werden außer auf Wunsch der Nibrarim.

8. Hierüber enthält der Entwurf noch keine ausreichenden Bestimmungen.

anschließen, sollen bei Unternehmungen des Bundes, aus denen sie Nutzen ziehen, gezwungen werden, an den dafür aufgewandten Kosten nach Verhältnis des ihnen daraus erwachsenden Vorteils teilzunehmen.

## § 7. Der Oberappellationsrichter.

Während diese Organisation sämtlicher aragonischer Juden nie zustande gekommen ist, hat es zeitweise in dem Amt des Oberappellationsrichters oder Oberrabbiners eine Institution gegeben, die in gewissem Sinne die Zusammengehörigkeit der aragonischen Juden zum Ausdruck brachte. Schon im Jahre 1257 und mindestens bis zum Jahre 1271 war Salomon Alfaquim, der Sekretär Jaimes I., Richter sämtlicher Juden in Aragonien mit dem Recht, Stellvertreter einzusetzen[9]. Da er in persönlichen Beziehungen zum König stand, darf man annehmen, daß er das Amt mehr durch dessen Gunst als auf Wunsch der Juden erhalten hat. Nach seinem Tode scheint der Posten zunächst nicht wieder besetzt worden zu sein[10]. Später ernannten König Jaime II. und Alfonso IV. einen Juden zum Appellationsrichter aller Juden des Reichs[11]. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat es wiederum einen Oberrabbiner oder etwas Aehnliches in Aragonien zweifellos nicht gegeben[12]. Erst

9. Régné 461.

10. Die so zahlreich an Salomo ben Adret einlaufenden Anfragen lassen nichts davon verlauten, daß er sie einer offiziellen Stellung, etwa als Oberrabbiner, zu verdanken hat, oder daß irgend ein anderer zur Zeit diese Stellung einnimmt.

11. Giménez Soler, Memorias VIII 33 n. 5: „Jaime II nombró á un judío juez de apelacion de todos los jueces de los judios." — Jacobs 967: „Confirmacion á Constante de oficio de Juez de apelaciones de los judíos de Aragon." 1329—30.

12. Das geht aus den Briefen des Isaak ben Schescheth und seiner Zeitgenossen anläßlich des Streites um das Oberrabbinat in Frankreich hervor (Schescheth I 268—272; R. E. J. XXXIX 92 f.).

in den letzten Jahren des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts wurde das Amt, vermutlich durch König Martin neu geschaffen und dem bekannten Philosophen Chasdai Crescas übertragen[13].

---

13. R.. E. J. XVI 34. Protokoll der Disputation von Tortosa (Cod. Vatic. 4069) fol. 181 r: „Rabi Hazday, qui fuit Rabi vel magister omnium vestrum." Sein Nachfolger wurde Serachja ben Isaak Halevi, genannt Don Ferrer Saladin (R. E. J. a. a. O.). König Martin hat im Jahre 1405 auch über die Juden von Sizilien, gegen deren Willen, einen Oberrabbiner gesetzt (Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens II 275).

## II. Abschnitt.

# Die wirtschaftliche Lage der Juden in Aragonien.

## 1. Kapitel.

### Die jüdischen Gemeinden des Königreichs Aragonien, ihre Größe und materielle Entwicklung.

Für die Ermittlung der Bevölkerungsziffer der Juden in Aragonien fehlt es noch sehr an positiven Grundlagen. Jedoch ist eine Uebersicht über die Beträge des ordentlichen Jahrestributs der jüdischen Gemeinden in den verschiedenen Zeiten geeignet, eine ungefähre Vorstellung von dem relativen Umfang und Vermögensstand der einzelnen Gemeinden zu bieten[1]. Die statistischen Ergebnisse der Steuerlisten lassen sich nur noch bereichern durch verstreute, häufig unsichere Nachrichten über die Größe und Bedeutung der einzelnen Gemeinden. Es folgt hier zunächst eine Tabelle der Beträge des ordentlichen Jahrestributs der aragonischen Gemeinden in der Vollständigkeit, die bis jetzt erzielt werden kann, sodann eine Zusammenstellung aller aragonischen Orte, über deren jüdische Bevölkerung man etwas weiß, mit den erreichbaren Angaben über die Größe und die Zeit der Existenz ihrer Gemeinden und mit bibliographischen Notizen,

---

1. Vgl. oben S. 5. Freilich muß auch berücksichtigt werden, daß häufig ein unverhältnismäßig großer Prozentsatz der Steuersumme von wenigen reichen Gemeindemitgliedern aufgebracht wird, durch deren Fehlen die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Gemeinde bedeutend beeinträchtigt würde.

die zur Ergänzung der Bibliographien von Jacobs und von Kayserling in der Jewish Encyclopaedia dienen sollen.

## Der ordentliche Jahrestribut der jüdischen Gemeinden in Katalonien, Roussillon und auf den Balearen.

Barcelona und Kollekte zahlen Dezember 1257 den Tribut von 1258 = 42 500 s. B.[2] und den von 1259 = 32 200 s. B. (Régné 75). Tribut 1260, 1261 und 1262 = je 21 250 s. M. (R. 156). Oktober 1268 quittiert der König den Tribut von 1263—1267 = 21 250 s. M. pro Jahr und den halben Tribut von 1268; die andere Hälfte behalten die Gemeinden zur Tilgung dem König geliehener Summen; der ganze Tribut 1268 = 21 250 s. B. (R. 399)[3]. Oktober 1275 quittiert der König den Gemeinden den Tribut der Jahre 1269—1275 = 21 250 s. M. pro Jahr (R. 641); die außerordentliche Erhöhung des Tributs von 1271 auf 40 000 s. B. (Jacobs S. 134)[4] wird dabei unberücksichtigt gelassen. Tribut 1276 = 21 250 s. M. (R. 642). Tribut 1277—1281 = 21 250[5] s. (R. 890). Tribut 1315[6] = 24 000 s.

---

2 s B. = solidi Barcinonenses. s. J. = solidi Jaccenses. s. M. = solidi Melgorienses.

3. Statt „des treize derniers semestres" ist bei Régné zu lesen: „des onze derniers semestres." Nicht beachtet wird bei dieser Quittierung, daß vom Tribut 1265 1250 s. M. erlassen worden waren (R. 278).

4. Die bei Jacobs S. 133—134 abgedruckte, von Régné unter dem Jahre 1271 verzeichnete Steuerliste scheint, wie aus der hier genannten und noch anderen Unstimmigkeiten hervorgeht, ebenso wie Régné 483 (vgl. Régné S. 116 n. 1), nicht in das Jahr 1271 zu gehören. Trotzdem sei sie hier der Einfachheit halber als „Tribut 1271" zitiert. Es wäre wünschenswert, daß Régné die bei Jacobs so fehlerhaft gedruckte Steuerliste noch einmal herausgäbe.

5. Der König quittiert Januar 1282 die Zahlung von 96 901 s. 6 d. B. für den Tribut der 5 Jahre, abzüglich verschiedener An-

(D. J. XII 241). Tribut unter Alfonso IV. = 24000 s. (D. J. XXXIX 33).

Gerona und Besalu. Tribut 1258 = 15000 s. M. (R. 85, 88). 1260 wird mit Rücksicht auf die kritische Lage der Gemeinden ihr Tribut um 2000 s. M. herabgesetzt (R. 127). Tribut 1262 = 15166 s. 8d. B. = 13000 s. M. (R. 164). Mit Rücksicht auf die große Armut der Gemeinde wird 1262 ihr jährlicher Tribut von 13250 s. für 2 Jahre um 1400 s. und für die darauffolgenden Jahre um 600 s. herabgesetzt (R. 168). 1265 werden die Gemeinden auf 2 Jahre von allen Steuern befreit (R. 332). Tribut 1271 = 20000 s. (Jacobs S. 134). Tribut 1315 = 13300 s. (D. J. XII 222). Tribut unter Alfonso IV. = 13300 s. (D. J. XXXIX 20).

Lerida. Der Tribut wird 1260 um 500 s. M. erhöht. Tribut 1271 = 5500 s. Tribut 1274 = 3000 s. (R. 615). Tribut unter Alfonso IV. = 3000 s. J. (D. J. XXXIX 49).

Tortosa. Der Tribut wird 1260 um 800 s. M. erhöht (R. 127).

Perpignan und Kollekte. Der Tribut wird 1260 um 700 s. M. erhöht (R. 127). Tribut 1265+1266 = 9550 s. M. (R. 327). Tribut 1271 = 15000 s. B. Tribut 1274 = 5000 s. M. Tribut unter Pedro IV. und Juan I. = 10000 s. (D. J. XII 171).

Mallorca. Tribut 1271 = 5000 s. regal[7].

---

weisungen aus diesem Tribut. Dieser wird also seine Höhe nicht verändert haben.

6. Die in D. J. XII 222 ff. und XXXIX 59 ff. abgedruckte Steuerliste (ich zitiere immer den älteren Druck) ist von Kayserling, Monatsschr. für Gesch. und Wissensch. des Judent. XV 82 fälschlich auf das Jahr 1250 datiert worden.

7. Unter den Königen von Mallorca haben die Juden der Balearen bis zum Jahre 1315 und nach dem Jahre 1327 jährlich 165 Pfund an die Krone zu entrichten (R. E. J. IV 51), aber sie zahlen außerdem die Kopfsteuer (vgl. oben S. 18 f.).

## Aragonien.

Alagon. 1264 werden der Gemeinde von den 1200 s. des Jahrestributs 200 s. erlassen (R. 272). Oktober 1268 werden von den 1000 s. des Jahrestributs 100 s., Dezember 1268 noch einmal 100 s. erlassen (R. 385, 402). 1269 wird die Gemeinde wegen einer außerordentlichen Abgabe von 800 s. für 3 Jahre von allen Steuern befreit (R. 428). Tribut 1271 = 1500 s. Tribut 1274 = 2000 s. (R. 615). Alfonso III. setzt den Tribut der Gemeinde wegen ihrer materiellen und numerischen Schwächung von 1000 s. auf 600 s. herab; dieser Betrag wird noch 1294 gezahlt (D. J. XXXIX 254). Doch wird in den Aufzeichnungen des Merino von Saragossa für die Jahre 1291—1312 nur ein Tribut von 400 s. für die Gemeinde Alagon genannt (Registre del merino S. 7).

Barbastro. August 1257 setzt Jaime I. den Tribut der Gemeinde mit Rücksicht auf ihre Armut von 3500[8] s. auf 3000 s. für 4 Jahre, vom nächsten Weihnachten an gerechnet, herab (R. 57). Voranschlag für den Tribut des Jahres 1271 = 4000 s., wovon 500 s. erlassen werden. Tribut 1274 = 3000 s. (R. 615). Tribut 1294 = 2400 s. (D. J. XXXIX 296).

Biel. Tribut 1294 = 250 s. (D. J. a. a. O. 263).

Borja. Tribut 1271 = 300 s. Jaime II. setzt mit Rücksicht auf die Armut der Gemeinde den Tribut von 616 s. auf 400 s. herab (D. J. a. a. O. 230).

Calatayud. Jaime I. erläßt der Gemeinde im Jahre 1260 auf ein Jahr 1000 s. J. von den 6000 s. J. des Tributs (R. 138)[9]. Tribut 1271 = 8000 s. Tribut 1274 = 8000 s. J. (R. 611). Tribut 1294 = 8000 s. J. (D. J. XXXIX 219). Tribut 1315 = 10 043 s. 7d. (D. J. XII 350).

8. Bei Régné steht hier fälschlich 3000. Vgl. Bofarull 6.

9. Es ist nicht klar, ob die nach Régné 267 in der Gemeinde Calatayud verteilte Steuer von 10 000 s. mit dem Jahrestribut identisch ist. Bei der Steuer R. 276 handelt es sich um eine außerordentliche Abgabe.

Daroca. Jaime I. erläßt der Gemeinde im Jahre 1262 für die Dauer von 2 Jahren 500 s. J. von den 1500 s. des Jahrestributs (R. 155), im Jahre 1264 für 1 Jahr 750 s. J. (R. 270). Im Jahre 1271 wird der 5500 (?)[10] s. betragende Tribut um 500 s. herabgesetzt[11]. Tribut 1294 = 1500 s. (D. J. XXXIX 217). Tribut 1303 = 1783 s. 4 d. (Libros de tesoreria 1360).

Egea. Von dem 4000 s. betragenden Tribut werden 1271 500 s. erlassen[12]. Tribut 1274 = 2500 s. (R. 615). Tribut 1294 = 2541 s. (D. J. XXXIX 258).

Huesca. Jaime I. erläßt 1257 der Gemeinde mit Rücksicht auf ihre elende Lage für 2 Jahre 1000 s. J. von den 7000 s. des Tributs (R. 59). Tribut 1271 = 4500 s. Alfonso III. erläßt der Gemeinde 1288 einen Teil der 6000 s. ihres Jahrestributs (Amador II 20)[13]. Tribut 1294 = 6126 s. (D. J. XXXIX 287). Tribut 1315 = 6067 s. 5 d. (D. J. XII 350).

Jaca. Jaime I. erläßt der Gemeinde im Jahre 1260 für 1 Jahr 900 s. von den 1900 s. des Jahrestributs (R. 134). Im Jahre 1271 werden ihr von den 2500 s. des Tributs 500 s. erlassen. Tribut 1294 = 1871 s. (D. J. XXXIX 278).

Luna. Tribut 1271 = 300 s. Von dem 400 s. betragenden Tribut werden der Gemeinde im Jahre 1294 von König Jaime II. auf unbestimmte Zeit 200 s. erlassen (D. J. XXXIX 259).

Montclus. Jaime I. setzt Dezember 1268 für 3 Jahre den Tribut der Gemeinde auf 400 s. J. herab (R. 401). Im Jahre 1271 werden von den 800 s. des Tributs 300 s. er-

---

10. Dafür ist wohl richtiger zu lesen 1500.

11. Bilden die nach R. 557 im Jahre 1273 von der Gemeinde Daroca in die königliche Kasse gezahlten 500 s. den Tribut der Gemeinde?

12. Fehlt bei Régné 484.

13. A. spricht von ihrer „capitacion"; das muß ein irrtümlicher Ausdruck sein.

lassen. Tribut 1274 = 500 s. (R. 615). 1294 zahlt die Gemeinde anstatt 800 s. nur 447 s. (D. J. XXXIX 308). Tribut 1315 = 450 s. (D. J. XII 346; R. E. J. LIII 258). Unter Alfonso IV. ist die Möglichkeit der Zahlung des 450 s. betragenden Tributs von seiten der Gemeinde in Frage gestellt (D. J. XXXIX 315)[14].

Ruesta. Tribut 1271 = 500 s. Tribut 1294 = 100 s. (D. J. XXXIX 270).

Saragossa. Jaime I. erläßt der Gemeinde im Jahre 1266 2000 s. J. von den 10000 s. des Jahrestributs (R. 350) und befreit sie im Jahre 1269 wegen einer außerordentlichen Steuer von 20000 s. J. für 3 Jahre von der Zahlung des Tributs, mit Ausnahme einer jährlich für einen bestimmten Zweck zu entrichtenden Summe von 2000 s. M. (R. 427). Tribut 1271 = 9000 s. Tribut 1273 = 10000 s. (R. 557)[15]. Tribut 1274 = 10000 s. J. (R. 614, 615). Pedro III. verlangt 1276 von der Gemeinde nur 8000 s. J. anstatt der ursprünglich von ihr geforderten 13300 s. (R. 659) und begnügt sich 1277 mit Rücksicht auf die mißliche Lage der Gemeinde wieder mit 8000 s. anstatt der ursprünglich geforderten 13000 s. (R. 685). Tribut 1280 = 6000 s. J. (R. 852). Tribut 1294 = 13069 s. (D. J. XXXIX 235). Tribut 1291—1312 = 13060 s. im Jahr (Registre del merino S. 5). Tribut 1409 = 11000 s. (Ximénez de Embún, Descripción de Zaragoza S. 67).

Sos. Tribut 1294 = 300 s. (D. J. XXXIX 267).

Tarazona. Jaime I. erläßt der Gemeinde November 1267 für 3 Jahre 200 s. J. von den 900 s. des Jahrestributs (R. 370, 371). Tribut 1274 = 3000 s. (R. 615). Nach dem Tode des Don Muça de Portella[16] wird seine Familie auf

---

14. Vgl. unten S. 160.

15. Indessen braucht hiermit nicht der Jahrestribut gemeint zu sein. Vgl. übrigens auch Anhang 15.

16. Sein Tod kann nicht lange vor 1294 erfolgt sein. Vgl. über ihn unten S. 181.

5 Jahre von allen Steuern befreit und mit Rücksicht darauf der auf 1150 s. angesetzte Jahrestribut der Gemeinde um 550 s. ermäßigt (D. J. XXXIX 223 f.).

Tauste. Tribut 1271 = 600 s. Tribut 1294 = 582 s. (D. J. XXXIX 259).

Teruel. Der auf 3000 s. angesetzte Tribut des Jahres 1271 wird ganz erlassen. Tribut 1294 = 1000 s. (D. J. XXXIX 208). Tribut 1303 = 858 s. J. 8 d. (Libros de tesoreria 871 und 909).

Uncastillo. Jaime I. befreit 1265 die Gemeinde mit Rücksicht auf außerordentliche Kosten, die ihr erwachsen sind, für ein Jahr von den Steuern (R. 313). Tribut 1271 = 1000 s. Tribut 1294 = 900 s. (D. J. XXXIX 262).

## Valencia.

Albaida. Tribut 1274 = 10000 s. (R. 615).

Alcira. Tribut 1271 = 300 s. anstatt ursprünglich angesetzter 500 s. Tribut 1274 = 400 s. (R. 615). Tribut 1315 = 50 s. (D. J. XII 264).

Alcoy. Tribut 1274 = 3000 s. (R. 615).

Bocairente. Tribut 1274 = 500 s. (R. 615).

Cocentaina. Tribut 1274 = 2000 s. (R. 615).

Corbera. Tribut 1274 = 3000 s. (R. 615).

Elche. Tribut 1315 = 500 s. (D. J. XII 280).

Ella. Tribut 1315 = 100 s. (D. J. XII 288).

Gandia. Tribut 1271 = 800 s. Tribut 1274 = 4000 s. (R. 615).

Jativa. Tribut 1271 = 1000 s. Tribut 1274 anstatt der ursprünglich festgesetzten 10000 (?) s. (R. 615) = 600 s. reg. (R. 612). Tribut 1315 = 300[17] s. (D. J. XII 264).

Luchente. Tribut 1274 = 1000 s. (R. 615).

Mayrineu. Tribut 1274 = 3000 s. (R. 615).

---

17. In Monatsschr. XV 82 steht hierfür eine falsche Zahl.

Murviedro. Jaime I. erläßt der Gemeinde 1263 200 s. von den 500 s. des am Weihnachten zu zahlenden Tributs (R. 214). Tribut 1271 anstatt ursprünglich zu zahlender 600 s. reg. = 100 s. Tribut von Murviedro zusammen mit Onda, Borriana und Segorbe im Jahre 1274 = 2000 s. (R. 615). Tribut 1315 = 300 s. (D. J. XII 264).

Orembloy. Tribut 1274 = 100 s. (R. 615).

Oriola. Tribut 1315 = 500 s. (D. J. XII 288).

Valencia. Jaime I. befreit die Gemeinde 1269 unter Berücksichtigung einer von ihr gezahlten außerordentlichen Abgabe für 3 Jahre von allen Steuern (R. 424). Von dem 2000 s. reg. betragenden Tribut des Jahres 1271 werden 500 s. erlassen. Tribut 1274 = 5000 s. (R. 615). Tribut 1315 = 3000 s. (D. J. XII 263).

## Uebersicht über die jüdischen Gemeinden in Katalonien, Roussillon und Cerdagne.

Agramunt. Oben S. 47 n. 3, 52, 121. Jacobs[18]. Régné[18]. Nissim 14. Schescheth I 349. Inschriften in Boletin de Madrid XLVII 238 f.

Alcabez, Festung der Templer (J. Miret y Sans, Vizcondado de Castellbó S. 169). Daß dort Juden gelebt haben, besagt der von Juden geführte Name אלקביץ[19].

Algerre (Prov. Lerida). Oben S. 49.

Alguaire (nördl. von Lerida). Régné.

Amer (bei Gerona) hat eine jüdische Gemeinde von 80 Familien[20], die im Jahre 1427 von einem Erdbeben heimgesucht wird (Steinschneider, Hebr. Bibliographie XIII 85 f.).

---

18. Ich verweise auf deren Index.

19. Ich gebe die hebräische Transkription der Ortsnamen nur, so weit sie nicht schon von anderen identifiziert ist.

20. Im Jahre 1359 gibt es an dem Ort im ganzen nur 32 Haushaltungen (D. J. XII 103).

Anglesola (westl. von Cervera). Oben S. 49.

Argeles. Die dortigen Juden begruben ihre Toten auf dem jüdischen Friedhof zu Perpignan. 1344 erlaubte Pedro IV. ihnen und den Juden von Colliure, gemeinsam einen eigenen Friedhof anzulegen (D. J. XXXI 237 Nr. XVII).

Artesa (am Segre). Oben S. 49.

Aytona (östl. von Fraga). Oben S. 49, 50 n. 27.

Balaguer. Oben S. 47 n. 3. Dort leben Juden schon im Jahre 1106 (Miret y Sans, Viscondado de Castellbó S. 91). Régné, R. E. J. LVII 271: Izach Bonavia, iudeus Balaguarii a. 1334.

Bañolas. R. E. J. LII 230: quedam iudea de Provincia consuerit morari in Balneolis[21].

Barcelona. Oben S. 20, 21 n. 35, 22, 23 n. 40, 35, 41, 45, 46 n. 127, 52, 55, 56 n. 23, 58, 61, 74 n. 9, 76, 79 n. 23, 83, 85 n. 50, 86 ff., 95, 99 n. 63, 109 n. 40, 110 n. 44, 111, 113 n. 57, 115 f., 118 ff., Anhang 17, 21, 28, 29. Die Anfänge dieser Gemeinde lassen sich bis ins 9. Jahrhundert zurückführen (vgl. Responsen der Geonim ed. Lyck Nr. 56. Schorr in der Einleitung zum Sefer haïttim des Jehuda ben Barsilai Albargeloni S. XII). Im Jahre 1079 scheint die Gemeinde allerdings nicht mehr als 40 Familien gezählt zu haben (Fita in Bol. de Madr. XLIII 361 f. Kayserling in R. E. J. XLVIII 142 f. Bofarull S. 8 f.). Sie besitzt 1082 ein eigenes Quartier in der Stadt (Bofarull S. 24). Am Ende des 12. Jahrhunderts herrscht unter den Juden in B. ein reges geistiges Leben (Graetz VI 194), und im 13. und 14. Jahrhundert ist Barcelona, dessen „Luft weise macht“ (Schescheth I 369), eine Zentralstelle jüdischer Kultur. Daß die Gemeinde sich eines großen Reichtums er-

---

21. Das mit בונייׄלאש im Schebeth Jehuda ed. Wiener S. 115 der Ort Bañolas iu Katalonien gemeint ist, wie Groß, Gallia Judaica S. 94 vermutet, dürfte zweifelhaft sein.

freute, rühmt von ihr König Juan I. („pluribus divitiis abundabat“ D. J. VI 436), doch gibt es auch für sie Zeiten, wo sie aller Mittel entblößt ist (unten S. 162 n. 78). Man wird wohl annehmen müssen, daß sie im 14. Jahrhundert mindestens ebenso groß wie die Gemeinde Valencia war (unten S. 154), also mindestens 1000 Familien zählte, und da die Stadt Barcelona im Jahre 1359 im ganzen 7651 Hausstände besaß (D. J. XII 5)[22], so war das Verhältnis der jüdischen zur Gesamtbevölkerung vielleicht = 1 : 7½[23]. Im Jahre 1391 wurde die jüdische Gemeinde in Barcelona aufgerieben.

---

22. Bei diesen hier und weiterhin benutzten Zahlen aus dem „Censo de Cataluña“ vom Jahre 1359 ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Statistik kurz nach den verheerenden Wirkungen des schwarzen Todes aufgenommen wurde.

23. Die Zahl 11 000 für die im Jahre 1391 in Barcelona getauften Juden bei Graetz VIII 62 beruht auf einer Konfusion; vgl. R. E. J. XXI 147. Isidore Loeb (R. E. J. XIV 171) schätzt die Juden Barcelonas auf Grund der Nachrichten über die Verfolgungen des Jahres 1391 auf 855 oder 915 Seelen. Er ist aber zu sehr von dem Bestreben beherrscht, übertriebenen Vorstellungen von der Zahl der Juden im Mittelalter entgegenzutreten. Eine Liste von 65 Juden, die im Jahre 1383 einen Schuldvertrag im Namen der Gemeinde Barcelona unterzeichnen (R. E. J. IV 62), umfaßt nach ihm schon einen großen Teil der Gemeinde; doch sind es in Wahrheit nur eine Anzahl von Mitgliedern der Gemeinde, welche mit ihrem Privatvermögen für die Schuld haften. Für das Jahr 1391 lag Loeb eine Liste von 130 getauften Juden aus Barcelona vor, welche eine Eingabe zwecks Rückerhaltung der ihnen geraubten Gegenstände machen (R. E. J. IV 58 f.). Loeb sieht in ihnen die Gesamtheit der Täuflinge. Zu diesen, die als Familienväter 455 oder 515 Seelen repräsentieren, rechnet er 250 beim ersten Angriff auf das Judenquartier Getötete (nach Chasdai Crescas ed. Wiener S. 129), eine Zahl, die ihm gleichwohl übertrieben scheint, und etwa 100 Personen, die bei dem zweiten Angriffe auf die in das Kastell geflüchteten Juden umkamen, schließlich noch 50, die entflohen. So gelangt er zu der oben angegebenen Ziffer. Allein abgesehen davon, daß man die Zahl der Getauften weit höher einschätzen darf, zeigt ein später veröffentlichter lateinischer Bericht (Graetz VIII 488 f.), daß die Zahl 250 für die am

Barida gehört zur Kollekte von Perpignan. R. E. J. XV 38 n. 4.

Bellcaire. Der Name des Ortes findet sich wiederholt in Verbindung mit jüdischen Personennamen, z. B. Régné 19. R. E. J. XIV 75. Vgl. Groß, Gallia Judaica S. 119.

Bell-Lloch (östl. von Lerida). Régné 67.

Bellpuig (Prov. Lerida). Oben S. 49 n. 21 ביל פוג: Neubauer, Catal. Bodl. Nr. 1984 A 7.

Berga. Oben S. 119 n. 8, 120. Régné. Jacobs. Isaak Arama (1450—1490) rühmt noch die Talmudbeflissenheit der dortigen Juden (Einleitung zu Akedath Jizchak; vgl. Zunz, Zeitschr. f. die Wissensch. des Judentums 1823 S. 144).

Besalu. Oben S. 119 f.; vgl. auch unter Gerona. Régné. Jacobs. Adret III 17, IV 238, V 202. R. E. J. XIV 75, LII 229, 230.

Blanes. R. E. J. XIV 75. Der Familienname de Blanes kommt öfter vor, z. B. Nizak de Blanes (Schescheth I 266), En Bonguda de Blanes, En Reuben de Blanes (Nissim 15). Vgl. Zunz a. a. O. 143.

Botarell (Prov. Tarragona) in Verbindung mit jüdischen Personennamen: R. E. J. IV 70.

Cabanes (bei Figueras). R. E. J. X 112, XIV 75. Bol. de Madr. VI 47.

Caldas de Montbuy. Oben S. 120. Régné. Jacobs. = קלדיש (?): Adret V 188.

Camarasa (nordöstl. von Balaguer). Die Juden von Camarasa und den benachbarten Orten zahlten zur Zeit Alfonsos III. 500 sol. Steuern, die übrigen Bewohner des

ersten Tag gefallenen Juden allerdings nicht stimmt (nach dem lateinischen Bericht sind es etwa 100; der Druck des Briefes des Chasdai Crescas in Schalscheleth hakabbala ed. 1802 hat die Zahl 130, was zu der lateinischen Ueberlieferung stimmt; man wird hier dieser Ausgabe vor dem Drucke Wieners den Vorzug geben); aber nach der Eroberung des Kastells wurden an den ersten zwei Tagen mehr als 300 Juden getötet „et sic per VI dies duravit interfectio Judeorum, prout reperiebantur“.

Bezirks 7500 s. (F. Carreras y Candi, Bol. de Barcelona III 399)[24]. קמרשה: Schescheth I 147, 199. R. E. J. XXXIX 89. Jew. Qu. Rev. XII 146. Vgl. Zunz a. a. O. 161.

Camprodon (nordwestl. von Gerona). Régné. Jacobs S. 158. R. E. J. IV 71, V 182.

Canet (bei Perpignan). Groß 598.

Cardona (nordwestl. von Manresa). Oben S. 120. Régné. Jacobs S. 156, 159.

Castellón de Ampurias. Oben S. 47, 56 n. 23, 60, 109 n. 40, 110 n. 44 u. 45, 113 n. 57, 116, 121. Régné. Pella y Forgas, Hist. del Ampurdán S. 544 f. Bol. de Madr. VI 59, XLVII 407, XLVIII 171 f. Adret III 446[25]. Nissim 10 (?); vgl. Zunz a. a. O. 162[26]. Das Judenquartier umfaßt 4 Straßen: Lana, Muralla, Calabró, Judios (Pella a. a. O.). Die Gemeinde ist noch bei der Disputation von Tortosa vertreten (Ehrle, Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Gesch., herausgeg. von der Görres-Gesellschaft XII 591).

Celsona. Jacobs S. 155, 156.

Ceret. Die Gemeinde gehört zur Kollekte von Perpignan und hat einen jüdischen Friedhof, der Anfang des 15. Jahrhunderts verkauft wird. R. E. J. XIV 75, XV 32, 42, XVI 18 n. 4.

Cervera. Oben S. 49, 120. Régné. Jacobs. In den Responsen wird die Gemeinde öfter genannt. Um 1300 besaß sie noch keinen eigenen Friedhof (Adret III 291). Im 14. Jahrhundert wird ihr Callum wiederholt an einen andern Platz verlegt (Amador II 157. Jacobs 913, 1021, 1042). Das Verhältnis der pekuniären Leistungsfähigkeit der Juden zu Perpignan zu der der Juden in Gerona und Cervera im

24. Außerdem zahlten sie damals dem Baiulus Pere de Palau einen Tribut an Naturalien im Werte von 20 bis 30 sol.

25. Oder = Castejon in Aragonien (Groß 548).

26. Vielleicht ist auch mit קושטין דפרפינא bei Schescheth II 16. Castellon de Ampurias gemeint.

Jahre 1453 ist nach einer Aussage der Juden zu Perpignan = 5 : 60 : 100 (R. E. J. XVI 20). Im Jahre 1462 wird die „reiche" Gemeinde C. von Soldaten geplündert (D. J. XXI 9. Kayserling, R. E. J. Bd. 49 S. 302).

Clayra (Roussillon). Dort wohnen 1341 zwei jüdische Aerzte (R. E. J. XVI 172).

Colliure (Hafen von Perpignan). Vgl. oben unter Argeles. R. E. J. XV 32 XVI 184: מגדל קופליברי Nisim 45[27].

Elne. Im Jahre 1349 nimmt der Bischof dort 10 jüdische Familien auf (R. E. J. XVI 172).

Falset (nördl. von Tortosa). Jacobs. Es gibt dort noch nach 1391 Juden. פלסיט[28]: Schescheth I 71, 133, 147. Juden aus F. sind noch bei der Disputation von Tortosa zugegen (Ehrle 399).

Figueras. Oben S. 47, 59. Dort wird 1269 vom Infanten Pedro eine jüdische Gemeinde gegründet (Régné 405). 1284 besitzt die Gemeinde eine Synagoge. 1391 verschwindet die Gemeinde. 1400 wird eine neue jüdische Kolonie in F. angelegt (Pella y Forgas, Hist. del Ampurdán S. 603).

Gerona. Oben S. 20, 21 n. 34, 23 n. 40, 24 n. 41, 40 n. 106, 41, 52, 57, 58 n. 28, 73, 83, 95, 99 n. 57, 101 n. 78, 109 n. 40, 111 n. 49, 113 n. 57, 120. Die Anfänge der Gemeinde lassen sich bis ins Jahr 1002 zurückführen (Marca hispanica col. 959). Benjamin von Tudela nennt sie eine „kleine" Gemeinde. Sie ist als עיר ואם בישראל namentlich wegen der großen Zahl der aus ihr stammenden Talmudgelehrten bekannt. Chasdai Crescas (ed. Wiener S. 130) rühmt, daß in ihr „Lehre und Bescheidenheit" vereint zu finden seien. Schescheth II 12 heißt es von ihr, sie sei „seit ihrer Gründung eine große Gemeinde vor Gott

27. Falsch Zunz a. a. O. 160.

28. Kayserling, Gesch. der Juden in Spanien I, 45, 86, 87 n. 1. Jew. Qu. Rev. VIII 489 und Jew. Encyclopaedia s. v. bringt den Ort irrtümlich mit Falces in Navarra zusammen.

und eine Metropole in Israel" gewesen, auf welcher der göttliche Geist geruht und in deren Mitte Lehre und Weisheit ihren Kampf ausgestritten hätten. G. muß auch eine sehr zahlungsfähige jüdische Gemeinde besessen haben. Sie hat das Jahr 1391 überdauert.

Gracia (bei Barcelona). R. E. J. IV 73, XIV 75.

Granollers (nördl. von Barcelona). Oben S. 120. Jacobs S. 159. Adret III 256; vgl. Perles S. 67 n. 47.

Gualba (Prov. Barcelona). Davon will Loeb, R. E. J. IV 73, den Personennamen de Gualbis ableiten.

Hostalrich (Estalrich). R. E. J. LII 229. Nissim 15; vgl. Zunz a. a. O. 136.

Ille. Vgl. oben unter Ceret.

La Bisbal (Ampurias). Oben S. 47. Im Jahre 1285 wurden die Juden ausgeplündert und gezwungen, ihren Schuldnern Quittungen auszustellen. Unter Juan I. verschwindet die Gemeinde (Pella y Forgas, Hist. del Ampurdán S. 584). R. E. J. IV 70.

Lerida. Oben S. 17, 20, 62, 76, 82 f., 89, 91 n. 15, 95 n. 33, 99 n. 57, 104 f., 106 n. 27, 107 n. 29, 109, 112 n. 54, 113, 115, 117 n. 76, 119 f., 122 n. 1, Anhang 11, 13, 27, 30, 33. Régné. Jacobs. Die Gemeinde beteiligt sich schon am Streit um die Schriften des Maimonides im Anfang des 13. Jahrhunderts und wird von Jehuda Charisi besucht. 1391 werden nur 78 Juden in L. getötet. Die Gemeinde ist noch bei der Disputation von Tortosa vertreten[29] (Fâges, Histoire de Saint Vincent Ferrier, ca. 1894, II S. 48).

Manresa. Oben S. 120 f. Régné. Jacobs. Die Juden sollen dort den 5. Teil der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben (Loeb in R. E. J. V 288 nach Mas y Casas, Memorias historicas de los hebreos y de los arabes en Manresa); da die Stadt im Jahre 1359 im ganzen 463 Haushaltungen zählte

29. Durch „Moïse Abénadès". Damit ist Moses ben Abbas gemeint. Vgl. Steinschneider, Hebr. Bibliogr. XIV 79.

(D. J. XII 68), so dürfte man die Gemeinde auf 90 Familien einschätzen[30].

Massanas (Prov. Gerona). Loeb, R. E. J. IV 74, will von diesem Ort den jüdischen Personennamen Massana herleiten.

Millas gehört zur Kollekte von Perpignan (R. E. J. XV 32, XVI 184).

Monells (Ampurias). Pella y Forgas, Hist. del Ampurdán S. 550.

Montblanch. Oben S. 21 n. 33, 30 n. 64, 52, 57 n. 26, 59, 120. Régné. Jacobs. Die Zahl der Juden in M. kann erst Ende des 13. Jahrhunderts von Bedeutung gewesen sein; erst damals wurden sie von der christlichen Bevölkerung durch Mauern und Tore getrennt. Fr. de Bofarull y Sans, Judios en Montblanch in Memorias de la R. Academia de b. letras de Barcelona VI 560 f.

Palau Lator (Prov. Gerona). Vitalis Ysaac iudeus in Palatio de Lator: R. E. J. LII 230.

Perelada (nördl. von Figueras). Oben S. 48.

Perpignan. Oben S. 18 f., 20, 24 n. 41, 25, 27, 28 n. 59, 31 n. 65, 41, 51 f., 55, 60, 73 f., 83 f., 85 f., 88, 94 f., 100 n. 66, 101 f., 109 n. 40, 110, 111 n. 49, 113 n. 57, 115, 116 n. 67, 119, 121. Régné. Jacobs. Die Gemeinde ist eigentlich erst so recht durch die Fürsorge Jaimes I. ins Leben gerufen worden, wenn auch schon früher Juden an dem Ort gewohnt hatten. Erst im Jahre 1268 stellte sich das Bedürfnis nach einer Synagoge heraus (Bofarull 74). Vidal glaubt mit Recht, aus den von ihm mitgeteilten Tatsachen schließen zu können, daß sich die Zahl der Juden in P. während des 14. Jahrhunderts bedeutend vermehrt hat (R. E. J. XV 42). Wenn indessen eine Steuerliste der Gemeinde aus dem Jahre 1413 235 Steuerzahler nennt, so

30. Kaum glaublich ist, daß die Gemeinde schon im 12. Jahrhundert 500 Familien gezählt hat (Eduardo Tamaro bei Jacobs S. 154).

darf man hierin nicht mit Vidal einen Höhepunkt der Bevölkerungsziffer der Gemeinde sehen, sondern muß ihre Zahl für das 14. Jahrhundert bedeutend höher einschätzen, da nach Vidals eigenen Angaben die Juden seit 1391 in Massen aus der Stadt fortzogen (R. E. J. XV 43 n. 2), so daß 1439 nur noch 39 jüdische Steuerzahler, 1453 nur noch 17—18 jüdische Familien am Orte lebten (R. E. J. XVI 20). Loeb stellt fest, daß nach der Steuerliste des Jahres 1413 (R. E. J. XIV 61 f.) eine jüdische Familie in Perpignan im Durchschnitt nur das dürftige Vermögen von 36—37 Pfund besessen hat, und Vidal (R. E. J. XV 43) fügt auf Grund seiner archivalischen Kenntnisse hinzu, daß auch in der früheren Zeit der Reichtum der Juden in P. nicht groß gewesen sei. Im Jahre 1306 widersetzten sich die Juden der Stadt der Aufnahme ihrer aus Frankreich vertriebenen Glaubensgenossen, weil sie fürchteten, durch deren Zuzug nicht mehr ihr Auskommen finden zu können (Minchath Kenaoth Nr. 100)

Piera (westl. von Barcelona). Jacobs. R. E. J. IV 75.

Porta (Ostpyrenäen). R. E. J. IV 71.

Prades (Ostpyrenäen). Oben S. 49. R. E. J. IV 75.

Puigcerda (Hauptort von Cerdagne). Régné. R. E. J. XV 32, 42; XVI 22 n. 2. D. J. XII 181. פוייג סרדן: Advet III 332.

Reus. Dort gab es bereits 1171 Juden. Sie waren meist reiche Kaufleute und bewohnten ein eigenes Quartier (Andrés de Bofarull y Brocá, Anales de Reus 1866 S. 9 und 307 f.).

Ripoll (nordwestl. von Gerona). Oben S. 51 n. 33. Régné. R. E. J. IV 75.

Salses. R. E. J. XVI 184.

Santa Coloma (südöstl. von Cervera). Oben S. 49. R. E. J. XVI 21 n. 4.

San Martin. Oben S. 49 n. 21.

Seo de Urgel. Régné. Groß 29.

Seros (südöstl. von Fraga). Amador III 82. שירוש: Schescheth II 18. Neubauer, Catal. Bodl. 1984 A 21, 26, 28.

S o l s o n a. Oben S. 49, 120. Régné. Nissim 47. Schescheth I 283, II 17. Steinschneider, Hebr. Bibl. XV 40. Neubauer, Catal. Bodl. Nr. 1984 A 24. Freimann, Zeitschr. f. hebr. Bibl. XIV 108.

T r i n a. Schescheth II 23.

T a r r a g o n a. Oben S. 62, 63 n. 22, 74 n. 9, 120. Régné. Jacobs. Adret öfter. Der Ort soll in früherer Zeit den Namen „Judenstadt" geführt und die jüdische Bevölkerung in ihm die christliche und sarazenische überwogen haben (Graetz V 60; Amador I 245). Jedenfalls existiert dort auch in späterer Zeit eine der blühendsten Gemeinden in Katalonien. In dem neu eroberten Valencia werden von Jaime I. 95 Juden aus T. mit Häusern beschenkt (Régné 26). Vgl. auch, was Isaak Arama (Einl. zu Akedath Jizchak) von der Gemeinde sagt.

T a r r a s a (nordwestl. von Barcelona). Daß dort Juden gewohnt haben, sagt Amador I 246, 261.

T a r r e g a. Oben S. 60. Régné. Jacobs. Nach der Angabe des Zeitgenossen Chajim Galipapa (bei Joseph hakohen, Emek habacha ed. Letteris S. 66) werden dort im Jahre 1348 mehr als 300 Personen getötet; die übrigen entfliehen. Man hat sich also in T. eine Gemeinde von 350 Seelen zu denken, mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung, die im Jahre 1359 195 Familien zählte (D. J. XII 46). Vgl. auch Kayserling, R. E. J. Bd. 49 S. 302. Neubauer, Catal. Bodl. 1984 A 11.

T h u i r. Die Gemeinde gehört zur Kollekte von Perpignan und besitzt einen eigenen Friedhof (R. E. J. XV 42, XVI 172).

T o r r o e l l a d e M o n t g r í. Oben S. 47,59. Strugo, jüdischer Kaufmann aus T. a. 1322 (D. J. VI 240). Im Jahre 1388 erlaubt die Königin Violante der Stadt, Juden bei sich anzusiedeln (Pella y Forgas, Hist. del Ampurdán S. 618).

T o r t o s a. Oben S. 23, 40, 47 f., 50 n. 27, 51, 54, 56, 70 n. 2, 71, 75 n. 2, 79, 81, 82 n. 36, 87 n. 55, 95,

109 n. 40, 111, 118 n. 78, 121, Anhang 2. Régné. Jacobs. Dort lebt Menachem ben Saruk im 10. Jahrhundert (Graetz V 353). Im Jahre 1149 gab es in T. eine jüdische Gemeinde von 60 Familien (Bol. de Madr. XLVII 407). Amador II 153f. nennt sie ohne Grund[31] eine „reiche Gemeinde". In den Responsen des ben Adret wird sie öfter genannt; vgl. auch Schescheth I 361, 399. Im Jahre 1413—1414 fand in T. die bekannte Religionsdisputation statt; zur Wahl des Ortes lagen nur äußere Gründe vor. — Oliver, Hist. del derecho II 59 ff. Federico Pastor y Lluis, La juderia de T. in Los Debates. Tortosa. 22. Sept. 1905[32] (Auszug von Fita in Bol. de Madr. a. a. O.).

Vellespire gehört zur Kollekte von Perpignan. R. E. J. XV 38 n. 4.

Vich. Oben S. 120. Régné. Jacobs. F. Carreras y Candi in Bol. de Barcelona XI 29 f. Ramon Corbella, La aljama de los juheus de Vich. Vich 1909[33].

Villafranca de Conflent. Régné. R. E. J. XV 32, XVI 184. Groß 199.

Villafranca del Panadés. Oben S. 109 n. 40, 119 f. Régné. Jacobs. Adret öfter. Schescheth II 16.

Villagrasa (Bez. Cervera). Régné. Libros de tesoreria 2.

## Aragonien.

Alagon. Oben S. 23 n. 40, 26 n. 49, 95 n. 33, 108 n. 37, 122. Régné. Jacobs. Registre del merino de Zaragoza S. 7.

Albalate de Cinca (Prov. Teruel). Nissim Nr. 30 (vgl. Zunz 137). Freimann, Zeitschr. f. hebr. Bibl. XIV 110.

---

31. Er stützt sich auf die Liste der Cenas vom Jahre 1282; vgl. oben S. 20 n. 30.

32. Der Aufsatz war mir nicht zugänglich.

33. Das Buch war mir nicht zugänglich.

A l c a ñ i z. Oben S. 48. Jacobs. Schescheth I 404, 454; II 10. Die ganze Gemeinde läßt sich während der Disputation von Tortosa taufen (Graetz VIII 121).

A l c o l e a d e C i n c a. Oben S. 18, 47 n. 3, 108 n. 37, 113 n. 57, Anhang 9[34]. Nissim 30. Die ganze Gemeinde läßt sich während der Disputation von Tortosa taufen (Graetz a. a. O.).

A l c o r i z a (südwestl. von Alcañiz). Dort bekehrt Vinzenz Ferrer im Jahre 1412 massenhaft Juden (Fâges II 29).

A l m u n i a. Oben S. 122 n. 24. Amador III 82. לאמוני״יא (lies אלמוני״יא): Schescheth II 27 am Ende.

A r i z a (westl. von Calatayud). Oben S. 121. Dort leben 1294 nur ein paar jüdische Familien, die ihre Steuern teils zusammen mit den Christen des Ortes, teils zusammen mit den Juden von Calatayud zahlen (D. J. XXXIX 222).

B a r b a s t r o. Oben S. 45, 89, 104, 121. Régné. Jacobs. Groß 125. 1415 bekehrt sich die ganze Gemeinde zum Christentum, die Synagoge wird in eine Kirche verwandelt (Eubel, Röm. Quartalschr. f. Archäologie und Kirchengesch. XIII 37).

B e l c h i t e[35] (südöstl. von Saragossa). R. E. J. XVI 191.

B i e l. Oben S. 122 n. 2. Jacobs. Die Juden tragen 1315 $^1/_4$ sämtlicher königlichen Einnahmen des Ortes[36].

B o r j a. Oben S. 107, 113 n. 57, 116 n. 67, 122, Anhang 34. Régné. Jacobs[37]. R. E. J. LIII 257. Der Tribut der Christen des Ortes beträgt 1294 3500 sol., der der

34. Kayserling in der Jew. Encyclopaedia sieht in dem Ort Alcolea bei Schescheth fälschlich eine Stadt in der Prov. Jaën (Andalusien).

35. Ob damit בלשים bei Schescheth I 416, 424, 427, 502, 516 identisch ist, wie Zunz 144 annimmt, scheint zweifelhaft. Die Mehrzahl der Bewohner dieses Ortes sind Araber (Sch. I 424) und der dort wohnende Adressat R. Jehuda Askira spricht arabisch (I 450).

36. Diese belaufen sich auf 1000 sol. (D. J. XII 318).

37. Jacobs 259 fehlt bei Régné.

Mauren 3000 sol., derjenige der Juden aber nur 400 sol. (D. J. XXXIX 229 f.).

Calatayud. Oben S. 20 n. 30, 54, 57 n. 26, 62, 63 n. 22, 72, 82 n. 36, 89, 95 n. 33, 103, 105, 106 n. 27, 108, 117 n. 73, 118, 121. Régné. Jacobs. Adret und Schescheth öfter. Die Anfänge der Gemeinde reichen in den Beginn des 10. Jahrhunderts hinauf (Bol. de Madr. XII 17). Im Fuero von C. vom Jahre 1134 sind die Juden bereits stark berücksichtigt (Amador I 196). Das Quartier der Gemeinde wird im 13. Jahrhundert vergrößert (Régné 259) und besitzt am Ende des 14. Jahrhunderts einen solchen Umfang, daß die vorhandenen 8 Synagogen nicht genügen und noch eine neunte gebaut werden muß, damit die in den abgelegenen Gassen wohnenden Juden täglich das Gotteshaus besuchen können[38] (Schescheth I 331). Auch an Personenzahl war die Gemeinde groß (V. de la Fuente, Estudios criticos sobre la hist. y el derecho de Aragon III 160. Hist. de la ciudad Calatayud 1880), größer als die jüdische Gemeinde zu Teruel (Schescheth I 287), und folgte in bezug auf ihre materielle Leistungsfähigkeit gleich nach der Gemeinde Saragossa, mit der sie auch in geistiger Beziehung wetteifern konnte, so daß Isaak ben Schescheth sich einmal mit dem Gedanken trug, seinen Rabbinatsposten in Saragossa gegen den in C. zu vertauschen (Sch. I 192). Die Gemeinde C. war wegen der in ihr gepflegten Talmudgelehrsamkeit berühmt (Simeon Duran, Resp. II 129) und galt noch im 15. Jahrhundert als „große Gemeinde von edlen, verständigen und auserlesenen Männern" (Isaak Arama, Einl. zu Akedath Jizchak).

Cariñena (südwestl. von Saragossa). Die wenigen Juden, die dort wohnen, gehen des Morgens so früh an

38. Ueber den Umfang des Ghetto vgl. auch España sagrada Bd. 49 S. 217. Bol. de Madr. XII 15 f.

die Arbeit, daß sich nicht 10 Männer täglich in der Synagoge zusammenfinden (Schescheth I 518).

Caspe (nördl. von Alcañiz). Dort bekehrt Vinzenz Ferrer viele Juden (Fâges II 29). Die ganze Gemeinde tritt während der Disputation von Tortosa zum Christentum über (Graetz VIII 121).

Castellar (bei Saragossa). Jacobs 1216. Registre del merino de Saragossa S. 8.

Daroca. Oben S. 121. Régné. Jacobs. Schescheth I öfter. Die Gemeinde existiert bereits im Jahre 1142 (Amador I 196). Im Jahre 1414 bekehren sich in D. infolge der Predigten des Vinzenz Ferrer und unter dem Eindruck der Disputation von Tortosa 110 Juden (Fâges II 71).

Egea. Oben S. 122. Régné Jacobs. = שייא (Adret II 229) und שיאה (Schescheth I 223, 491)[39]? Die Gemeinde besteht noch 1438 (Amador III 82).

El Frago. Régné. אל פראגו: Schecheth I 247.

Fraga. Oben S. 49, 50 n. 27. Régné. Jacobs. J. Q. R. VIII 492. Adret I 891. Schescheth I 37, 370. R. E. J. XXXIX 87.

Graus. R. E. J. LII 231.

Hijar. Schescheth I 396, 435. Neubauer, Catal. Bodl. Nr. 1984 A 20. Amador III 69, 90, 93.

Huesca. Oben S. 18 n. 24, 22 n. 38, 26 n. 49, 45, 90 f., 104 f., 108, 113 n. 57, 121, Anhang 20. Régné. Jacobs. Adret öfter. Juden lassen sich in dem Ort bereits für das Jahr 1087 nachweisen (Ricardo del Arco, Revista de archivos, bibliotecas y museos XV 297). An einer Abstimmung über die Anstellung eines Kantors in der „großen Synagoge" zu H. beteiligen sich Ende des 13. Jahrhunderts 160 Personen (Adret I 300; vgl. Zunz 134). Vgl. auch Ricardo del Arco, Guía artistica y monumental de Huesca y su provincia. Huesca 1910[40].

Jaca. Oben S. 17 n. 20, 88, 106 n. 27, 111 n. 50,

39. Vgl. Zunz 163.
40. Das Buch war mir nicht zugänglich.

122, Anhang 10, 31. Régné. Jacobs. Adret I 1179, III 318. Schescheth I 453, 455, 470. Juden gab es dort schon im Jahre 1064 (Muñoz, Coleccion de fueros municipales S. 238). Im Jahre 1320 sollen in J. durch die Pastorellen 400 oder 410 Juden getötet worden sein und nur 10 sich gerettet haben (Emek habacha ed. Letteris S. 60. Usque, Consolaçam ás tribulaçoens de Israel ed. Mendes dos Remedios. Coimbra 1906. III 16; vgl. Loeb in R. E. J. XVI 219 f.).

Luna. Oben S. 122. Régné. Jacobs. R. E. J. LIII 257, LVII 275.

Maella (nordwestl. von Tortosa). Dort bekehrt Vinzenz Ferrer 1412 viele Juden (Fâges II 29). Die ganze Gemeinde läßt sich während der Disputation von Tortosa taufen (Graetz VIII 121).

Manzanera. Jacobs.

Molinés. Dort bekehrt Vinzenz Ferrer 1412 viele Juden (Fâges II 29).

Montalban. Oben S. 49, 93. Jacobs. Schescheth I 510. Neubauer, Catal. Bodl. Nr. 1984 H 9. Die Gemeinde ist noch bei der Disputation von Tortosa vertreten (Ehrle S. 593).

Montclus. Oben S. 40, 122. Régné. Jacobs. Adret öfter. Groß S. 189 identifiziert es mit הר סגור im Schebeth Jehuda ed. Wiener S. 6. 1294 zahlen die Juden des Ortes als Tribut 447 sol., die Christen 250 sol. (D. J. XXXIX 308); im Jahre 1315 zahlen die Juden 450 sol., die Christen 50 sol. (D. J. XII 346). Vgl. auch Miret y Sans, R. E. J. LIII 258.

Monzon. Oben S. 48, 50 n. 27, 82 n. 36, 109, Anhang 3, 5, 22. Régné. Jacobs. Adret öfter. Die Gemeinde beteiligt sich bereits am Streit um die Schriften des Maimonides. Im Jahre 1414 bekehren sich fast alle in M. lebenden Juden; die Synagoge wird mit den Besitzungen zweier חברות (תלמוד תורה und קברים) für kirchliche Zwecke verwandt (Eubel, Röm. Quartalschr XIII 36). Vgl. auch Schebeth Jehuda No. 15.

Mora. Oben S. 13 n. 9. Régné. Jacobs. Zunz 153.

Morcate (Prov. Huesca). In Verbindung mit jüdischen Personennamen (R. E. J. IV 75).

Pedrola (zwischen Alagon und Tauste). Oben S. 48. Anhang 1.

Pina (am Ebro, südöstl. von Saragossa). Schescheth I 243. Steinschneider, Katal. der hebr. Handschriften der Staatsbibliothek in München Nr. 362.

Ricla. Dort wohnen 1294 nur etwa 20 jüdische Familien, die ihre Steuern zusammen mit den Juden von Calatayud zahlen (D. J. XXXIX 246; vgl. oben S. 121).

Roda (Prov. Huesca). Die wenigen dort wohnenden Juden zahlen 1294 ihre Steuern zusammen mit den Sarazenen des Ortes. Vom Grundbesitz der Juden des Ortes erhält der König jährlich einen Zins von 60 sol. (D. J. XXXIX 252).

Ruesta. Oben S. 121. Régné. Jacobs. Amador III 82. Die Juden in R. zahlen 1294 $^1/_5$ vom Tribut der Christen[41] als Steuern.

Saragossa. Oben S. 15 n. 12, 20 n. 30, 21 n. 35, 22 n. 36, 23 n. 39 u. 40, 25 n. 45, 47 u. 49, 27, 29 n. 59, 41 n. 107, 48, 52 n. 3, 53, 74 n. 9, 86 n. 50, 89, 92 n. 17, 95, 100 n. 66, 102, 104 f., 106 n. 27, 107 n. 29 u. 33, 108, 109 n. 39, 113 n. 55 u. 57, 114, 117 n. 75, 118 n. 78, 120 f., Anhang 1, 8, 15, 16, 35. Régné. Jacobs. Die eigentliche Blüte der Gemeinde fällt in die Zeit der Herrschaft der Araber. Im 13. und 14. Jahrhundert tritt sie wesentlich hinter der Gemeinde Barcelona zurück. Auch an Personenzahl nimmt die Gemeinde S. in dieser Zeit ab (Tomás Ximénez de Embún, Descripcion historica de la antigua Zaragoza, 1901, S. 65). Nach der Vernichtung der Gemeinde Barcelona im J. 1391 nimmt die Gemeinde S. wieder die leitende Stellung unter den aragonischen Juden ein (vgl. Brody, Salomo da — Piera, Anhang Nr. 1—8). Registre del merino de Zaragoza

41. Dieser beläuft sich auf 500 sol. (D. J. XXXIX 269).

S. 5 f. Manuel Mora y Gaudó, Ordinaciones de la ciudad de Zaragoza in Coleccion de documentos para el estudio de la historia de Aragon IV 319 und 458 f.

Sariñena (westl. von Monzon). Amador III 69, 78, 79, 82, 90.

Sos. Oben S. 122. R. E. J. LIII 257. Schescheth I 204. Die Juden in S. zahlen 1294 als Steuern etwas mehr als $^1/_7$ vom Betrage des Tributs der Christen des Ortes im Jahre 1315[42].

Tamarite. Oben S. 121. Jacobs[43]. Die Gemeinde tritt 1414 zum Christentum über (Graetz VIII 121. Eubel, Röm. Quartalschr. XIII 36).

Tarazona. Oben S. 122. Régné. Jacobs. R. E. J. LIII 257, LVII 270. Adret und Schescheth öfter. Die Gemeinde scheint nicht sehr bedeutend gewesen zu sein; eine einzige reiche Familie bringt Ende des 13. Jahrhunderts fast die Hälfte der von der Gemeinde zu entrichtenden Steuern auf.

Tauste. Oben S. 111 n. 50, 122. Régné. Jacobs. Registre del merino de Zaragoza S. 8. Schescheth I 422. Der Tribut der Juden des Ortes beträgt im Jahre 1294 582 sol., derjenige der Christen im Jahre 1315 3000 sol. (D. J. XII 317).

Teruel. Oben S. 12, 54 n. 17, 73, 75, 78, 90, 103, 106 n. 27, 107 n. 28 u. 32, 117 n. 73, 121, Anhang 10, 37. Régné. Jacobs. Bofarull S. 37. Adret III 430. Schescheth I öfter. Neubauer, Catal. Bodl. Nr. 820. Die Gemeinde muß schon im Jahre 1176 ziemlich ansehnlich gewesen sein, da das damals abgefaßte Fuero der Stadt sich eingehend mit den Juden beschäftigt.

Uncastillo. Oben S. 27, 28, 122. Régné. Jacobs. Schescheth I öfter. Der Tribut der Juden des Ortes verhält sich im Jahre 1294 zu dem der Christen[44] wie 1 : 4,4.

42. Die Christen von Sos zahlen im Jahre 1315 2000 sol. als Tribut (D J. XII 321).

43. Jacobs schreibt Tamaiste und Zamarite.

44. Diese zahlen 4000 sol. (D. J. XXXIX 266).

## Valencia.

**Albaida.** Régné.

**Alcira** (Algecira). Oben S. 106 n. 27, 107 n. 28. Régné Jacobs. אלגזירה[45]: Schescheth I 263—265. Die Gemeinde verschwindet 1391 (Amador II 603).

**Alcoy.** Régné.

**Alicante.** Jacobs. Amador III 68.

**Bocairente.** Régné.

**Burriana.** Régné. Jacobs. Amador III 82.

**Castellon de la Plana.** Dort wohnen 1450 31 jüdische Familien (R. E. J. XIV 262).

**Cocentaina.** Régné. Jacobs.

**Corbera.** Régné.

**Cullera.** Die Gemeinde verschwindet 1391 (Amador II 603).

**Denia.** Die in der Zeit der Araberherrschaft volkreiche Stadt hatte eine blühende jüdische Gemeinde (Graetz VI 62. Amador I 238), die aber später selten genannt wird. Régné.

**Elche.** Jacobs. Schescheth I öfter (vgl. Zunz 135). Die Gemeinde verschwindet 1391 (Amador II 401).

**Ella.** Régné.

**Gandia.** Régné. Jacobs. Die Gemeinde verschwindet 1391 (Amador II 603).

**Jativa.** Oben S. 106 n. 27, 113 n. 57, Anhang 19. Régné. Jacobs. Schescheth I öfter. Die Gemeinde verschwindet 1391 (a. a. O.).

**Liria.** Jacobs. R. E. J. LVII 273. Die Gemeinde verschwindet 1391 (a. a. O.).

---

45. Zunz 137 schwankt bei der Identifikation dieses Namens zwischen Alcira und Algier. Jaulus, Monatsschr. XXIII 309 entscheidet sich für letzteres. Es geht aber aus Schescheth I 387 (ed. 1559 fol. 296 a) klar hervor, daß Alcira südlich Valencia gemeint ist.

**Luchente.** Régné.

**Mayrineu.** Régné.

**Morella.** Die Gemeinde wird 1263 von Jaime I. gegründet (Régné 239).

**Murviedro.** Oben S. 28 n. 59, 52, 56 n. 23, 90, 98, 106 n. 27, 109 n. 39, 110 n. 44, 113 n. 57, 116. Régné. Jacobs. Adret III 428. Schescheth I öfter. Die Zahl der Juden am Ort soll nicht groß gewesen sein[46]. M. war der einzige Ort im Reich Valencia, wo die Juden 1391 verschont blieben (Chasdai Crescas ed. Wiener S. 130). Antonio Chabret, Sagunto. Su historia y sus monumentos. Barcelona 1888. Fita in Boletin de Madrid XIV 167 ff. und LVII 280 ff.

**Onda.** Régné.

**Orembloy.** Régné.

**Oriola.** Jacobs. אוריאולה: Neubauer, Catal. Bodl. No. 2065.

**Rugat.** In Verbindung mit jüdischen Personennamen. R. E. J. IV 75.

**Segorbe.** Anhang 23. Régné. Jacobs.

**Valencia.** Oben S. 20, 23 n. 40, 26 n. 49, 27 n. 57, 28, 31 n. 65, 54 f., 56 n. 23, 58 n. 28, 76, 79 n. 22, 80 n. 24, 82, 84, 85 n. 50, 90, 95 n. 33, 101 n. 78, 102 n. 1, 106 n. 27, 107 n. 33, 109 n. 39, 111 n. 47, 113 n. 57, 116 n. 69, 117 n. 73, 75 u. 76, Anhang 24. Régné. Jacobs. In den Responsen häufig. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vermehrt sich die Gemeinde, so daß die Juden Wohnungen außerhalb ihres Quartiers beziehen müssen und die Stadt sich genötigt sieht, die Grenzen des Ghettos zu erweitern (Danvila in Bol. de Madr. VIII 381 n. 4, XVIII 149 f.). Nach der Aussage des Chasdai Crescas, dessen Zahlenangaben über die im Jahre 1391 gefallenen Juden

---

46. Chabret II 333. Eine Liste von Juden aus M., welche für die durch einen Ueberfall des Unionsheeres im Jahre 1348 erlittenen Verluste entschädigt werden sollen, enthält 47 Namen (Bol. de Madr. LVII 308 nach Chabret II 429 f.). Im Jahre 1445 gab es noch 50 jüdische Steuerzahler in der Stadt (Chabret II 350 Nr. 1).

auf amtlichen Feststellungen beruhen[47], wohnten zu dieser Zeit in V. 1000 jüdische Familien. Diese Zahl darf man für gesichert halten. Die Angabe der spanischen Autoren, nach denen 1391 in Valencia 7000 Juden getauft worden sind[48], werden nicht durch zeitgenössische Quellen belegt. Ganz unmöglich ist es, mit Danvila (R. E. J. XIV 268) die jüdische Bevölkerung der Stadt V. auf 15 000 Seelen zu schätzen.

Villareal. Régné. Jacobs. Vgl. auch Zunz 147.

Vinaroz. Die Gemeinde verschwindet im Jahre 1391 (Amador II 401).

## Balearen.

Buñola (Mallorca). Fita, Bol. de Madr. Bd. 48, 227.

Falco (Mallorca) als jüdischer Personenname R. E. J. IV 72.

Ibiza. Fita-Llabrés Nr. 29.

Inca (Mallorca). Enrique Farnajés in Boletin de la Sociedad Arqueologica Luliana. Mai 1899[49]. Oben S. 31 n. 65.

Mahon (Menorca). Fita-Llabrés Nr. 29. Fita, Bol. de Madr. Bd. 48, 163 f.

Mallorca (= Palma de Mallorca). Oben S. 11 n. 1, 18 f., 20, 28 n. 59, 52, 54, 56 n. 23, 57 n. 26, 58 n. 28, 62, 79 n. 23, 82, 84 n. 45, 87 f., 93 f., 95, 98 f., 101, 109 n. 40, 110 n. 44 u. 45, 111 n. 47 u. 49, 112 n. 53, 113 n. 55

---

47. Vgl. oben 138 n. 23 für Barcelona und unten 155 n. 50 für Mallorca. Für die in V. getöteten Juden gibt er die Zahl 250 an; der einen Tag nach dem Gemetzel geschriebene Bericht eines valentinischen Bürgers nennt 230 (Bol. de Madr. VIII 392 n. 26).

48. So Amador II 403 n. 1 nach Escolano, Hist. de Valencia und Danvila, Bol. de Madr. VIII 375 „segun los mejores datos". Vielleicht bezieht sich die Zahl auf die im ganzen Reich Valencia getauften Juden. Dies trifft zweifellos zu für die vom Zurita, Anales de Aragon X 47 mitgeteilte Zahl 11 000.

49. Diese Zeitschrift, die häufig Artikel über die Juden auf Mallorca enthält, war mir nicht zugänglich.

u. 57, 114 n. 60, 115 f., 121. Régné. Jacobs. Responsen wiederholt. Die Gemeinde kann im Jahre 1299 noch nicht sehr groß gewesen sein, da sie damals noch gezwungen werden konnte, nach einem andern Teile der Stadt auszuwandern, wenn auch die Nachteile und Kosten dieser Maßnahme hervorgehoben wurden (Villanueva, Viage literario XXII 322 f.). Quadrado (Bol. de Madr. IX 306) urteilt mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Judenquartiers im Jahre 1391, daß die Gemeinde sich später bedeutend vermehrt haben müsse. Nach der Aussage des noch 1391 in Mallorca wohnenden Simeon ben Zemach Duran (Resp. I 51; vgl. Jaulus, Monatsschr. XXIII 245) hat die Gemeinde mehr als 1000 Familien gezählt[50]. Sie war bekannt wegen ihres großen Reichtums. Isaak ben Schescheth (I 153) sagt von ihr übertreibend, ihre Reichen hätten „Speicher voll Silber und Waren, Kammern von Perlen und Edelsteinen und mit Goldstücken angefüllte Höhlen“ besessen; wem das gefehlt habe, möge er auch allerlei Schmuck, tausend Goldstücke und einen würdigen Erwerb gehabt haben, der habe bei ihnen als arm gegolten.

Mercadal (Menorca) als jüdischer Personenname R. E. J. IV 75.

50. Loeb (R. E. J. XIV 171) schätzt, ohne diese Zahl zu berücksichtigen, die jüdische Gemeinde zu M. auf 1540 Personen, nämlich 300, die getötet wurden (Crescas; ebenso Villanueva XXI 224), + 800, die sich in das Kastell flüchteten (Crescas), + 111 getaufte jüdische Hausbesitzer, die vor Gericht angaben, was mit ihren Häusern in der Juderia geschehen solle (Bol. de Madr. IX 294 ff.) = 388 oder 444 Seelen. Das wäre allerdings die feststehende Mindestziffer. Zu den Getauften sind aber, abgesehen von den 111 Hausbesitzern, diejenigen zu rechnen, die kein Haus besaßen oder deren Haus während der Plünderung des Judenquartiers zerstört worden war, und diejenigen, die sich zunächst im Interesse ihrer Sicherheit hatten taufen lassen, aber dann bald entflohen waren. So hatten es wohl bei weitem die meisten gemacht, und Zeit genug war dazu vorhanden, da am 2. August der Angriff auf die Juden stattfand, am 23. Oktober erst die Anmeldungen der Hausbesitzer vor Gericht begannen.

Porreras (Mallorca). Bol. de Madr. XXXVI 460.

Soller. Morel-Fatio, R. E. J. IV 37 (nach Rullan, Historia de Soller).

Beobachtungen allgemeiner Natur lassen sich dem hier gesammelten Material kaum abgewinnen. Es erscheint jedoch ziemlich gewiß, daß Katalonien die am dichtesten von Juden bevölkerte Gegend im aragonischen Reich war. Diese kleine Provinz hat ja auch in dem kulturellen Leben der Juden auf der Pyrenäen-Halbinsel während des 13. und 14. Jahrhunderts die tonangebende Rolle gespielt[51]. Ich hebe noch einmal hervor, daß wir für das Verhältnis der jüdischen zur Gesamtbevölkerung in Katalonien folgende, wenn auch nicht ganz gesicherte Zahlen fanden: für Tarrega 1 : 3, für Manresa 1 : 5, für Barcelona mindestens 1 : 7½. Demgegenüber mag es vielleicht auch nicht bedeutungslos sein, wenn wir feststellen konnten, daß der Jahrestribut der Juden zu Biel, Uncastillo, Ruesta, Tauste und Sos etwa ¼ oder ⅕ bezw. ⅐ vom Jahrestribut der Christen betrug. Charakteristisch ist es auch, daß in einem Ort wie Borja, wo das arabische Element mehr Raum einnimmt[52], die Juden sichtlich zurücktreten. Die Araber sind im 13. und 14. Jahrhundert nicht mehr die Träger der Kultur in Spanien, und die Gegenden, in denen die arabische Bevölkerung überwiegt, haben aufgehört, Anziehungspunkte für die Juden zu sein. Diese Erscheinung wird namentlich bestätigt durch die auffallende Dürftigkeit an Nachrichten, die uns über

51. Für Isaak ben Schescheth ist Katalonien das Land der Bildung, aber schon Aragonien — Saragossa mit eingerechnet — das Land der Unkultur (vgl. namentlich Schescheth I 37). Er ist sehr ungern von Barcelona nach Saragossa weggegangen, wo es so viel verkehrte Gebräuche gab; er sagt von sich selbst, er sei wie ein belebender Regen nach Aragonien gekommen (I 388).

52. In Borja tragen auch die jüdischen Richter einen arabischen Titel, der sonst in den jüdischen Gemeinden nicht vorkommt (vgl. oben S. 107).

die jüdischen Gemeinden des valentinischen Reichs überkommen sind[53]. Die valentinischen Juden standen den Juden in den nördlichen Provinzen gewiß an materieller und geistiger Kultur nach. Von den großen jüdischen Finanzmännern des 13. Jahrhunderts stammt kaum einer aus dem Reiche Valencia, und keiner der bedeutenden jüdischen Gelehrten aus Aragonien ist in einer valentinischen Gemeinde aufgewachsen[54]. Ende der 70er Jahre des 14. Jahrhunderts erklärt Isaak ben Schescheth von dem damaligen Rabbiner von Valencia, den er selber nicht für einen bedeutenden Gelehrten hält, daß er seit 40 Jahren die einzige rabbinische Autorität im Reich Valencia sei, daß er „das Zelt der Thora in der Wüste aufgeschlagen und die Rose unter Dornen zum Erblühen gebracht habe"[55].

Im 12. Jahrhundert scheinen die Juden gerade in Katalonien noch nicht in sehr großer Zahl gewohnt zu haben[56].

---

53. Vgl. auch das oben über Denia Gesagte.

54. Atlas hat im Hakerem (hebr. Zeitschr., Warschau 1888) S. 5 unter Hinweis auf Simeon Duran, Resp. II 128, gegen Graetz VIII 404 behauptet, daß Isaak ben Schescheth aus Valencia und nicht aus Barcelona stamme. Doch ist das Zeugnis Durans nicht so gewichtig. Die ganze Familie des Isaak b. Sch. hat, soweit wir es verfolgen können, in Barcelona gelebt. Er kehrt seinen Stolz auf die Gemeinde Barcelona häufig hervor. Etwa im Jahre 1378 erklärt er, er habe den nun schon 40 Jahre in Valencia amtierenden Rabbiner Amram Efrathi nie gesehen (I 445). Jedenfalls hat er sein Wissen nur von seinen Lehrern in Barcelona erhalten; von seinem Vater oder einem Lehrer aus Valencia spricht er nirgends.

55. I 445.

56. Vgl. die Angaben über Barcelona, Gerona, Tortosa. Zu primitiv darf man sich indessen die Zustände bei den katalonischen Juden schon um die Wende des 11. Jahrhunderts nicht mehr denken. Wir besitzen aus dieser Zeit eine Sammlung von Urkundenformularen, die doch wohl für praktische Zwecke hergestellt ist (Sepher Haschetaroth, Dokumentenbuch von R. Jehuda ben Barsilai aus Barcelona ed. S. J. Halberstam, Berlin 1898). Die Urkunden

Im 13. Jahrhundert, der Zeit des aufblühenden Städtewesens und der Regierung Jaimes I. ist die Größe der jüdischen Gemeinden im ganzen Reich bedeutend gewachsen. Die Gemeinden in Perpignan, Figueras und Morella entstehen in dieser Zeit. Wie Jaime I. sich bemüht hat, Juden in sein Land zu ziehen, ist schon in anderem Zusammenhang ausgeführt worden[57]. Schwankungen in der pekuniären Lage einzelner Gemeinden, begleitet von der Neigung der Juden zum Auswandern, traten, wie wir sahen[58], auch zu seinen Lebzeiten auf. Ebenso wie die Gemeinden zu Barbastro und Huesca im Jahre 1257 wegen ihrer Armut von Abgaben befreit werden mußten, dürfte man aus dem Sinken der Steuerbeträge der Juden zu Alagon und Daroca in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts auf deren pekuniäre Notlage schließen. Ungefähr in derselben Zeit befanden sich auch die Juden zu Gerona und Besalu in großer Bedrängnis. Aber es scheint, daß sich auch diese Gemeinden in den letzten Regierungsjahren Jaimes I. wieder erholt haben.

Dagegen sind die Zeiten Pedros III. und Alfonsos III. für die Juden offenbar wenig günstig gewesen. Zunächst kam es, wie schon erwähnt[59], im Jahre 1279 infolge aufreizender Predigten der Mönche an fast allen Orten in Aragonien und Katalonien zu Ausschreitungen des Pöbels

---

beleuchten zum Teil das Gemeindeleben, sprechen von der Einsetzung eines jüdischen Richters, von der Steuerverteilung in der Gemeinde oder betreffen den Verkauf von Grundstücken und Sklaven, Vereinbarungen zwischen Kaufleuten und Handwerkern u. ähnl. — Zu derselben Zeit, wo der getaufte Jude Petrus Alfonsi aus Huesca eine Schrift zur Bekehrung seiner früheren Glaubensgenossen verfertigt, sieht sich der Verfasser des genannten Urkundenbuches genötigt, die jüdische Religion gegen die Angriffe von Christen und jüdischen Apostaten zu verteidigen (vgl. Bacher in R. E. J. XVII 279 f.).

57. Oben S. 39.

58. Oben S. 45 f.

59. Oben S. 37.

gegen die Juden. Sodann haben die fortwährenden inneren und äußeren Kämpfe dieser Zeit auch die Juden schwer geschädigt. Im Jahre 1285 verließen während der Belagerung der Stadt Gerona durch die Franzosen viele Juden dieselbe und siedelten sich in anderen Orten des Reichs an[60]. Die in Gerona Zurückgebliebenen wurden außerdem bei der Rückeroberung der Stadt durch Pedro III. von dessen Soldaten überfallen und ausgeplündert[61]. Die Gemeinde Saragossa befindet sich im Anfang der Regierung Pedros III. sichtlich in Geldverlegenheiten. Der Tribut der Gemeinde Alagon muß von Alfonso III. und noch von Jaime II. im Jahre 1294 herabgesetzt werden, weil die Gemeinde verarmt ist und an Personenzahl abgenommen hat. Auch der Tribut der jüdischen Gemeinde zu Borja wird im Jahre 1294 mit Rücksicht auf ihre Armut ermäßigt. Die Steuerkraft der Gemeinde Barbastro scheint seit 1272 wieder ständig abzunehmen. Es ist die Zeit, in der Joseph ben Isaak ben Alfual aus Huesca erklärt, er und seine Freunde hätten sich nur ungern an die Uebersetzung des maimonidischen Mischnakommentars gewagt, da die vielen Leiden sie in ihrer freien Geistestätigkeit behinderten[62].

Die Regierungszeit Jaimes II. scheint im allgemeinen den Juden wieder Ruhe und Frieden gebracht zu haben. Eine ansehnliche Zahl von Juden, die im Jahre 1306 aus Frankreich vertrieben wurden, zog in das aragonische Gebiet hinüber[63]. Andererseits bewog aber das Vorgehen der Inquisition in den 20er Jahren mehrere jüdische Familien zum Auswandern und hatte den zeitweiligen Ruin der Gemeinde Calatayud zur Folge[64]. Die wilden Haufen der

60. Adret I 634. Minchath Kenaoth Nr. 101 (D. Kaufmann, J. Q. R. VIII 225). R. E. J. X 109 f. Bol. de Madr. VI 44 f. Bol. de Barc. III 286 n. 204.

61. Amador II 16.

62. Einleitung zur Uebersetzung des Traktats Moëd.

63. Oben S. 40 n. 101.

64. Amador II 150. Finke, Acta Arag. Nr. 548.

Pastorellen sollen im Jahre 1320 die jüdische Gemeinde zu Jaca aufgerieben haben[65], die sich jedoch wenige Jahre später neu gebildet zu haben scheint[66]. Die jüdische Gemeinde zu Montclus wurde dagegen von ihnen fast völlig vernichtet, und vergeblich bemühten sich Jaime II. und Alfonso IV., an diesem Ort eine neue Gemeinde von derselben Leistungsfähigkeit zu gründen[67]. Auch die Juden in Barbastro und anderen aragonischen Städten[68] und selbst in dem großen Saragossa[69] fürchteten einen Ueberfall von seiten der Pastorellen, wurden aber vom König und den städtischen Behörden mit bewaffneter Hand geschützt.

Alfonso IV. begann, wie schon früher gesagt[70], eine allgemeine Enquête über den Besitz seiner Juden aufzunehmen, und infolgedessen verließen die Juden in großen Mengen das Land. Die Gemeinde Saragossa lag in dieser Zeit völlig darnieder, und die von ihr zu entrichtende Steuer mußte wiederholt herabgesetzt werden[71].

Die Zahl der im Jahre 1348 durch die Pest umgekommenen Juden soll nicht so groß gewesen sein wie die der Christen; um so mehr wurden ihrer namentlich in Katalonien durch Menschenhand getötet. „Viele blühende Gemeinden, die friedlich gewohnt hatten, wurden in einem Augenblick vernichtet"[72]. Massenhaft ließen sich die Juden, um dem Tode zu entgehen, taufen[72]. Ueber die Ausdehnung

---

65. Oben S. 149.

66. Jacobs 1084.

67. Oben S. 40 n. 102.

68. Emek habacha und Usque a. a. O.

69. Ximénez Embún S. 67. Unwahrscheinlich ist, daß sie auch bis nach Barcelona und Valencia vordrangen, wie Emek habacha und Usque berichten. Die Angabe über die Verfolgung in Lerida in diesen beiden Quellen beruht auf einer Konfusion (vgl. Loeb, R. E. J. XVI 219 f.).

70. Oben S. 46.

71. Amador II 159. Jacobs 1059, 1163.

72. Chaluz I 22.

und Stärke der Verfolgungen im einzelnen gibt es nur spärliche Nachrichten. In Barcelona wurden etwa 20 Personen getötet; die Plünderung wurde so gründlich vollzogen, daß nach dem Ueberfall in der ganzen Gemeinde kein silberner Becher mehr aufzutreiben war[73]. Ebenso überfiel der Pöbel das Ghetto in Lerida und plünderte es aus[74]. In Gerona wurden Juden getötet und der jüdische Friedhof geschändet[75]. Besonders schwer wurde die Gemeinde Tarrega betroffen. Sie verlor 300 Seelen; die übrigen mußten, aller Habe entledigt, die Stadt verlassen[76]. Die Gemeinde Cervera hatte weniger Tote zu beklagen; die ganze Gemeinde konnte sich durch Flucht retten, aber von ihrer Habe blieb ihnen nicht viel. Ebenso fielen in Solsona und Tarragona zusammen etwa 300 Juden den Verfolgern zum Opfer. Die Juden in Aragonien scheinen fast ganz verschont geblieben zu sein. In Monzon und Huesca verteidigten sie sich erfolgreich mit den Waffen. Eine große Verarmung namentlich der katalonischen Juden für längere Zeit war die Folge dieses Unglücksjahres. Sie fürchteten, wenn sie nicht treu zusammenhielten und einander aushälfen, würde es den einzelnen

---

73. Emek habacha ed. Letteris S. 66. Graetz VII 332. Nissim 20: Die Gemeinde Barcelona will Geld leihen, kann es aber nur bekommen, wenn sie dagegen einen silbernen Becher zum Pfand setzt. Ein solcher ist in der ganzen Gemeinde nicht aufzutreiben. Man erhält ihn erst gegen Verpfändung eines gleichwertigen wollenen Gewandes von einem Juden aus Lerida. Aber dessen Haus wird von Christen überfallen und ausgeplündert und dabei auch das wollene Gewand geraubt. Daß es sich hier um Vorgänge aus dem Jahre 1348 handelt, besagt folgende Stelle im Responsum: אבל בזה האונס המר והנמהר אפשר לפטור בו שמעון מפני שהוא מכת מדינה Vgl. auch Nissim 18, 19, 27, 28.

74. Vgl. die vor. Anmerkung.

75. Girbal nach Juan Cortada, Hist. de España.

76. Emek habacha a. a. O. Nissim 3: המשומד שהיה שמו כך בעודו יהודי בעת הדבר וכבר יצא בכיוצא בזה להיתר במעשה שאירע בענין המר והנמהר אשר קרה לקהל טריגה

Gemeinden nicht mehr möglich sein, alljährlich den an die Krone zu entrichtenden Tribut aufzubringen[77]. Sie mußten bei Christen Schulden auf Schulden machen und baten daher Pedro IV. um das Privileg, zur Zeit der Eintreibung der königlichen Steuern nicht von ihren Gläubigern belangt werden zu dürfen, eine Vergünstigung, die auf den Cortes zu Perpignan (1350—51) infolge des allgemeinen Widerspruchs der Städte wieder aufgehoben wurde[78].

Im Jahre 1348 wurde ferner die jüdische Gemeinde zu Murviedro durch die Truppen der gegen König Pedro IV. im Aufstand befindlichen Union ausgeplündert[79]. Noch mehr hatten die dortigen Juden während der Kämpfe Pedros mit Kastilien in den Jahren 1361—65 zu leiden. Sie mußten die Stadt vollständig verlassen und siedelten sich anfänglich in Valencia, dann aber, als sie auch hier nicht den gewünschten Ruheort fanden, auf Anweisung des Königs in Lerida und Tortosa an[80]. In den Kämpfen mit dem kastilischen Nachbar arbeiteten auch die Gemeinden von Daroca, Tarazona und Calatayud nach ihren Kräften an der Verteidigung ihrer Städte gegen den auswärtigen Feind mit[81].

Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts war für Nordspanien eine Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs, den auch die Juden mitempfanden. Eine Dürre in Huesca veranlaßte die dortigen Juden zur Erleichterung in einer religionsgesetzlichen Bestimmung[82]. In Mallorca tobte im Jahre 1374 Pest und Hungersnot; auch die dortigen Juden wurden da-

77. Chaluz I 24.

78. Cortes de Cataluña I 380 Nr. 22, 412 Nr. 31. Es ist doch auch merkwürdig, daß die Gemeinde Barcelona, als sie 1372 mit einer außerordentlich schweren Steuer belastet war, bei ausländischen Juden Unterstützung suchen mußte (vgl. oben S. 45).

79. Amador II 299.

80. Fita, Bol. de Madr. LVII 290.

81. Amador II 300.

82. Schescheth I 394 (ed. 1559 fol. 310 c).

durch pekuniär schwer geschädigt und hatten viele Tote zu beklagen[83]. Zugleich raffte im Jahre 1375 in der jüdischen Gemeinde zu Barcelona eine Krankheit viele, besonders junge Leute hin[84]. Mit der wirtschaftlichen Notlage der Bevölkerung mehrten sich auch die Judenverfolgungen. Im Jahre 1370 wurde das Judenquartier in Perpignan geplündert, man weiß nicht, aus welchem Grunde[85]. Auf Mallorca machte sich die Empörung der durch Krankheit, Teuerung und schwere Kriegssteuern zur Verzweiflung gebrachten Menge in den Jahren 1370—1376 in Revolutionen und Judenverfolgungen Luft[86]. Esra b. Salomo b. Gatigno in Agramunt klagt im Jahre 1372 über die „Leiden der Zeit"[87]. In Barcelona drohte es bereits im Jahre 1378 zu Ausschreitungen des Pöbels gegen die Juden zu kommen, so daß Abraham Rimoch nach dem sichereren Barbastro entfloh[88]. Seit dem Jahre des Schwarzen Todes, das eigentlich den Anfang des Unterganges der aragonischen Juden bedeutet, hat sich der Haß einer wirtschaftlich und moralisch heruntergekommenen Bevölkerung in fortwährenden Judenhetzen zu sättigen gesucht, bis er in den Metzeleien des Jahres 1391 seine endgültige Befriedigung fand.

Fita-Llabrés 92 f. und 96.

84. Schescheth I 393, 395—399, 414—416. Bei dieser Pest starben die Mutter, ein Bruder und ein Schwiegersohn des Isaak ben Schescheth (vgl. Atlas, Hakerem S. 11). Die Chronologie dieser Responsen wird genau festgelegt durch die Tabelle der Epidemien in Barcelona bei Capmany, Memorias IV. Ap. p. 66 Nr. 7, wonach in Barcelona im Jahre 1375 die Pest herrschte.

85. R. E. J. XV 54. Fita, Bol. de Madr. XXXVI 386 bringt das Ereignis mit den Predigten des Hilfsbischofs von Mallorca Bonanato in Zusammenhang (Villanueva, Viage literario XXII 8).

86. Fita-Llabrés 86, 92—97.

87. Steinschneider in Ersch. u. Grubers Encycl. I. Sektion, Bd. 54 S. 358.

88. Neubauer, Catal. Bodl. Nr. 326.

## 2. Kapitel.

## Die wirtschaftliche Beschäftigung der Juden.

### § 1. Ländlicher Besitz und ländliche Beschäftigung.

Fr. de Bofarull y Sans bietet in der Einleitung zu seiner Urkundensammlung über die Juden unter Jaime I.[1] reichliches Material über den Grundbesitz der Juden in der Grafschaft Barcelona während des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Doch ist es kaum genügend, um die Ansicht des Herausgebers, daß die Juden wohl ein Drittel des gesamten Territoriums von Barcelona innegehabt hätten[2], zu stützen. Tatsächlich wird in den von Bofarull exzerpierten Urkunden nur von Weinbergen und Aeckern kleineren Umfangs gesprochen, welche die Juden wohl in der Nähe ihres Wohnortes besaßen. Vollends übertrieben ist es, wenn Amador de los Rios[3] noch für das 14. Jahrhundert von den „Tausenden christlicher Arbeiter" redet, die auf den Ländereien der Juden Beschäftigung fanden. Das dürfte höchstens für wenige jüdische Kapitalisten gelten, die ihren aus dem Großhandel erworbenen Reichtum in ländlichen Betrieben anlegten. Sonst möchte man von vornherein vielmehr annehmen, daß die Neigung der Juden zum Ankauf von Grundbesitz mit der Ausbildung der Geldwirtschaft im 13. und

1. S. 4 f.
2. S. 14.
3. II 521.

14. Jahrhundert immer geringer wurde, und P. Vidal bestätigt für die Juden von Perpignan, daß sie während des 14. Jahrhunderts nur noch durch Darlehnsgeschäfte Liegenschaften außerhalb der Stadt erwarben[4]. Jedenfalls, so viel man den Urkunden und Responsen entnehmen kann, besitzen die aragonischen Juden während des 13. und 14. Jahrhunderts häufig außer ihren Häusern und Gärten Getreidefelder, Weinberge und Oelpflanzungen[5], die sie durch christliche Tagelöhner bestellen lassen[6] oder selber bearbeiten[7] und deren Erträge sie selber ernten[8]. Diese wenig umfangreichen Ländereien werden aber gewöhnlich nicht den Unterhalt einer Familie bestritten, sondern wie auch den christlichen Kaufleuten und Handwerkern nur als Einnahmequelle neben anderen Erwerbszweigen gedient haben. Im Reich Valencia, wo zahlreiche Juden von Jaime I. mit Schen-

4. R. E. J. XV 22.

5. Vgl. z. B. Amador II 10 n. 2. Régné 18, 19, 24, 25, 433, 524, 578, 616. R. E. J. XV 22 und 31 n. 2. Adret I 1158, II 120, 140, 163, 223, 229, 396, III 41, IV 230 u. ö. Schescheth I 496 u. ö., Anhang 13.

6. Edikt König Ferdinands I. vom 20. März 1413 (Villanueva, Viage literario XXII 260): „Pero en lo present capitol no sien compresos los Christians que los dits juheus logaran á jornals per adobar llurs cases, cavar llurs vinyas é heretats e fer altres negocis consemblants."

7. Adret VI 14: Ein Vater verwaltet den Besitz seines Sohnes, auch seinen Grundbesitz, und pflügt und besät sein Feld. — I 881: A gibt B Waren oder Grundbesitz, um ihm jedes Jahr für seine daran gewandte Mühe 100 sol. zu geben. Schescheth I 515: A bearbeitet den Weinberg des B.

8. Schescheth I 247 ist die Rede von Tieren, die, mit Getreide beladen, von einem Juden in sein Haus geführt werden. — Edikt Ferdinands I. (Villanueva XXII 262): „E ordonam é manam que negun juheu ni juhia no vene speciaria etc. á christians ne á christianas, . . . . si ja no era gra ó venema que cullisen en sus vinyes, é carn viva, é oli que cullisen en son olivar é fruytas que cullisen en llurs orts."

kungen von Gütern bedacht wurden, mögen die Juden auch größeren Landbesitz gehabt haben, den sie vielfach an Sarazenen verpachteten[9]. Im nördlichen Aragonien sind jüdische Großgrundbesitzer nur ganz vereinzelt vorzufinden. Am Ende des 13. Jahrhunderts ist ein Jude Vidal Herr des Flecken Monells in der Grafschaft Ampurias[10]. Am Ende des 14. Jahrhunderts besitzt Don Samuel Abravalla aus Valencia das Dorf Villanova[11]. Reiche Juden pachten auch hier und da vom König Salinen[12] oder Bergwerke[13].

Begüterte Juden besitzen auch größere Viehherden und lassen sie von christlichen Hirten weiden[14], aber von einer Verbreitung der Viehwirtschaft bei den aragonischen Juden wird man nicht reden dürfen; vielmehr wird von den Juden auf Mallorca erzählt, daß sie junge Lämmer, deren Fleisch

---

9. Folgt aus Régné 161. Vgl. auch R. 907.

10. Pella, Hist. del Ampurdán S. 550.

11. Amador II 603. Vgl. auch Jacobs 250: „Donacion á Abuhafa, Judio, del castillo y villa de Pelof, torre nombrada Altea, con sus alquerias y con sus derechos". Carreras y Candi, Bol. de Barc. III 73 n. 95: „Astruch Ravaya es obgecte de la real munificiencia, obtenint del monarca en 1280, franqueses per los habitants de la població que tractava de construir à Borassá." — Von der Ausübung öffentlicher Rechte kann natürlich in diesen Fällen keine Rede sein. Vgl. die Bemerkungen Régnés in R. E. J. LXII 8 über den Grundbesitz des R. Machir in Narbonne. Nach Amador II 293 verbieten die Könige von Mallorca den Juden „que tuviesen oficio de señor; así como comprar honores, posesiones, ó censos en que hubiera señoria sobre cristianos".

12. Jacobs 171, 336, 346.

13. Régné 192.

14. Fori, quibus . . . non utimur fol. VIII v: „Cum christianus oves pignorat iudeo aut sarraceno pro aliqua querimonia, quam habet de suo exarich christiano . . ." Jahuda de Cavalleria erhält im Jahre 1277 von Jaime I. die Erlaubnis, durch seine Hirten 1000 Stück Kleinvieh im Gebiete von Xaulino und Ayles weiden zu lassen (Bofarull 127).

sie pökelten und auf dem aragonischen Festlande verkauften, erst von Christen erwerben mußten[15].

## § 2. Gewerbe.

Es gab wohl kein einziges Handwerk, von der niedrigsten Arbeit bis zum feinsten Kunstgewerbe, daß die Juden in Aragonien nicht betrieben hätten. Ein Statut der jüdischen Gemeinde zu Mallorca vom Jahre 1315, die innerhalb der Gemeinde zu erhebenden Steuern betreffend, sieht u. a. auch wöchentliche Abgaben von den neu zuwandernden Handwerkern vor[16]. Als ungebildete Leute von nüchternem Menschenverstande treten in einem Dialoge des Schebeth Jehuda 3 jüdische Handwerker auf: ein Schuster, ein Weber und ein Schneider[17].

Die Existenz jüdischer Bäcker und Fleischer war den Juden aus rituellen Gründen unentbehrlich. Jüdische Schneider und Schuhmacher gehören in Aragonien zu den alltäglichen Erscheinungen. In Saragossa schließen sich die jüdischen Schuhmacher im Jahre 1336 zu einer Bruderschaft zusammen, die religiöser und sozialer Betätigung unter den Mitgliedern dienen soll[18]. In Perpignan existiert eine Bruderschaft jüdischer Schneider mit gewählten Vorstehern und eigenem Krankenhaus[19]. Eine ähnliche Gemeinschaft von jüdischen Webern mag es in Catalayud gegeben haben, wo sich Ende des 14. Jahrhunderts eine Synagoge mit dem

---

15. Nissim 45.

16. R. E. J. IV 43. Vgl. auch die Verordnungen des Rats von Barcelona in betreff der jüdischen Handwerker der Stadt in Bol. de Barc. XI 98 f. und 100.

17. ed. Wiener S. 120.

18. D. J. XL 131 ff. Die Statuten der Bruderschaft sind deutsch wiedergegeben von Kayserling in der Allgem. Zeitg. d. Judent. 1892 Nr. 37.

19. R. E. J. XVI 173 n. 1.

Titel „Lehrhaus der Weber" befand[20]. Das Färben von Wolle, Baumwolle und Seide ist bei den Juden in Aragonien und Katalonien — wie bei den Juden von ganz Südeuropa im Mittelalter — eine vielverbreitete Beschäftigung[21]. Es werden außerdem jüdische Schmiede[22], Töpfer[23], Buchbinder[24] und Uhrmacher[25] genannt. Schließlich vertreten die Juden das Gewerbe des Silber- und Goldschmiedes so häufig, daß Papst Benedikt XIII. in seiner Bulle vom Jahre 1415 ihnen verbieten muß, Kreuze, Kelche oder andere zum christlichen Gottesdienst zu verwendende Gerätschaften anzufertigen[26].

## § 3. Handel.

### a) Kleinhandel.

Abgesehen von dem Versetzen der von ihnen erzeugten gewerblichen Produkte betreiben die aragonischen Juden einen ausgiebigen Handel mit Kleidern, Tuch und allerlei Trödelwaren. Der Verkauf dieser Gegenstände darf nicht in den Privathäusern der Juden stattfinden, sondern nur in dem für diesen Zweck bestimmten Bazar, der Alcaceria, in den Läden, die der König den jüdischen Händlern vermietet. Der Handel der Juden in der Alcaceria steht, wie wir schon in anderem Zusammenhange sahen[27], unter königlichem Schutz; er existiert schon im 12. Jahrhundert. Die Tuch-

20. Schescheth I 331.
21. Régné 92. Jacobs 829—831. R. E. J. XV 46.
22. Struch Levi faber aus Mallorca (Bol. de Madr. IX 294 Nr. 4).
23. Schescheth I 222.
24. Bol. de Madr. XLVII 407. R. E. J. XV 46. Benedikt XIII verbietet in seiner Bulle vom Jahre 1415 (ed. Amador II 635) den Juden, Bücher der Christen, in denen der Name Christi oder der heil. Jungfrau steht, zu binden.
25. R. E. J. XV 37 n. 3.
26. Amador a. a. O.
27. Oben S. 173.

hallen der Juden repräsentieren einen beträchtlichen Teil des Gemeindevermögens; es kommt vor, daß der König dieselben mit Beschlag belegt, wenn er sich für eine von der Gemeinde nicht befriedigte Geldforderung schadlos halten will[28].

### b) Jüdische Makler.

Bei ihrer Vertrautheit mit allen Gebieten des Handels sind die Juden auch für das Amt eines Maklers und Auktionators besonders geeignet. Sie sind als solche städtische Beamte und werden vom Baiulus vereidigt, wie die christlichen Makler vom Vicarius[29]. In manchen Städten wie in Barcelona und Lerida gab es eine große Anzahl jüdischer Makler, die mit besonderen Privilegien ausgestattet wurden[30].

### c) Jüdische Großkaufleute und überseeischer Handel der Juden.

Der Handel der Juden beschränkt sich nicht auf den Umfang ihres Wohnortes. Sie treiben einen jedenfalls weiter ausgedehnten Handel mit Getreide, Wein, Oel, Safran, Flachs[31], Wolle[32] und Vieh[33]. Man hört ganz vereinzelt von jüdischen Sklavenhändlern[34]. Auch ihre Geldgeschäfte

---

28. Jacobs 890, 891. Vgl. überhaupt Régné 176, 183, 235, 490, 494, 501, 502, 513, 571. R. E. J. XXVIII 115. Amador II 20. Adret II 3, III 135, 142, 315, IV 125.

29. Adret II 78. Capmany, Memorias II Ap. S. 79.

30. Régné 69. Bofarull 69 (der Passus fehlt bei R. 388). R. 400. Jacobs 780. Vgl. auch Bol. de Madr. XLVIII 407. R. E. J. XIV 71, XVI 22, XL 178. Adret I 1019, II 78, 79, 87, 207, III 131, 230.

32. Schescheth I 222, 306, 307. R. E. J. XV 46.

33. Régné 144, 176, 183, 490, 494.

34. R. E. J. XLVII 277 n. 4: Jucef Abraham und Mayl Abra-

führen die Juden häufig auf Reisen. Es erhalten daher öfter einzelne jüdische Personen oder ganze Gemeinden Schutzbriefe für ihre Wanderungen, Privilegien in bezug auf das Tragen von Abzeichen, Befreiung von Zöllen und Weggeldern[35]. Dabei werden auch die Grenzen des Reiches überschritten. Juden von Perpignan erhalten 1365 von Pedro IV. die Erlaubnis, Roussillon zu verlassen und nach Frankreich zu gehen, wo sie mit mehr Vorteil Handel zu treiben glauben[36]. Daß ein Jude aus Lerida sich in Tudela zu Handelszwecken aufhielt[37], wird nichts Seltenes gewesen sein.

Schiffahrt haben die Juden der Küstenstädte Aragoniens schon recht früh getrieben. Bereits im 11. und 12. Jahrhundert befahren die Juden von Barcelona das Adriatische Meer und den Bosporus[38]. Im Jahre 1105 gewährt Graf Ramon Berengar III. von Barcelona den Juden Mosse, Jaffia, Honen und Abotaib das alleinige Recht, losgekaufte sarazenischen Sklaven in ihre Heimat zu führen, und verbietet, daß jemand ohne ihre Erlaubnis ihr Schiff zum Zweck des Handels betrete[39]. Dasselbe Recht der Transportierung losgekaufter Sarazenen in ihre Heimat (Berberei und andere Länder) erhält 1258 Abraham Albanna, ein Jude aus Tortosa, von König Jaime I.[40] Während des ganzen 13. und 14. Jahrhunderts nehmen die Juden in Aragonien einen lebhaften Anteil am Handel im Mittelmeer. In erster Linie kommen hier die Juden auf Mallorca in Betracht, von deren Gemeinde es hieß, daß der größte Teil ihrer Mitglieder Schiff-

---

ham, mangones aus Barcelona im Jahre 1341; die einzige Stelle, die hierüber zu finden war.

35. Vgl. oben S. 26.
36. R. E. J. XV 51 n. 1.
37. Adret III 133.
38. Amador I 258, allerdings ohne Quellenangabe.
39. Fita in Boletin de Madr. Bd. 48 S. 331. Bofarull S. 10.
40. Régné 101.

fahrt treibe und vom überseeischen Handel lebe[41]. Der Warenhandel der balearischen Juden auf dem aragonischen Kontinent war so ausgedehnt, daß die ganze Gemeinde im Jahre 1359 Pedro IV. für ihre einzelnen Mitglieder um das Privileg bat, daß sie während ihres Aufenthaltes auf dem Kontinent von den jüdischen Gemeinden, bei denen sie sich aufhielten, nicht zur Teilnahme an ihren Steuern gezwungen werden sollten[42]. Sie verkauften u. a. ihren Glaubensgenossen in Katalonien gepökeltes Fleisch von zarten Lämmern, ein bei den Juden damals beliebtes Nahrungsmittel, das die Christen verschmähten[43]. Nicht weniger rege war der Handel der Juden auf Mallorca nach Nordafrika. Als im Jahre 1316 König Sancho von Mallorca seinen Untertanen den Verkehr mit den Ländern der Sarazenen verbot, ersuchten ihn die Juden der Insel um die Erlaubnis, wenigstens ihre Waren, die sie in den genannten Gebieten hatten, heimführen und, da dies nicht anders möglich war, zum Scheine des beabsichtigten Handels eine beschränkte Menge von Waren nach Afrika mitbringen zu dürfen. Das wurde bewilligt[44], aber trotzdem war den Juden dieser Handel mit den Arabern in Tremcen und Mostagan so unentbehrlich, daß sie das Edikt bald wieder übertraten und im Jahre 1326 ein neues Verbot wegen der Verletzung des alten gegen sie erlassen werden mußte[45]. Auch Nachrichten vom überseeischen Handel der Juden des aragonischen Festlandes sind vorhanden. Man hört da namentlich von Beziehungen nach dem Orient. Bereits aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfahren wir von einem später namhaft gewordenen jüdischen Arzt aus Tortosa,

41. Schescheth I 377 (fol. 377 c). Vgl. auch Fita-Llabrés: „cum iudei dicte aliame mercantiliter vivant pro parte maiore".

42. Fita-Llabrés 69.

43. Nissim 45.

44. Fita-Ll. 21.

45. Nr. 39 und 40.

daß er bis zu seinem 30. Lebensjahr Handelsgeschäfte in Akko trieb[46]. König Jaime I. von Aragonien gewährt im Jahre 1270 zwei Juden aus Alexandria seinen Schutz, jedenfalls für ihre geschäftlichen Unternehmungen in seinem Lande[47], und aus den Tagen Jaimes II. hören wir von einem reichen Juden aus Aragonien, der in Alexandria Handel treibt[48]. Am 2. Juli 1280 schickt Pedro III. an die Ordensmeister der Templer und Hospitaliter in Jerusalem, an die Konsuln von Pisa und Venedig sowie dem Stellvertreter des Königs von Cypern einen Brief, worin er sie auffordert, die Juden seiner Staaten nicht weiter für die Defraudationen eines Glaubensgenossen aus Barcelona haftbar zu machen, da sich derselbe schon seit langen Jahren nicht mehr in den Ländern der aragonischen Krone aufhalte[49]. Auch aus den hebräischen Responsen kann man allerlei von dem überseeischen Handel der aragonischen Juden erfahren. Da reist ein Jude von der Insel Mallorca nach Akko[50]. Ein andermal verpflichten sich drei Juden gegenseitig, von Barcelona aus gemeinsam nach Palästina zu fahren und sich dort oder in Damaskus, Alexandria oder Cypern einige Zeit lang aufzuhalten[51], oder ein Jude aus Barcelona reist nach Cypern, Alexandria und anderen Orten; auf demselben Schiff mit ihm befindet sich ein Jude aus Sevilla und ein anderer aus Kandia[52].

### d) Geldhandel.

Natürlich haben die Juden in Aragonien sich neben anderen Erwerbszweigen wie allerwärts im Mittelalter auch

---

46. Graetz VII 103.
47. Régné 443.
48. Finke, Acta Arag. S. 915 Nr. 587.
49. Régné 804.
50. Adret I 1213.
51. Nissim 38.
52. Nissim 43. Vgl. auch Adret I 656, 924, 930. VI 128.

dem Geldhandel gewidmet. Schon im 11. Jahrhundert finden sich auf katalonischem Boden Christen als Schuldner von Juden[53]. Im 13. und 14. Jahrhundert ist das Darlehensgeschäft bei den Juden so allgemein verbreitet, daß diese Tätigkeit der Regelung durch eine eingehende Wuchergesetzgebung bedarf[54]. Doch kann man nicht sagen, daß die Juden Aragoniens sich vorwiegend oder gar in großen Mengen ausschließlich vom Geldgeschäft ernährt hätten, da wir ja gesehen haben, daß sie sich auch in fast allen übrigen Erwerbszweigen betätigten. Dagegen ist es wahrscheinlich, daß viele Juden sich neben einem anderen Erwerb auch auf das Darlehensgeschäft verlegten. Die vielen Privilegien, die den einzelnen Gemeinden in betreff des Geldhandels erteilt wurden, das Gesetz Jaimes II. vom Jahre 1307, das eine alljährliche öffentliche Verkündung des Bannes gegen die Uebertreter der königlichen Wuchergesetze in jeder Gemeinde anordnet, weisen daraufhin, daß das Darlehensgeschäft aller Orten von einer großen Anzahl Juden betrieben wurde[55].

53. Bofarull S. 6 Absatz 3 und 5. S. 10 Absatz 4 und 5.

54. Oben S. 73 f. und 82 f.

55. Von der Gemeinde zu Mallorca heißt es Fita-Llabrés 96: „cum magnam vel forsan maiorem partem facultatum suarum in debitis convertant"; aber auch unter ihnen gab es Handwerker und besonders Kaufleute, die überseeischen Warenhandel trieben.

## Exkurs.

### Ueber den Anteil der Juden an der Finanzverwaltung des aragonischen Staates im 13. Jahrhundert.

Die Tatsache der Beteiligung der Juden an der Finanzverwaltung des aragonischen Staates bedarf im Rahmen dieser Arbeit, welche die Lage und das Leben der aragonischen Juden in bestimmten Grenzen erschöpfend zu charakterisieren versucht, einer eingehenderen Erörterung, als sie ihr oben S. 31 f. gewidmet werden konnte. Freilich hat die hohe Stellung einzelner Juden in Aragonien ebenso wenig wie sonst im Mittelalter die für die Behandlung der Juden im allgemeinen geltenden Grundsätze wesentlich beeinflußt, außer vielleicht, wenn einmal, wie oben S. 42 f. von den Ravayas berichtet ist, jüdische Finanzbeamte für die Interessen ihrer Glaubensgenossen beim König eintraten. Aber die Erscheinung ist wegen des Umfangs, den sie annahm, bezeichnend für das kulturelle Leben der aragonischen Juden wie für die naive Inkonsequenz, welche die sozialen Beziehungen zwischen Juden und Christen beherrschte.

Schon im 12. Jahrhundert stehen die aragonischen Herrscher mit Juden in persönlicher Verbindung. Ein Jude Alazar, der bereits von Alfonso el Batallador mit Privilegien bedacht worden war und demnach wohl schon bei diesem eine einflußreiche Stellung eingenommen hatte, bekleidet bei Ramon Berengar IV. das Amt eines Repositarius[1]. Alfonso II. macht den Juden Jafia zum Baiulus von Barcelona[2] und

1. Registre del merino de Zaragoza S. 56. D. J. XXXIX 238.

verwendet den aus der jüdischen Literatur bekannten Schescheth Benveniste aus Barcelona[3] sowie den Magister David Abnadean[4] für seinen diplomatischen Verkehr mit den Arabern. Er beschenkt den Magister Jossep Aventilca und seinen Bruder Asser wegen der ihm von ihnen geleisteten Dienste[5]. Unter Pedro II. wird wieder ein Jude namens Alazar (Eleazarius) als „Repositarius regis Aragonie et de Catalonia" oder „Repositarius Aragonie" genannt[6]. In Lerida findet man 1201 einen Baiulus mit dem von Juden oft geführten Namen Bonafos[7]. Im Jahre 1205 schenkt König Pedro dem Hospitaliterorden den Rabi Asser Abenbentreca, seinen Sohn Azday, seine Enkel Salomon und Azday auf Bitten des R. Asser „tum quia sicut bonus et prudens domino regi patri meo et illustrissime regine matri mee fideliter servivit, tum quia discretum et fidelem se exhibuit in omnibus, que ei comisi"[8]. In Pedros Diensten steht ferner ein jüdischer Alfaquimus Salomon Avendehuich (Avendahuet)[9]. Als der König stirbt, ist der größte Teil seiner Einkünfte an Juden und Sarazenen verpfändet[10]. Noch in die Regierungszeit Pedros hinein gehören wohl der unter dem Jahre 1215 genannte Bondia, Repositarius Aragonis, und Abraym, Baiulus von Saragossa[11], sowie der Baiulus von Barcelona Perfectus[12].

---

2. Bofarull S. 13 n. 8.

3. Graetz VI, 328 n. 1.

4. J. Delaville Le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jerusalem II (Paris. 1897) Nr. 1325.

5. Registre S. 56.

6. Delaville Le Roulx II Nr. 1228 und 1401 unter den Zeugen der Urkunden.

7 Boletin de Barcelona III 248.

8. Delaville Le Roulx II Nr. 1220.

9. Registre S. 53.

10. Tourtoulon I 162.

11. Tourtoulon II 377 (er gibt das Jahr 1225 an). Amador

Unter Jaime I. und seinen beiden Nachfolgern hat die Teilnahme der Juden an der Verwaltung der Staatsfinanzen, soweit wir zu erkennen vermögen, eine weit größere Bedeutung gewonnen als in früheren Zeiten. Es fehlt nun trotz der neueren Publikationen noch durchaus an Material, um dies genügend klarzustellen; denn Régné hat davon abgesehen, die von ihm gesammelten Notizen über die jüdischen Beamten in seinen „Catalogue" aufzunehmen, und es sich vorbehalten, sie in seiner darstellenden Arbeit zur Geltung zu bringen. Es ist darum wertlos, das bisher zufällig Veröffentlichte, so viel es auch ist, hier zusammenzutragen. Eine ausreichende Würdigung der Erscheinung wird auch nur einem gründlichen Kenner der aragonischen Verfassungsgeschichte gelingen. Hier soll nur vorgreifend auf einige wichtige Punkte hingewiesen werden. Erstaunlich ist es zunächst, in welch großer Zahl die Juden mit finanziellen Aemtern bedacht wurden. Es scheint ja zeitweise kaum einen Ort gegeben zu haben, an dem nicht ein Jude die Stellung eines Baiulus innehatte oder doch einen Teil der königlichen Einkünfte in Pacht besaß. Auf welchen Umstand dies zurückzuführen ist, darf man wohl generell noch nicht sagen, aber vielfach handelt es sich um Gläubiger des Königs, welche durch Verpfändung in den Besitz eines Postens der Finanzverwaltung gelangt sind. Als Inhaber eines solchen haben die Juden bei der so wenig scharfen Abgrenzung der Kompetenzen im Mittelalter unter Umständen einen bedeutenden Anteil an der lokalen Administration gehabt. Naturgemäß hat ein jüdischer Baiulus, Merinus oder Alcaydus auch richterliche Befugnisse ausgeübt. Die veröffentlichten Urkunden zeigen uns zwar nie einen Juden in dieser Tätig-

---

I 396. Bofarull S. 16. Die Autoren bezeichnen beide irreführend als „tesoreros", „trésoriers"; nur Amador nennt den Abraym Bayle und Tourtoulon a. a. O. n. 6 den Bondia Repositarius Aragonis.

12. Bofarull Nr. 1, 2; Régné 2.

keit, aber die Gerichtsbarkeit gehörte doch im allgemeinen zu den Funktionen dieser Beamten[13], und in der Tat hat Jaime I. auf den Cortes des Jahres 1228 den Juden verboten, ein öffentliches Amt auszuüben, „videlicet officium iudicandi vel iusticiandi homines vel puniendi vel etiam sententias exsequendi"[14], und ebenso hat Pedro III. im Jahre 1283 auf Wunsch der Stände für das Reich Valencia das Gesetz erlassen müssen, „quod nullus Judaeus sit baiulus nec teneat baiuliam nec curiam nec sit etiam collector redituum . . . nec officium publicum teneat, unde super christianum habeat iurisdictionem"[15], ein Beweis, daß gegen diese Grundsätze vorher und nachher verstoßen wurde. Singulär sind darin die aragonischen Verhältnisse nicht gewesen. Auch von den Juden in Toledo sagt ein jüdischer Schriftsteller, daß sie „sich eine solche Herrschaft aneigneten, daß sie die Christen schlugen"[16].

Abgesehen von diesen mehr oder weniger untergeordneten Posten hat in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts etwa 30 Jahre hindurch immer ein Jude die Zentralverwaltung der aragonischen Steuern in den Händen gehabt, unter Jaime I. Jahuda de Cavalleria, unter Pedro III. Jucef und Mosse Ravaya und unter Alfonso III. Muça de Portella. Sie alle waren Männer von außerordentlichem Reichtum, durch deren Kredit die kriegerischen Unternehmungen der drei Könige gewiß zum Teil erst ermöglicht wurden, aber ob und wie weit sie auf die äußere und innere Politik der Herrscher eingewirkt haben, und ob ihre Tätigkeit für die aragonische Verwaltung von Segen oder Nachteil war, läßt sich einstweilen nicht beurteilen. Nach Amador de los Rios

---

13. Tourtoulon I 190, II 168. Brutails, Etude 274. Giménez Soler, El poder judicial 40.
14. Cortes I 121 Nr. V.
15. Amador II 18.
16. Schebeth Jehuda S. 11.

(I 416 n. 1) war Jahuda bei der Veröffentlichung des Fuero von Valencia Baiulus generalis dieses eben unterworfenen Gebietes. Im Jahre 1258 finden wir ihn als Baiulus von Saragossa[17]. 1260 erteilt ihm Jaime I. die Vollmacht, alle königlichen Einkünfte im ganzen Reich Aragonien einzuziehen und daraus alle im Interesse des Königs erforderlichen Zahlungen vorzunehmen; alle Beamten haben an ihn oder seinen Stellvertreter die von ihnen erhobenen Abgaben abzuliefern und ihm darüber Rechenschaft abzulegen; er hat das Recht, ungeeignete Steuerbeamte zu entfernen und andere an ihre Stelle zu setzen; seinerseits erstattet er der königlichen Kanzlei seinen Rechenschaftsbericht[18]. Bereits Zurita[19] erwähnt, daß er im Jahre 1263 eine große Geldsumme für den Bau einer Flotte gegen die Sarazenen lieferte und es dem König während des Feldzuges gegen Murcia in den folgenden Jahren ermöglichte, die Festungen an der Grenze von Valencia mit Truppen zu besetzen. Im Jahre 1276 verwaltet er neben seinem Amt in Saragossa die Steuern von Stadt und Reich Valencia[20] und versorgt den König während seines letzten Kampfes mit den Sarazenen mit Geld und Munition[21]. Noch in den Anfängen Pedros III. findet er sich in leitender Stellung in Saragossa[22]. An seiner Seite steht in den sechziger Jahren der Baiulus von Barcelona Benveniste de Porta, der überhaupt die gesamte katalonische Steueradministration beaufsichtigt zu haben scheint[23].

---

17. Régné 105.

18. Bofarull 21. Vgl. auch F. D. Swift, James the First of Aragon (London. 1894) S. 159 n. 1.

19. Anales III 64. Amador I 397. Tourtoulon II 378.

20. Swift a. a. O.

21. Jacobs 619, 677. Tourtoulon II 377 n. 6.

22. Régné 662, 663.

23. Als Baiulus von Barcelona wird er oft genannt. Bei Régnè 164 zieht er die Steuern von Gerona und Besalu ein. Jacobs (142, 144, 162) spricht ihm die Bailia von Barcelona, Gerona und Lerida zu.

Jahuda wird unter Pedro III. abgelöst durch die aus Castellon de ·Ampurias gebürtige Familie Ravaya[24]. Der Vater Astrug und sein älterer Sohn Jucef hatten zu Pedro schon während seiner Infantenzeit in finanziellen Beziehungen gestanden. Jucef war Baiulus von Gerona und Besalu gewesen. Im Jahre 1276 scheint er bereits neben Jahuda de Cavalleria in der zentralen Steuerverwaltung beschäftigt gewesen zu sein[25]. Im Jahre 1277 erhält Astrug von Pedro III. den Auftrag, den Bewohnern von Palamos Rechte und Privilegien zu erteilen[26]. Im selben Jahre ziehen Jucef und Mosse Ravaya die Steuern der Juden von Barcelona, Gerona und Lerida ein[27]; Jucef verpachtet die Einkünfte der Bailia von Murviedro[28]. Im Jahre 1279 hat er mit den Abgaben der Juden zu Saragossa zu tun[29]. 1280 nehmen die beiden Brüder die Einkünfte des ganzen Reiches ein[30], sie verpachten die Steuerämter[31], kontrollieren die Steuerbeamten und nehmen ihren Rechenschaftsbericht entgegen[32]. Während des Kampfes, den Pedro mit den katalonischen Großen führt, und namentlich während der Belagerung des befestigten Balaguer, wo sich der aufständische Adel verteidigt, erteilen sie Anordnungen zur Herbeischaffung der nötigen Munition[33] und bezahlen den Truppen ihren Sold[34].

24. Ueber ihre Herkunft Pella, Hist. del Ampurdán S. 546.

25. Vgl. Régné 661.

26. D J. VIII Nr. 60. Pella a. a. O. nennt ihn „canciller de Pedro el Grande"; vgl. dagegen Finke, Acta Arag. XL n. 1.

27. Régné 682.

28. R. 677.

29 R. 742.

30. Bol. de Barcelona III 73 n. 95: „Després de la guerra civil del 1280, existexen altres ordres del Rey, als veguers y batlles de Catalunya, Aragó y Valencia, per fer entregar als germans Mossé y Jucef Ravaya, lo produit per les sues recaudacions".

31. Ein solcher Fall a. a. O. S. 73 n. 98; die allgemeine Autorisation dazu S. 286 n. 204.

32. S. 285.

33. S. 138 n. 129; S. 174 n. 154.

Auf dem Reichstag zu Tarazona im September 1283 ließen die Stände unter den vielen Beschwerden, die sie gegen Pedros III. Regierung zu erheben hatten, zum ersten Mal auch Klagen über die Amtsführung der jüdischen Steuereinnehmer, denen sie Anmaßung und Gewalttätigkeit vorwarfen, laut werden und bewirkten, daß der König durch das Privilegio general u. a. die Juden von allen öffentlichen Aemtern ausschloß, mit denen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Christen verbunden war[35]. An eine Reform der Steuerverwaltung war man schon früher herangetreten. Aus den veröffentlichten Akten eines damals gegen den Baiulus von Camarasa Pere de Palau angestrengten Prozesses[36], in den auch Juden mit verwickelt waren, wissen wir, daß sich verschiedene Steuerbeamte schwere Veruntreuungen und Bedrückungen hatten zu schulden kommen lassen. Es ist aber nicht festzustellen, wieviel von der Schuld auf die Juden und namentlich auf die derzeitigen Leiter des aragonischen Steuerwesens entfiel. Jedenfalls wurde Mosse Ravaya im Januar des Jahres 1283 seinem Amtes entsetzt, und das Vermögen des Jucef Ravaya, der kurz vorher gestorben war, wurde konfisziert[37]. Ausdrücklich gegen die Juden gerichtet waren diese Maßnahmen keineswegs, denn

---

34. S. 174 n. 156.

35. Zurita IV 38. V. de la Fuente, Estudios criticos sobre la historia y el derecho de Aragon III 71.

36. Vgl. den Aufsatz von F. Carreras y Candi, Caciquisme politich en lo segle XIII in Bol. de Barc. III., aus dem auch das Obenstehende entnommen ist.

37. Bol. III 286. In diesen Zusammenhang dürfte vielleicht ein Responsum des Adret (I 1159) einzureihen sein, worin steht, daß der König einen jüdischen Baiulus hinrichten läßt und sein Vermögen konfisziert; sein Sohn tritt später in den Dienst des nachfolgenden Herrschers ein. (Graetz VII 141 bezieht die Angabe auf kastilische Verhältnisse). Bei Adret I 915 ist von einem gewalttätigen jüdisehen Baiulus die Rede, der sein Amt verliert.

auch weiterhin sehen wir Juden in Verbindung mit dem königlichen Hofe stehen. Am 29. April 1283 erhält die Stadt Valencia ein Beglaubigungsschreiben für mehrere Personen, die sich zum Infanten Alfonso „pro urgente necessitate nostra" begeben sollen; unter den Genannten befinden sich auch zwei Juden Jahuda Abenmenasse und der schon in den Tagen Jaimes I. als Baiulus von verschiedenen valentinischen Orten auftretende Vives Abenvives[38]. Am 19. Mai erteilt Alfonso zwei uns ebenfalls aus der Regierungszeit Jaimes I. her bekannten jüdischen Beamten Aaron Abinafia und Muça de Portella den Befehl zur Instandsetzung verschiedener Kastelle[39]. Auch der Beschluß vom Herbst des Jahres hatte kaum eine Bedeutung. Im Mai 1284 ist Mosse Ravaya schon wieder im Dienst des Königs tätig[40]. Muça de Portella, in den letzten Jahren Jaimes I. Baiulus seines Heimatsortes Tarazona und mehrerer Plätze im Königreich Valencia, dann unter Pedro III. wieder hauptsächlich in Aragonien als Verwaltungsbeamter beschäftigt[41], übernimmt offenbar noch im Jahre 1285 die Leitung des Finanzwesens. Am 24. Juni erhält er von Pedro die Vollmacht, alle Steuern, Zölle, Salinen und sonstigen Einkünfte des Reiches zu verpachten[42]. Er versorgt im Juni und Juli das königliche Heer in Barcelona mit Munition und Lebensmitteln[43]. Aber bereits im Jahre 1286 verlangten die Stände von dem jungen König Alfonso III. seine Entfernung aus dem Staatsdienst[44]. Ob ihr Wunsch erfüllt wurde, wissen wir nicht. Dann wurde im Jahre 1289 einmal wieder ein gründlicher

38. J. Carini, Gli archivi e le biblioteche di Spagna (Palermo 1884) II 143.

39. A. a. O. 148 und 149.

40. A. a. O. 113.

41. Vgl. Régné.

42. Carini II 125.

43. A. a. O. 126, 127.

44. Zurita IV 83.

Eingriff in die aragonische Verwaltung gemacht. Alfonso mußte den Juden von neuem die Bekleidung öffentlicher Aemter durch ein Gesetz untersagen[45], das dieses Mal von größerer Nachwirkung gewesen zu sein scheint.

Was über die Beziehungen der späteren aragonischen Herrscher zu jüdischen Finanzmännern bekannt ist, habe ich oben S. 32 mitgeteilt.

45. Amador II 20. Bol. de Barc. III 404. L. Klüpfel, Die äußere Politik Alfonsos III. von Aragonien (Berlin und Leipzig 1911/12) S. 136.

# Anhang.

## Auszüge aus den rabbinischen Responsen[1].

Nr. 1. — ca. 1285—1291[2]. Adret III. 421. Nach einem Statut der Gemeinde Saragossa ist jeder Jude, der aus der Stadt fortziehen will, verpflichtet, vorher der Gemeinde seinen Anteil an den gegenwärtig auf ihr lastenden Abgaben und Schulden zu zahlen[3]. A, der von Saragossa nach Pedrola[4] überzusiedeln im Begriff ist, weigert sich, den Bestimmungen des Statuts nachzukommen; denn der König hat jeden, der im Lande des „Fürsten Don Lope“[5] wohnt oder wohnen wird, von allen früheren Verpflichtungen freigesprochen, und in dem Statut ist durch eine besondere Klausel („salva fidelitate[6] unseres Herrn Königs und seiner Privilegien und Befehle“) ausdrücklich auf gegenteilige königliche Verordnungen Rücksicht genommen.

---

1. Zur Ermittelung der ungefähren Zeit, in welche die Anfragen zu setzen sind, genügt im allgemeinen der Hinweis auf den respondierenden Rabbiner. Zur Chronologie der Responsen des Isaak ben Scheschet vgl. Jaulus, Monatsschr. für Gesch. u. Wissensch. d. Judentums 1875 S. 320 f. Atlas, Hakerem S. 1 f.

2. Vgl. oben S. 48.

3. Vgl. Adret III 406.

4. Die Ausgabe Livorno 1778 hat פרוצטלא, פרטולא; es ist zu lesen: פטרולא.

5. דון לוף; gemeint ist Lope Ferrench de Luna.

6. Die genannte Ausgabe hat פליצט, שלבא פלציט; zu lesen ist: שלבא פידיליטאט oder ähnl. vgl. Adret V 279. Anhang 34 Ende.

Nr. 2. — ca. 1270—94[7]. Adret IV. 260. A ist von Tortosa weggezogen, hat aber vorher den Steuerbeamten bezahlt, was ihm bis zu diesem Tag an Steuern auferlegt war. Nach einiger Zeit siedelt er sich wieder in Tortosa an. Kurz nach seiner Rückkehr verlangt einer von den Herren der Stadt, der Komtur des Templerordens, von der Gemeinde 1000 sol., weil sie dem anderen Stadtherrn, Don Ramon de Moncada, vor der Rückkehr des A dieselbe Summe gegeben habe. A behauptet nun, er sei nicht verpflichtet, an dieser Abgabe teilzunehmen, da der Anlaß zu ihrer Erhebung seiner Rückkehr vorausgegangen sei. Die Gemeinde erklärt aber, der Anlaß für die Erhebung dieser 1000 sol. sei erst nach seiner Rückkehr eingetreten; „denn man gibt den Herren nicht um eines bestimmten Grundes willen, sondern wie es die Herren gerade wünschen, sei es mit oder ohne Anlaß“. Außerdem besäßen sie ein Privileg, daß sie Geschenke machen könnten, wem sie wollten, und als sie diese 1000 sol. gaben, hätten sie dieselben nicht aus Anlaß des ersten Geschenks an den andern Herrn, sondern ohne besonderen Anlaß gegeben.

Nr. 3. — Adret II 344. A aus Monzon hat eine Forderung an B, der aus Monzon fortgezogen ist und sich im Lande eines Territorialherrn niedergelassen hat, aber noch Immobilien in Monzon besitzt. A verklagt nun B beim jüdischen Gericht in Monzon, während B den A auffordert, die Klage vor dem jüdischen Gericht seines Ortes zu erheben, und das jüdische Gericht in Monzon mit dem Hinweis auf die Macht „des Fürsten, seines Herrn“ einzuschüchtern sucht.

Nr. 4. — Adret V 286. „Die Juden der Stadt eines Barons besitzen Grundstücke und Mobilien in einer von den Städten der Krone, zahlen aber keine Steuern mit der Gemeinde in der Stadt des Königs. Später gibt der König

7. Vgl. oben S. 47 f.

den Juden seiner Stadt die Erlaubnis, daß die Juden in der Stadt des Barons mit ihnen für alles, was sie in der Stadt der Krone besitzen, Steuern zahlen sollen. So tun sie eine Zeit lang, schließlich aber weigern sie sich, mit ihnen Steuern zu zahlen. Darauf pfändet die Gemeinde der Stadt des Königs einen Juden aus der Stadt des Barons, der Grundbesitz in der Stadt des Königs hat, und er muß jener Gemeinde alles zahlen, was seiner Gemeinde — nämlich der Gemeinde in der Stadt des Barons — auferlegt worden ist. Er fordert nun von den Juden seiner Stadt Ersatz für das, was man von seinem Besitz ihretwegen ergriffen hat, zumal die Gemeinde seiner Stadt, als sie sich entschloß, nicht zusammen mit der Gemeinde in der Stadt des Königs zu steuern, einen Bann dahin ausgesprochen hat, daß jeder Verlust und Schaden, der einem von ihren Gemeindemitgliedern daraus entstehen würde, auf die ganze Gemeinde verteilt werden solle, damit der Betreffende nur gemäß dem auf ihn entfallenden Anteil der Steuersumme Verlust erleide." Die Gemeinde leugnet aber, daß ein solcher Beschluß gefaßt worden sei.

Nr. 5. — Adret I 1091 und III 401[8]. Apostaten verleumden die Juden in Monzon und veranlassen, daß die Geistlichen in der Stadt den Juden verbieten wollen, von ihrem nach den rituellen Vorschriften zubereiteten Fleisch und Wein zu genießen und von ihren Glaubensgenossen Brot zu kaufen, und die Juden müssen viel Geld ausgeben, um diese Hetzer sowie die Geistlichen und Richter zu bestechen. Außerdem haben sie am Vorabend jedes Osterfestes Geldsummen für ihren Schutz aufzubringen. Es ist die Frage, ob diese Auslagen auf die einzelnen Hausstände der Gemeinde nach der Zahl der Köpfe oder entsprechend

8. Das Responsum ist deutsch wiedergegeben von D. Hoffmann, Der Schulchan-Aruch und die Rabbinen über das Verhältnis der Juden zu den Andersgläubigen S. 154.

der Größe des Vermögens verteilt werden sollen. Salomo ben Adret meint, die Ausgaben für den Schutz der Gemeinde am Osterfeste müßten sowohl unter Berücksichtigung der Kopfzahl wie des Vermögens umgelegt werden; denn an diesem Tage seien die Personen und das Geld in gleicher Weise in Gefahr.

Nr. 6. — Adret V 183 (gekürzt I 644). — „Der König hat A und B durch ein Privileg von allen Steuern befreit. Die Gemeinde hat nun für die Bedürfnisse der Gemeinde und ihren Schutz viel Ausgaben gemacht, wie die Verteilung der Bestechung am Feiertag der Christen und ähnliches und für die Befestigung der Stadt[9] und ebenso wegen der Judenflecken. Der König hat nämlich befohlen, daß jeder Jude große Flecken tragen soll. Ferner sollten die Juden den Christen den Wucher, den sie über das königliche Gesetz hinaus genommen haben, zurückgeben und das ganze Darlehen verlieren, wenn das Vergehen durch zwei Christen bewiesen würde. Dafür hat die Gemeinde viel Ausgaben machen müssen, bis man den Flecken um die Hälfte verkleinerte und anordnete, daß der Jude keinen Flecken zu tragen brauche, wenn er den Kappenmantel (גלימא)[10] anhabe, ferner, daß er nicht das Darlehen verlieren, sondern nur, was er über das königliche Gebot hinaus an Wucher genommen habe, zurückgeben solle. Nun verlangt die Gemeinde, daß A und B ihren Anteil an all diesen Ausgaben zahlen, da sie zu ihrem Nutzen und Schutz und für die Befestigung der Stadt dienen. Sie behaupten aber, sie seien dazu nicht verpflichtet." Unter anderem führen sie zur Verteidigung ihres Standpunktes an, daß die Ausgaben ohne ihre Zustimmung gemacht worden seien, wogegen von der Gemeinde eingewandt wird, man könne nicht mit den Ausgaben warten, bis man sie um ihre Meinung gefragt habe;

---

9. ובתקוני העיר.
10. Vgl. Adret III 218.

„es geschieht alltäglich, daß, wenn die Gemeinde Ausgaben zu machen hat, die Reichen zahlen und man nachher von den anderen das Geld eintreibt".

Nr. 7. — Adret V 282. Eine Gemeinde schließt mit ihren Mitgliedern, die außerhalb der Stadt Vermögen besitzen und dafür mit anderen Gemeinden Steuern zahlen, einen Vertrag, wonach sie für dieses Vermögen ebenso wie für ihren innerhalb der Stadt befindlichen Besitz der jüdischen Gemeinde ihres Wohnortes Steuern zahlen sollen, jedoch in der Weise, daß die Gemeinde ihnen die Abgaben, die sie für ihren außerhalb der Stadt befindlichen Besitz anderwärts zu entrichten haben, von ihren an diese Gemeinde zu zahlenden Steuern in Abzug bringt und nur die Differenz beider Summen von ihnen erhebt. Es stellt sich aber später heraus, daß die Gemeinde dabei sehr schlecht fährt; denn die an anderen Orten von dem außerhalb der Stadt befindlichen Besitz der Mitglieder dieser Gemeinde erhobenen Abgaben übersteigen zuweilen den Betrag sämtlicher von den Eigentümern an die Gemeinde ihres Wohnortes zu zahlenden Steuern, so daß die Gemeinde einmal an der Vergütung der Abgaben für den außerhalb der Stadt befindlichen Besitz ihrer Steuerzahler einen Verlust von mehr als 1300 sol. Jac. erleidet. Die Gemeinde erklärt nun, solche Konsequenzen des Vertrages seien unhaltbar. Die Abmachung war auch, wie bezeugt wird, nur für den Fall gedacht, daß die Vergütungssumme nicht mehr als die Hälfte der an die Gemeinde des Wohnortes der Steuerzahler von den außerhalb der Stadt befindlichen Gütern zu zahlenden Steuern betrüge.

Nr. 8. — Adret III 394 u. 402. Streit um die Steuererhebung in der Gemeinde Saragossa.

Der Baiulus hat, wie es scheint, den Juden in Saragossa verboten, die Steuern in der bis dahin gewohnten Weise zu erheben. Die höchstbesteuerten Mitglieder der Gemeinde schicken nun eigenmächtig Gesandte an den königlichen Hof

475—477. Streit um die Steuerverteilung in der Gemeinde Alcolea.

Die Gemeinde beauftragt 12 Männer, Statuten über die Steuerdeklarationen aufzustellen. Die ganze Gemeinde ist bei einer Geldstrafe verpflichtet, sich ihren Anordnungen zu fügen. Die gewählten Männer fassen die Statuten ab (457); es heißt darin u. a.: „Jeder Mann und jede Frau, die bei der Herrin oder irgendeinem Fürsten, Mächtigen, Beamten und Herrscher darauf hinarbeitet, sich von den Steuerdeklarationen zu befreien und auszuschließen oder sich in bezug auf irgendeine Verordnung, die in unserem Statut geschrieben ist, eine Erleichterung zu verschaffen, sei es durch ein Privileg oder durch einen Befehl an die Gemeinde, sei es schriftlich oder mündlich, soll ein Jahr lang dem Bann verfallen; ebenso soll es sein, wenn ihm seine Freunde, selbst ohne sein Wissen, von der Herrin oder von jemand, der die Macht dazu hat, einen Brief oder Befehl verschaffen und er sich darauf stützt"[15] (460). Die Gewählten behalten sich vor, an dem Wortlaut der Statuten Aenderungen zu treffen, u. a. auch die Zeit für die Abgabe der Deklarationen früher oder später anzusetzen. Nach beendigter Abfassung der Statuten sprechen die gewählten Männer den Bann aus und verpflichten die ganze Gemeinde, ihre Steuerdeklarationen am dazu bestimmten Tage abzuliefern; in den Deklarationen soll aller Besitz eines jeden verzeichnet sein, soweit er nach den Statuten steuerpflichtig ist (457). Die Gewählten setzen nun den Termin für die Ablieferung der Deklarationen später an, als ursprünglich gedacht war, bis ihnen die Gemeinde endlich untersagt, den Termin weiter hinauszuschieben. Jetzt verbietet aber der Baïulus aus freien Stücken, ohne irgendwelche Beeinflussung, bei einer Geldstrafe die Abfassung der Deklarationen, so daß diese

1.5 Aehnliche Gemeindestatuten unten Anhang 15 und Schecheth I 371.

nicht rechtzeitig eingeliefert werden können. Als jedoch der Baiulus sein Verbot wieder zurückzieht (458), erscheinen den Gewählten selbst die früher von ihnen gefaßten Beschlüsse bedenklich „wegen der Nachteile, die aus dem Abgeben der Deklarationen entstehen könnten", und sie möchten ihre Anordnungen wieder rückgängig machen (461). Ueberhaupt ist jetzt die ganze Gemeinde geneigt, einer Steuerverteilung durch Selbsteinschätzung die auf dem Wege der willkürlichen Festsetzung durch dazu gewählte Vertrauensmänner vorzuziehen. Der Wortführer der Majorität der Gemeinde ist einer der Berurim Don Abraham Alschich. Nur 2 bis 3 Gemeindemitglieder sind noch Anhänger der Selbstdeklaration, unter ihnen gleichfalls einer der Berurim Nizak Vidal de Tolosa, einer der angesehensten Männer in der Gemeinde[16], dessen Stimme aber doch weniger ins Gewicht fällt, weil er — wahrscheinlich auf Grund eines ihm von der Gemeinde verliehenen Privilegs — nur zwei Prozent seines Vermögens als Steuer zu bezahlen pflegt. Der Grund seiner Gegnerschaft ist mehr ein persönlicher — er fürchtet, bei einer Steuereinschätzung durch andere benachteiligt zu werden — als ein prinzipieller, da er sehr wohl die Meinung des in dem Streit konsultierten Isaak ben Schescheth teilt, der erklärt: „Der Weg der Selbsteinschätzung bringt Schlingen, Stricke und Netze für alle einzelnen und die Falle des Eides und Bannes. Da bleibt keiner rein; denn wer merkt die Irrtümer (die dabei vorkommen) — von bewußten Betrügern nicht zu reden! — abgesehen von so vielen pekuniären Nachteilen sowohl für die einzelnen wie für die Gesamtheit, und gewiß im Lande eines Territorialherrn!" Bei diesen Streitigkeiten um die

---

16. Er war der Sohn des Jom-Tob Vidal de Tolosa (מגיד משנה): Graetz VIII 38. Daß er Rabbiner in Alcolea war, ist aus den Responsen nicht ersichtlich. Graetz sieht in der „Herrin" irrtümlich die Königin von Aragonien.

Steuerverteilung kommt es so weit, daß Nizak Vidal von einem Juden bei „der Herrin, der Gebieterin" denunziert wird[17] (473). Schließlich entscheidet sich die Gemeinde doch für die Selbsteinschätzung, aber neuer Streit bricht aus bei der Frage, ob der Kantor steuerpflichtig ist. Der größte Teil der Anschë hamaamad verlangt, daß er Steuern zahlt (475). Doch hat er ausdrücklich den Berurim, die ihn im Namen der Gemeinde mieteten, seinerzeit erklärt, er könne sich nicht zur Teilnahme an den vielen Steuern, welche die Gemeinde zu zahlen habe[18], verpflichten, und, wie ben Schescheth meint, haben dies die Berurim gewiß der Gemeinde oder den Anschë hamaamad mitgeteilt (476). Ferner: als früher einmal die zahlungsfähigen Mitglieder der Gemeinde von dazu gewählten Posskim eingeschätzt wurden, um je nach dem Stand ihres Vermögens der Gemeinde Geld vorzustrecken, hat man ihn verschont, was allerdings nicht beweisend ist; denn diese Posskim hatten nicht das Recht, ihm dauernde Steuerfreiheit zu bewilligen, und „es ist auch die Art der Posskim, welche zur Leistung von Darlehen (an die Gemeinde) einschätzen, es nicht so genau zu nehmen, sondern sich nur nach der mutmaßlichen Steuerkraft der Personen zu richten, und manchmal verpflichten sie einen, mehr zu leihen als einen anderen, der reicher ist, wenn es ihnen scheint, daß er mehr flüssige Gelder in Händen hat, und zuweilen befreien sie einen von der Pflicht zu leihen, wenn die von ihm zu entrichtende Summe doch nicht groß sein würde und er auch kein flüssiges Geld vorrätig hat, und ihre Absicht ist dabei nicht, ihn vollständig von den Steuern zu befreien (475)". Dagegen spricht wieder der Umstand für den Kantor, daß, als er sich weigerte, seine

17. Der Denunziant behauptet, Nizak Vidal habe ihm geraten, er solle über die Gewalttätigkeit der Beamten der „Herrin" bei einem anderen „Herrn" Klage führen.

18. Sie zahlen מסמודינ׳׳יש ומסים (?): ed. 1559 fol. 376 c.

eidliche Steuerdeklaration abzugeben, ihm bedeutet wurde, jeder Mann, ob steuerpflichtig oder nicht, habe sein Vermögen zu deklarieren, damit nicht etwa andere Personen Teile ihres Vermögens, die sie bei ihm deponiert hätten, der Einschätzung entzögen; er brauche jedoch für sich nichts zu befürchten, denn er sei steuerfrei (475 und 476).

Nr. 10. — ca. 1391—1410. Brief des Salomo de Piera[19], des Sekretärs der Gemeinde Saragossa, an die Gemeinde Teruel im Auftrage des Rabbiners[20] und der jüdischen Gemeinde zu Saragossa (Nr. 114 der hebr. Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin)[21].

Wie die Absender gehört haben, sind in der Gemeinde Teruel über den bei der Steuerverteilung einzuschlagenden Weg Streitigkeiten ausgebrochen, und zwar bevorzugt ein Teil der Gemeinde den Weg der Selbsteinschätzung mit der Begründung, daß dieses Verfahren gerecht sei und einen jeden verpflichte, entsprechend der Größe seines Vermögens zu zahlen. Die Absender aber halten diesen Standpunkt auf Grund ihrer Erfahrungen für sehr töricht; denn die Steuerverteilung auf dem Wege der Selbstdeklaration bringe bekanntermaßen eine Unzahl übler Folgen mit sich. Erst kürzlich habe es einen ähnlichen Zwist in der Gemeinde Jaca gegeben. Die dortigen Juden hätten den Weg der Selbsteinschätzung einschlagen wollen, hätten ihn aber bald für dornig, mit Fallen verlegt, finster und schlüpfrig gefunden und sich von der Gemeinde Saragossa bestimmen lassen, von diesem Wege abzustehen. Die Absender bitten daher auch die Juden zu Teruel, sich nicht selber derartig gefährliche Schlingen zu legen, besonders jetzt, wo die Juden

---

19. Vgl. über ihn H. Brody, Beiträge zu Salomo da-Pieras Leben und Wirken.

20. Der Brief ist überschrieben: בשם אדוננו הרב והארון אדוני נ״ר. Damit ist wohl Chasdai Crescas gemeint.

21. Vgl. auch Steinschneider, Hebr. Bibliographie XVI 88.

so mannigfaltigen Leiden ausgesetzt seien[22] und ihre Feinde jeden kleinsten Fehltritt, den sie sich zu schulden kommen ließen, ausspürten, um ihn als schweres Verbrechen zu brandmarken. Sollte diese Bitte bei den Juden in Teruel kein Gehör finden und noch jemand in der Gemeinde um seines Vorteils willen, oder um einen anderen zu schädigen, bei seiner Meinung verharren, so würden die Absender hinzukommen und mit aller Kraft darauf hinarbeiten, den Plan der gegnerischen Partei zu vereiteln und ihre eigene Forderung durchzusetzen.

Nr. 11. — Adret III 383. „Die Gemeinde Lerida hat Statuten über die Zahlung der Steuern abgefaßt und beschlossen, daß ein jeder von den Steuerzahlern verpflichtet sein soll, alles, was steuerpflichtig ist, in sein Buch einzutragen.“ So tut A. „Die Steuerbeamten rechnen ihm nach, schreiben dann den Betrag seiner Deklaration in das Gemeindebuch ein und stellen ihm eine Quittung über seine Deklaration aus.“ Den Beamten wird der Betrag ausgezahlt.

Nr. 12. — Adret V 221 u. 222. Eine Gemeinde beschließt, die Steuern in 5 (?) Raten zu zahlen, und zwar an jedem letzten Montag und Donnerstag im Sivan, Tamus, Ab und Elul. Wenn die Steuerpflichtigen ihre Steuerbeträge in die Gemeindekasse legen, sollen in der Synagoge 2 Berurim anwesend sein. Ueber die gewissenhafte Zahlung der Steuern soll in der Synagoge in Gegenwart aller Männer im Alter von 15 Jahren und darüber der Bann ausgesprochen werden.

Nr. 13. — Adret V 182. In den Steuerverordnungen der Gemeinde Lerida heißt es: „Jedes sichere oder unsichere Darlehen schätze man recht und ehrlich ein und zahle wie

22. Aus diesem Passus ergibt sich, daß der Brief nicht lange nach dem Jahre 1391 geschrieben worden ist.

gewöhnlich[23] für je 100 sol. bei einer jeden Steuerverteilung (?)“[23a]. In einem anderen Paragraphen steht: „Weinberge, Gärten und anderen Grundbesitz, abgesehen von Häusern, schätze man recht und ehrlich ein, wieviel sie wert sind, und zahle alljährlich 1½ sol. (von 100 sol.) bei einer jeden Steuerverteilung.“ Nun hat A einem Christen einen Weinberg regelrecht ohne irgendeinen Vorbehalt abgekauft, hat sich aber danach aus Freundschaft gegen den Christen verpflichtet, ihm den Weinberg nach einer bestimmten Zeit für eine bestimmte Summe zurückzuverkaufen unter der Bedingung, daß ihm jener alle zur Pflege des Weinbergs verwandten Ausgaben vergütet. A schätzt nun in seiner Deklaration den Weinberg auf 2000 sol. ein, zahlt aber nur für 1000 sol. Steuern entsprechend den Bestimmungen über die Abgaben von Weinbergen und Ländereien, für die man nur die Hälfte des Betrages der von Mobilien zu entrichtenden Steuern zu bezahlen hat. Die Gemeinde aber erklärt, da A sich verpflichtet habe, dem Christen den Weinberg zurückzugeben, so habe derselbe den Charakter eines Darlehens und unterliege den Bestimmungen über die Abgaben von Mobilien; A müsse also für den vollen Wert des Weinbergs im Betrage von 2000 sol. Steuern zahlen.

Nr. 14. — Adret V 126—128. „Eine Gemeinde wählt 10 Männer, um die Ansprüche der Gemeinde gegenüber unredlichen Steuerzahlern einzufordern, und sie schwören, ihre Forderung geltend zu machen, wenn es ihrer Gesamtheit oder ihrer Mehrzahl gut scheint, und dabei mit Gerechtigkeit und Sorgfalt nach der Schnur der Wahrheit und nach bestem Wissen vorzugehen. Sie dürfen die Deklarationsbücher keines Gemeindemitgliedes beschlagnahmen ohne

---

23. ויפרע פשוט, d. h. den gewöhnlichen Prozentsatz, der, wie aus dem folgenden hervorgeht, = 3 ist.

23 a. בכל פיסקא ופיסקא.

gemeinsamen Beschluß der Mehrheit des Kollegiums und müssen bekannt geben, gegen wen sie eine Untersuchung einleiten; wenn sie finden, daß jemand seinen (bei der Steuerdeklaration abgegebenen) Eid verletzt hat, so können sie ihn nach Gutdünken bestrafen."

Nr. 15. — Adret V 279 u. 281. Die Gemeinde Saragossa hat einer Witwe und ihren Söhnen ein Privileg folgenden Wortlauts verliehen: „Weil vom König ein Befehl über die Zahlung der Steuern der Witwe A und ihrer beiden Söhne erteilt worden ist und er sich ihrer Interessen angenommen und, um Streit und Eifersucht zu verhindern, befohlen hat, daß die Gemeinde 3 Posskim wählen soll, um ihren Namen auf die Liste des ordentlichen Jahrestributs[24] der Gemeinde Saragossa zu setzen[25] und, je nachdem sie diese Posskim eintragen, ihren Steuerbetrag für ihr ganzes Leben dauernd festzulegen, und weil sie es durch ihre Bemühungen für die Gemeinde um dieselbe verdient haben, haben die Mukdamin und die ganze Gemeinde einstimmig beschlossen und im voraus 3 Posskim eingesetzt, um ihren Namen in die Steuerliste einzutragen. Diese Posskim haben geschworen, ihren Namen auf die Steuerliste zu setzen und haben ohne Liebe und Haß, wie es ihnen der Himmel eingab, die Witwe und ihre Söhne auf 150 sol. Jac. als Anteil an dem ordentlichen Jahrestribut von 10 000 sol. oder anderen Forderungen eingeschätzt, wie es in dem in ihren Händen befindlichen königlichen Privileg vorgeschrieben ist, und die Mukdamin und die ganze Gemeinde haben es auf sich genommen, diese Taxe während ihres ganzen Lebens dauernd beizubehalten, ohne daß die Gemeinde oder einzelne von ihr das Recht haben sollen, ihren Namen künftig hin in irgendeine Steuer-

24. המס הקבוע, מס הקצוב על כל פורעי המס, המס הקבוע על כל השנה

25. לפסוק שמם, להניח שמם במס; denselben Begriff gibt Régné 260 mit „tailler son nom" wieder.

liste einzutragen. Außerdem haben die Gemeinde und die Mukdamin beschlossen, wenn der Gemeinde von den 10000 sol. etwas erlassen würde, ihre Quote entsprechend herabzusetzen, und wenn der Jahrestribut erhöht würde, ihren Anteil in demselben Verhältnis zu steigern, ohne daß die Gemeinde in ihrer Gesamtheit oder ein einzelner das Recht haben solle, irgendeine von den genannten Verpflichtungen aufzuheben, sei es mit Hilfe des Königs oder mit Hilfe eines seiner Beamten. Auch soll die Gemeinde nicht befugt sein, als Gesamtheit oder im einzelnen die Witwe und ihre Söhne vor einem jüdischen oder nichtjüdischen Gericht (wegen dieses Steuerprivilegs) zu verklagen oder gegen sie einen Beweis von irgendeinem Statut oder von einem früher durch die Gemeinde übernommenen Brauch zu erbringen. Wer in irgendeinem Punkte gegen das Obenstehende verstößt, soll eine Geldstrafe von 200 Maravedis zahlen und dem Bann verfallen." Bald bereut aber die Gemeinde wieder, dies Privileg ausgestellt zu haben und beauftragt einen Vertreter, der Witwe gegenüber ihre Forderungen geltend zu machen. Man erklärt u. a., das Privileg widerspreche einem Statut der Gemeinde, welches jeden mit dem Bann bedroht, der sich auf Grund eines königlichen Privilegs oder mit Hilfe eines Nichtjuden von der Zahlung der Steuern zu befreien sucht oder sich weigert, die ihm von den Steuerbeamten der Gemeinde auferlegte Steuerquote zu entrichten — eine ganz ungerechtfertigte Behauptung, wie der um seine Entscheidung angegangene ben Adret hervorhebt; denn der Zweck des der Witwe erteilten Privilegs sei keineswegs gewesen, sie von den pflichtschuldigen Steuern zu befreien, da ihre Steuerquote ja ordnungsgemäß in der denkbar gerechtesten Weise festgelegt worden sei[26];

26. Salomo ben Adret erklärt in der Antwort zu Nr. 279: „Wenn die Gemeinde die Steuern auf Grund einer Einschätzung zahlt, wird es in der Gemeinde sehr viel Leute geben, die nur für den

sie sei nur dadurch bevorzugt, daß sie durch besondere Posskim eingeschätzt worden sei, was ja auch sonst vorkomme, indem die Posskim selbst regelmäßig durch andere außerordentliche Beamte veranlagt würden, und der Vorteil dieser Ausnahmestellung beruhe nur darin, daß vermöge derselben die Witwe vor den ewigen Zänkereien und Eifersüchteleien bei der Vornahme einer neuen Steuerrepartition bewahrt sei.

Nr. 16. — ca. 1370—1374[27]. Schescheth II 9. „Zwei oder drei Juden waren über das Münzhaus des Königs gesetzt, und es wurde ihnen ein Fehler an der Münze nachgewiesen. Aus Zorn darüber wollte der König (Pedro IV.) alle Juden seines Reiches vertreiben. Nach langem Bemühen bewogen die Juden den König durch Zahlung von so und so viel Tausend Maravedis, sie nicht zu vertreiben. Die Gemeinde (Saragossa) setzte Berurim ein, um jedem Juden aufzuerlegen, wieviel er von dieser Kompositionssumme zu zahlen habe. Sie legten A 50 Gulden auf. Er bezahlte voll Grimm und Zorn, denn er sagte, daß sein Geld dazu nicht ausreiche. Fünf Tage später legten sie ihm noch 5 Gulden auf. Er weinte und flehte sie an, indem er erklärte, daß er keinen Pfennig mehr geben könne. Sie aber hörten nicht auf ihn, sondern übergaben ihn dem königlichen Polizisten und ließen ihn, die Hände auf dem Rücken gefesselt, unter Schimpf und Schmach in das Haus des königlichen Baiulus abführen, der eingesetzt ist, um von den Juden einzutreiben, was sie dem König schulden. Diesem sagten sie: Der Mann ist 20 Gulden schuldig. Als A das hörte, schrie er laut und sagte: Bis jetzt habt ihr 5 Gulden

---

größeren Teil ihres Vermögens Steuern zahlen, denn die Posskim sind ja keine Propheten, um ganz richtig taxieren zu können."

27. Das Responsum fällt, wie sich aus der Unterschrift הצעיר יצחק בר ששת ergibt, in die Zeit des Barcelonaer Aufenthalt des Isaak b. Schescheth.

verlangt, und jetzt sagt ihr dem Baiulus, daß es 20 seien. Während er noch so mit ihnen sprach, warfen ihn die Polizisten zu Boden und schlugen ihn entsetzlich. Die Berurim aber sagten zu ihm: Gib uns 5 Gulden und mache dann schleunigst, daß du aus der Stadt fortkommst, und verpflichte dich, 10 Jahr lang nicht wiederzukommen; dann wollen wir dich freisprechen. A mußte in alles einwilligen."

In der Antwort heißt es: „Der König legt nicht jedem einzelnen eine bestimmte Summe auf. Er kümmert sich nicht darum, ob A wenig oder viel zahlt, sondern verlangt nur, daß die Summe, die er mit ihnen (d. h. der Gemeinde) vereinbart hat, in seine Kasse kommt. Der Reiche kann viel und der Arme wenig geben, der König hat damit nichts zu tun; sondern die Berurim schätzen nach ihrem Belieben ein, geben diesem viel und jenem wenig."

Nr. 17. — Adret III 411. Brief des Salomo ben Adret an einen Adressaten in Montpellier.

„Ihr habt gefragt, wie der Brauch unseres Ortes in betreff der Steuern und Abgaben ist, ob wir die Orte unserer Umgegend mit in unsere Beschlüsse und unseren Bann einschließen, ohne daß wir sie zu Rate ziehen, oder ob jeder Ort für sich den Bann verkündet, oder ob die Reichen jener Orte in unsere Stadt kommen und mit uns gemeinsam Beschlüsse fassen . . . Wisse, wir (die Gemeinde Barcelona) und die Gemeinden von Villafranca, Tarragona und Montblanch haben eine gemeinsame Kasse für die Zahlung der Steuern und Abgaben, und wenn uns von der Regierung eine Geldsumme auferlegt wird und wir neue Beschlüsse fassen wollen über die Steuereinschätzung oder die Abgabe von Vermögensdeklarationen zum Zweck der Zahlung der uns vom König auferlegten Steuern[28], dann diktieren wir ihnen

28. Es ist wohl etwa zu lesen:
וכל אשר היו רוצין לעשות הסכמות מחודשות בפסק או בנתינת וברונות

keine Befehle, obwohl wir in der Mehrzahl sind und unsere Gemeinde in allen Dingen das Haupt ist, und wenn wir etwas ohne ihren Rat täten, so würden sie nicht auf uns hören. Zuweilen schicken wir Männer zu ihnen, und manchmal kommen von ihnen in ihrem Auftrage Delegierte zu uns, und wenn sie nicht auf uns hören, eines von diesen beiden zu tun, so zwingen wir sie durch den Arm der Regierung, zu uns zu kommen oder an ihrem Ort dieselben Beschlüsse zu fassen wie wir. Aber es gibt andere Gegenden, in denen die Hauptgemeinde ihren Tochtergemeinden Befehle diktiert und ihnen Gewalt antut, denn in allen diesen Dingen haben die Gegenden verschiedenen Brauch."

Nr. 18. — Adret V 220. In einer Gemeinde wünscht man die Interessen der Armen bei der Erhebung der Steuern wahrzunehmen. Ben Adret empfiehlt ihnen, die der Gemeinde nötigen Summen durch Kopfsteuern oder Gewerbeabgaben aufzubringen, wie es an einigen Orten der Brauch sei.

Nr. 19. — Schescheth I 262. „Die Gemeinde (Jativa) hat beschlossen, daß kein Jude irgendwie berechtigt sein soll, hier Wein einzuführen . . ., wenn er nicht dafür zur Zeit der Herstellung dem Pächter der Sisa die Gebühr für das Einfüllen[29] bezahlt hat, aber sonst keinen Wein, bei einer bestimmten Geldstrafe. Die Gemeinde hat es auf sich genommen, daß der Genuß eines jeden anderen Weines untersagt sein soll, ganz wie der Genuß von rituell verbotenem Wein, außer wenn er mit Genehmigung des derzeitigen Beth-Din oder eines Teiles der Männer des Rates eingeführt worden ist."

Nr. 20. — ca. 1375—1385. Schescheth I 426. Juden aus Huesca verpflichten sich, den dortigen jüdischen Pächter

---

או הודאות (בהודאת ed. Livorno 1788 hat) <לפרעון המס> המבוקש לנו מאת אדוננו המלך. זכרונות und הודאות sind identische Begriffe.

29. חק האינב״וטאר = embotar, auf Fässer füllen.

der Sisas vom Wein und vom Fleisch durch eine bestimmte Geldsumme zu entschädigen, wenn der König innerhalb eines Jahres gegen die Zahlung der Sisas Einspruch erhebt und der Steuerpächter dadurch einen Verlust erleidet. Nun wird innerhalb dieses Jahres in der Stadt eine königliche Verordnung bekanntgegeben, wonach ein jeder, welcher Religion er auch angehöre, der in der Stadt nicht ansässig sei, dieselbe innerhalb dreier Tage zu verlassen habe[30]. Dadurch hat der Steuerpächter großen Schaden, weil die meisten Abgaben vom Fleisch und vom Wein von den Fremden bezahlt werden.

Nr. 21. — Schescheth I 19 am Ende. „Die Gemeinde Barcelona pflegte die Abgabe vom Wein oder vom Fleisch oder von Handelsartikeln an zwei bis drei Juden zu verkaufen unter der Bedingung, daß sie den Betrag zu bestimmten Zeiten auszahlten. Die Pächter der Steuern mußten der Gemeinde darauf einen Wechsel ausstellen, und die Gemeinde verkaufte diesen Wechsel wieder unter seinem Nennwert an jemand, der ihnen das Geld sofort gab."

Nr. 22. — Àdret III 416. „Die Gemeinde (Monzon) hat Männer eingesetzt, um den Christen, die der Gemeinde Geld geliehen haben, die (diesen christlichen Gläubigern von der Gemeinde gezahlten) Zinsen abzufordern. Den Christen ist nämlich vom König und vom Papst befohlen worden, alle Zinsen, die sie von jemand genommen haben, zurückzugeben[31]. Die genannten Männer sind von der Gemeinde beauftragt worden, alles, was sie einnehmen, an einen Beamten abzuliefern, welcher davon die Schulden der Gemeinde zu bezahlen hat; was dann noch übrig bleibt, soll für den Bau einer Synagoge verwandt werden. Die genannten Männer haben nun einen Teil der Zinsen einge-

30. Der Zweck dieses Erlasses scheint zu sein, ein Steigen der Lebensmittelpreise in der Stadt zu verhindern.

31. Vgl. Adret III 316, 405, 415.

fordert und mit Wissen der Gemeinde ihre Schulden vermindert, so daß nur noch 29 Gemeindemitglieder als Gläubiger der Gemeinde übrig geblieben sind. Diesen haben sie in ihrem eigenen Namen und im Namen der Gemeinde für 600 sol. alle Forderungen und alle Ansprüche der Gemeinde an alle (noch zu erhebenden) Zinsen verkauft. Dieser Kontrakt ist ohne Wissen der Gemeinde abgeschlossen worden, und ein Teil von den Neemanim des Jahres und von den Höchstbesteuerten protestiert gegen denselben, weil er der Gemeinde zum Schaden gereicht und eine schwere Uebervorteilung bedeutet; denn es ist bekannt geworden, daß jene 29 Männer von einem Christen (für die der Gemeinde zurückzuzahlenden Zinsen) allein 5000 sol. erhalten haben."

Nr. 23. — ca. 1385—1391. Schescheth I 282. „Die Gemeinde Segorbe muß von einem Christen Geld leihen, um die von ihr verpfändete Krone einer Thorarolle auszulösen. Einige von den Mitgliedern der Gemeinde weigern sich, für diese Schuld mitzuhaften, aus Furcht vor den Schäden, die der Gemeinde und den einzelnen Mitgliedern durch Auslagen und Strafgelder für dieses bei dem Christen aufgenommene Darlehen erwachsen könnten. Um diese Männer zu beruhigen, verpflichtet sich die Gemeinde, die Schuld in einem Jahre zu bezahlen. Darauf beklagen sich einige Mitglieder, die beim Zustandekommen dieses Beschlusses nicht zugegen waren, beim Baiulus, die Gemeinde habe viel Steuern zu tragen und könne die Schuld nicht in einem Jahre tilgen. Auf ihre Bitten befiehlt der Baiulus der Gemeinde, den Beschluß wieder rückgängig zu machen, und sogleich versammelt sich die Gemeinde mit dem Baiulus und hebt den Beschluß wieder auf."

Nr. 24. — Adret III 417. „Die Gemeinde Valencia hat beschlossen, Männer zu wählen, um sie als Neemanim über die Steuer zu setzen. Sie haben 20 Männer gewählt, ihre Namen auf Zettel geschrieben und diese in eine Urne geworfen, und 5, die durch das Los herauskämen, sollten zu

Neemanim eingesetzt werden. Darüber haben sie den Bann ausgesprochen."

Nr. 25. — Adret III 399. „Eine Gemeinde setzt 3 Männer ein, die 3 Neemanim für die Steuer wählen sollen."

Nr. 26. — Adret IV 309. „Eine Gemeinde setzt einen Bann darauf, daß diejenigen, welche A und B wählen, um die Steuer auf die Gemeinde umzulegen, verpflichtet sein sollen dies zu tun. A und B wählen C, D und E. In dem Gemeindestatut steht nun, daß die Gewählten schwören sollen, die Sache auf sich zu nehmen, und, wenn sie sich weigern zu schwören und sich nicht verpflichten, für die Sache innerhalb dreier Tage von dem Tage an, wo ihnen ihre Wahl mitgeteilt wird, zu sorgen, während der ganzen Zeit ihrer Weigerung dem Bann verfallen sein sollen."

Nr. 27. — Adret V 284. Aus einem aragonischen Gemeindestatut (wahrscheinlich der Gemeinde Lerida)[32]:

„Wir haben erachtet, unter uns die Statuten und Gebräuche zu verbessern, um uns Wahrheit und Frieden zu bringen und haben beschlossen,

daß die Berurim niemand zu ihrem Nachfolger einsetzen sollen, der (nach jüdischem Recht) zur Zeugenaussage für sie oder auch nur für einen von ihnen unfähig ist[33].

Die Berurim sollen sich in betreff der Wahl ihrer Nachfolger mit keinem Menschen beraten.

Die Berurim, die vom kommenden Rosch haschana an ihr Amt versehen, sollen nichts ohne den Rat der Räte tun können.

Die Räte[34] sollen von Jahr zu Jahr ihre Nachfolger ein-

32. Vgl. das ähnlich lautende Statut der Gemeinde Lerida über die Wahl der Berurim bei Adret III 422—425.

33. Nämlich infolge seiner zu nahen Verwandtschaft mit einem von ihnen.

34. In der Antwort weist ben Adret darauf hin, daß die Gemeinde schon früher alljährlich Berurim gewählt hat, daß aber das Amt der Räte eine ganz neue Institution ist.

setzen . Die Berurim und Räte sollen, wenn die Zeit herannaht, andere an ihre Stelle zu setzen, sich außerhalb der Stadt in Haft begeben und von ihrer mitgebrachten Nahrung leben, bis ihre Wahl zu Ende ist, und dann sollen sie durch den Gemeindediener in der Synagoge zur Zeit des Gebetes ausrufen lassen: Der und der ist gewählt.

Die Einsetzung der Berurim und Räte soll nicht nach Majoritätsbeschluß erfolgen, sondern es soll ein jeder von den Berurim und Räten, wenn er will, die Befugnis haben, seinen Nachfolger zu ernennen, ohne daß seine Kollegen zu der Einsetzung dieses Borur oder Ratsmitgliedes, das er ernennt, ihre Zustimmung geben."

Nr. 28. — Schescheth I 214[35]. „Die Dreißig (der jüdischen Gemeinde in Barcelona) haben beschlossen und festgesetzt, daß die Wahl der Neemanim und ihrer Neemanim, des Beth-Din, der Rechnungsbeamten und der Almoseniere, die jetzt am 1. März 1384 für ein Jahr eingesetzt werden sollen[36], in der Weise vorgenommen werde, daß die Namen

---

35. Vgl. für diese und die folgende Nummer Coroleu und Pella y Forgas, Los Fueros de Cataluña. Barcelona 1878 S. 447: „En la misma epoca -- el 17 de octubre de 1327 — el infante Alfonso, lugarteniente de Jaime II, concedió á los judios de la aljama de Barcelona un privilegio que debia leerse en la sinagoga, en cuya virtud debian elegirse 30 prohombres de la aljama, para que con su conocimiento se hiciesen todas las elecciones, asi de secretarios como de jueces, contadores etc. y la determinacion del modo de pagarse las quistias y otras contribuciones, todo por mayoria absoluta de votos, debiendo comparecer en la sinagoga, para la qual los citasen los secretarios por pregones hechos en el barrio del call ó juderia de la ciudad. Debian hacerse las elecciones cada 3 años mediante juramento. Los secretarios habian de ser 3, y los jueces 5, no podiendo ejercer sus cargos mas de 2 años ni menos de uno. Nadie podia apelar de la sentencia de estos jueces, so pena de multa de cien morabetines y ningun cristiano podia ser admitido á los oficios ó empleos de la aljama."

36. Die Editio princeps hat:

שעתידין להתמנות עתה מ"א מרס פ"ד לשנה

aller heute in der Stadt anwesenden Dreißig, die nach Urteil der Neemanim und ihrer Wächter keinen zwingenden Hinderungsgrund haben, in die Wahlurne getan werden und 3 von ihnen, deren Namen durch das Los zuerst herausfallen, die erwähnten Wahlen unter Uebereinstimmung aller oder ihrer Mehrzahl ausführen; sie sollen mit der Thorarolle im Arm in Gegenwart von 10 von den Dreißig schwören, die erwähnten Wahlen recht und ehrlich zum Nutzen der Gemeinde vorzunehmen, über die Wahlen mit keinem Menschen außer ihren Kollegen zu sprechen und auf niemand zu hören, der mit ihnen über die Wahl sprechen will." — Das Beth-Din hat 5 Mitglieder.

Nr. 29. — Schescheth I 228. Brief der Neemanim der Gemeinde Barcelona Vidal Eskapat Halevi, Bendit Astruk Chen und Salomo Vidal Eskalita an Isaak ben Schescheth.

Die Gemeinde Barcelona hat ein Privileg vom König, wonach die drei Neemanim (secretaris) und das Beth-Din (jutges) befugt sind, die Wahl der 30 Männer vorzunehmen, die für die Gemeindeangelegenheiten in Sachen der Steuern und sonstigen Abgaben und für die Wahlen in der Gemeinde zu sorgen haben. Die Neemanim und die Richter sollen die Wahl der Dreißig alle drei Jahre unter Einstimmigkeit aller oder der Mehrheit vornehmen, doch ist das Einverständnis zweier von den Neemanim unbedingt erforderlich. Vor der Wahl haben sie alle zu schwören, dieselbe recht und ehrlich zum Nutzen der Gemeinde auszuführen. Kein Christ darf sich in die Wahl innerhalb der Gemeinde einmischen[37]. „Weil es nun viel Streit innerhalb der Gemeinde gibt und ein jeder nach der Herrschaft trachtet und nach der Krone

37. Zwei Absätze des Privilegs sind in dem Responsum im katalanischen Urtext mit hebräischer Transskription wiedergegeben. Herr Oberlehrer Moses Breuer in Frankfurt a. M. war so freundlich, mir bei der Erklärung derselben behilflich zu sein. Ihr Inhalt ist aber in dem Responsum ziemlich vollständig auf Hebräisch vorausgeschickt.

greift“, verpflichtet sich die ganze Gemeinde auf den Inhalt dieses Privilegs in seiner ganzen Kraft mit Bann und Eid und verkündet den Bann über jeden, der zu irgendeiner Sache Anlaß gäbe, die gegen einen Paragraphen des Privilegs verstoßen könnte; dieser Bann soll alljährlich am Sabbath von Cholhamoëd Pessach vom Kantor verlesen werden. Einmal können die Neemanim und Richter über die Wahl der Dreißig nicht einig werden. Sie übertragen schließlich zwei Männern die Vornahme der Wahl, die sie alsdann alle bestätigen wollen. Die beiden nehmen aber ohne vorherigen Eid gemeinsam eine Wahl vor, die nach Urteil der Majorität der Neemanim und Richter ungültig ist. Diese weigern sich daher auch, die Wahl, wie sonst üblich, in das Buch der Dreißig einzutragen und mit der Unterschrift ihres Namens zu versehen. Schließlich geschieht dies durch einen von den Wählern selber, der zugleich dem Kollegium der Neemanim angehört, und durch einen von den Richtern. Den übrigen 6 von den Neemanim und dem Beth-Din, die bei ihrer Weigerung verharren, befiehlt ein Höfling unter Drohungen, ihre Unterschrift unter die Wahl zu setzen, ohne dabei etwas von fremder Beeinflussung oder Gewalttätigkeit zu erwähnen. Zwei von den Richtern lassen sich nun wirklich bestimmen zu unterschreiben, geben aber eine Erklärung ab, daß sie dies nur gezwungen tun. Die übrigen beiden Neemanim und beiden Richter läßt der Höfling ins Gefängnis werfen und ordnet an, ihnen keine Betten und keine Nahrung zuzuführen, bis auch sie sich bereit erklären zu unterschreiben. Sie müssen nun nachgeben, stellen aber in Gegenwart eines Notars und vor Zeugen fest, daß sie ihre Zustimmung zu der Wahl nur gezwungen erteilen.

Ben Schescheth erklärt in seiner Antwort[38], die Neemanim und Richter seien nicht befugt gewesen, die Wahl der Dreißig anderen zu übertragen, weil das nicht ausdrücklich

---

38. ed. 1559 fol. 154 c.

in ihrer Vollmacht stehe, und darauf komme sehr viel an, „denn von der Wahl der Dreißig hängen alle Angelegenheiten der Gemeinde ab, und ihre Wähler müssen in ihrem Urteil und ihrer Schätzung sehr darauf achten, daß es kluge und verständige Männer sind, bewandert in den Gemeindeangelegenheiten, in ihren Satzungen, Gewohnheiten und Statuten, Freunde der Gerechtigkeit und des Friedens, und solche, mit denen der größte Teil der Gemeinde einverstanden ist, und zweifellos ist es von Bedeutung, wer die Wähler sind, und darum sind durch das königliche Privileg und das Gemeindestatut die jedesmaligen Neemanim und Richter mit der Wahl der Dreißig beauftragt, weil die Aemter der Neemanim und des Beth-Din die angesehensten Aemter in der Gemeinde sind und ihre Inhaber ständig zu den Großen in der Gemeinde gehören; die Gemeinde pflegt auch bei ihrer Wahl darauf Wert zu legen, daß sie mehr als gewöhnlich geachtet sind, wenn in ihre Amtsperiode die Neuwahl der Dreißig fällt."

Nr. 30. — Adret III 385. „Die Gemeinde Lerida hat ein Privileg von der Regierung, 2 bis 3 Juden wählen zu dürfen, welche in Prozessen zwischen Juden zu entscheiden haben; sie sollen dem Baiulus alle Klagen, welche ihnen vorgelegt werden, mitteilen, damit er auf ihr Urteil hin die Strafgelder in Empfang nehme."

Nr. 31. — Adret III 318. „Man hat ein Statut in der Gemeinde Jaca abgefaßt, jeden, der ein Verbrechen begeht, zu bestrafen, und hat zu dem Zweck Berurim eingesetzt. Die Berurim sind befugt, den Verbrecher mit einer Geldstrafe zu belegen; die Strafsumme soll den Berurim gehören."

Nr. 32. — Adret II 279. „A bemüht sich in der Gemeinde, die Verbrechen auszurotten und die Verbrecher zu bestrafen; er verhandelt mit dem königlichen Hof, um von ihm hierfür Privilegien zu erlangen. Nun stehen Männer aus der Gemeinde von den Vorstehern der Gemeinde auf und sprechen den Bann aus, daß er sich deswegen vom

König kein Privileg geben lassen soll . . . Zur Zeit der Verkündung dieses Bannes protestieren einige Männer dagegen, und zwar vernünftigere, achtbarere und mehr an Zahl als jene, wenn sie auch nicht zu den Beamten der Gemeinde gehören. Außerdem versammelt sich später ein großer Teil der Gemeinde und hebt jenen Bann auf; doch ist keiner von denen dabei, welche den Bann ausgesprochen hatten, und auch nicht von denen, durch welche die Gemeinde verwaltet wird."

Nr. 33. — Adret V 287—290. Aus einem Gemeindestatut (wahrscheinlich der Gemeinde Lerida)[39] gegen die Malschinim.

„. . . und einige erheben Anklagen durch Nichtjuden und der Zaun des Denunziantentums wird eingerissen und das Geld der Juden immer mehr durch nutzlose Auslagen vermindert.. Deshalb hat die Gemeinde beschlossen, Grenzen und Statuten festzulegen, um die Sünden aus ihrer Mitte auszurotten."

„. . . Kein[40] Jude und keine Jüdin aus unserer Gemeinde soll befugt sein, eine Klageschrift einzureichen, aus der Schaden an Körper oder Geld erwachsen könnte, sei es vor dem Baiulus oder vor anderen, und daran Denunzierungen anzuknüpfen, sei es schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder andeutungsweise, mit Ausnahme von Forderungen, die er (der Kläger) an ihn (den Angeklagten) persönlich zu richten hat, und er soll hierbei nicht hinterlistig verfahren und keine anderen Dinge hineinzerren, damit seine Forderung gestützt und seine Worte beglaubigt werden."

„. . . Das Statut[41] hat folgende drei Möglichkeiten zur Voraussetzung: 1. daß einer in den Ruf eines Denunzianten

---

39. Mit dem hier wiedergegebenen Statut übereinstimmende Teile eines Statuts der Gemeinde Lerida bei Adret III 384 und 388.

40. Dieser Absatz wörtlich auch bei Adret III 384.

41 Diesen Absatz gibt das Statut nur inhaltlich wieder.

gekommen ist und die Sache geprüft und befunden worden ist, daß er nichts getan hat von dem, was man über ihn gesagt hat; dieser ist vollkommen frei. 2. Daß von einem gesagt wird, er habe eine Verleumdung ausgesprochen, aus der Schaden entsteht ,und die Sache untersucht und wahr befunden worden ist; dieser verwirkt eine Geldbuße oder eine Körperstrafe, wenn es die Berurim beschließen. 3. Daß einer beabsichtigt hat zu denunzieren und zu schaden, aber es ist daraus kein Unheil entstanden und kann keines entstehen; ein solcher steht in der Mitte; er ist nicht ganz frei vom Vorwurf des Denunziantentums, gilt aber nicht als vollkommener Schädling und Denunziant; deshalb hat man ihm in dem Statut eine mittlere Strafe auferlegt; man hat ihn nicht völlig freigesprochen wie den ersten und nicht vollständig verurteilt wie den zweiten, sondern beschlossen, ihn nach Gutdünken der derzeitigen Berurim zu bestrafen; nur sollen sie ihm ein Verbot auferlegen, weil er den Bann verletzt hat.“

„. . . Die Berurim sollen durch dieses Statut verpflichtet sein, den verbrecherischen Massor mit Hilfe der Regierung zum Tode oder zu einer Geldstrafe zu verurteilen nach dem Rechte eines Massor und Malschin.“

Nr. 34. — Schescheth I 249. Die Gemeinde Borja beauftragt 3 Männer, die Plätze in der neuerbauten Synagoge an die Gemeindemitglieder zu verteilen; jeder ist bei einer Geldstrafe von 50 sol. verpflichtet, sich ihren Anordnungen zu fügen. Mit der vorgenommenen Verteilung ist die ganze Gemeinde zufrieden, nur zwei bis drei Männer weigern sich, auf den ihnen zugewiesenen Plätzen zu sitzen. Um dem Beschluß der Gemeinde nicht entgegenzuhandeln, setzen sie sich nicht auf die Plätze von anderen, sondern setzen sich auf Schemel mit zu den Knaben. Etwa ein Jahr später versammeln die Mukdamin der Gemeinde die Anschë hamaamad und legen ihnen die Bitte vor, um weiteren Streitigkeiten über die Verteilung der Synagogenplätze vor-

zubeugen, der vor einem Jahr vorgenommenen Verteilung durch einen erneuten Beschluß ihre Bestätigung und Bekräftigung zu verleihen. Die Anschë hamaamad halten einen solchen Beschluß für wohl angebracht, empfehlen den Mukdamin aber, denselben der ganzen in der Synagoge versammelten Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde faßt nun auf Antrag der Mukdamin einen Beschluß, wodurch die frühere Verteilung der Synagogenplätze die gewünschte Bestätigung erhält; keiner darf gegen die seinerzeit von den Plätzeverteilern getroffenen Anordnungen verstoßen oder etwas dagegen ins Werk setzen, sonst verfällt er dem Bann und hat allen Schaden, der aus seinen Treibereien entsteht, zu tragen. Die Mukdamin werden angewiesen, dem so gefaßten Beschluß seine endgültige Form zu geben und ihn niederschreiben zu lassen. Aber 5 Mitglieder der Gemeinde nehmen sich von diesem Beschluß aus. Sie lassen sich dies bezeugen und bitten den Gemeindenotar, ihnen darüber ein Attest auszustellen. Ferner holen sie den Baiulus und einen christlichen Notar in die Synagoge; letzteren bitten sie, ihnen ihre Stellungnahme zu dem Beschluß der Gemeinde zu bescheinigen, und bitten außerdem den Baiulus, dem Gemeindenotar zu befehlen, daß er ihnen eine Abschrift von dem Statut der Gemeinde aushändige. Der Baiulus befiehlt nun dem Notar, ihnen die Abschrift zu geben, wenn das Statut bereits aufgesetzt sei, anderenfalls aber überhaupt mit dessen Niederschrift zu warten, bis er es geprüft habe. Darauf erklären die Mukdamin, die Fünf verstößen durch ihre Stellungnahme gegenüber dem neu gesetzten Statut der Gemeinde eben gegen dasselbe und seien daher dem darin gegen Zuwiderhandelnde ausgesprochenen Bann verfallen; sie fordern den Baiulus auf anzuordnen, daß die Fünf in ihre Häuser eingeschlossen und als Gebannte betrachtet werden sollten. Die Fünf behaupten unter anderem zu ihrer Rechtfertigung, eine Appellation an den Baiulus sei in dem Statut ausdrücklich vorgesehen, in dem es darin

heiße, die Gemeinde fasse den Beschluß „salva la fè del senyor“[42].

Nr. 35. — ca. 1285[43]. Schescheth I 388, 390. „Es haben die 25 Mukdamin und die Berurim und die Gemeinde in Saragossa mit Zustimmung des R. Aaron ben Joseph Halevi beschlossen, daß, wenn jemand einem anderen ein Grundstück verkauft oder schenkt, der Käufer, Verkäufer, Geber oder Empfänger das Recht haben soll, es den Berurim — den Richtern — oder, wenn keine Berurim zugegen sind, den Mukdamin mitzuteilen und sie aufzufordern, wegen dieses Grundstücks durch die Gemeindeboten in drei Synagogen dieser Stadt an jedem Sabbath 4 Sabbathe hintereinander ausrufen zu lassen, daß jeder, der einen Anspruch, eine Urkunde oder eine Hypothek usw. auf dieses Grundstück besitzt, kommen und es den Berurim oder den Mukdamin, wie oben erwähnt, vom ersten Sabbath der Bekanntmachung an bis nach Ablauf von 30 Tagen mitteilen soll, und wenn er es den Berurim oder Mukdamin, wie oben erwähnt, in dieser Zeit nicht mitteilt, soll sein Anrecht aufgehoben und er nicht befugt sein, es je wieder geltend zu machen, und man soll ihm (d. h. dem Käufer oder Verkäufer) eine Urkunde über diese Bekanntmachung ausstellen.“

Nr. 36. — Adret I 590. „Die Gemeinde hat festgesetzt, daß keiner den Wein für einen höheren Preis als 8 Denare das Maß verkaufen soll, und wenn es schlechter Wein ist, so daß er keine 8 Denare wert ist, so soll er ihn gemäß der Anordnung zweier bestimmter Berurim, die sie über die Masse gesetzt haben, verkaufen, und keiner soll teurer verkaufen als für den Preis, auf welchen die zwei Berurim

42. שאלו״ה לפ״י די״ל שינו״ר.

43. Das hier wiedergegebene Statut ist zur Zeit der Niederschrift des Responsums, das etwa 1374 abgefaßt worden sein muß, 90 Jahre alt.

seinen Wein eingeschätzt haben. Darüber haben sie ein Aktenstück aufgesetzt und darin andere Dinge über die Bestimmungen des Weinverkaufs erwähnt, und am Ende dieser Niederschrift heißt es: Jeder, der dem Obenstehenden zuwiderhandelt, soll einer Geldstrafe von 50 Maravedis und dem Bann verfallen, und wenn die Gemeinde von dem verbotenen Wein trinkt, so soll der Trinkende mit der und der Geldstrafe belegt werden und dem Bann verfallen."

Nr. 37. — Schescheth I 304. Aus einem Statut der jüdischen Gemeinde zu Teruel.

„Ebenso beschloß die genannte Gemeinde, daß jede Urkunde, die von heute an in Teruel ein Jude oder eine Jüdin aus Teruel ausstellt oder schreiben läßt oder vorführt, in jedem Fall vom Gemeindenotar geschrieben und mit seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters und eines Zeugen versehen sein muß. Jede Urkunde, die von heute an von einem Juden oder einer Jüdin vorgeführt wird und nicht vom Notar geschrieben und von ihm und einem Zeugen unterzeichnet ist, soll ungültig sein, wie eine wertlose, zerbrochene Scherbe, und wer eine solche Urkunde aufweist, soll eine Geldstrafe von 20 Alfonsinischen Maravedis zahlen."

Nr. 38. — Ms. Adler Nr. 9. Durch den Friedhof einer jüdischen Gemeinde fließt ein Bach, der dazu dient, die Gärten der Christen zu bewässern. Die Christen zerstören die Fassung des Baches und leiten ihn aus seinem Bett ab über die Gräber der Juden hin, so daß die Grabsteine umgeworfen und die Gebeine der Toten herausgerissen und zerstreut werden; man weiß nicht mehr, wo die Grabsteine hingehören. Die Christen nehmen sich täglich von ihnen und verwenden sie zu ihren Bauten und zur Fassung ihrer Gärten. Auch bitten die Geistlichen, zwischen deren Häusern der jüdische Friedhof liegt, den König, ihnen alle Grabsteine für den Bau einer Kirche zu schenken.

# HISTORISCHE STUDIEN

# Romuald von Camaldoli

## und

## seine Reformtätigkeit zur Zeit Ottos III.

Von

**Dr. Walter Franke**
**Frankfurt a. M.**

HEFT 107

**Berlin 1913**

**Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck**

**KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965**

# HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT 107

ROMUALD VON CAMALDOLI UND SEINE REFORMTAETIGKEIT
ZUR ZEIT OTTOS III.

VON DR. WALTER FRANKE.

Berlin 1913

# Romuald von Camaldoli

und

## seine Reformtätigkeit zur Zeit Ottos III.

Von

**Dr. Walter Franke**
**Frankfurt a. M.**

BERLIN

1913

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965

Reprinted from a copy in the collections of
The New York Public Library

Printed in the United States of America